

Vorschläge

der

auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht

der

bäuerlichen Verhältnisse in Livland

niedergesetzten Commission.

Mit Genehmigung Sr. hohen Excellenz des Herrn
General = Gouverneurs abgedruckt zum Behuf der
auf den 25. August d. J. einstehenden Landtags=
Berathung.

5A
~~19001~~

Acc 40.893



Riga 1847.

Gedruckt bei Wilh. Ferd. Häcker.

V o r w o r t.

Die zufolge Bestimmung des Allerhöchst bestätigten Comité's vom 24. Mai 1846 angeordnete Commission, deren Mitglieder, theils durch die Staatsregierung berufen, theils durch den Adels-Convent im September 1846 gewählt, unter dem Vorsitze des Herrn Landmarschalls von Liliensfeldt, Vorschläge zur Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Livland zur Vorlage an den Landtag zu entwerfen hatten, ist am 24. October 1846 im Ritterhause zusammengetreten und hat ihre Arbeiten sofort beginnend, selbige bis zum 18. März, mit Ausnahme der Weihnachtsferien, ununterbrochen fortgesetzt. — Abgesehen von dem Allerhöchst bestätigten Protocoll des St. Petersburger Comité's vom 24. Mai 1846, welches diesen Arbeiten zu Grunde zu legen war, sind der Commission noch folgende Anträge zur Berücksichtigung zugegangen:

- 1) Antrag des Herrn Landraths von Schulz, betreffend ein Project zur Ablösung der Frohne mit Beihülfe des Staats;
- 2) Anträge des Herrn von Baranoff zur Errichtung eines bäuerlichen Credit-Institutes mittelst Anleihe der Staatsregierung;

- 3) Antrag des dimittirten Herrn Landmarschalls C. von Liphardt, betreffend die Verwandlung der Livländischen Frohnpächter in vollständige Grundbesitzer, durch Vorschüsse Seitens der hohen Krone;
- 4) Antrag des Herrn Baron G. Ungern-Sternberg, auf Errichtung einer provinciellen Land-Rentenbank, Behufs Ablösung der Frohne und Herbeiführung bäuerlichen Grundbesitzes;
- 5) Antrag des Herrn Baron C. Ungern-Sternberg, auf Errichtung einer provinciellen Land-Rentenbank, Behufs Ablösung der Frohne und Herbeiführung bäuerlichen Grundbesitzes;
- 6) Antrag des Herrn Baron Fölkersahm auf Ablösung der Frohne und Herbeiführung bäuerlichen Grundbesitzes, auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft und nach Maaßgabe des Verkaufspreises, mittelst Errichtung einer von der Livländischen Ritterschaft zu begründenden Landrentenbank.

Außerdem gelangten noch folgende einzelne Gegenstände während der Dauer der Sitzungen zur Wahrnehmung der Commission:

- a) zwei Anfragen der Livländischen Bauer-Verordnungs-Commission in Betreff der bäuerlichen Dienstboten;
- b) eine Anfrage der Livländischen Bauer-Verordnungs-Commission in Betreff des Verhältnisses der bäuerlichen Dienstboten zur Benutzung der Vorrathsmagazine;
- c) eine Vorlage des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs, betreffend die Reorganisation und

bessere Ausstattung des Hofgerichts-Departements in Bauer-Rechtsfachen;

- d) zwei Vörlagen der Livländischen Gouvernements-Regierung, betreffend das Kostreiberwesen;
- e) ein Antrag des Herrn Kirchspielsrichters von Wahl, betreffend die begünstigtere Stellung der Magazinschulden;
- f) ein Antrag des Herrn Landraths von Schulz, betreffend die Einrichtung einer bäuerlichen Feuer- und Hagelschaden-Asscuranz;
- g) drei Anträge des Herrn Baron Fölkersahm, die Gemeindeordnung, das Kostreiberwesen und den Bauerhandel betreffend;
- h) ein Antrag des Herrn Assessors von Samson, betreffend die Sonderung der judiciären und polizeilichen Competenzen und die Reorganisation der Bauerbehörden;
- i) ein Antrag des Herrn Directors von Fransehe, betreffend die Sonderung der judiciären und polizeilichen Competenzen auf anderem Wege;
- k) ein Antrag der Ober-Landschulbehörde, in Betreff des Landvolk-Schulwesens;

welche sämmtlich dem Landtage in den, dem Landraths-Collegio übergebenen Acten der vorbereitenden Commission zur Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Livland vorliegen.

Nachdem die Commission sich obgedachtes Material hatte vortragen lassen, bestimmte sie, nach reiflicher Erwägung der Sache, den Weg, welchen sie zur Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Livland einzuschlagen für allein angemessen fand, sowie Ord-

nung und Reihenfolge ihrer Arbeiten, deren Ergebniß sie desmittelft dem Landtage übergiebt.

Indem die Commission hinsichtlich der Motive, welche sie bei Feststellung der einzelnen Momente ihrer Vorlage bestimmt hat, auf ihre dem Landtage vorliegenden Protocolle Beziehung nimmt, und sich deren weitere Ausführung für den Landtag selbst vorbehält, hat sie in Nachstehendem nur nachzuweisen, welche Theile des von ihr entworfenen Projectes die gutachtliche Erledigung derjenigen Punkte enthalten, die dem Landtage durch das Allerhöchst bestätigte Protocoll des St. Petersburger Comité's vom 24. Mai 1846 besonders zur Beantwortung vorgelegt sind.

Die ersten dieser Punkte sind in den Bestimmungen über die vom St. Petersburger Comité aufgestellten Principien mit enthalten, wo es in den Punkten 3 und 6 folgendermaaßen heißt:

„Demzufolge darf der Gutsherr, wenn er für
 „ein Gefinde des Gehorchlandes keinen Pächter
 „unter den Bauern findet, dasselbe nicht mit dem
 „Hofeslande vereinigen, sondern muß dasselbe
 „nach Grundsätzen bewirthschaften, die der
 „nächste Landtag nun beschließen wird“ und
 „die bis jetzt von den Knechten benutzten 1½ Hof=
 „stellen Acker in jedem Felde, nebst Wiesen und
 „Weiden, werden dem Gutsherrn zur Verfügung
 „gestellt, dergestalt, daß der nächste Landtag die
 „Regeln beschließen wird, nach welchen der Guts=
 „herr diese Landtheile zur Sicherstellung der
 „Wohlfahrt der Knechte und zu der vom Land=
 „tage 1842 zu gleichem Zwecke vorgeschlagenen
 „Erweiterung der Hofesfelder zu benutzen hat.

„Auf den Gütern, auf welchen nach der Messung
 „Pachtstellen zu den Hofesfeldern zugezogen sind,
 „soll dieses bereits eingezogene Land von dem
 „für die Knechte abzunehmenden Lande in Ab=
 „rechnung gebracht werden.“

Diese beiden vom Landtage zu bestimmenden Fragen, welche sich auf Punct 1 der Principien beziehen, wo bestimmt ist, daß der ganze im Jahr 1804 den Bauern zur Nutzung eingeräumte und noch gegenwärtig in Nutzung derselben befindliche Theil des dem Adel zugehörenden Landes den Bauergemeinden für immer zur unentziehbaren Nutzung eingeräumt wird, sind von der Commission in folgenden Puncten begutachtet worden:

Was die Abtheilung und Ausdehnung des Gehorchslandes anlangt, in §§. 7—20.

Was die gesetzliche Stellung des Gehorchslandes anbetrißt, in §§. 124—130.

Was die Nutzung der dem Gutsherrn zur directen Disposition vorbehaltenen Landquote anbetrißt, in §. 122.

Was die Verwerthung eines unverpachtet gebliebenen Gesindes des Gehorchslandes anbetrißt, in §§. 131—137.

Die zweite Frage findet sich im Punct 4 der Principien, wo es heißt:

„Alle Pachtcontracte über zum Gehorchsland gehörige Gesinde müssen wenigstens auf 6 Jahre
 „abgeschlossen werden und der nächste Landtag
 „hat zu beschließen, wie diese Bestimmungen am
 „geeignetsten in Leben und Wirksamkeit zu setzen
 „sind.“

Die Commission hat über diesen Punct keine besondere Bestimmung getroffen, indem mit der Promulgation dieses Gesetzes die Nothwendigkeit zur Abschließung sechsjähriger Contracte innerhalb einer bestimmten Zeitschrift ohne weiteres einzutreten haben würde.

Die dritte Frage findet sich im Punct 5 der Principien, wo es heißt:

„Das in dem Gesetze von 1819 für den Bauerstand festgesetzte Erbrecht ist von dem Landtage dahin abzuändern, daß zukünftige Zersplitterung des normalen Betriebscapitals (Inventarium) nach dem Tode des Pächters vermieden werde.“

Welcher Art und in welchen Fällen die Bestimmung dieses Gesetzes in Ausführung zu kommen hat, ist von der Commission in §§. 149, 152—159, 265 und 392 Pct. 6 vorgeschlagen worden.

Die vierte Frage findet sich im Punct 8 der Principien, wo es heißt:

„Vorzuschlagen, in welcher Weise in Ausführung zu bringen ist das Allerhöchst den Livländischen Bauern ertheilte Recht, in alle Russischen Gouvernements sich überzusiedeln, so wie wiederum das Recht freier Russischer Bauern, Ländereien von Livl. Gutsbesitzern zu pachten.“

Die bezüglichen Vorschläge der Commission befinden sich in den §§. 284—294 des Projectes.

Alles übrige ist in der zweiten Abtheilung des Protocollès vom 24. Mai 1846 in den so rubricirten „Fragen, welche der nächste Landtag berathen soll,“ enthalten, hier heißt es:

Im Punct 1. „Müßten nicht in Uebereinstimmung

„mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts
 „in allen Contracten die Art und das Maaf
 „festgesetzt werden, nach denen gewesene Päch-
 „ter für mit Einwilligung des Gutsherrn ge-
 „machte Boden=Meliorationen der Gesinde zu
 „entschädigen sind, und auf den Erben des durch
 „richterlichen Spruch entsetzten oder verstorbe-
 „nen Gesindepächters alle contractlichen Rechte
 „und Verpflichtungen desselben übertragen wer-
 „den.“

Die solche Frage betreffenden Vorschläge hat die Commission in den §§. 162—165 dem Landtage vor-
 gelegt.

Im Punct 2. „Unter welchen Bedingungen kann
 „dem Gutsherrn ein Umtausch von Gesindestellen
 „des Pachtlandes gegen. acquiraltrende Hofeslän-
 „dereien gestattet werden?“

Diese Bedingungen hat die Commission in die
 §§. 128—130 ihres Projectes aufgenommen.

Im Punct 3. „Müssen nicht gedruckte Formulare
 „(Schemata) für die Contracte eingeführt wer-
 „den?“

Die Commission hat diese Maafregel als zweck-
 mäßig anerkannt und in ihren Gesetzesvorschlag (§. 237)
 aufgenommen, so wie auch Schemata für die For-
 mulaire der verschiedenen Pachtcontracte entworfen.—
 S. Beilage Lit. D.

Im Punct 4. „Wäre es nicht nützlich, die §. 17
 „der Ergänzungspuncte vom 23sten Juli 1843
 „für Geldpacht=Contracte aufgestellten Regeln
 „auch auf Frohncontracte anzuwenden?“

Die Commission hat die Nützlichkei einer solchen

Maafregel, welche dem Pächter in den ersten zwei Jahren einen bedingten Rücktritt von seinem Contracte gestattet, im allgemeinen nicht anerkennen können, weil dadurch der Haupteffect der sechsjährigen Pachtdauer zerstört werden würde. Aus dem vorliegenden Projecte ergiebt sich, daß die Commission sogar für die Geldpacht jenen §. 17 der Ergänzungspuncte nicht in allen Fällen, sondern nur dann, wenn ein langjähriger Frohncontract, in Grundlage des zu solchem Zwecke contractlich stipulirten Conversionscanons, in eine Geldpacht verwandelt werden soll, angewendet wissen will. §. 194.

Im Punct 5. „Wäre es nicht nöthig vorzuschreiben, daß in allen Contracten die Taxe festgesetzt würde, nach welcher der Gesindeswirth, nach Verlauf einer bestimmten Frist, die Frohne in Geld- und Naturalien-Zahlung zu verwandeln berechtigt wäre?“

Dieser Gegenstand ist von der Commission in §§. 213 sowie 189–195 gutachtlich erledigt worden.

Im Punct 6. „Soll das Recht der Bauern zum Handel außerhalb der Städte beschränkt werden und in welchem Maaße?“

Hierüber liegen dem Landtage die Vorschläge der Commission in §§. 1154–1164 vor.

Im Punct 7. „Sollte nicht das Recht, die Pächter ohne richterliches Erkenntniß zu bestrafen, ganz genommen werden können?“

Diese Frage ist dadurch beseitigt, daß Se. Kaiserliche Majestät Allerhöchst desfalls bestimmt haben: „Diesen Punct gestatte Ich nicht, denn die Gutsbesitzer müssen stets die erste polizeiliche Gewalt auf

„ihren Gütern bleiben, man muß aber bestimmen, wofür und in welchem Maaße dieses Strafrecht ihnen auch künftig überlassen sein kann?“

Demgemäß hat denn auch die Commission genaue Bestimmungen über Maaß und Application der Hauszucht in §§. 707—713 des Projectes aufgenommen.

Im Punct 8. „Welche Maaßregeln müssen hinsichtlich der Kostreiber getroffen werden?“

Diese Maaßregeln sind in §§. 606—649 des Projectes, welche eine besondere Abtheilung der Gemeindeordnung bilden, vorgeschlagen.

Im Punct 9. „In welchem Maaße und auf welche Weise sollen die Principien der Boden=Taxation in Livland abgeändert werden, gemäß der Meinung des Herrn Ministers der Kronsdomainen und der Bemerkung des Herrn Geheimrath Senätwin, wenn nämlich die vom Comité vorgeschlagenen Hauptprincipien sich als ungenügend zur Sicherstellung des Wohls der Bauern erwiesen?“

Die Commission ist der Ueberzeugung, daß sich die vom Comité vorgeschlagenen Haupt=Principien bei gleichzeitig herbeigeführter Abolition der Frohne, wie solche die wesentliche Grundlage ihres Projectes ausmacht, als vollkommen genügend zur Sicherstellung des Wohls der Bauern erweisen werden, und daß somit die Frage über Abänderung der Principien der Boden=Taxation in Livland durch den von ihr der Commission aufgestellten Entwicklungsweg um so mehr erledigt ist, als dieser vom Princip des freien Contractes ausgeht, auf welches eine Taxation des Bodens keine Anwendung finden kann.

Diese Frage wird mithin nur in dem Falle zur Erörterung kommen müssen, wenn der Landtag die durch die Commission vorgeschlagene Gesetzgebung in ihren Hauptprincipien verwerfen und nicht etwa einen anderen Weg zur genügenden Sicherung der Entwicklung des Bauerstandes ermitteln und beschließen sollte. —

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|---------|
| Bestimmungen über Einführung und Geltung der Agrar- Verordnung | 1 — 3 |
| Erster Theil. Organisirende Bestimmungen. Einlei- tung. Allgemeine Grundsätze | 3 — 5 |
| Erster Abschnitt. Absonderung und Begränzung des Gehorchslandes. Ermittlung und Ausdehnung desselben. | 6 — 10 |
| Zweiter Abschnitt. Reglement der Bauer-Rentenbank. Abtheilung I. Begründung und Zweck der Bank, von Pct. 1 bis 3 | 10 — 11 |
| Abtheilung II. Von den Operationen und Verfahren der Bank in jedem einzelnen Falle, v. Pct. 4 — 72 | 11 — 31 |
| Abtheilung III. Berechtigungen der Bauer-Rentenbank, von Pct. 73 — 85 | 31 — 23 |
| Abtheilung IV. Von den materiellen Garantien, auf wel- chen die Bank begründet ist, v. Pct. 86 — 92 | 34 — 35 |
| Abtheilung V. Von den Garantten, welche die Bauer- Rentenbank den Inhabern der Rentenbriefe gewährt, v. Pct. 93 — 97 | 35 — 37 |
| Abtheilung VI. Von der Verwaltung der Bauer-Renten- bank, von Pct. 98 — 110 | 37 — 39 |
| Dritter Abschnitt. Frohn-Abolitionsordnung | 39 — 40 |
| Erstes Capitel. Allgemeine, sowohl für die Ablösung als die Conversion der Frohne geltende Bestimmungen | 40 — 50 |
| Zweites Capitel. Besondere Bestimmungen über die Ab- lösung der Frohne mittelst Kauf | 50 — 65 |
| Drittes Capitel. Besondere Bestimmungen über die Con- version der Frohne mittelst Geldpacht | 65 — 67 |
| Zweiter Theil. Gesetzliche Bestimmungen. Erstes Buch. Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung. Erster Abschnitt. Eintheilung des Landes | 68 — 69 |
| Zweiter Abschnitt. Gesetzliche Stellung des Hofes- und Gehorchslandes | 69 — 73 |

| | |
|---|-----------|
| Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Art in welcher das Gehorchsland genutzt werden darf | 74 — 75 |
| Erstes Capitel. Verpachtung des Gehorchslandes. Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art | 75 — 83 |
| Zweite Abtheilung. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Gehorchslandes. | |
| Transitorischer Zustand. Erste Unter-Abtheilung. Frohne | 84 — 97 |
| Zweite Unter-Abtheilung. Naturalpacht | 98 — 99 |
| Dritte Unter-Abtheilung. Gemischte Pachten. | 99 — 100 |
| Dritte Abtheilung. Definitiver Zustand. Geldpacht | 100 — 102 |
| Anhang. Bestimmungen über den Pachtcontract | 103 — 109 |
| Zweites Capitel. Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum | 109 — 113 |
| Zweites Buch. Bauerverordnung. Abschnitt I. Verfassung. Capitel I. Von dem Livländischen Bauerslande und dessen Eintheilung in Bauergemeinden | 113 — 121 |
| Capitel II. Gemeindeordnung. Erste Abtheilung. Organisation der Bauergemeinde. Eintritt und Austritt. Umschreibung | 121 — 131 |
| Zweite Abtheilung. Verfassung der Gemeinde. | 131 — 148 |
| Dritte Abtheilung. Verhältniß der Dienstkleute in der Bauergemeinde. Dienstoffnung | 148 — 163 |
| Vierte Abtheilung. Obliegenheiten der Bauergemeinden | 162 |
| A. Vertheilung und Beschaffung der öffentlichen und Gemeindeabgaben wie Leistungen | 163 — 167 |
| B. Rekrutenstellung | 167 — 171 |
| C. Bauer-Vorrathsmagazin | 171 |
| I. Magazingebäude | 171 — 172 |
| II. Von dem Magazinbestande | 172 — 176 |
| III. Von der Magazinverwaltung | 176 — 178 |
| IV. Von der Einfammlung des Magazinforas | 178 — 180 |
| V. Von der Oeffnung des Magazins und den daraus abzulaassenden Vorschüssen . . . | 180 — 185 |
| VI. Von der Revision des Magazins | 185 — 187 |
| VII. Von den Rechten und Pflichten der Gutverwaltung in Betreff der Vorrathsmagazine | 187 — 189 |
| VIII. Einfassung der Magazinausstände | 189 — 195 |
| D. Gebietslade oder Gemeindecasse | 195 — 197 |
| E. Verpflegung der Armen | 198 — 200 |
| F. Verpflegung der Wahnsinnigen und epidemischen Kranken | 201 |

| | Seite |
|--|-----------|
| G. Feuersbrunst und Waldbrand | 201 — 204 |
| H. Vieh- und Pferdeseuche | 204 — 205 |
| I. Theilnahme an den öffentlichen Bauten | 205 — 206 |
| K. Postreiberwesen | 206 — 221 |
| Capitel III. Schule und Kirche | 221 — 227 |
| Capitel IV. Polizeiverwaltung | 227 |
| Erste Abtheilung. Gemeindegerecht | 227 — 232 |
| Zweite Abtheilung. Von der Gutsverwaltung als Guts- polizei | 232 — 241 |
| Dritte Abtheilung. Vom Kirchspielsrichter | 241 — 251 |
| Capitel V. Civil-Justizbehörden | 251 — 252 |
| Erste Abtheilung. Gemeindegerecht | 252 — 255 |
| Zweite Abtheilung. Vom Kreisgericht | 256 — 264 |
| Dritte Abtheilung. Vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen | 264 — 266 |
| Abschnitt II. Bauerrechte. Capitel I. Proceßordnung. | |
| Erste Abtheilung. Vom besonderen Rechtsgange bei den Behörden in Bauersachen | 266 — 267 |
| A. Bei dem Gemeindegerecht | 267 — 271 |
| B. Bei dem Kreisgericht | 271 — 278 |
| C. Bei dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen | 278 — 280 |
| Zweite Abtheilung. Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens | 280 — 300 |
| Dritte Abtheilung. Von einigen besonderen Proceßgatt- ungen. A. Vom Concurßproceß | 300 — 309 |
| B. Executions-Proceß. Arrest-Proceß | 310 — 312 |
| C. Spolien-Proceß | 312 — 313 |
| D. Provocations-Proceß | 313 |
| E. Gränz-Proceß | 313 — 314 |
| F. Erbschaftstheilungen | 314 — 315 |
| Anhang. Ehescheidung und Behandlung der Vormund- schaftsachen | 315 |
| Capitel II. Privatrecht | 316 |
| Erste Abtheilung. Vom Eherecht und von außerehelichen Kindern | 316 — 322 |
| Zweite Abtheilung. Von der Vormundschaft und Curatel | 322 — 327 |
| Dritte Abtheilung. Vom Eigenthumsrecht | 327 — 330 |
| Vierte Abtheilung. Vom Erbschaftsrechte | 331 |
| A. Vom Erbganze ohne letzten Willen der Verstor- benen | 331 — 336 |
| B. Von der Erbschaft durch letzten Willen | 336 — 341 |
| C. Schenkungen | 341 — 342 |

| | Seite |
|--|-----------|
| Abschnitt III. Polizeiliche Bestimmungen und Vergehen | |
| gegen selbige. Capitel I. Von Krügen und Krügerei | 342 — 343 |
| Capitel II. Von öffentlichen Polizeivergehungen | 344 — 348 |
| Capitel III. Von Privat-Polizeivergehungen | 348 — 363 |
| Anhang. Vom Bauerhandel | 363 — 366 |
| Commission zur Einführung und Entwicklung des neuen bäuerlichen Agrargesetzes | 367 — 378 |

Bestimmungen

über

Einführung und Geltung der Agrar-Verordnung.

I. **G**egenwärtige Verordnung nimmt sämtliche den Bauerstand wie die Agrar-Gesetzgebung betreffende Gesetze, so weit solche überhaupt, nach den nothwendig befundenen neuen Bestimmungen, noch Anwendung finden, namentlich aus der Bauer-Verordnung von 1819, den 77. Ergänzungs-Paragraphen zu derselben, und endlich die durch die Einführungs- und Bauer-Verordnungs-Commission erlassenen gesetzlichen Verordnungen in sich auf, daher denn auch alle diese Gesetze, insofern sie nicht für einzelne ausdrücklich bestimmte Fälle einstweilen Anwendung finden, von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ab außer Effect gesetzt sind.

II. Da die Bestimmungen dieser Verordnung auf gleiche Weise für publicque und private Bauern gelten: so kompetiren dem Livländischen Domainenhofe als Vertreter der grundherrlichen Rechte, auf Krongütern alle Vorbehalte, welche diese Verordnung dem Grundeigenthümer zugestehet, und bleibt es demselben anheimgestellt, wem insbesondere er die Ausübung dieser Rechte auf jedem Krongute übertragen will.

III. Contractliche Verhältnisse, welche bei Emanation dieses Gesetzes bereits bestehen, verbleiben, wo solches nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung weiter unten anders angeordnet worden, bis zu ihrem Ablauf unverändert in Kraft, und werden Streitigkeiten in Beziehung auf Ansprüche, welche aus solchen Verhältnissen herrühren, nach den zu der Zeit der Abschließung geltenden Gesetzen, entschieden.

IV. Im Uebrigen bleiben die Gutsbesitzer auch nach Bekanntmachung dieser Verordnung, wie seither, aller Verantwortlichkeit wegen der, dem Bauer obliegenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sie mögen denselben persönlich oder als Nutznießer der Gutsherrlichen Ländereien betreffen, so wie von aller Verpflichtung zu unterstützenden Vorschüssen entledigt.

V. Desgleichen verbleibt es hinsichtlich der Schatzfreiheit und Steuerverpflichtigkeit der seither in Hofz- und Bauerländereien abgetheilten Guts-Territorien unverändert, so daß, was seither schatzfrei war, solches bleibt, auch wenn es von Bauer-Gemeindeglieder eigenthümlich oder in zeitweilige Nutzung acquirit wird. — Ebenso bleibt das seither steuerpflichtige Land unverändert zu allen auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten verpflichtet, auch wenn dasselbe vom Gehorchs-Lande abgesondert und zum Hofz-Land hinzugezogen, oder sonst eigenthümlich oder zeitweilig von Personen besessen wird, die wegen ihres Standes persönlich steuerfrei sind.

VI. Die gegenwärtigen Güter behalten alle adeliche Rechte, wie sie bis jetzt ausgeübt worden; nämlich die Besitzer, welche zum Livländischen Adel gehören, stimmen auf dem Landtage über alle Vorschläge; die nicht zum Livländischen Adel gehören, aber nur über Bewilligungen. — Wird von einem dieser Güter eine Abtheilung gemacht, so hat der Besitzer, weß Standes er sei, keine Stimme auf dem Landtage, es sei denn, daß die Abtheilung auf die gesetzliche Weise abermals als ein neues Rittergut constituiret und obrigkeitlich bestätigt worden. —

VII. Um aber als Rittergut überhaupt berechtigt werden zu dürfen, muß eine solche Abtheilung eine Flächen-Ausdehnung von wenigstens 900 Looffstellen, Wasser, Moräste und sonstige Impedimente nicht mit inbegriffen, haben. Von diesen 900 Looffstellen müssen mindestens 300 Looffstellen, in allen Feldern zusammengenommen, Brustacker sein. — Gleichzeitig muß jedes Mal darüber genaue Bestimmung getroffen sein, welcher Theil der Bauer-Gemeinde entweder bei dem ursprünglichen Rittergute verbleibt, oder zu dem abgetheilten Rittergute zu rechnen sein wird. —

VIII. Desgleichen darf keines der bereits bestehenden Rittergüter so weit durch Theilung oder Verkauf parcellirt werden, daß es kleiner wird, als der Pct. VII bezeichnete Belang, und kann mithin kein Act Gültigkeit erlangen, durch welchen von einem bereits das Minimum seiner Ausdehnung erreicht habenden Rittergut annoch ein oder der andere Theil abgetrennt wird. —

Anmerkung. Der Herr Landrath von Samson ließ hier dissentirend verschreiben, wie seiner Ansicht nach ein jedes Rittergut zum wenigsten 300 Loofstellen Brustacker in allen Feldern zusammen, enthalten müsse, wegen des sonstigen Zubehörs aber keine Bestimmung zu treffen sei, da sich dieses nach dem Verhältniß des Brustackers von selbst ergeben müsse.

IX. Was die bereits bestehenden Pacht=Verhältnisse anlangt, so hat der Pächter in Grundlage des Pct. III sein Pachtstück nach Ablauf seines Contractes, entweder nach den besonderen Bestimmungen desselben, oder wo selbige ermangeln, nach den seither für solche geltenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich in Grundlage der §§. 33 und 34 der Bauer=Verordnung von 1819 abzugeben. —

Erster Theil.

Organisirende Bestimmungen.

Einleitung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der im Jahre 1819, bei Freilassung der Livl. Bauern festgestellte Allerhöchst bestätigte Grundsatz, daß bei Verpachtung einzelner Grundstücke der Livländischen Güter, das Maasß der Pacht=Leistung nur von dem beiderseitigen freien Uebereinkommen des Verpächters und des Pächters abhängt, bleibt ein für alle Mal aufrecht erhalten. —

§. 2.

Es fällt mithin jede gesetzliche Bestimmung über ein solches Maaß der Pacht=Leistung im Verhältniß zu der Größe oder Ertragsfähigkeit des Pachtstückes um so mehr weg, als selbige sich nur auf eine richtige Taxation des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit begründen könnte; die Erfahrung aber unabweislich dargethan hat, wie sich in keiner Weise Principien einer Boden=Taxation ermitteln lassen, die in ihrer Anwendung auf ein so verschiedenartig beschaffenes, und so weit ausgedehntes Terrain, wie Livland, nicht vielfach, je nach der Gegend, entweder den Grundbesitzer in seinem Vermögen und Einkommen unbillig verkürzen, oder aber den Pächter in seinen Leistungen überlasten würden.

§. 3.

Damit jedoch der Bauerstand nicht durch solches Recht des freien Contractes irgend wie geschädigt werde, indem etwa allmählig ein größerer Theil des Grund und Bodens der Verpachtung überhaupt entzogen, und die Pächter bei dergestalt wachsendem Bedürfniß, durch die Nothwendigkeit eines Unterkommens überhaupt gezwungen würden, sich auch übermäßigen Bedingungen der verpachtenden Grundbesitzer zu ihrem Nachtheil zu unterziehen, werden diese letztern durch das Gesetz verpflichtet, einen bestimmten, ein für alle Mal bezeichneten und begrenzten Theil ihres steuerpflichtigen Gutlandes, das Gehorchsland, ausschließlich nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauer=Gemeinde=Glieder zu nutzen.

§. 125 et seq. durch welche Maaßregel, den Bauer=Gemeindegliedern, als Pächtern, eine gleich begünstigte Stellung mit dem Verpächter eingeräumt, und ihnen alle Möglichkeit gesichert wird, Pachtstellen ohne allzu beschwerliche Bedingungen zu finden.

§. 4.

Stellt sich mithin der Grundsatz des freien Pacht=Contractes nicht nur als ein gesetzlich bestehender und in sich nothwendiger, sondern auch nach der vom Gesetz getroffenen, sub 3 bezeichneten Maaßregel, als dem Gedeihen des Bauerstandes

durchaus ungefährlicher dar, so anerkennt dagegen die Livländische Ritterschaft, daß die Frohnarbeit, welche die Bauern in Livland gegenwärtig, als Pacht-Äquivalent für die von selbigen inne gehaltenen Pachtstücke, dem Verpächter leisten, wenn gleich unter den annoch obwaltenden Umständen für jetzt unvermeidlich und nothwendig, doch der eigentlichen gedeihlichen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in der Zukunft durchaus hinderlich im Wege steht.

§. 5.

Die Livländische Ritterschaft hält es daher für nothwendig, daß Maaßregeln, zu einer allmählichen Beseitigung der Frohne überhaupt durch das Gesetz getroffen werden, und errichtet als Mittel zur Erreichung solchen Zweckes eine Bauer = Renten = Bank, welche den Bauern durch Gewährung eines angemessenen Creditcs die Möglichkeit darbietet, in ein festes, keinem willkürlichen Wechsel unterworfenen Geldpacht = Verhältniß zu treten, das sich allmählig durch jährliche geringfügige Abzahlung in eigentliches Grund = Eigenthum verwandelt.

§. 6.

Gleichzeitig regelt auch das Gesetz die allmähliche zwanglose Abolition der Frohne, und trifft die erforderlichen Anordnungen, um den angemesseneren und definitiv allein statthaftern Modus, der Geld = Pacht und des bäuerlichen Grund = Eigenthums, ohne Beeinträchtigung bestehender Berechtigungen an die Stelle der Frohne zu setzen, welche mithin nur noch als transitorischer Zustand Geltung findet, bis der Landtag es für möglich und zweckdienlich erachten wird, dessen Bestehen gänzlich und für immer aufzuheben.

Erster Abschnitt.

Absonderung und Begrenzung des Gehorchs-Landes. — Ermittlung und Ausdehnung desselben.

§. 7.

Bei Ermittlung und Feststellung des nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauer-Gemeinde-Glieder zu nutzenden Gehorchs-Landes ist für jedes Gut dessen im Jahre 1804, durch die Meß-Revisions-Commission bewerkstelligte Regulirung zu Grunde zu legen, gleichviel ob dasselbe gemessen oder ungemessen ist.

§. 8.

Von dem gesammten durch jene Regulirung als Bauerland bezeichneten Grund und Boden, fällt ein bestimmter Theil, nämlich 36 Loostellen Brust-Acker auf jeden Haken des betreffenden Gutes, dem Hofesland zu; Alles übrige wird Gehorchsland und unterliegt den für dieses geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 9.

Auf Gütern, wo seit Regulirung der Meß-Revisions-Commission bereits Bauerland zu Hofesland eingezogen worden ist, wird der Betrag des schon eingezogenen Bauerlandes bei dem gegenwärtig, nach dem Maassstabe von 36 Loostellen per Haken zum Hofeslande vorzubehaltenden Landtheile jedes Mal mit in Anschlag gebracht.

§. 10.

Es ist dem Gutsbesitzer frei gestellt, nach Bedarf und Verlieben die 36 Loostellen pr. Haken entweder in lauter Brustacker oder aber in Gärten und Buschland zu nehmen, wobei erstere dem Brustacker gleich gerechnet werden, das Buschland aber in dem gesetzlich der Taxation zu Grunde gelegten Verhältniß dergestalt genommen werden kann, daß immer 3 Loostellen Buschland auf eine Loostelle Brustacker zu rechnen sind.

§. 11.

Das ganze, solchergestalt dem Hofeslande zufallende Areal ist nicht etwa von jedem einzelnen Pachtstücke parcellenweise auszuscheiden, oder ausschließlich in ganzen vollständigen Pachtstellen zu nehmen, sondern bleibt die Bestimmung darüber, wie und in welcher Gränze dasselbe vom Gehorchslande abzuscheiden ist, dem Grundbesitzer vorbehalten, wobei nur darauf zu achten ist, daß das ganze Areal möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen begränzt werde; das etwanige Durchschneiden und Parcelliren bestehender Pachtstellen ist hierbei kein gesetzliches Hinderniß. —

§. 12.

In soweit solchergestalt ganze bereits bestehende Pachtstellen in die neue Begränzung des Hofeslandes kommen, fallen auch sämmtliche zu denselben gehörende Wiesen und Weiden, wo letztere ausdrücklich als solche verzeichnet sind, so wie endlich alle nicht im Anschlage befindlichen Ländereien, dem Hofeslande zu, ohne bei Berechnung des ganzen vom seitherigen Bauerland abzufondernden Areal's weiter in Anschlag zu kommen.

§. 13.

Wo aber nur einzelne Theile bisheriger Pachtstellen in die neue Begränzung des Hofeslandes fallen, dürfen Wiesen und Weiden nur in dem Verhältnisse hinzugefügt werden, in welchem die ganze betreffende Pachtstelle überhaupt mit Wiesen und Weiden versehen war.

§. 14.

Im Wackebuche nicht angeschlagene innerhalb der Gränzen des Gehorchslandes belegene Ländereien, werden gleichfalls zum Gehorchslande gerechnet, falls sie nicht auf der Gutscharte ausdrücklich als Hofesland bezeichnet sind.

§. 15.

Um nun die Abtheilung des Gehorchslandes auf Grundlage solcher Bestimmungen zu bewerkstelligen, ist zuvörderst ein jedes Gut verpflichtet, sich mit einem vom örtlichen Kirchspielsrichter ausgestellten Atteste darüber zu versehen:

- a) Wie viel Haken Bauerland das betreffende Gut nach der Regulirung von 1804 besitzt?
- b) Ein wie großer Theil mithin zufolge des im §. 8. bestimmten Verhältnisses annoch dem Hofeslande zufällt, und wie viel Gehorchsland überhaupt gesetzlich einzurichten ist?
- c) Ob und wie viel Looffstellen Bauerland auf dem betreffenden Gute etwa seit der Regulirung von 1804 bereits zum Hofesland eingezogen worden sind?
- d) Ob und wie viel Areal demnach noch von dem Bauerland zum Hofesland, nach Abzug des bereits eingezogenen, zuzutheilen ist.

Ist nun durch solches Urtheil festgestellt, wie viel auf einem jeden Gute vom Bauerland annoch dem Hofesland zuzutheilen ist, so hat sich eine jede Guts-Verwaltung innerhalb eines Jahres, von der Promulgation dieser Verordnung ab, darüber zu entscheiden, wo und in welcher Gränze sie das dem Hofeslande zufallende Areal zu nehmen gesonnen ist.

§. 16.

Sofort und auch noch innerhalb des eingeräumten ersten Jahres müssen diejenigen Pachtstellen, welche in die Kategorie des Gehorchslandes kommen, sowohl der Bauergemeinde amtlich namhaft gemacht, als auch auf der Gutscharte als Gehorchsland verzeichnet werden. — Einzelne Parcellirungen von Pachtstellen allein, insoweit solche durch die neu zu ziehende Gränzlinie zwischen Hofes- und Gehorchsland nothwendig werden, bleiben späterer Bestimmung, bei der allendlichen Demarquation solcher Gränze in der Natur, vorbehalten. —

§. 17.

Solche Demarquation der Gränze zwischen Hofes- und Gehorchsland in der Natur, ist auf allen Gütern binnen 3 Jahren von Ablauf des ersten zur Feststellung der Gränze auf der Charte eingeräumten Jahres an gerechnet, vollständig zu bewerkstelligen, widrigenfalls das rückständige Gut gerichtlich dazu zu abstringiren ist.

§. 18.

Eine schnellere Bewerkstelligung der ganzen Abtheilung sowohl auf der Charte als in der Natur, bleibt jedem Gute unbenommen, sowie desgleichen keins derselben gezwungen ist, von seinem Rechte zur Erweiterung seines Hofeslandes, überhaupt oder in seiner ganzen Ausdehnung Gebrauch zu machen. Jedenfalls muß aber die Gränze des Gehorchslandes innerhalb der vorgeschriebenen Fristen festgestellt sein, und ist in dieser Beziehung die Bekanntmachung an die örtlichen Bauergemeinden, und die Bezeichnung auf der Charte in der Art verbindend, daß nachdem solches geschehen, die Gränze nicht mehr willkürlich von der Gutsverwaltung abgeändert werden darf.

§. 19.

Die Controlle über die richtige und gesetzliche Ausführung der Abtheilung und Vermarkung des Gehorchslandes ist Obliegenheit des örtlichen Kirchspiels=Nichters, welcher nöthigenfalls über den Fortgang der Sache dem Landraths=Collegio zu berichten hat. —

§. 20.

Derjenige Theil des seitherigen Bauerlandes, welcher zufolge obiger Bestimmungen nunmehr Hofesland wird, bleibt hinsichtlich seiner Steuerpflichtigkeit einstweilen unverändert. — Jedoch bleibt es dem Ermessen des Landtages jederzeit vorbehalten, einen zweckmäßigen Modus zu ermitteln, und in's Werk zu setzen, welchergestalt eine Ablösung der Steuerpflichtigkeit solchen Hofeslandes, und dadurch dessen Gleichstellung mit dem seitherigen schatzfreien Hofeslande herbeigeführt werden könnte.

§. 20*.

Da die zu dermarquierende Gränzlinie zwischen Hofes= und Gehorchsland nur bezeichnet, auf welchen Theil des Landes dem Grundbesitzer sein bisheriges unumschränktes Dispositions=Recht vorbehalten bleibt, und für welchen Theil eine gesetzliche Beschränkung desselben eintritt, so kann solche Gränz=linie auch da, wo sie einzelne Theile von etwa verpachteten Grundstücken durchschneidet, festgestellt werden. — Nur darf das unum=

schränkte Dispositions-Recht des Grundbesizers nach wie vor nur insoweit ausgeübt werden, daß dadurch keine contractlichen Abmachungen oder sonstige Privat-Berechtigungen verletzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Reglement der Bauer-Renten-Bank.

Abtheilung I.

Begründung und Zweck der Bank.

§. 21.

Einrichtung der Bank.

Pct. 1. Die Livländische Ritterschaft errichtet zur Beförderung des Ackerbaues, zur Sicherung der Geld-Pachten, und Erleichterung der Verwandlung solcher Pachten in bäuerlichem Grundbesitz, eine Bauer-Renten-Bank.

Zweck der Bank.

Pct. 2. Der Zweck der Livländischen Bauer-Renten-Bank ist, sowohl den gegenwärtig vorhandenen als künftig entstehenden Geldpächtern bäuerlicher Grundstücke, die Mittel darzubieten, um theils durch Capital-Zahlung, theils durch Uebertragung ihrer Zahlungs-Verpflichtungen auf die als Vermittlerin eintretende Rentenbank, sich sofort von jeder directen Zahlungs-Verbindlichkeit gegen ihre resp. Verpächter zu befreien, und ihre Pacht-Contracte in Kauf-Contracte zu verwandeln. Es werden die Geldpächter hierdurch in den Stand gesetzt, sich sogleich den erblichen Grundbesitz zu sichern, sodann aber durch eine regelmäßig fortschreitende Tilgung der gegen die Bank eingegangenen Verpflichtungen, das völlig freie Eigenthum ihrer Grundstücke zu erlangen.

Erreichung dieses Zweckes.

Pct. 3. Diesen Zweck erreicht die Bank, indem dieselbe 1stens denjenigen Theil jeder Pachtrente, dessen richtiges Einfließen unter allen Umständen, durch sein Verhältniß zum Ganzen als unzweifelhaft anzusehen ist, nach bestimmten Grundsätzen ermittelt und festsetzt; sodann aber diesen Theil der Pachtrente dadurch ankauft, daß sie ihm entsprechende, eine gleiche jährliche Zinszahlung repräsentirende Schuldscheine, Rentenbriefe genannt, ausstellt und durch Cession an den rentenberechtigten Verpächter in Umlauf setzt. 2tens den künftigen Empfang der, nach Abzug dieses Theils, noch übrigen Rente — theils in entsprechenden Capitalzahlungen, theils in jährlich zu entrichtenden Renten, für den Verkäufer, so wie die Auszahlung an denselben, nach gewissen Grundsätzen übernimmt, und somit alle directe Zahlungs-Verbindlichkeit des Käufers an den Verkäufer aufhebt.

Abtheilung II.

Von den Operationen und dem Verfahren der Bank in jedem einzelnen Falle.

A. Verfahren bei Bewilligung und Bestimmung der Größe eines Renten-Ankaufs.

Allgemeine Befähigung.

Pct. 4. Jedes Bauer- oder keine Rittergutsrechte genießende Pacht-Gut ist zum Verkauf des weiter unten festzusetzenden Theils seiner Grundrenten befähigt, und können für denselben entsprechende Rentenbriefe ertheilt werden, sobald die gleichzeitige Verwandlung des Pacht-Contracts oder erblichen Geldpacht-Contractes in einen Kauf-Contract documentirt wird.

Subjective Befähigung zur Anleihe.

Pct. 5. Wenn zum Ver- und Ankauf eines Grundstückes die Hilfe der Bauer-Rentenbank in Anspruch genommen wer-

den soll, so ist allem zuvor durch ein Kirchspielsrichterliches Attest zu erweisen, daß sowohl dem Käufer als Verkäufer nicht nur alle Bedingungen des Kauf-Contractes verlesen, sondern auch die Strafen bekannt gemacht worden sind, welche die Gesetze für simulirte Verträge festsetzen.

Contract-Form.

Pct. 6. Der Kauf-Contract, welcher bei der Meldung beigebracht, und auf welchen das Gesuch um einen Renten-Ankauf gestützt wird, muß die Angabe der jährlichen Pacht-Rente, aus welcher der Kaufpreis à 4 pCt. berechnet worden, enthalten, und dürfen überdies in demselben keine Bedingungen aufgenommen sein, welche dem Gesetze zuwider laufen.

Inventarium des Grundstückes.

Pct. 7. Wer mit Hülfe der Rentenbank ein Grundstück eigenthümlich erwerben will, der hat ferner nachzuweisen, daß er dasselbe mit einem unverschuldeten Inventarium in gesetzlicher Menge und Güte versehen und in die bleibende Vereini-gung desselben mit dem Grundstück, gemäß den Bestimmungen der Frohn-Abolitions-Ordnung über eisernes Inventarium, ge-willigt habe.

Vorläufige Bürgschaft des Verkäufers.

Pct. 8. Ist der Käufer auf den abgeschlossenen Contract noch nicht in den Natural-Besitz des Grundstückes getreten, und hat er daher dasselbe zur Zeit des Verkaufes der Pacht-rente an die Rentenbank noch nicht mit dem gesetzlichen Inven-tar versehen können, so hat er die Rentenbank durch genü-gende Bürgschaft dessen zu versichern, daß er sofort beim An-tritt des Natural-Besitzes das gesetzliche Inventarium in sein Grundstück bringen werde.

Diese Bürgschaft kann unter allen Umständen der Gutsherr leisten.

Von dem anderweitigen Erforderniß.

Pct. 9. Außerdem was in den §§. 5, 6, 7, 8 und 9 festgesetzt, hat der Käufer, wenn sein Grundstück zum Renten-Verkauf gemeldet wird, zu erweisen, daß er diejenige Baar-

zahlung, welche die Rentenbank, bei Berechnung des von ihr anzukaufenden Theils der Rente voraussetzt, bereits geleistet habe, so wie, daß ihm der Capital-Vertrag desjenigen Theils der Grundrente, welchen die Rentenbank nicht ankauft, nach Abzug desjenigen, was durch geleistete Paarzahung liquidirt worden, als unkündigbar zum Zinsfuß von 4 vom Hundert, bewilligt worden.

Objective Befähigung zur Anleihe.

Pct. 10. Will der Käufer auf sein Grundstück Rentenbriefe erhalten, so hat er außer Vorstehendem noch nachzuweisen, daß dasselbe eine selbstständige Oekonomie bildet und mindestens einen Landeswerth von $\frac{2}{24}$ Haaken besitzt, so wie daß es mit den nöthigen Gebäuden in baulichem Zustande versehen oder zum unentgeltlichen Erhalt des zur Instandsetzung erforderlichen Materials, vom Verkäufer berechtigt worden ist.

Holzberechtigung.

Pct. 11. Ueberdieß muß ihm Verkäufer für die ersten 6 Jahre, nach dem bisherigen Bedarf, das nöthige Brenn- und Nutzholz unentgeltlich im Contract zugesichert haben; es wäre denn, daß erweislich eine solche Unterstützung entweder gar nicht oder nicht zum vollen Bedarf von Seiten des Hofes seither stattgefunden hätte.

Voraussetzung bei Berechnung des Rentenankaufs.

Pct. 12. Wenn gleich die allgemeinen Gesetze die Bestimmung sowohl der Geldpacht, als des Kaufpreises der freien Vereinbarung überlassen, so erkennt die Bauer-Rentenbank dennoch bei Berechnung des von ihr anzukaufenden Rententheils, die dem Kauf-Contracte zu Grunde gelegte Pachtrente (Pct. 6) nur dann oder nur in so weit für maassgebend an, als dieselbe weder den, für die ganze Provinz, noch für jedes einzelne Kirchspiel im folgenden Pct. 13 festgestellten Normal-Pachtsatz übersteigt, um hierdurch bei der anzustellenden Berechnung eine nicht zu überschreitende Grundlage zu geben.

Normalpachtsatz.

Pct. 13. Als Normal-Pachtsatz für alle von der Bauer-Rentenbank anzustellenden Berechnungen gilt die bisher in dem

örtlichen Kirchspiels=Nichterbezirke pr. Thaler Landeswerth vorgekommene höchste Geldpacht. Sind in dem örtlichen Kirchspiels=Nichterbezirke keine Geldpachten pr. Thaler Landeswerth vorgekommen, so richtet sich die Bank statt dessen nach dem Durchschnittspreise der in den angrenzenden Kirchspiels=Nichterbezirken bestehenden Pachten.

In keinem Falle jedoch nimmt die Bank in irgend einem Kirchspiels=Nichterbezirke eine höhere Pacht, wie 4 Rbl. S. pr. Thaler Landeswerth, als Normal=Pachtsatz an, weshalb denn für diejenigen Kirchspiels=Nichterbezirke, in welchen eine höhere Pacht als diese sich vorfindet, 4 Rbl. S. als bleibendes Maximum der Pacht, für alle Berechnungen der Bank, angesehen wird.

Betrag der Anleihe.

Art. 14. Die Grundlage der Berechnung der Rentenbank bildet die im Kauf=Contract als Basis desselben ausgesprochene Rente, insoweit dieselbe nicht die §. 13 und 14 festgestellten Normal=Pachtsätze übersteigt. Von dieser demnach, wenn nöthig, nach §. 14 reducirten Pachtrente bringt die Bank zunächst die à 4 pCt. berechnete Rente desjenigen Theils des Darlehns, welches das Creditssystem auf das in Rede stehende Grundstück pr. Thaler Landeswerth giebt, in Abzug, nämlich — für jeden Thaler Landeswerth 1 Rbl. 35 Kop. Silber als die Rente von 33 Rbl. 75 Kop. Silber, welche das Creditssystem pr. Thaler Landeswerth bewilligt, und bestimmt diesen Theil zum Ankauf mittelst Rentenbriefen, den hierauf übrig bleibenden Rest der nach dem Normal=Pachtsatz regulirten Pachtrente theilt sie sodann zur Hälfte. Die eine Hälfte bestimmt sie ebenfalls zum Ankauf, der Art, daß nun diese eine Hälfte und die obige, der à 4 pCt. berechneten Rente, des pr. Thaler Landeswerth dem Grundstück zustehenden Creditsystems=Darlehns, gleiche Summe zusammen den Totalbetrag desjenigen Theiles der Pachtrente ergeben, welchen die Bank mittelst Emittirung von Rentenbriefen ankauft. Den nach Abzug des durch Rentenbriefe angekauften Theils der ganzen Pachtrente übrig bleibenden Rest derselben theilt sie sodann in 3 Theile, von welchen 2 Theile als unkündigbare Grundrente

auf dem Grundstücke einstehen zu lassen, der Verkäufer und dessen Successor im Besiz des Hauptgutes sich verpflichten, während der 3te Theil durch ein vom Käufer baar zu zahlendes, zum Zinsfuß von 4 vom Hundert zu berechnendes Capital für immer abgelöst wird.

Nachdem die Bank solchergestalt die 3 Haupttheile der Pachtrente, von welchen der eine durch Rentenbriefe anzukaufen, der zweite auf dem Grundstück unkündigbar zu belassen, der dritte endlich durch Kapitalzahlung abzulösen ist, festgestellt hat, fertigt sie über den zuerst genannten, von ihr anzukaufenden Antheil einen oder mehrere in Summa auf den gleichen, jährlich an den Inhaber zu zahlenden Betrag lautende Rentenbriefe aus, in welchen zugleich deren Capitalwerth aus derjenigen jährlichen Rentensumme, auf welche sie jeder einzeln lauten, jedoch zum Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ pCt. vom Hundert berechnet angegeben sein muß. Diese Rentenbriefe setzt dieselbe sodann mittelst Cession an den Verkäufer in Umlauf, welcher letzterer verbunden ist, sie, als vollgültiges Aequivalent für denjenigen Rententheil, welcher der in demselben verzeichneten jährlichen Rentenzahlung gleichkommt, anzunehmen, während der Käufer der Bank zwar mit der selben vom Verkäufer auf die Bank übertragenen jährlichen Zahlung, jedoch mit keiner größeren Capitalsumme als der im Rentenbrief angegebenen verhaftet bleibt.

A n m e r k u n g.

Zur Erläuterung dient folgendes Exempel:

Wird z. B. ein Haaken Landeswerth von 80 Thaler für den im Kauf-Contracte aus der Pachtrente von 3 Rbl. pr. Thaler, berechneten Kaufpreis von 6000 Rbl. S. verkauft, so beträgt die ganze jährliche dem Kauf zu Grunde gelegte Pacht-Rente

240 Rbl. S.

Von dieser Pachtrente werden zuvörderst

108 " "

als der à 4 pCt. berechnete Betrag eines zu 33 Rbl. 75 Kop. S. per Thaler Landeswerth für einen Haaken von 80 Thalern vom Kredit-System bewilligten Darlehns von 2700 Rbl. S. in Abzug gebracht und zum Ankauf mittelst auszustellender Rentenbriefe bestimmt.

Den hierauf von der ganzen Pachtsumme übrigbleibenden Rest von 132 Rbl. S. theilt die Bank in

zwei Hälften, von welchen sie die eine Hälfte d. i. 66 Rbl. S. ebenfalls zum Ankauf von Rentenbriefen bestimmt, was mit der obigen, à 4 pCt. berechneten, an das Creditssystem für ein nach Haafen-Anschlag bewilligtes Darlehn von 2700 Rbl. S. zu zahlen gewesene Rente von 108 Rbl. S. zusammen als Total-Betrag der mittelst Emittirung von Rentenbriefen anzukaufenden Renten-Summe, 174 „ „ ergibt.

Den nach Abzug dieses, durch Rentenbriefe anzukaufenden Theils, von der ganzen Pachtsumme übrig bleibenden Rest von 66 Rbl. S. theilt die Bank sodann in 3 Theile, von welchen 2 Theile, das ist

| | |
|--|--------|
| als unkündigbare Grundrente auf dem verkauften Grundstück ruhen bleiben, während der dritte Theil, d. i. | 44 „ „ |
| durch ein vom Käufer à 4 pCt. vom Hundert zu berechnendes Capital, sofort abgelöst wird. | 22 „ „ |

Nachdem solchergestalt die ganze ursprüngliche Pachtsumme von 240 Rbl. S. in die 3 obigen Haupttheile von 174 Rbl. S. welche durch Rentenbriefe anzukaufen von 44 Rbl. S., welche als unkündigbare Rente, auf dem Grundstücke zu belassen und endlich von 22 Rbl. S., welche durch ein à 4 pCt. berechnetes Capital (d. i. 550 Rbl. S.) sofort abzulösen sind, durch die Bank abgetheilt und gesondert ist, fertigt sie über den zuerst genannten Theil von

174 Rbl. S. einen oder mehrere, alle zusammen auf den gleichen Betrag jährlicher Zahlung, d. i. auf 174 Rbl. S. jährlich lautende Rentenbriefe aus, in welchen zugleich der aus dieser jährlichen Rentensumme jedoch à $4\frac{1}{2}$ pCt. berechnete Capitalwerth, jedes einzelnen Rentenbriefes, je nach Maaßgabe der jährlichen Rente, auf welche er lautet, angegeben sein muß, was in dem gegebenen Falle für alle zur Ablösung der jährlichen Rente von 174 Rbl. S. auszufertigende Rentenbriefe, den Capital-Werth von in Summa 3866 Rbl. $66\frac{2}{3}$ Kop. S. M. ergibt.

Diese Rentenbriefe setzt die Bank sodann mittelst Cession an den Verkäufer in Umlauf, welcher letztere verbunden ist, diese auf in Summa 174 Rbl. jährliche Rente 3866 Rbl. $66\frac{2}{3}$ Kop. S. M. Capital-Werth lautenden Rentenbriefe als

vollgültiges Aequivalent für denjenigen Rententheil, welcher bei in denselben verzeichneten jährlichen Zahlung gleichkommt, also in Summa für 174 Rbl. S. jährlicher Rentenzahlung anzunehmen, während der Käufer, der Bank zwar mit derselben, auf die Bank übertragenen jährlichen Zahlung von 174 Rbl. S., jedoch weil dieselbe zu $4\frac{1}{2}$ pCt. capitalisirt worden, mit keiner größeren Capital-Summe als in dem Rentenbrief benannt — d. i. mit nicht mehr als 3866 Rbl. $66\frac{2}{3}$ Kop. S. verhaftet bleibt.

U n m e r k u n g.

Wird zu dem nämlichen Preise von 6000 Rbl. S. pr. Haaken Landeswerth nur $\frac{1}{4}$ Haaken oder 20 Thaler Landeswerth verkauft, und hat mithin die dem Kauf-Contract zu Grunde gelegte Pacht-Rente à 3 Rbl. S. pr. Thaler Landeswerth in Summa 60 Rbl. S. M. jährlich betragen, so ergiebt sich:

| | | | |
|-----------------------|----|---------|---------|
| für den ersten Posten | 43 | Rbl. 50 | Kop. S. |
| für den zweiten „ | 11 | „ | — „ „ |
| für den dritten „ | 5 | „ | 50 „ „ |

Summa 60 Rbl. S. M.

Der erste von 43 Rbl. 50 Kop. S. wird durch gleichlautende Rentenbriefe angekauft, welche ein zu $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinstes Capital von 966 Rbl. $66\frac{2}{3}$ Kop. S. repräsentiren, bei Abrechnung über den Kaufpreis aber anstatt eins, nur in 4 pCt. berechneten Capitals von 1087 Rbl. 50 Kop. S. zur Geltung kam.

Der zweite von 11 Rbl. S. verbleibt als unkündigbare Rente auf dem Grundstück, repräsentirt à 4 pCt. ein Capital von 275 Rbl. S.

Der dritte von 5 Rbl. 50 Kop. S. wird durch ein ebenfalls à 4 pCt. berechnetes Capital von 137 Rbl. 50 Kop. S. sofort abgelöst.

Für einen nach dem höchsten Normalsatz von 4 Rbl. S. pr. Thaler Landeswerth verpachteten Haaken, welcher mithin für 8000 Rbl. S. als verkauft angenommen würde, ergeben sich folgende Zahlen:

| | | | |
|----------------------------------|----|-----|------------------------|
| Summa der Pachtrente | | 320 | Rbl. S. |
| Von dieser kauft die Bank | | 214 | Rbl. S. |
| jährlicher Rente | | | |
| als unkündigbare Rente verbleibt | 70 | „ | $66\frac{2}{3}$ Kop. „ |
| Durch Baarzahlung abzulösen | 35 | „ | $33\frac{1}{3}$ „ „ |

320 Rbl. S.

Die 214 Rbl. S. ausgestellte Rentenbriefe repräsentiren ein zu $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinstes Capital von 4755 Rbl. $35\frac{5}{9}$ Kop. S.

| | |
|---|------------------------|
| welches gleich geachtet ist einem à 4 pCt. | |
| verzinseten von | 5350 Rbl. S. |
| 70 Rbl. $66\frac{2}{3}$ Kop. S. unkündigbare Rente | |
| repräsentirt à 4 pCt. | 1766 $\frac{2}{3}$ " " |
| 35 Rbl. $33\frac{1}{3}$ Kop. S. abzulösende Rente er- | |
| fordern eine Baarzahlung von | 883 $\frac{1}{3}$ " " |

Summa des Kaufpreises 8000 Rbl. S.

Die obige Berechnungsweise für die Darlehen der Bank ist zum Theil durch den Umstand herbeigeführt worden, daß das bisherige Creditsystem bei genereller Taxation, ohne weitere Individualisirung in der ganzen Provinz gleichmäßig 2700 Rbl. S. pr. Haaken als Darlehn bewilligt.

Bei gleichzeitiger Uebertragung und Erweiterung der Anleihe ergibt sich dadurch die Nothwendigkeit, daß in jenen Theilen der Provinz und für solche Grundstücke, wo die gegenwärtige Schuld im Verhältniß zum Kaufwerth bereits hoch ist, die Anleihe um einen geringern Theil erweitert werde, als dort, wo sie im Verhältniß zum Kaufwerth unbedeutend zu nennen ist, während andrerseits bei sehr geringem Kaufwerth, unter anderer Berechnungsweise der Fall eintreten könnte, daß das betheiligte Grundstück entweder ein geringeres Darlehn, als das bisherige oder gar keine Erhöhung desselben erhielt, was den notorischen Verhältnissen, und der Erfahrung nach, nirgends durch die Umstände gerechtfertigt würde. Vor allen ist aber diese, vielleicht nicht einfach genug scheinende Berechnungsweise deshalb gewählt worden, weil durch dieselbe, in jedem einzelnen Falle ein solches Verhältniß der Baarzahlung und der zur Sicherheit der Bank unkündigbar eintreten bleibenden, ebenfalls von der Bank für Rechnung des Verkäufers zu erhebenden Grundrente, gegenüber der bewilligten Erhöhung des Darlehns gefunden wird, welches alle Umgehungen der von der Bank stipulirten Bedingungen unmöglich macht.

Ermäßigung des Rentenankaufs bei geringem Pacht- und Kaufpreise.

Pct. 15. Da wo der Kaufpreis für einen Thaler Landeswerth weniger als 50 Rbl. S. beträgt, mithin die Pacht geringer als 2 Rbl. S. pr. Thaler Landeswerth gewesen, erleidet die in §. 14 enthaltene Regel zur Berechnung des anzukau-

fenden Renten=Antheils insofern eine Ausnahme, als die Bank hier nur denjenigen Theil der Pacht= oder Grund=Rente durch Rentenbriefe ankauf, welcher, zum Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ pCt. in Capital verwandelt, eine, dem bisherigen, nach dem Haaken=Anschlag ertheilten Creditsystem=Darlehn von 2700 Rbl. S. oder dem ihm wirklich bewilligten Darlehn gleiche, die Haaken=anschlagsmäßige, nicht übersteigende Summe ergiebt. —

Weiteres Verfahren bei Ermäßigung des Rentenankaufs.

Pct. 16. In diesem Pct. 15 gedachten Falle hat ferner der Verkäufer sich dahin zu verpflichten, daß er von demjenigen Theile der verabredeten Kauffumme, welchen die Rentenbank nicht ankauf, also von dem Rest welcher nachbleibt, nachdem die Rentenbank den Betrag des Credit=Vereins=Darlehns abgelöst hat, die eine Hälfte unkündigbar auf dem Kaufstücke einsehen lasse.

Die andere Hälfte dieses bezeichneten Restes ist sodann vom Käufer unter gleichen Bedingungen wie im Pct. 14 vorgeschrieben, durch ein à 4 pCt. berechnetes Capital abzulösen. —

Von der Baarzahlung.

Pct. 17. Ist das Gut, von welchem das Grundstück durch Verkauf abgefordert werden will, dem Creditsystem oder Privatgläubigern verhaftet, so ist die im Pct. 14 und 16 ausgemachte Baarzahlung, vom Käufer bei der Bank zu deponiren und dieselbe erst, zugleich mit den Rentenbriefen, mit Bewilligung der Gläubiger, nach den weiter unten festzusetzenden Regeln, dem Verkäufer zu behändigen.

B. Verfahren bei Unfertigung und Emittirung der Rentenbriefe.

Form der Rentenbriefe.

Pct. 18. Da die Rentenbank nur in Rentenbriefen und nicht mit Capital=Verschreibungen operirt, so lauten auch die Schuldscheine, welche sie ausstellt und in Umlauf setzt, lediglich auf Renten=Zahlungen, jedoch ist auf denselben der zu $4\frac{1}{2}$ pCt. aus der jährlichen Renten=Zahlung berechnete Capital=

Werth, welchen die Bank derselben beilegt, durch Ziffern und in Worten auszusprechen.

Von der Ausfertigung der Rentenbriefe.

Pct. 19. Die Rentenbriefe der Bank werden nach beiliegendem Formular auf solche jährlichen Rentensummen ausgefertigt, welche den, aus denselben zu $4\frac{1}{2}$ pCt. berechneten Capital-Summen von resp. 500, 300, 200, 100 und 50 Rbl. entsprechen, und für die zuerst genannten 4 Summen mit Coupons versehen, die zuletzt genannten von 50 Rbl. S. aber erhalten behufs der Abstempelung bei erfolglicher Zinszahlung mindestens für 10 Jahre ausreichende, in Quadrate eingeschlossene Zins-Nummern.

Eigenschaft der Rentenbriefe.

Pct. 20. Die Rentenbriefe mit fortlaufender Nummer versehen sind alle ohne Unterschied von gleicher Würde und gleichen Vorrechten.

Von den Recognitionen.

Pct. 21. Die Rentenbriefs-Inhaber können zu ihrer Bequemlichkeit eine beliebige Anzahl Rentenbriefe gegen eine entsprechende Recognition in der Bank deponirt lassen. Diese auf die ganze Summe des Deposits lautende Recognition hat die Eigenschaft eines Rentenbriefes selbst und kann auf des Inhabers Verlangen wieder getheilt, jedoch nur mittelst förmlicher Cession auf Andere übertragen werden.

Vorläufige Anfertigung der Rentenbriefe.

Pct. 22. Dem Käufer oder Verkäufer, welcher die Hülfe der Rentenbank nutzen will, kann sofort, nach abgeschlossenem Kauf, die Anfertigung der Rentenbriefe unter Producirung des corroborirten Contractes bewilligt werden.

Die angefertigten Rentenbriefe werden indessen bei der Bank aufbewahrt, bis allen Bedingungen der Aushändigung ein Genüge geschehen ist. Wird der Kauf mittlerweile rückgängig, so vergütet der Käufer die Kosten der Anfertigung.

Verzeichnung des Inhabers.

Pct. 23. Dem zeitweiligen Inhaber eines Rentenbriefes ist es unbenommen, denselben in der Bank-Verwaltung auf seinen Namen verschreiben zu lassen.

Erneuerung eines verlorenen Rentenbriefes.

Pct. 24. Wenn ein Rentenbrief abhanden gekommen, so kann der Inhaber nach stattgefunder Mortification sich einen neuen ausfertigen lassen.

Zu führendes Conto.

Pct. 25. Für jedes Gut, von welchem einzelne Grundstücke verkauft werden, führt die Bank über die angefertigten Rentenbriefe ein besonderes Conto. In dasselbe verzeichnet sie auch die Renten, welche von den verpflichteten Grundstücken desselben Gutes eingezahlt werden.

Von der Ingrossation der Rentenbriefe.

Pct. 26. Die ausgefertigten Rentenbriefe werden bei den örtlichen Kreisgerichten kostenfrei ingrossirt.

Befriedigung der Rentenbriefe und Baarzahungen.

Pct. 27. Gehört das Kaufstück zu einem mit Privathypotheken belasteten Gute, so kann der Verkäufer nach geführtem Verweise, daß er das Creditsystem auf den concurrirenden Antheil befriedigt habe, die Aushändigung von Rentenbriefen mit Einschluß des baar gezahlten Capitals auf diesen abgelösten Betrag erlangen.

Pct. 28. Die Aushändigung der Rentenbriefe und der Baarzahung, welche den im §. 28 bezeichneten Betrag übersteigen, erfolgt nicht eher, als bis der Verkäufer, der sie empfangen soll, durch ein beigebrachtes Attest des Hofgerichts erwiesen, daß auf dem Gute, zu welchem das Kaufstück gehört, keine Privat- und anderweitigen Hypotheken ruhen, oder nur insoweit, als die betreffenden Ingrossarien, ihrer gesetzlichen Reihenfolge nach, dem Verkäufer ihre vorgängige Befriedigung bescheinigt und deren Forderungen vom Hofgericht delirt, oder aber mit Verzichtleistung auf ihre hypothekarischen Rechte an das verkaufte Grundstück, ihre Einwilligung in die Herausgabe

der Rentenbriefe erklärt, welche Verzichtleistung ebenfalls im Hofgerichte verzeichnet sein muß.

Von den unablöslchen Capitalien.

Pct. 29. Ruhen auf dem Gute, zu dem das Kaufstück gehört, vor der Hand unablöslche Capitalien, so hindern sie zwar eben so wenig den Beitritt zur Rentenbank, wie die Anfertigung der Rentenbriefe. Bei der Aushändigung derselben wird aber der entsprechende Betrag in Rentenbriefen bis zu Erfolg der Ablösung dieser Capitalien einbehalten.

Erfüllung der Vorschriften zur Sicherung dritter Personen.

Pct. 30. Abgesehen von den Pct. 26, 27 und 28 und von sonst in diesem Reglement ausgesprochenen Bestimmungen, welche die Sicherung des Interesses dritter, irgend wie durch den Verkauf der Grundstücke, betheiligter Personen bezwecken, kann die Aushändigung von Rentenbriefen nie früher erfolgen, als bis die Beobachtung und Erfüllung der in der Frohn-Abolitions-Ordnung §. 75 bis §. 107 enthaltenen, diesem Reglement annectirten Vorschriften, durch betreffende gerichtliche oder gerichtlich beglaubigte Urteste unzweifelhaft erwiesen werden.

C. Verfahren bei Erhebung der Grundrenten.

Wo sie geschieht.

Pct. 31. Was der Käufer eines Grundstückes, nach Abzug des durch Baarzahlung abgelösten Theiles an Renten, sei es der Rentenbank, sei es dem Verkäufer an noch schuldig bleibt, das zahlt er ohne Ausnahme an die Renten-Einnehmerstellen der Rentenbank.

Wann sie geschieht.

Pct. 32. Bei jedem Kaufhandel, der in Betreff eines Grundstückes unter Betheiligung der Rentenbank stattfindet, wird die erste halbjährige Rentenzahlung des Käufers am nächsten April nach abgeschlossenem Kauf, jedoch vor Beginn seiner neuen eigenthümlichen Besitzzeit, zum voraus geleistet; hierauf aber regelmäßig für das erste Halbjahr zwischen dem 1sten und

15. November und für das zweite Halbjahr vom 1sten bis zum 15. Februar.

Wie sie geschieht.

Pct. 33. Die Rentenzahlungen geschehen gegen Quittung in baarem Gelde oder in Coupons der Rentenbriefe, an die örtliche Einnehmerstelle.

Etwaniger Renten-Rückstand.

Pct. 34. Bleibt der Rentenschuldner mit seiner terminlichen Zahlung im Rückstande, so kann solcher Rückstand entweder die ganze terminliche Rentenschuld oder nur denjenigen Theil derselben betreffen, welcher die im Kaufstück ruhende unkündigbare Rente in sich schließt.

Deckung des Rückstandes.

Pct. 35. In beiden Fällen wird der Rückstand mittelst Sequestration des säumigen Grundstückes oder auf dem Wege des Concurſes herbeigeschafft.

Benachrichtigung des Gutsbesizers.

Pct. 36. Sobald die schuldige Rentenzahlung ausbleibt, wird davon der Besizer des Gutes, zu welchem das säumige Grundstück gehört, sofort nach dem Schluß des Termins von der örtlichen Einnehmerstelle benachrichtiget, sodann aber durch die Bank, unter Mittheilung eines entsprechenden Rechnungsauszeuges, ebenfalls davon in Kenntniß gesetzt. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Rückstand bloß die Rente des im Grundstück einstehenden unkündigbaren Capitals, oder auch die sonstige Rentenschuld betrifft.

Rückstand der Rente für das unkündigbare Capital.

Pct. 37. Ist der Gutsbesizer von dem Rückstande in Kenntniß gesetzt worden, und betrifft der Rückstand nur die unkündigbare Rente, so ist es ihm unbenommen, entweder dem Säumigen unter Vorbehalt seiner Forderung beliebige Frist zu gewähren, oder statt dessen auf Sequestration oder executivischer Meistbotstellung, oder Concurſ anzutragen.

Pct. 38. Will in dem in Pct 37 gedachten Falle der Gutsbesizer zu executiver Maaßregel schreiten, und besteht die

selbe in Concurſ-*Provocation*, ſo hat er gleichzeitig die Garantie dafür zu übernehmen, daß bei dem Ausbot des Grundstücks der Meißbot den Betrag der Rentenbriefſchuld decken und er entſtehenden Falles den Rückſtand baar, in entſprechender Capital-Summe beibringen werde. Gleichwohl iſt es ihm unbenommen, binnen Jahresfriſt auf einen abermaligen Ausbot anzutragen, wenn der erſte Ausbot nicht befriedigend ausgefallen iſt, und ſofern er ſich verpflichtet, mittlerweile für die terminlichen Zahlungen einzustehen.

Rückſtand der ſonſigen Rentenschuld.

Pct. 39. Bleibt der Rentenschuldner im Rückſtande, nicht bloß mit der auf dem Grundstück ruhenden unkündigbaren Rente, ſondern auch mit der übrigen Rentenschuld, ſo hat die Rentenbank bei eigener Gefahr ungeſäumt, auch ohne des Gutſbesizers *Provocation*, die Sequeſtration oder nach Umſtänden die executiviſche Meißbotſtellung oder den Concurſ erfolgen zu laſſen.

Pct. 40. Hat in dem Fall, deſſen Pct. 39 erwähnt, nicht der Gutſbeſitzer, ſondern die Bank auf den Concurſ provocirt, ſo iſt der Gutſbeſitzer frei von allen weiteren Anforderungen, obwohl ihm nach erfolgter Befriedigung der Rentenbank der Anſpruch an den Ueberſchuß zur Tilgung ſeiner eigenen Rente nach wie vor offen bleibt.

Von der Sequeſtration.

Pct. 41. Die Sequeſtration des säumigen Grundstücks wird auf ergangene Aufforderung des Gutſbesizers oder der Rentenbank von dem örtlichen Gemeindegerrichte vollzogen und durch keine Rechtsbehelfe, welche ſie auch ſein, ſtußig gemacht.

Wer den Sequeſter einſetzt.

Pct. 42. Das Gemeindegerricht ſetzt ordnungsmäßig den zur Rechnungsablage verpflichteten Sequeſter ein. Der Ausbot muß vor Ablauf eines neuen Wirthſchaftsjahres ſtattfinden. Die Rechnungsablage geſchieht bis dahin bei dem betreffenden Gutſbeſitzer.

Bericht an die Bank.

Pct. 43. Iſt nicht bloß der Gutſbeſitzer für die Rente

seines unkündigbaren Capitals, sondern auch die Rentenbank für die sonstige Rentenschuld bei der Rechnungsablage interessiert, so hat derselbe über die abgelegte Rechnung zu berichten.

Beschwerde über den Sequester.

Pct. 44. Beschwerden über den Sequester gehen an die Obereinnehmerstelle (Pct. 101) und von dort in erachteten Fällen an die Hauptadministration (Pct. 103). Die letzte Instanz ist der Adels-Convent oder der Landtag, der auf den Grund stattgehabter Untersuchung allendlich entscheidet.

Von dem Ausbot.

Pct. 45. Der Ausbot des säumigen Grundstückes findet bei dem örtlichen Kreisgerichte statt, nach vorhergegangener Bekanntmachung im Kirchspielsrichter-Bezirk und in den benachbarten Kirchspielen, wie mittelst des Volksanzeigers.

Der Ausbot ist auf die Rentensumme zu stellen.

Pct. 46. Zu besserem Verständniß etwaniger Bieter ist der Meistbot auf ein, der Rentenbank verfallenes Grundstück nicht auf die Capital-Summe, sondern auf den jährlichen Betrag der Renten zu verlautbaren. — Ergiebt der Meistbot mehr als die der Rentenbank wie für das unkündigbare Capital zu zahlende Rente beträgt, so ist der Ueberschuß der gebotenen Rente zu 4 pCt. zu capitalisiren und bei der Behörde einzuzahlen.

Was zum Grundstück gehört.

Pct. 47. Kommt das säumige Grundstück zum öffentlichen Ausbot, so ist dessen Inventarium allemal mit in dem Ausbot begriffen.

(Auf gleiche Weise ist das, was der Besitzer dieses Grundstückes an Tilgungs- und Sinkfond eingezahlt hat, zum Besten des Grundstückes der Bank insoweit verfallen, als ihre Forderung etwa durch das Ergebnis des Meistbots nicht vollständig gedeckt ist.)

Wo der Conkurs verhandelt wird.

Pct. 48. Der Conkurs über das Vermögen eines, der Rentenbank verfallenen Schuldners wird bei der gewöhnlichen

Bauerbehörde nach den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften verhandelt. Bei der Verhandlung nimmt der betheiligte Gutsbesitzer selbst seine eigenen Rechte wahr.

D. Verfahren bei Erhebung des Sinkings- und Tilgungsfonds.

Von dem betreffenden Beitrage.

Pct. 49. Der Rentenschuldner zahlt als Tilgungsfond, sobald auf sein Grundstück Rentenbriefe ausgefertigt worden, ein Viertel Procent jährlich von dem Gesamtcapital-Betrage der auf sein Grundstück ausgefertigten Rentenbriefe und außerdem jährlich als Sinkingsfond, auch da wo keine effective Pfandbriefschuld haftet, ein Halb vom Hundert vom Capitalbetrage derjenigen Rentenbriefe, welche auf sein Grundstück in Stelle des Credit-system-Darlehns, d. i. $33\frac{3}{4}$ Rbl. S. pr. Thaler Landeswerth, ausgefertigt worden; nämlich alljährlich $18\frac{3}{4}$ Kop. S. für jeden Thaler Landeswerth.

Zweck des Tilgungsfonds.

Pct. 50. Die Beiträge zum Tilgungsfond werden von der Bank fruchtbar gemacht und bilden ein Bank-Capital, als gemeinschaftliches Eigenthum aller Grundstücke, welche mit Rentenbriefen belegt worden. Das Anrecht des einzelnen Grundstückes richtet sich nach dem Verhältniß seiner Besteuer.

Zweck des Sinkingsfonds.

Pct. 51. Der zum Sinkingsfond eingezahlten Beiträge bedient sich die Bank zum Ankauf von Rentenbriefen. Die Einzahlung wird dem Schuldner terminlich postnumerando durch Abrechnung von seiner Rentenzahlung verzinset, wobei etwa entstehende Brüche zum Vortheil der Bank durch Weglassung auszugleichen sind.

Von abschläglicher Capital-Zahlung.

Pct. 52. Jedem Rentenschuldner ist es unbenommen, bei Einzahlung seiner Rente, sowie des Sinkings- und Tilgungsfonds, seine Rentenschuld durch theilweise oder vollständige Capitalzahlung zu tilgen.

Theilweise Abzahlung.

Pct. 53. Will der Rentenschuldner sich seiner Schuld durch theilweise Abzahlung, d. i. durch beträchtlichere Einzahlungen in den Sinkingfond entledigen, so kann solcher theilweise Abtrag zur Zeit nicht unter 10 Rbl. S. betragen.

Größe der freiwilligen Abzahlung.

Pct. 54. Dieser theilweise Capital-Abtrag muß immer in gleichen Zahlen, um 10 Rbl. S. steigend, z. B. 10, 20, 30, 40 Rbl. S. ꝛ., geschehen und die Abnahme der Rente alljährlich stets in ungetheilten Zahlen, z. B. 45 Kop. S., 1 Rbl. 35 Kop. 1 Rbl. 80 Kop. ꝛ. berechnet werden, wobei etwa dennoch entstehende Brüche durch Weglassung zum Vortheil der Bank auszugleichen sind.

Wird zu gute gerechnet.

Pct. 55. Was der Rentenschuldner solchergestalt freiwillig von seiner Schuld durch theilweise Capital-Abzahlung tilgt, das wird ihm in den folgenden Terminen, vom nächsten ab, zu gute gerechnet.

Wenn die Erhebung des Sinking- und Tilgungsfonds geschieht.

Pct. 56. Die Einzahlung und Erhebung der Beiträge zum Tilgungs- und Sinkingfond geschieht halbjährlich und gleichzeitig mit der Einzahlung und Erhebung der Grundrenten bei den localen Einnehmerstellen.

E. Verfahren bei Auszahlung der Rentenbriefszinsen an die Inhaber der Rentenbriefe.

Fonds zur Zahlung.

Pct. 57. Den Fond zur Zinsenzahlung gewinnt die Bank durch die Renten, welche in den gesetzlichen Terminen von den, der Bank verhafteten Grundstücken, sowohl für die ausgefertigten Rentenbriefe, als für die unkündigbar einstehenden Capitale oder Renten, einzuzahlen sind.

Zahlung der Zinsen.

Pct. 58. Die Inhaber der Rentenbriefe erhalten ihre fälligen Zinsen unmittelbar aus der Bank-Verwaltung.

Wann sie geschieht.

Pct. 59. Jeder Inhaber eines Rentenbriefes erhält dessen Capital = Betrag zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert, d. i. diejenige Rentensumme, auf welche der Rentenbrief lautet, gegen Einlieferung des fälligen Coupons oder Stempelung auf der Zinsleiste, d. i. halbjährlich vom 15. März bis 1. April und vom 15. Septbr. bis 1. October, aus den Ober-Einnehmerstellen der Rentenbank postnumerando ausgezahlt.

Kürzung des ersten Zinsenttermins zum Besten der Bank.

Pct. 60. Die im Pct. 59 enthaltene Bestimmung erleidet insofern eine Ausnahme, als der Grundherr, d. i. der erste Verkäufer eines Grundstückes, und somit der erste Cessionar und Empfänger des Rentenbriefes, zum Besten der Bank, die erste Zinsenzahlung nicht eher als ein Jahr nach Ausreichung des Rentenbriefes erhält, demnach denn ein jeder Rentenbrief erst ein halbes Jahr nach Ausfertigung desselben zinstragend wird; wodurch somit ein halbjährlicher Zinsenttermin dem Verkäufer verloren geht.

Zinsen des unkündigbaren Capitals.

Pct. 61. Die Rente des unkündigbar einstehenden Capitals, welche nach Pct. 31 ebenfalls an die Rentenbank eingezahlt worden, wird erst am Schlusse des Jahres dem berechtigten Grundherrn ausgezahlt, falls sämtliche Eigenthümer der von dem Hauptgute verkauften Grundstücke ihre Rentenquoten gehörig abgetragen haben, weil dieselbe speciell für die der Bank zustehenden Zahlungen haftet. Daher wird das, womit ein einzelner Eigenthümer von den zu diesem Hauptgute gehörigen Grundstücken etwa im Rückstand gegen die Bank verblieben ist, von der für dasselbe Hauptgut eingezahlten Rente des unkündigbaren Capitals in Abzug gebracht, wobei, wie weiter unten bestimmt, der solchergestalt geschädigte Grundherr zur Wahrnehmung seines Interesses aufgefordert wird.

F. Verfahren bei Ansammlung und Verwendung des Tilgungs- und Sinkfonds.

Verwendung der beiden Fonds.

Pct. 62. Mittelft des Capitals, das aus dem Sinkfond und aus den Beiträgen der Rentenbriefs-Schuldner zum Tilgungsfond entsteht, tilget die Bank zuvörderst so viel von der Rentenbriefschuld, als sie über den Betrag der bisherigen Creditsystems-Anleihe, d. i. mehr als $33\frac{3}{4}$ Rbl. S. für jeden Thaler Landeswerth (Pct. 13), nach deren Capital-Nennwerth an Rentenbriefen ertheilt hat.

Ist diese Ablösung vollständig zu Stande gekommen, so folgt ihr die Ablösung der auf dem Grundstück unkündigbar verbliebenen Rente, für welche dem rentenberechtigten Verkäufer ein à 4 pEt. aus dem Betrag der Rente berechnetes Capital zur Ablösung derselben von der Bank ausgezahlt wird, sodann aber tilgt dieselbe den übrigen Theil der Rentenbriefschuld, nach denselben Grundsätzen, welche bei Tilgung des ersten Theils der Rentenbriefschuld befolgt worden, d. i. nach dem in den Rentenbriefen benannten Capital-Werth derselben, falls jedoch der Rentenschuldner es vorziehen sollte, diesen letzten Theil der Rentenbriefschuld auf seinem Grundstück ruhen zu lassen, so zahlt die Bank demselben, auf desfallige Bitte und Erklärung, den angesammelten Betrag dieses letzten Theils der Rentenschuld in Rentenbriefen aus, und empfängt nach wie vor für den stehengebliebenen Antheil von ihm die reglementmäßige Zahlung, sowohl der Rente selbst, als des Sink- und Tilgungsfonds.

Pct. 63. Die Tilgung der Rentenbriefschuld schreitet durch die Beiträge zum Sinkfond allmählig, je nach den stattgehabten Einzahlungen, fort, die zum Tilgungsfond eingezahlten Beiträge können jedoch nicht früher zur Tilgung der Rentenbriefschuld verwandt werden, als bis die von dem Grundstück eingezahlten Beiträge zur völligen Tilgung des nach Pct. 62 zur Ablösung kommenden Theils der Rentenbriefschuld hinreichen, wobei jedoch alles dasjenige, was durch den Sinkfond gemindert worden, in Abrechnung zu bringen ist.

Pct. 64. Hat die Tilgung des ersten Theiles der Rentenbriefschuld nach Pct. 63 stattgefunden, so fährt die Bank mit Ansammlung der Sinkings- und Tilgungsfonds wiederum so lange fort, bis die von ein und demselben Grundstück eingezahlten Beiträge zur völligen Ablösung der nach Pct. 62 nunmehr zur Ablösung kommenden unkündigbaren Rente hinreichen und so fort auch für den letzten Pct. 62 bezeichneten Theil der Rentenschuld.

Völlige Tilgung der Schuld.

Pct. 65. Hat der Rentenschuldner durch seine Einzahlung in dem Sinkings- und Tilgungsfond, oder durch außerordentliche Abzahlung, seine ganze Rentenschuld getilgt, so ist er jeder weitem Verpflichtung enthoben.

Erneuerung der Schuld.

Pct. 66. Den nach vorigem Paragraphen befreiten Grundstücken können auf Verlangen abermals Rentenbriefe erteilt werden.

Pct. 67. Die zum Tilgungs- und Sinkingsfond eingegangenen Beiträge werden von der Bank sofort fruchtbar gemacht, erstere in zinstragenden Papieren, deren Wahl von den jedesmaligen Coniuncturen abhängt, letztere vorzugsweise durch Ankauf von Rentenbriefen.

G. Verfahren bei Ausloosung und Rückkauf der Rentenbriefe.

Rückkauf.

Pct. 68. Die von der Bank ausgefertigten Rentenbriefe werden von Zeit zu Zeit nach vorhergegangener Kündigung durch Baarzahlung derjenigen Summe, welche in derselben als Capital-Werth des Rentenbriefes angegeben ist, eingelöst.

Anzahl derselben.

Pct. 69. Die zu kündigenden Rentenbriefe werden durch Ausloosung ermittelt. Die Zahl derselben richtet sich nach dem Betrage des angehäuften Tilgungsfonds und wird ein Jahr zuvor bestimmt.

Erste Ausloosung.

Pct. 70. Die erste Ausloosung von Rentenbriefen hat 20 Jahre nach Errichtung der Rentenbank, sodann aber die weitere Ausloosung von 10 zu 10 Jahren statt.

Können der Loosung entzogen werden.

Pct. 71. Es ist jeder Rentenbriefs-Inhaber, welcher den in seinen Händen befindlichen Rentenbrief auf länger als die angegebene Zeit vor der Ausloosung bewahren will, bis zum Eintritt der ersten Ausloosung berechtigt, der Rentenbank davon Anzeige zu machen, welche sodann ihn mit einem Zeichen und den Worten „unkündigbar bis . . .“ zu versehen und bis Ablauf des bewilligten Termins nicht in die Loosung zu ziehen verbunden ist.

Pct. 72. Kein Rentenbrief darf auf diese Weise der Loosung für eine längere Frist, als 30 Jahre vom Tage der desfalligen Annotation gerechnet, entzogen werden.

Abtheilung III.

Berechtigung der Bauer-Rentenbank.

Eigenschaft der Grundrenten.

Pct. 73. Die Renten, welche von dem verpfändeten Grundstück an die Rentenbank zu zahlen sind, haben insgesammt die Natur öffentlicher Abgaben, und ist mit ihnen gleich diesen in Ansehung der Vertreibung, zu verfahren, und findet beim Concourse seine begünstigte Stellung unter den zu separirenden Forderungen. S. S. 938 der Verordnung. —

Können als Saloggen dienen.

Pct. 74. Die Rentenbriefe werden von der hohen Krone als Unterpfand oder Saloggen angenommen, bei Abschluß von Contracten nach dem auf denselben verzeichneten Capital-Menn-

werthe, bei allen anderweitigen Geschäften nach einem von der hohen Krone festzusetzenden Course.

Können als Depositen dienen.

Pct. 75. Vormündern und Verwaltern öffentlicher Cassen ist es unbenommen, ihnen anvertraute Gelder und Fonds in Rentenbriefen anzulegen, wie dieselben auch überall gesetzlich als Depositen dienen können, ebenso wie alle andere Staatspapiere und Werth-Documente nach ihrem jedesmaligen Course.

Anmerkung. Diesem Punkte stimmte der Herr Landrath von Samson nicht bei, sondern ließ zu Protocoll verschreiben, wie er dafür stimme, daß selbiger ganz weggelassen werde.

Cassa-Scheine.

Pct. 76. Zur Erleichterung des Verkehrs ist die Rentenbank berechtigt, außer den Rentenbriefen auch zinslose Cassa-Scheine und Geldmarken nach beiliegendem Formular auszufertigen und in Umlauf zu setzen, erstere bis auf 400,000 Rbl., letztere bis auf 200,000 Rbl. S.

Größe der Bank-Scheine.

Pct. 77. Die Cassa-Scheine werden nicht über 100 Rbl. S. und nicht unter 10 Rbl. S., die Geldmarken nicht über 5 Rbl. S. und nicht unter $\frac{1}{2}$ Rbl. S. ausgestellt.

Von dem Fond derselben.

Pct. 78. Die Rentenbank muß ein Drittheil der Summe, welche sie in zinslosen Cassa-Scheinen und Geldmarken in Umlauf setzt, jederzeit baar, den Rest aber in Rententragenden Papieren, in Cassa haben.

Deren Honorirung.

Pct. 79. Die Rentenbank hat die Cassen-Scheine und Geldmarken, welche ihr zur Zahlung präsentirt werden, jederzeit ungesäumt und unweigerlich zu honoriren und baar einzulösen.

Von der Rechenschaft der Controlle.

Pct. 80. Die Rentenbank ist gleich dem Creditssystem in ihrer Organisation unabhängig und in ihrer Verwaltung bloß

der Controлле des Landtages unterworfen, und daher auch nur ihm, nach der allgemeinen Verfassung, Rechenschaft schuldig.

Vervollständigung des Reglements.

Pct. 81. Ergiebt sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit, gegenwärtiges Reglement zu erläutern, zu verbessern und zu vervollständigen, so genießt die Rentenbank in dieser Beziehung gleiche Rechte mit dem Fövländischen Creditsystem.

Von der Correspondenz.

Pct. 82. Da die Wirksamkeit der Rentenbank zunächst dem Bauerstande zu gute kommen soll, und derselbe Befreiung von Stempelpapier, Krepost-Postschlin und Gebühren genießt, so steht der Rentenbank nicht nur in allen Fällen der Gebrauch des ordinairen Papiers, sondern auch portofreie Correspondenz zu.

Von dem Siegel.

Pct. 83. Die Rentenbank führt ihr eigenes Siegel.

Erfüllung der Requisitionen.

Pct. 84. Die öffentlichen Autoritäten und Landesbehörden erfüllen in ihrem Bereiche bereitwillig jede der an sie ergehenden Requisitionen der Bank.

Pct. 85. Die Administration der Bank ist jederzeit berechtigt, sowohl auf Anzeige des betreffenden Gutsbesizers, als wenn sie es sonst für nöthig findet, Revisionen der Wirthschaft, oder aber auch Prüfung der Messung, und Veranschlagung ihr bereits verpfändeter oder zur Verpfändung angemeldeter Grundstücke durch die örtlichen Einnehmer oder von ihr erwählte betraute Personen bewerkstelligen zu lassen.

Abtheilung IV.

Von den materiellen Garantien, auf welchen die Bank begründet ist.

Pct. 86. Die materielle Sicherheit für Zins und entsprechendes Capital — der von der Bauer-Rentenbank unter dem Namen von Rentenbriefen in Umlauf gesetzten Schuldscheine — liegt ausschließlich in den, denselben verpfändeten, solidarisch mit einander verhafteten Grundstücken, nebst deren, mit denselben vereinigten eisernen Inventarien.

Pct. 87. Obwohl die Rentenbank nur einen geringern, je nach dem Werth des Grundstückes, normirten Theil der Grundrente ankauft, so ist sie dennoch berechtigt, im Fall ausbleibender Rentenzahlung, das verpfändete Grundstück sofort zu sequestriren und für die Rentenbriefs-Summe im Meistbot zu verkaufen.

Pct. 88. Die solidarische Verhaftung der, der Bank verpfändeten Grundstücke ist unbedingt, und gilt ohne Ausnahme für alle gleich, sowohl für die Rente selbst, als die Beiträge zum Tilgungs- und Sinkfond, und den entsprechenden Capital-Betrag der Rente.

Pct. 89. Außerdem ist die Bank noch speciell für die alljährlich erfolgende richtige Einzahlung der Renten dadurch sicher gestellt, daß die dem Verkäufer des verpfändeten Grundstückes, zustehende, unkündigbare Rente, welche die Bank nicht angekauft, ebenfalls von der Bank erhoben, und reglements-mäßig zur Deckung etwa in demselben laufenden Jahre ausgebliebener Renten, zu ein und demselben Gute gehörig gewesener Grundstücke, verwandt wird.

Pct. 90. Es ist demnach jedes Hauptgut, mit sämtlichen, demselben zustehenden, unkündigbaren Renten der von demselben Gute verkauften Grundstücke — der Rentenbank — von Jahr zu Jahr für die im Laufe desselben Jahres entstandenen Rentenrückstände eines oder mehrerer, zu demselben Gute gehöriger säumiger Grundstücke solidarisch verhaftet.

Es hat mithin dieses Gut nur dann, und nur insoweit auf die Auszahlung dieser unkündigbaren Rente Anspruch, als dieselbe nicht zur Deckung solcher Rückstände verwandt worden.

Pct. 91. Die Verhaftung der unkündbaren Rente, welche von zu einem und demselben Gute gehörigen Grundstücken einfließen, erstreckt sich weder auf die Rentenrückstände zu andern Gütern gehöriger Grundstücke, noch über die Rentenrückstände des laufenden Jahres hinaus.

Pct. 92. Außer mit dem in Pct. 89 bis 91 und früher erwähnten unkündbaren Rententheile, kann das Hauptgut, zu welchem ein, der Rentenbank verpfändetes Grundstück früher gehört hat, unter keinem Vorwande weder von der Bauer-Rentenbank selbst, noch im Namen und zum Besten derselben in Anspruch genommen werden, vielmehr ist dasselbe, mit Ausschluß der verkauften Grundstücke, an und für sich als in gar keiner, weder unmittelbaren, noch mittelbaren Beziehung zur Bauer-Rentenbank stehend, anzusehen.

Abtheilung V

Von den Garantien, welche die Bauer-Rentenbank den Inhabern der Rentenbriefe gewährt.

Hypotheken.

Pct. 93. Die Bauer-Rentenbank gewährt dem Inhaber eines Rentenbriefes für Zins und entsprechenden Capital-Werth desselben,

- 1) specielle Sicherheit, durch Verpfändung des verkauften Grundstückes sammt dessen unter die Obhut der Gemeinde gestellten, eisernen Inventarii.
- 2) Generell durch die solidarische Verhaftung sämmtlicher mit Rentenbriefen belegter Grundstücke.
- 3) Durch eine specielle Hypothek, auf alle durch den Erlaß des ersten Zinsenterrmins, — den Beiträgen zum Tilgungs- und Sinkingsfonds — und wie sonst noch sich bildende, reglementsmäßig zu verwaltende Bank-Capitale.
- 4) Endlich, für die in jedem Termin fälligen Zinsen, durch die eingeflossenen, unkündbaren Renten der zu demselben

Gute gehörigen Grundstücke, — abgesehen von der reglementsmäßig jährlich pränumerando einzuzahlenden, von der Rentenbank angekauften Grundrente.

Können nicht in Concurſ verwickelt werden.

Pct. 94. Die Rentenbriefs-Inhaber erhalten unter allen Umständen und regelmäßig die ihnen zustehende Zahlung aus der Bank-Verwaltung und können keinesfalls in einen Gläubiger-Concurſ verwickelt werden.

Rechnenschaft über die Operationen der Bank.

Pct. 95. Die Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich Rechnung über ihre Operationen abzulegen und diese Rechnung durch den Druck zu veröffentlichen.

Publicationen der Aenderungen des Reglements.

Pct. 96. Die nothwendigen Erläuterungen, Verbesserungen und Vervollständigungen des Reglements, welche von dem Landtage verfügt werden, müssen sofort durch die Administration der Bauer-Rentenbank zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werden und treten erst nach erfolgter Publication in Wirksamkeit.

Garantie der Livländischen Ritterschaft.

Pct. 97. Die Ritterschaft, als Gründerin der Livländischen Bauer-Rentenbank, garantirt, Kraft der ihr vom Staate dazu verliehenen Autorität, und in Gemäßheit der von ihr übernommenen Verantwortlichkeit für reglementsmäßige Verwaltung der Bank, sowie unter der Hypothek der der Bank verpfändeten und solidarisch verpflichteten Grundstücke, daß die richtige und pünktliche Zahlung aller Zinsen und Tilgungs-Beiträge an die betreffenden Rentenbriefs-Inhaber in der Art erfolgen soll, daß die zur Beitreibung erforderlichen Maßregeln einzig und allein von dem Institute der Bank, und ohne Zuthun der Rentenbriefs-Inhaber in's Werk gesetzt; diese letztere also unter allen Umständen von den Zufälligkeiten unabhängig sind, welchen die Zahlungspflicht der Schuldner unterworfen sein kann und ist diese Garantie der Ritterschaft in den Rentenbriefen auszudrücken.

Anmerkung. Der Herr Landrath von Samson und der Herr Hofgerichts-Secretair v. Liesenhausen stimmen dahin, daß der vorstehende §. zu lauten haben würde: „die Livländische Ritterschaft garantirt die reglementsmäßige Verwaltung der Rentenbank.“

Abtheilung VI.

Von der Verwaltung der Bauer-Rentenbank.

Pct. 98. In den Städten Riga, Wolmar, Lemsal, Walk, Dorpat, Werro, Wenden, Fellin und Pernau werden Renten-Einnehmerstellen etablirt. — Jede dieser Stellen wird von einem Renteneinnehmer versehen, welcher nach Ermessen der Oberverwaltung Caution zu stellen hat.

Pct. 99. Die locale Einnehmerstelle wird wo möglich einem, dem Empfangsorte zunächst wohnenden adelichen Beamten gegen einen vorläufigen Gehalt von 200 Rbl. S. übertragen.

Außerdem wird dem Renteneinnehmer ein Procent von jeder bei seiner Cassa einfließenden Rentenzahlung zugestanden, bis die allmähliche Ausdehnung des Geschäftes eine Gehaltsmehrung möglich macht.

Von den Ober-Einnehmerstellen.

Pct. 100. Außer den in Pct. 98 erwähnten Renten-Einnehmerstellen giebt es für den Lettischen District in Riga, sowie für den Ehnischen District in Dorpat, Oberrenten-Einnehmerstellen.

Pct. 101. Diese beiden Oberrenten-Einnehmerstellen werden versehen von den beiden Districts-Directionen des Credit-systems gegen verhältnißmäßige Gehaltserhöhung, je nach der steigenden Geschäftsmehrung durch die Bank.

Pct. 102. Die Oberrenten-Einnehmerstellen haben insbesondere die Anträge auf Ausreichung von Rentenbriefen entgegen zu nehmen, die Auszahlung der Renten gegen Einlieferung der betreffenden Coupons zu bewerkstelligen, und die Rentenbriefe anzufertigen.

Von der Haupt-Administration der Rentenbank.

Pct. 103. Die Oberrenten-Einnehmerstellen stehen unter einer Haupt-Administration der Rentenbank, welche der Controлле des Landtages unterworfen ist. Dieselbe wird der Oberdirection des Creditsystems unter gleichmäßiger Gehaltserhöhung übertragen.

Pct. 104. Wird mit der Zeit durch wachsende Mehrung des Geschäftes in der Direction auch eine Mehrung des Personals erforderlich: so trifft der Landtag desfalls die nöthige Verfügung.

Remittirung der Renten.

Pct. 105. Die Renten-Einnehmerstellen remittiren die in den halbjährlichen Terminen eingegangenen Renten sofort nach dem Schluß des Termins an die örtlichen Ober-Einnehmerstellen, unter specieller Verzeichnung der etwaigen Rückstände und benachrichtigen gleichzeitig den betreffenden Gutsbesitzer von diesen letztern.

Einsendung an die Haupt-Administration.

Pct. 106. Der Hauptadministration der Rentenbank werden von den Ober-Einnehmerstellen, nach stattgefunderer Auszahlung der Renten, sämtliche übrig gebliebene Cassa-Bestände nach Ablauf der Renten-Auszahlungstermine zu weiterer Verfügung und Fruchtbarmachung zugestellt.

Fruchtbarmachung.

Pct. 107. Die Fruchtbarmachung kann je nach obwaltenden Umständen im Ankauf von Rentenbriefen, oder auch in Anlegung anderweitiger öffentlicher Werth-Papiere bestehen. Nöthigenfalls gehen der Hauptadministration hierbei die Oberrenten-Einnehmerstellen zur Hand.

Von den Beschwerden über die Verwaltung.

Pct. 108. Beschwerden über die Einnehmer gehen an die Obereinnehmer, von diesen oder über sie an die Haupt-Administration, von dieser oder über dieselbe an den Convent. Dem Landtage gebühret die allendliche Entscheidung, sobald eine Berufung auf denselben stattfindet.

Von den Verwaltungskosten.

Pct. 109. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten entrichtet der rentenpflichtige Inhaber jedes an die Rentenbank verpfändeten Grundstückes, in jedem Termin ein Kop. S. M. von jedem Rubel der in demselben Termin an die Rentenbank von ihm einzuzahlenden Rentenbriefszinsen.

Pct. 110. Außerdem dient zur Deckung der Verwaltungskosten die Rente des Kapitals, das der Bank durch die Einziehung der ersten halbjährlichen Renten, für jeden ausgefertigten und in Umlauf gesetzten Rentenbrief zu Theil wird (Pct. 60) und der Zinsengewinn von $\frac{2}{3}$ der in zinslosen Cassen=Scheinen und Geldmarken in Umlauf gesetzten Summen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die Verhältnisse während des Ueberganges vom Zustande der Frohne auf Geldpacht und bäuerliches Grundeigenthum.

Frohn=Abolitions=Ordnung.

§. 22.

Alle Frohnen, sowie sämtliche Leistungen, welche seither vom Pächter eines Grundstückes dem Verpächter desselben in Natura prästirt worden sind, dürfen in Geldzahlung umgewandelt werden. Dieses geschieht entweder durch Verkauf, indem die Geldzahlung ein für alle Mal, als Capital, liquidirt und mithin gänzliche Ablösung der Frohn= oder Natural=Leistung beabstellt wird, oder aber durch Einführung der Geldpacht, indem die Geldzahlung jährlich als Rente geleistet wird, und also Umwandlung oder Conversion der Frohn= oder Natural=Leistung stattfindet.

§. 23.

Beide Arten der Frohn=Abolition, sowohl durch Ablösung mittelst Kauf, wie durch Conversion mittelst Geldpacht, sind dem freien Uebereinkommen zwischen Verpächter und Pächter in der Art anheimgestellt, daß es ausschließlich von ihrem Willen abhängt, ob sie selbige überhaupt eintreten lassen, und nach welchem Maaßstabe sie die an die Stelle der Frohn= und Natural=Leistungen tretende Geldzahlung normiren. — Hinsichtlich der Fälle, in welchen die Frohne untersagt, und die Geldpacht gesetzliche Nothwendigkeit ist, s. §§. 180 u. 181.

§. 24.

Nachdem die Livländische Ritterschaft durch Errichtung der Bauer=Rentenbank die Mittel dargeboten hat, durch welche eine Abolition der Frohne auch da in Ausführung gebracht werden kann, wo sonst einstweilen Mangel an Capitalien selbige nicht gestatten würde, ist es Aufgabe der Frohn=Abolitions=ordnung diejenigen Hindernisse zu beseitigen, die sich doch von andern Seiten der Abolition der Frohne, wo selbige von den Betheiligten gewollt und erstrebt wird, in den Weg stellen; so wie ferner den Uebergangszustand während der Frohn=Abolition zu regeln.

Erstes Kapitel.

**Allgemeine, sowohl für die Ablösung als für die
Conversion der Frohne geltende Bestimmungen.**

§. 25.

Sobald in einem seitherigen Frohn=Verhältnisse die Frohn= oder Natural= Leistung mittelst Ablösung oder Conversion in Geldzahlung verwandelt wird, gleich viel ob solches ganz oder nur theilweise geschieht, hört die Verbindlichkeit des ehemaligen Frohn=Pächters zu allen persönlichen oder dinglichen Leistungen

an den Verpächter, insofern selbige nicht ausdrücklich im Pacht-Contracte ausbedungen und vorbehalten sind, ohne weiteres auf.

§. 26.

Alle Frohnen so wie Natural-Leistungen dagegen, zu welchen der Inhaber eines Bauer-Grundstückes, als solcher dem Gemeinwesen oder dem Staate verpflichtet ist, und für deren gehörige Prästation mithin die Bauer-Gemeinde, welcher er angehört, solidarisch einsteht, bleiben am Grund und Boden nach wie vor haften, und können weder von dem einzelnen Pächter oder Eigenthümer eines Bauer-Grundstückes, noch von der ganzen Gemeinde mittelst Geldzahlungen an den Staat abgelöst werden.

§. 27.

Dagegen bleibt es unbenommen, daß der Inhaber eines einzelnen Grundstückes sich mit der Bauer-Gemeinde, zu welcher derselbe gehört, gütlich dahin abfinde, daß er den Antheil seines Grundstückes an solche publique Frohn- oder Natural-Leistung, der Gemeinde gegenüber, in eine bestimmte jährliche Geldzahlung convertire, wofür letztere die Frohn-Leistung von sich aus zu besorgen hat.

§. 28.

Die Abschließung von Frohn-Ablösungs- oder Conversions-Verträgen ist auch auf solchen Gütern gestattet, die Pastoraten, Kirchen, milden Stiftungen u. angehören oder Majorate wie Fidei-Commiffa sind.

§. 29.

Was Kirchen- oder Pastoratsgüter anbetrifft, so können Frohn-Ablösungs- oder Conversions-Verträge auf selbigen nur auf Anordnung der Kirchen-Vorsteher, als Repräsentanten der resp. Kirchen-Convente, in Uebereinstimmung mit dem örtlichen Prediger, unter Genehmigung des Oberkirchen-Vorstandes wie des Consistorii, bewerkstelligt werden.

§. 30.

Verweigert der örtliche Prediger einem solchen, von den Kirchen-Vorstehern beabsichtigten, und durch das Oberkirchen-

Postheramt wie durch das Consistorium genehmigten Ablösungs- oder Conversions-Verträge seine Zustimmung, so kann derselbe nicht anders abgeschlossen werden, als indem der Kirchen-Convent dem Prediger den Durchschnitts-Ertrag des betreffenden Grundstückes nach Maaßgabe der letzten zehn Jahre garantirt. — Ist dieses aber geschehen, so muß der Prediger sich solcher-gestalt für befriedigt erachten und kann die Ablösung oder Con-version nicht ferner weigern, noch deshalb irgend wie Klage erheben oder Ansprüche geltend machen.

§. 31.

Bei Gütern milder Stiftungen u. ist die statutenmäßige Administration unter gesetzlicher Controlle der dazu competenten Behörden zur Abschließung von Conversions- oder Ablösungs-Verträgen berechtigt.

§. 32.

Was die Güter unmündiger oder unter Curatel stehender Personen anlangt, so können Frohn-Conversions- oder Ablösungs-Verträge durch die Vormünder, unter der ihnen gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit und vorschristmäßiger Controlle der resp. Vormundschafts-Behörden, rechtsgültig abgeschlossen werden.

§. 33.

Auf Majorats- und Fidei-Commis-Gütern, wie bei Gütern, die hypothekarisch belastet sind, kann zwar die Conversion der Frohne mittelst Einführung der Geldpacht jeder Zeit ohne weiteres von den Inhabern solcher Güter bewerkstelligt werden; dagegen aber unterliegt die gänzliche Ablösung der Frohne, also der Verkauf einzelner Grundstücke, den in §. §. 97—101 des-falls gegebenen Vorschriften.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Abschließung von Conversions- oder Ablösungs-Verträgen auch verarrendirter Güter s. §. §. 105—107.

§. 34.

Jedem Gutbesitzer wird zur Ermöglichung und Erleichterung der Frohn-Abolition, je nach der Größe des Gutes auf

welchem selbige bewerkstelligt wird, von der Livl. Ritterschaft ein Einrichtungs-Capital zur Bestreitung der Ausgaben und Kosten dargeliehen, welche durch die Umgestaltung der Deconomie und Wirthschaft, wie solche zufolge der Frohn=Abolition nothwendig wird, veranlaßt werden.

§. 35.

Die Livländische Ritterschaft negociirt zu solchem Zwecke die erforderlichen Summen und verabsolgt dem dazu berechtigten Gute das vorschristmäßige Einrichtungs-Capital in dem gesetzlichen Betrage, für welches Capital der Ritterkasse jährlich 5 pEt., und zwar 4 pEt. als Rente und 1 pEt. als Capital=Abtrag, gleichzeitig mit den Ritterschafts=Haafengeldern, einzuzahlen sind. Bis solchergestalt im Laufe der Jahre das ganze Einrichtungs-Capital refundirt worden, haftet es dergestalt untrennbar an dem Gute, daß der jedesmalige Inhaber desselben zur Verrentung und Abzahlung in derselben Weise verpflichtet ist, als solches mit allen übrigen publicquen Leistungen und Ausgaben gesetzlich stattfindet, mit denen diese Zahlung in vollkommen gleicher Kategorie steht.

Anmerkung. Die Commission schlägt vor, daß die Ritterschaft zur Beschaffung der nöthigen Summen je nach deren in Anspruchnahme durch berechnigte Gutsbesitzer, mit dem Credit=Vereine dahin in Verhandlung trete, daß selbiger seinen angesammelten Reserve-Fond unter angemessenen Bedingungen zur Disposition stelle.

§. 36.

Es bleibt unter allen Umständen unbenommen, daß das Einrichtungs-Capital der Ritterkasse in früheren Terminen oder in größern Quoten als im §. 35 vorgeschrieben worden, refundirt werde.

§. 37.

Auf die Ausreichung eines Einrichtungs-Capitals kann nur derjenige Gutsbesitzer Anspruch machen, der nachweist, erstlich daß er in einem gewissen Betrage, und zwar auf Gütern, die nicht größer als 3 Haaken sind, auf einem Drittheil seines Ge-

horchslandes, bei größern Gütern wenigstens auf 2 Haaken, die Frohne vollständig convertirt oder abgelöst, und sodann, daß er in solcher Veranlassung Ausgaben zum Behufe von Veränderungen seiner Wirthschaft und desfalls nothwendiger Einrichtungen zu bestreiten gehabt hat.

§. 38.

Als dergleichen ökonomische Veränderungen und Einrichtungen, zu deren Bestreitung die Einrichtungen=Capitale zu verabfolgen sind, gelten ausschließlich: die neue Einrichtung von, in Folge der Frohn=Conversion oder Ablösung nothwendig gewordenen Wirthschafts=Gebäuden, die Vergrößerung der Arbeits=Inventarien, sowohl an Vieh als an Geräthschaften, und endlich Messungen, welche zum Zwecke der Frohn=Ablösung nothwendig oder nützlich sind.

§. 39.

Es müssen diejenigen ökonomischen Einrichtungen, für welche ein Einrichtungen=Capital in Anspruch genommen wird, jeder Zeit bereits wirklich und vollständig in Ausführung gebracht seyn, bevor sie zu solchem Anspruche berechtigen; — und hat das Landraths=Collegium, an welches desfallige Gesuche zu richten sind, selbige zu bepröfen, und zu entscheiden, ob und in wie weit auf die ausgeführten Einrichtungen hin, Einrichtungen=Capital vorgestreckt werden kann?

§. 40.

Beabsichtigt also ein Gutsbesitzer das Einrichtungen=Capital in Anspruch zu nehmen, so muß er zuvörderst, Behufs eigener Sicherung hinsichtlich des ihm zukommenden Betrages, dem Landraths=Collegio eine Anzeige über die bevorstehenden Einrichtungen in seiner Deconomie, so wie einen desfalligen Kosten=Anschlag vorlegen, und entscheidet dieses alsdann, welche der betreffenden Einrichtungen bei der Berechnung des zu verabfolgenden Einrichtungen=Capitals in Anschlag gebracht werden können.

Sind hierauf solche Einrichtungen in Ausführung gekommen, so beschafft der Gutsbesitzer Attestate des örtlichen Kirch=

spiels = Richters, erslich darüber, wie viel auf dem betreffenden Gute überhaupt an Frohne convertirt und abgelöst worden, sodann darüber, daß und in wie weit die vom Landraths-Collegio anerkannten Einrichtungs-Projecte in Ausführung gekommen sind, und endlich über den Betrag der dadurch geursachten Kosten.

§. 41.

Findet das Landraths-Collegium die ihm solchergestalt vorgelegten Atteste gesetzlich genügend, so zahlt dasselbe dem betreffenden Gutsbesitzer das verausgabte Einrichtungs-Capital bis zu dem Betrage von 200 Rbl. S. M. auf jeden Haaken des anleihenden Gutes, nach der Landrolle gerechnet, aus. — Uebersteigt das von dem Gutsbesitzer verausgabte Einrichtungs-Capital, im Verhältniß zur Ausdehnung seines ganzen Gutes, diesen Betrag, so wird demselben der Ueberschuß nicht weiter ersetzt, sondern muß er denselben von sich aus bestreiten.

Jedenfalls und ohne daß deshalb besondere Abmachung mit dem Gutsbesitzer getroffen zu werden braucht, tritt sofort mit der Erhebung des Einrichtungs-Capitals auch Verpflichtung zur Verzinsung und Refundation desselben in der §. 35 bezeichneten, Weise ein.

§. 42.

Bei Abschließung von Frohn-Conversionen, namentlich aber Ablösungs-Verträgen muß jeder Zeit genaue Bestimmung hinsichtlich aller etwaigen Servitute getroffen werden, die entweder der Grundeigenthümer in dem verpachteten oder verkauften Grundstück sich vorbehält, oder umgekehrt diesem auf dem Hauptgute, von welchem es abgelöst wird, einräumt.

§. 43.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Servitut ihrer Natur nach unablösbar oder ablösbar ist. — Unablösbare Servitute können sein: das Recht über fremde Gränze zu gehen, zu fahren und Vieh zu treiben; das Recht aus fremder Gränze Wasser zuzuleiten, oder es in fremde Gränze abzuleiten, das Recht des Wassers schöpfens und der Viehtränke, das Recht auf fremder

Gränze Sand, Grand, Lehm und Steine zu graben, das Recht der Fischerei, sowie das Recht auf fremdem Grund und Boden zu bauen. — Ablösbar dagegen sind das Recht der Hölzung, das Recht auf fremder Gränze zu weiden, das Recht des Mahlens auf fremder Mühle, wie das Recht des Dreschens in fremder Niege. —

§. 44.

Ablösbare Servituten dürfen überhaupt nicht, weder bei Verpachtungen noch bei Verkauf einzelner Grundstücke eines Gutes, noch von Seiten eines Bauer-Grundstückes, einem andern auf länger als 12 Jahre eingeräumt oder vorbehalten werden. — Nach Ablauf dieser Frist ist es beiden Theilen unbenommen, in Betreff des bestandenen Servitut-Verhältnisses eine neue, gerichtlich zu corroborirende Abmachung auf 12 Jahre zu verabreden. —

§. 45.

Unablösbare Servitute sind ihrer Natur nach an keine Frist gebundene, indessen muß, wo selbige vorbehalten oder eingeräumt werden, und ebenso auch bei ablösbaren Servituten, jedes Mal genau bestimmt werden, wo, wann und wie selbige ausgeübt werden kann.

Namentlich ist ausdrücklich der Umfang zu bestimmen, auf welchem die Servitut soll ausgeübt werden dürfen, z. B. ob in dem ganzen Walde, oder nur in einem Theil desselben, ob in dem ganzen Gewässer oder nur in dessen bezeichnetem Theil oder Ufer 2c. — Ferner, ob die Ausübung der Servitut nur zu gewissen oder allen Jahreszeiten, ob jedes Jahr oder nur ein Jahr um das andere 2c. gestattet ist; und endlich ob die Art der Ausübung der Servitut an bestimmte Regeln gebunden, oder von gewissen Verhältnissen abhängig ist, z. B. in Betreff der Hölzung auf eine gewisse Holzgattung oder einen bestimmten Fahrweg, in Betreff der Weide auf eine gewisse Gattung oder Anzahl weidenden Viehes, — in Betreff der Nutzung durch einzuholende Anweisung der Servitut-Verpflichteten, durch dessen Aufsicht 2c. beschränkt oder nicht? —

§. 46.

Ueberall wo bereits Servitute illimitirt vorhanden, und noch nicht vollständig in Grundlage des Allerhöchsten Ukases vom Jahre 1819 schiedsrichterlich abgethan sind, müssen, damit selbige der Frohnabolition nicht hinderlich sind, oder sonst Veranlassung zu processualischen Weiterungen werden, die Eigenthümer sowohl des dienenden, als des berechtigten Gutes oder Grundstückes unter einander auch hinsichtlich der im §. 45 bezeichneten Punkte, innerhalb einer Frist von drei Jahren von Publication dieser Verordnung an gerechnet, genaue Bestimmung treffen, so wie falls die bestehenden Servituten ablösbarer Natur sind, sich über deren Ablösung in gleicher Frist vereinbaren.

§. 47.

Bei solcher Ablösung ist jedoch der Eigenthümer des berechtigten Grundstückes nicht gezwungen, statt des Servitutes ein stellvertretendes Aequivalent in Geld oder sonst etwas Nutzhaftem sich wider Willen aufdringen zu lassen, sondern ist blos gehalten, sich zur allendlichen Auseinandersetzung einen Austausch des Objectes der Servitut der nämlichen Gattung in der Art und dem Betrage gefallen zu lassen, daß er dadurch nicht geschädigt wird.

§. 48.

Wo die Natur der Servitut eine Theilung des dienenden Gegenstandes gestattet, ohne einen der Betheiligten zu beschädigen, da kann sich der Servitut-Berechtigte dem Antrage des Verpflichteten auf solche Theilung nicht entziehen, jedoch muß bei derselben der wirthschaftliche Bedarf und die gleiche Bequemlichkeit beider Theile berücksichtigt, und eines jeden Antheil nach dem Verhältniß des dienenden Objectes zu diesem Bedarf festgestellt werden.

§. 49.

In allen Fällen, wo die Betheiligten bei der allendlichen Auseinandersetzung hinsichtlich der bestehenden Servitut sich nicht in der Güte vereinbaren können, trifft ein schiedsrichter-

liches auf dem Wege des in Livland üblichen Prozeßganges herbeizuführendes Erkenntniß definitive Entscheidung.

§. 50.

Mitteltst Verjährung können in Zukunft, von Emanation dieser Verordnung an, Rural-Servitute in keiner Weise erworben werden, und gehen ebensowenig künftig durch Verjährung verloren.

§. 51.

Kein Nutznießer kann auf den in Nutzung abgegebenen Grund eine Servitut erwerben, mithin vermag also auch kein Mitglied einer Bauergemeinde als Pächter eines Grundstückes durch irgend welches Rechtsmittel für sein Pachtstück eine Servitut zu gewinnen, noch auch eine solche jemandem rechtsgültig einzuräumen.

§. 52.

Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke können zwar für ihre Grundstücke Servituten erwerben, dürfen selbige aber nur innerhalb der Gemeinde, zu der sie gehören, rechtsgültig einräumen.

§. 53.

In Fällen, wo zwei oder mehre Güter Eigenthum in einem Dorf haben, dessen Ländereien in Schnurstücken getheilt sind, steht jedem der beteiligten Güter, damit die Abolition der Frohne nicht erschwert werde, und namentlich bei gänzlicher Ablösung durch den Verkauf zu Verwirrungen und prozessualischen Weiterungen führe, das Recht zu, auf den Austausch und die Sonderung der Schnurstücke zu provociren und können die übrigen berechtigten Güter sich nicht weigern, auf solche Maaßregel einzugehen.

§. 54.

Der solchergestalt herbeiführte Austausch besagter Schnurstücke unterliegt, wo gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, der inappellablen Entscheidung eines ordnungsmäßigen Schiedsgerichtes, das auf dem Wege des in Livland üblichen Prozeßganges zu verfahren hat.

§. 55.

Dem Grundherrn verbleibt auf allen Grundstücken seines Gutes, sie mögen durch Verkauf oder Verpachtung in definitiven oder zeitweiligen Possesß eines andern Besitzers übergegangen sein, stets ohne weiteres das Recht vorbehalten, zum Zwecke auszuführender Ent- oder Bewässerungen, so wie Wege- oder Wasser-Communicationen, nothwendige Expropriationen vorzunehmen, wobei derselbe jedoch nachzuweisen hat, daß und wie weit solche Expropriation zur Ausführung seiner projectirten Maaßregel nothwendig ist.

§. 56.

Ist der Nachweis der Nothwendigkeit geliefert, so kann der Inhaber des betreffenden Grundstückes die Expropriation in keiner Weise verweigern, sondern tritt selbige, wo sich die Interessenten nicht gütlich hinsichtlich der dem Expropriirten zu entrichtenden Entschädigung vereinbaren können, in Grundlage einer Abschätzung ein, die auf dem Wege Rechts vor dem ordinairn Richter zu exportiren ist.

§. 57.

Ist aber eine Expropriation erfolgt, so kann der Gutsbesitzer, auf dessen Provocation selbige stattgehabt hat, seinerseits nicht beliebig zurücktreten, oder das dadurch erlangte Territorium anders als zu dem angegebenen Zwecke benutzen, sondern fällt selbiges vielmehr, falls von der projectirten Maaßregel abgestanden werden sollte, unmittelbar wieder an den expropriirten ehemaligen Besitzer zurück, ohne daß dieser deshalb verpflichtet ist, sich des erhaltenen Aequivalents zu begeben, welches ihm vielmehr gänzlich verbleibt.

§. 58.

Bei jeder Umwandlung einer Frohn-Pacht in eine Geld-Pacht, wie bei jeder Ablösung mittelst Kauf, muß, auch wenn desfalls kein besonderer Punkt in den Pacht- oder Kauf-Contract aufgenommen sein sollte, dem ehemaligen Frohnpächter das nöthige Brenn- und Nutzholz, überall wo selbiges seither von Seiten des Guts herrn, ohne besondere Anrechnung gelie-

fert worden, auch noch ferner sechs auf einander folgende Jahre hindurch in demselben Betrage wie bisher verabfolgt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in welchen der Pächter nachweislich auf seinem Grundstücke selbst die erforderliche Holz-Quantität hat, oder ihm ein besonderes Stück Wald zugetheilt worden.

§. 59.

Erhält der Inhaber des Bauer-Grundstückes seinen Holz-Bedarf von dem Gutsherrn, so muß er sich hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Verabfolgung unweigerlich der von diesem etwa eingeführten Forst- und Wirthschafts-Ordnung fügen. — Auf Bauholz bezieht sich die Bestimmung des §. 58 nicht, und bleibt es in Beziehung desselben der beiderseitigen Vereinbarung überlassen, ob und was Contrahenten bei der Umwandlung des Frohn-Contractes darüber bestimmen.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kauf.

§. 60.

Außer den obigen Paragraphen, wie den für das bauerliche Grundeigenthum selbst gegebenen gesetzlichen Vorschriften, gelten für den Uebergang zum Grund-Eigenthum mittelst Verkaufes, so wie namentlich darüber, was gleichzeitig mit dem Grundstück selbst, noch sonst Gegenstand des Verkaufes sein darf? wer einen solchen Kauf abzuschließen berechtigt ist? wie hinsichtlich der an dem Kauf-Objecte berechtigter dritter Personen zu verfahren ist? 2c. folgende Bestimmungen:

§. 61.

In jedem Falle, wo ein bauerliches Grundstück durch Verkauf an ein Bauer-Gemeindeglied, von dem ganzen Complex

des Rittergutes, zu welchem es gehört hat, abgelöst wird, muß sofort beim Verkaufe selbst derjenige Theil aller öffentlichen Abgaben, die seither von dem Grundherrn als einzigem Besitzer und Repräsentanten des gesammten steuerpflichtigen Landes jenes Gutes prästirt worden, auf das abzulösende Grundstück übertragen werden, welcher sich aus dem Verhältnisse der Haafengröße dieses Grundstückes zur Haafengröße des Rittergutes selbst, als auf ersterem ruhend, ergibt.

§. 62.

Als solche öffentliche Leistungen sind alle diejenigen zu betrachten, welche zufolge obrigkeitlicher Anordnung nach den Reichsgesetzen als Landesprästanden bezeichnet und nach Maaßgabe der Haafengröße von den Landgütern zu erheben sind, oder sonst in Beziehung auf die Bevölkerung im allgemeinen und den Bauerstand insbesondere stehen.

§. 63.

Alle anderweitigen Leistungen, welche der Grundherr als Besitzer des Rittergutes zu prästiren hat, namentlich solche, welche sich auf Standesrechte und Ritterchaftliche Interessen beziehen oder aus selbigen hervorgehen, dürfen beim Verkauf eines Bauer-Grundstückes nicht übertragen werden.

§. 64.

Die Uebertragung der Landesprästanden und Haafengelder auf ein veräußertes bäuerliches Grundstück, nach Maaßgabe seiner Größe, hat indessen einstweilen, so lange noch nicht alle Grundstücke des Gehorchslandes auf dem betreffenden Gute dergestalt bäuerliches Grund-Eigenthum geworden sind, nur für die beiden Contrahenten, den Grundherrn und den Inhaber des Bauer-Grundstückes, Effect, so daß ersterer immer noch für die richtige Einzahlung solcher Leistungen dem Gemeinwesen haftet, und sich nur seinerseits von dem einzelnen Grundstücke bezahlt macht. — Sobald aber sämmtliche Grundstücke des Gehorchslandes abgelöst worden und in selbstständigen Erbbesitz von Bauer-Gemeindegliedern übergegangen sind, hört die Vertheilung des Rittergutsbesitzers an der Abgaben-Prästation von Seiten

der abgelösten Grundstücke gänzlich auf, und haftet alsdann ausschließlich die nunmehr auf einer neuen gleichmäßigen Basis stehende Gemeinde solidarisch für die gesammten, auf allen einzelnen Grundstücken ruhenden Leistungen.

§. 65.

Ebenso wenig, als die dem Rittergute als solchem obliegenden Verpflichtungen, dürfen die dem Rittergute ausschließlich adhärirenden Rechte beim Verkaufen einzelner Grundstücke übertragen werden. — Dieses ist auch in dem Falle nicht gestattet, wo der Käufer etwa adeligen Standes sein sollte, es sei denn, daß das verkaufte Grundstück als neues Rittergut constituiert wird. — Welche Berechtigungen, als ausschließliche Rittergutsrechte, unablässlich sind, und welche dagegen abgelöst werden können, darüber trifft §. 256 nähere Bestimmung.

§. 66.

Alle beim Verkauf eines Grundstückes von Seiten des Verkäufers vorbehaltene oder ausbedungene Rechte müssen im Kaufcontract bezeichnet und das specielle Aequivalent für solches Recht in dem Kaufobjecte selbst ausdrücklich namhaft gemacht sein.

§. 67.

Der Vorbehalt aller Leistungen und Berechtigungen, für welche im Contracte kein entsprechendes Aequivalent namhaft gemacht worden, ist unstatthaft, und demnach:

- a) Alle nur unter gewissen Umständen und für gewisse Fälle stipulirte Zahlungen,
- b) sämmtliche besondere Entschädigungen oder Abgaben, die bei gewisser Benutzung, Theilung oder Verwerthung des verkauften Grundstückes und desfalls etwa einzuholender Erlaubniß des Verkäufers stipulirt werden,
- c) der Vorbehalt eines Wieder=Anfallrechtes oder auch eines Mortuarii, zufolge dessen vom Grundstück im Falle der Vererbung eine Abgabe zu zahlen ist, oder dasselbe im Falle

dessen Inhaber ohne gesetzliche Erben verstirbt, wieder in den Besitz des Verkäufers zurückfällt, unter allen Umständen verboten.

§. 68.

Zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke ist nicht nur jedes Bauer-Gemeindeglied, sondern auch jedes Individuum, das zu solchem Behufe in den Gemeindeverband eintritt, berechtigt, insofern dasselbe die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Größe eines bäuerlichen Grundstücks, s. §. 256, sowie hinsichtlich der Constituirung des eisernen Inventarii, s. §. 265, erfüllt. Beim Ankauf durch Vermittelung der Bauer-Rentenbank müssen die in dem Reglement dieses Instituts vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sein.

§. 69.

Desgleichen ist es auch Gesellschaften oder Gemeinschaften mehrerer Personen gestattet, bäuerliche Grundstücke zu kaufen, und deshalb dieselben Rechte und Vortheile in Anspruch zu nehmen, wie die einzelnen kaufberechtigten Personen. —

§. 70.

Eine solche Gemeinschaft darf jedoch auf dem Gehörchslande kein größeres Areal erwerben, als diejenigen Grundstücke zusammengenommen betragen, zu deren Ankauf alle wirkliche Glieder der Gemeinschaft, falls sie einzeln gekauft hätten, nach Maaßgabe des im §. 141 festgestellten Maximums für die Größe der Bauer-Grundstücke überhaupt, berechtigt sind.

§. 71.

Bei jedem Gemeinschaftskauf muß nicht nur nach Maaßgabe der Größe das gesetzliche eiserne Inventarium, s. Beilage Lit. A, vorschriftsmäßig, s. §. 265, constituiret, sondern auch, um spätern schwierigen Auseinandersetzungen und Prozessen vorzubeugen, jedesmal die Bedingung von Seiten der kaufenden Gemeinschaft eingegangen werden, daß das acquirirte Areal innerhalb einer Frist von 6 bis längstens 12 Jahren von der kaufenden Gemeinschaft eingetheilt und dergestalt in besondern,

selbstständigen Ackerwirthschaften abgebaut werden muß, daß eine jede von ihnen, und zwar in der für ein bäuerliches Grundstück gestatteten Größe, als separate Wirthschaft seinen besondern Eigenthümer erhalte.

§. 72.

Kommt die Gemeinschaft der übernommenen Verpflichtung zur Eintheilung und dem Abbau des acquirirten Areal's gar nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Frist vollständig nach, so wird solches auf Anordnung des örtlichen Kirchspiels-Nichters, durch den verkauft habenden Grundherrn, für Rechnung der säumigen Gemeinschaft bewerkstelligt.

§. 73.

Will eine Gemeinschaft ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum conserviren, etwa als Gemeindegund zu besonderen Zwecken, Foundationen u. s. w., so ist solches unwehrt, jedoch darf das betreffende Grundstück die Größe des für ein bäuerliches Grundstück gesetzlich vorgeschriebenen Maximums nicht überschreiten.

§. 74.

Die Ablösung der Frohne durch den Verkauf einzelner bäuerlicher Grundstücke von Seiten eines Rittergutes, kann durch die Einsprache dritter Personen und Interessenten, als z. B. Real-Gläubiger, Verwalter eiserner Capitalien, Wiederkaufsberechtigte u. s. w. nicht behindert oder unmöglich gemacht werden.

§. 75.

Dagegen darf aber auch keine solche Ablösung bewerkstelligt werden, ohne daß erstlich dergleichen auf dem verkaufenden Gute berechnete Personen in gewisse Kenntniß von dem vorzunehmenden Acte gesetzt sind, daß ihnen ferner gehörige Frist zur etwa nöthig erachteten Wahrnehmung ihrer Interessen vorbehalten und selbige auch in dem Fall, wo sie sich nicht weiter geriren, gegen jeden Verlust, der aus der Ablösung des

Grundstück von dem Gute erwachsen könnte, vollkommen gesichert sind.

§. 76.

Demnach müssen in jedem Falle, wo von einem mit Schulden oder sonstigen Ansprüchen belasteten Gute, ein oder mehrere Grundstücke verkauft werden sollen, die Kauf-Contrahenten bei dem örtlichen Kreisgerichte einen unterschriebenen Vorcontract beibringen, und der Käufer gleichzeitig die Kaufsumme, insoweit selbige sofort zahlbar ist, ad depositum geben.

§. 77.

Sobald der Kaufcontract und die Kaufsumme beigebracht ist, fertigt das Kreisgericht, in Grundlage der bei demselben geführten Ingrossationsbücher, erstlich Notifikationen an alle Ingrossarien des verkaufenden Gutes, insoweit solche vorhanden, und sodann jedes Mal eine Publication in den Provinzial-Blättern, mit genauer Angabe des verkaufenden Gutes, des zu verkaufenden Grundstückes, des Kaufpreises u. s. w. aus.

Hinsichtlich der Publication s. Formular Beilage Lit. B.

§. 78.

In den Notifikationen an die Ingrossarien des verkaufenden Gutes wird denselben außerdem eröffnet, wie ihnen erstlich eine peremptorische Frist von 6 Wochen a dato der Notifikation anberaunt ist, innerhalb welcher selbige, falls sie solches für nöthig erachten sollten, ihre auf dem Gute ingrossirten Capitalien zu kündigen haben; wie aber ferner, auch in dem Falle wo solches nicht geschieht, die Ingrossarien deshalb keinesweges ihrer Hypothek verlustig gehen, sondern alsdann nur richterlich angenommen wird, daß selbige stillschweigend auf die gerichtliche Deposition des Kaufschillings angetragen, und sich das hypothekarische Unrecht, welches sie auf dem abzulösenden Grundstück hatten, nunmehr auf dem Kaufschilling bewahren.

§. 79.

In der Publication durch die Provinzial-Blätter wird etwanigen stillschweigenden Hypothekarien, sowie Inhabern nicht

ingrossirter Schuldforderungen u. s. w. dasselbe, wie §. 78 hinsichtlich der Ingrossarien vorschreibt, jedoch unter Auberäumung einer Frist von drei Monaten, zur Geltendmachung und Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche, eröffnet.

§. 80.

Erfolgen hierauf rechtzeitige Kündigungen geltender Forderungen, so wird die Vollziehung des Kaufcontractes mittelst Corroboration, vom Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist an gerechnet, noch 7 Monate lang beanstandet, innerhalb welcher Zeit der Verkäufer die seinem Gute gekündigte Schuld liquidirt haben muß; — widrigenfalls der ganze Verkauf annullirt und das deponirte Geld dem Verkäufer wieder zurückgezahlt wird.

§. 81.

Die zur Liquidation mit dem kündigenden Creditor erforderliche Summe kann jedoch von dem Verkäufer des Grundstückes auch vor Ablauf der 7 Monate gerichtlich deponirt und dadurch der sofortige Abschluß des Kaufes rechtsgültig herbeigeführt werden.

§. 82.

Erfolgt dagegen weder auf die Publication noch auf die Notificationen irgend eine Kündigung, so wird der Kaufcontract sofort nach Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist von dem Kreisgerichte corroborirt und mit solchem Kaufabschluß das veräußerte Grundstück aller Verpflichtungen und Belastungen, welche das verkauft habende Gut gegen dritte Personen hat, gänzlich entbunden. —

§. 83.

Dagegen aber bleibt der Kauffchilling in allen Fällen, wo ingrossarische Forderungen statthaben, in gerichtlicher Deposition, und darf nur zur etwanigen Befriedigung der Ingrossarien in ihrer gesetzlichen Reihenfolge ausgereicht werden.

§. 84.

Bei Gütern, auf denen gar keine ingrossirte Forderungen haften, und auch zufolge der Publication keine sonstigen Ansprüche erhoben und gerechtfertigt worden sind, wird mit Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist der Kauffchilling sofort nach vollzogener Corroboration des Contractes dem Verkäufer zur beliebigen Disposition ausgereicht.

§. 85.

Dasselbe findet statt, wo zwar ingrossirte Forderungen auf dem Gute lasten, Verkäufer aber bei dem Kreisgerichte die Einwilligung sämmtlicher dergestalt berechtigter Creditores in den Verkauf des Grundstückes und Ausreichung der deponirten Kauffsumme, gehörig beglaubigt, beibringt, oder aber rechtsgültig nachweist, daß er die Creditores, zu deren Sicherstellung die Deposition stattgefunden, anderweitig zufrieden gestellt hat.

§. 86.

Dagegen aber ist für den Fall, daß zwar der zuerst berechnete Creditor seine Einwilligung zur Ausreichung des deponirten Kauffchillings erteilt, dabei aber nicht declarirt, mit seiner Forderung vollständig abgefunden zu sein, die Ausreichung des deponirten Capitales an den Verkäufer nicht gestattet, sondern muß dasselbe zur Sicherheit der in der Priorität nachfolgenden Gläubiger in Deposition behalten werden.

§. 87.

Der Kauffchilling kann nicht nur in klingender Münze, sondern nach Belieben des Deponenten auch in zinstragenden Papieren, d. h. in allen gegenwärtig in Cours befindlichen Russischen Staatspapieren, in Liv-, Kur- und Ehstländischen Pfandbriefen und in Livländischen Rentenbriefen nach ihrem Capitalwerthe beigebracht werden, und erhebt der Deponent die Zinsen des solchergestalt deponirten Capitales, ohne weitere Beschränkung, zu beliebiger Verwendung.

§. 88.

Wird die Kaufsumme in Folge des Kaufcontractes nur theilweise eingezahlt, und kommt mithin auch nur theilweise zur gerichtlichen Deposition, so behalten sämtliche Creditores für den nicht eingezahlten Betrag nach wie vor ihr hypothekarisches Anrecht auf das Kaufstück.

§. 89.

Bis zum Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist, oder wo Kündigungen erfolgt sind, der siebenmonatlichen Kündigungsfrist, bleibt, wie §. 80 bestimmt, der beim Kreisgerichte beigebrachte Kaufcontract zwar hinsichtlich aller Forderungen dritter Personen an das Kaufobject ohne Effect, so daß selbige ihr hypothekarisches Anrecht an dasselbe nach wie vor unverändert behalten; nichtsdestoweniger ist aber solcher Kaufcontract, sobald er beim Kreisgerichte beigebracht worden, für die beiden Contrahenten selbst bindend, so daß noch vor Corroborirung des Contractes das Kaufobject dem Käufer übergeben werden kann, und es keinem einzelnen Theile mehr freisteht, willkürlich zurückzutreten.

§. 90.

Sollte der Kauf nach Ablauf der siebenmonatlichen Kündigungsfrist, weil bis dahin etwa gekündigte Capitalien des verkauften Gutes nicht vollständig liquidirt worden, oder aus anderem Grunde gesetzlich annullirt werden, so bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, wegen etwaniger Schäden und Verluste seinen Regreß auf dem ordinären Wege Rechts wider den Verkäufer geltend zu machen.

§. 91.

Jeder Kauf, bei welchem einer der in §§. 76—90 zur Sicherung etwaniger Creditores des verkauften Gutes vorgeschriebenen Maaßregeln unterlassen, namentlich aber die Kaufsumme, statt ad depositum gebracht zu werden, direct vom Käufer an den Verkäufer ausgezahlt worden, kann hinsichtlich dritter Personen keine Rechtsgültigkeit erlangen, und bleibt

namentlich das veräußerte Grundstück nach wie vor unveränderte Hypothek aller Creditores des verkaufenden Gutes.

§. 92.

Sollte der Käufer aber in solchem Falle durch die bereits liquidirte Zahlung in irgend welcher Weise zu Schaden und Verlust gerathen, so hat er seinen Regreß auf dem ordinairn Wege Rechts an den Verkäufer, als den Empfänger des Geldes, zu nehmen, und behält außerdem das Recht, die gesetzliche Geltendmachung und Vollziehung des ihm vom Verkäufer zugestandenen Kaufcontractes nöthigenfalls gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

§. 93.

Güter, auf denen unkündbare Capitale aller Art lasten, sind deshalb gesetzlich nicht behindert, einzelne Bauergrundstücke nach freiem Ermessen zu verkaufen. — Jedenfalls muß aber vor solchem Verkauf der Jahresertrag des belastenden unkündbaren Capitals dadurch sicher gestellt werden, daß Verkäufer ein so großes Capital gerichtlich deponiret, daß durch dessen Rente, nach dem zur Zeit der Deposition geltenden Zinsfuße, der ausbedungene Jahresertrag jenes unkündbaren Capitals vollständig gedeckt wird.

Sobald solches geschehen, ist das belastet gewesene Gut aller seiner Verpflichtungen hinsichtlich des unkündbar gewesenen Capitals dergestalt erledigt, daß es in keiner Weise ferner für die, etwa durch Veränderungen im Zinsfuße verminderten Renten jenes deponirten Capitals einzustehen hat.

§. 94.

Beim Verkauf einzelner Grundstücke seitens solcher Güter, welche dem Livländischen Creditverein für erhaltene Darlehen hypothekarisch verhaftet sind, muß jedes Mal allem zuvor von der Kaufsumme derjenige Betrag, welcher nach Maaßgabe der dem ganzem Gute bewilligten Anleihe auf das zu verkaufende Grundstück seiner Größe nach fällt, entweder dem Systeme, als dem in allen Fällen erstern ingrossarischen Gläubiger, ausgezahlt oder durch Deposition sicher gestellt werden.

§. 95.

Sobald solches geschehen ist, wird das zu verkaufende einzelne Grundstück von allen Ansprüchen des Creditvereins, mit hin auch von der demselben in dem ganzen Complex des ganzen Gutes zustehenden Special-Hypothek vollständig befreit und unbelastet von der Systemsanleihe auf den Käufer übertragen.

Anmerkung. Wegen Herbeiführung dieses Effects der Abzahlung oder Deposition des verhältnißmäßig zur Größe des verkaufenden Gutes auf das zu verkaufende Grundstück fallenden Theils der Anleihe, ist mit der Administration des Creditvereins zu verhandeln, und die entsprechende Bestimmung über derartige Entlastung der einzelnen Bauergrundstücke jedenfalls zu vermitteln, indem sonst fast jede schuldfreie Uebertragung solcher Grundstücke sehr erschwert, ja unmöglich wird.

§. 96.

Es ist dem Verkäufer freigestellt, ob er die vom Käufer ad depositum gegebene Kauffumme zur Befriedigung des Creditystems nur in dem Betrage des verhältnißmäßig auf das verkaufte Grundstück fallenden Theiles der Anleihe, oder aber darüber hinaus bis zum Betrage der ganzen Systems-Anleihe verwenden mag. — Da der Creditverein in allen Fällen der erste Ingrossarius ist, so kann dessen Befriedigung aus der deponirten Kauffumme keinesfalls verweigert werden, und wird alsdann der Rest der Kauffumme zur Befriedigung der übrigen Creditores nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt.

§. 97.

Auf Majorats- oder Fideicommiß-Güter ist die Ablösung einzelner bäuerlicher Grundstücke durch den Verkauf nur von den zum Gehorchslande gehörenden Ländereien gestattet, wogegen das ganze Hofesland unveräußerlich bleibt.

§. 98.

Werden Grundstücke des Gehorchslandes von einem Majorats- oder Fideicommiß-Gute verkauft, so ist die Kauffumme entweder durch gerichtliche Deposition für das betreffende Majorats- oder Fideicommiß sicher zu stellen, oder unter amtlicher

Controlle zu anderweitigem Ankauf von Grundstücken, die dem Majorate oder Fideicommiss zu fallen, oder zur Bezahlung von auf selbigen haftenden Schulden verwendet, wo etwa zufolge der Stiftungsurkunde ein Antritts-Capital zu zahlen ist.

§. 99.

Insofern bei Majorats- und Fideicommiss-Gütern sogenannte Antrittssummen oder sonstige, bedingungsweise gestattete Verschuldungen gesetzlich vorkommen, müssen auch bei diesen, falls einzelne Grundstücke verkauft werden, bis zu dem Betrag jener Antrittssummen oder Verschuldungen, die zur Sicherstellung hypothekarischer Gläubiger §. 76—90 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen werden, widrigenfalls der Verkauf für dritte Personen keinen Effect erlangen kann.

§. 100.

Die Abschließung von dergleichen Verkäufen auf Majorats- und Fideicommiss-Gütern, so wie die Wahrnehmung alles desfalls gesetzlich Erforderlichen, steht dem Majorats- oder Fideicommiss-Besitzer unter Controlle derjenigen Behörde zu, welche durch die Stiftungsurkunde zur Aufrechterhaltung der durch die Stiftung vorgeschriebenen Ordnung berufen und berechtigt ist.

§. 101.

Auch die, durch den Verkauf einzelner Grundstücke von Majorats- und Fideicommiss-Gütern gelösten, und für selbige gerichtlich zu deponirenden Capitalien können nicht nur in klingender Münze, sondern auch in allen sich gegenwärtig in Cours befindlichen Russischen Staatspapieren, in Liv-, Kur- und Ehstländischen Pfandbriefen und in Livländischen Rentenbriefen nach dem auf ihnen bezeichneten Capitalwerthe beigebracht werden.

§. 102.

Auf solchen Gütern, die sich im Pfandbesitze befinden, steht das Recht zur Ablösung einzelner Grundstücke mittelst Cession des darauf von dem Käufer in Kauf zu verwandelnden Pfandrechts dem Pfandhalter in den Fällen zu, wo der Pfandcontract

entweder die ausdrückliche Stipulation des eventuellen Kaufes enthält, wie solches in den vor dem Jahre 1842 abgeschlossenen stattfindet, oder das Pfandrecht eines der alten auf lange Jahre eingeräumten ist.

§. 103.

Auf allen sonstigen Pfandgütern dagegen darf der Pfandhalter die Ablösung einzelner Grundstücke durch Verkauf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers bewerkstelligen.

§. 104.

Bei allen Guts-Verpfändungen, welche nach Promulgation dieser Verordnung stattfinden, muß in den desfalls abgeschlossenen Contracten stets ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit das Recht zum Verkauf einzelner Grundstücke des Pfandgutes dem Pfandhalter eingeräumt wird, und hat die den Pfandcontract corroborirende Behörde darauf zu achten, daß solche Bestimmung getroffen sei, widrigenfalls die Corroboration zu verweigern ist.

§ 105.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so steht das Recht, einzelne Grundstücke desselben durch Verkauf abzulösen, in keinem Falle dem Arrendator, sondern stets nur dem Guts-Eigenthümer zu.

§. 106.

Will der Guts-Eigenthümer ein Grundstück des in Arrende vergebenen Gutes verkaufen, so kann ihm Arrendator solches nicht verwehren; dagegen aber muß der Guts herr,

- a) wenn das verkaufte Grundstück sich bei Eintritt des Verkaufes in Geldpacht befunden hat, dem Arrendator die von solchem Grundstücke beim Verkauf bezogene Pachtsumme jährlich unverkürzt zusichern und bei jeder jährlichen Arrende-Liquidation in Anrechnung bringen. — Geschieht solches, so kann Arrendator, dessen Einnahme durchaus unverändert bleibt, seinen Arrendecontract auf Grund des stattgehabten Verkaufes nicht kündigen;

b) wenn das verkaufte Grundstück sich beim Eintritt des Verkaufes in Frohn=Pacht befunden hat, dem Arrendator die jährliche Rente des gesammten, für das Grundstück gezahlten Kauffchillings, und zwar zu 4 pCt. berechnet, sichern und bei der Arrende=Liquidation in Abrechnung bringen. — Arrendator kann auch in diesem Falle den Kauf selbst nicht verweigern, es steht ihm aber frei, seinen Arrendecontract nach Belieben zu heben, und das Gut dem Eigenthümer zurück zu geben, ohne daß für einen oder den andern Theil ein Recht zur Schadloshaltung daraus hergeleitet werden kann.

Anmerkung. Ueber die Bestimmungen in §§. 106 a. und b. waren folgende dissentirende Sentiments zu verschreiben:

A. Des Herrn Landraths von Samson und des Herrn Assessors von Wulf.

- 1) Existiren Frohnpacht-Contracte auf mehrere Jahre und will Verpächter aus eigener Bewegung, in Folge der bevorstehenden Agrar-Gesetzgebung, Aenderungen vornehmen, welche dem bevorstehenden Pacht-Verhältniß schädlich sind, so ist er zur Entschädigung des Pächters gehalten und kann die Aufhebung des Pacht-Contractes nicht fordern.
- 2) Ist dagegen der Verpächter zu dergleichen Abänderungen durch Umstände genöthigt, die nicht in seiner Gewalt liegen, und welchen Pächter sich nicht unterwerfen will oder kann, oder hinsichtlich deren eine gütliche Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter nicht zu Stande kommt, so muß der Pachtcontract auch vor dessen Ablauf aufgehoben werden ohne Entschädigung.
- 3) Will in dem zweiten Fall der Arrendator den Contract fortsetzen, und kommt der Verpächter mit ihm über die Art und die Kosten der nöthig werdenden Einrichtung überein: so ist der Verpächter gehalten, die dazu ihm aus der öffentlichen Casse zu Gebot stehenden Mittel zu verabsolgen wogegen der Arrendator die Renten und sonstige Abzahlungen für die noch laufende Pachtzeit von sich aus zu tragen hat. — Ist aus der öffentlichen Casse nicht der ganze Betrag der Einrichtungskosten zu erlangen, so hat Arrendator den Zuschuß zu tragen, und erhält den Ersatz bei Ablauf der Pacht, nach Abzug der etwanigen Nutzung-Procente.

B. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen adstipuv-

lirte diesem Sentiment dergleichen, hielt jedoch den Zusatz für angemessen und nothwendig, daß in jedem Fall, wo die Arrende auch nach Einführung der Frohn-Conversion oder Ablösung vom Arrendator continuiret werde, derselbe gehalten sein solle, den etwanigen Ueberschuß der dadurch erzielten Einnahmen über die erweislich an Frohn- und Naturalleistungen erlittene Einbuße, dem Arrendegeber als Grundherrn zu überlassen, und den Betrag etwa bei der Liquidation nach Ablauf der Arrende, von seinen Forderungen hinsichtlich den Behufs der Frohn-Ablösung getroffenen Einrichtungen und gemachten Auslagen in Abzug zu bringen.

- C. Der Herr Landrath Baron Bruiningk gab folgendes Sentiment zu Protocoll:

Wenn die Arrende-Verhältnisse durch die neue agrarische Gesetzgebung alterirt werden, und keine gütliche Vereinbarung zwischen dem Grundherrn und Arrendator in Bezug auf alle Veränderungen, Einrichtungen, Gewinn und Verluste stattfinden, so wird dadurch eine Aufhebung des Arrende-Verhältnisses nothwendig, wobei aber dem Arrendator die erweisliche Entschädigung durch die frühere Entmiffung der Arrendebenußung zusteht, in Analogie des Arrendecontracts und nach richterlichem Ermessen.

Die neue agrarische Gesetzgebung in ihren verschiedenen Vortheilen und Nachtheilen trifft natürlich allein den Grundherrn, und es können solche das Interesse des Grundherrn tangirende Verhältnisse keinen Einfluß auf die Abmachungen und Stipulationen haben, welche vor dieser neuen Gesetzgebung getroffen werden.

- D. Der Herr Director von Transehe ließ verschreiben:

- a) Veranlassen Verhältnisse, die nicht in der Macht des Arrendegebers stehen, und denen sich Arrendenehmer nicht unterwerfen will, nothwendig wesentliche Veränderungen der bisherigen Wirthschaftsmethode durch Conversion der Frohne, so ist der Arrendator berechtigt, seinem Contracte vor der Zeit zu entsagen, ohne daß der eine oder andere Theil eine Entschädigung fordern kann.
- b) Wenn das verkaufte Grundstück sich beim Eintritt des Verkäufers in Frohn-Pacht befunden hat, so sind dem Arrendator die jährlichen Renten des gesammten für das Grundstück gezahlten Kaufschillings und zwar zu 4 pCt. berechnet zu sichern, und bei der Arrende-Liquidation in Anrechnung zu bringen. — Arrendator kann auch in diesem Falle den

Kauf selbst nicht verweigern, es steht ihm aber frei, seinen Arrendcontract nach Belieben zu heben, und das Gut dem Eigenthümer zurück zu geben, ohne daß für einen oder den andern Theil ein Recht zu einer Schadloshaltung daraus hergeleitet werden kann.

§. 107.

Zum Empfange des Kauffchillings ist beim Verkauf einzelner Grundstücke eines in Arrende vergebenen Gutes jedenfalls nur der Gutsherr, nicht aber der Arrendator berechtigt.

Drittes Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Conversion der Frohne mittelst Einführung von Geldpacht.

§. 108.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so können Geldpacht-Verträge vom Arrendator nur auf die Dauer seines Arrendcontractes abgeschlossen werden. — Geldpacht-Verträge auf längere Zeit oder auf 2 Vererbungen darf Arrendator nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gutsherrn abschließen.

§. 109.

Dem Gutsherrn dagegen als Arrendegeber steht unter allen Umständen das Recht zu, auf seinem Gute auch während der Dauer der Arrende, Frohnpacht-Verhältnisse in Geldpacht-Verhältnisse zu convertiren, ohne daß Arrendator ihm solches weigern kann.

§. 110.

Dagegen muß aber der Gutsherr in jedem Falle, wo er während der Dauer des Arrendcontractes eine Frohnpacht in eine Geldpacht verwandelt, dem Arrendator die ganze aus der Geldpacht erzielte jährliche Pachtrente ohne alle Verkürzung

für die Dauer der Arrende überlassen, und ihm außerdem zu der durch das Wegfallen der Frohnpacht nothwendig werdenden öconomischen Einrichtung, hinsichtlich deren Art und Kostenbetrag sich beide Interessenten zu einigen haben, das ganze von der Ritterschaft etwa erhaltene Einrichtungscapital überlassen.

§. 111.

Ist solches geschehen, so vermag Arrendator die Einführung der Geldpacht nicht zu weigern, dagegen aber steht ihm das Recht zu, seinem Arrendecontracte ohne weiteres zu entsagen. — Zieht er es aber vor, seine Arrende auf Basis der unweigerlich zu vollziehenden Frohn=Conversion fortzusetzen, so muß derselbe die baaren Auslagen, die zu der neuen öconomischen Einrichtung etwa noch, außer dem gesetzlich bewilligten Einrichtungscapital, nöthig werden, aus eigenen Mitteln bestreiten, ferner die gesammten Kosten bis zur Auszahlung des Einrichtungscapitales, die gesetzlich erst erfolgen kann, wenn resp. 1 oder 2 Haaken völlig convertirt oder abgelöst sind, vorschießen, und endlich nach erhaltenem Einrichtungscapital die vorschristmäßige Renten= wie Capitalabzahlung für selbiges, während der Dauer des Arrendecontractes alljährlich leisten.

§. 112.

Nach Ablauf des Arrendecontractes muß der Gutsherr dem Arrendator die von selbigem zufolge Bestimmung des §. 110 gemachten Capitalauslagen, nach Abzug der, während der Arrendedauer genossenen Nutzung refundiren, sowie auch die fernere Zins= und Capitalabzahlung des Einrichtungscapitales übernehmen, so daß commodum wie incommodum der Frohn=Conversion, die während der Arrende dem Arrendator zufließen, nunmehr wieder auf den Gutsherrn übergehen.

Anmerkung. Die dissentirenden Vota ad. §. 106 beziehen sich, wie aus ihrem Inhalte hervorgeht, auch auf §. 112 und stimmen mithin die Commissions=Glieder, welche daselbst abweichende Sentiments verschrieben haben, diesem letzten Paragraphen auch nicht bei.

§. 113.

Sollte bei der Einführung von einer Geldpacht von dem Geldpächter etwa eine Caution beizubringen sein, so ist jedenfalls nur der Gutsherr, nicht aber der Urrendator zu deren Empfang berechtigt.

§. 114.

Auf Gütern, die zu Pfand vergeben sind, steht das Recht zur Conversion der Frohnpacht in Geldpacht, dem Pfandhalter nur in den §. 102 angeführten beiden Fällen unbedingte, auf allen sonstigen Pfandgütern aber nur die Abschließung von Geldpacht=Contracten auf nicht länger als für die Dauer der Pfandjahre zu; Geldpacht=Contracte auf längere Zeit dagegen oder auf 2 Vererbungen kann Pfandhalter in letzterem Falle nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gutsherrn bewerkstelligen.

§. 115.

Bei allen statthabenden Frohnconversionen durch Einführung von Geldpacht gilt hinsichtlich des Bedarfs an Brenn- und Nutzholz; die im §. 58 und 59 für die Ablösung der Frohne mittelst Kauf enthaltene Vorschrift unverändert.

§. 116.

Eine theilweise Uebertragung der Landesprästanden vom Rittergute auf ein bäuerliches Grundstück, ist bei der Vergebung desselben in Geldpacht in keiner Weise gestattet.

§. 117.

Hinsichtlich der Einführung von Geldpacht auf Majoraten, Fideicommiß-, Kirchen- und Pastorate-Güter, sowie solcher Güter, die milden Stiftungen gehören, oder hypothekarisch belastet sind, s. §. 28—33.

Zweiter Theil.

Gesetzliche Bestimmungen.

Erstes Buch.

Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Landes.

§. 118.

Das Territorium eines jeden Gutes zerfällt erstlich in schatzfreies und steuerpflichtiges Land.

§. 119.

Solche Eintheilung betrifft die verschiedene Stellung hinsichtlich der Verpflichtung zu den auf dem Lande ruhenden öffentlichen Leistungen, als Wegebau, Schießstellung *rc.* — Das schatzfreie Land, gleichviel in wessen Besitz befindlich, ist von allen Leistungen für immer und unter allen Umständen befreit. — Das steuerpflichtige Land dagegen behält solche Verpflichtung unter allen Umständen, und giebt den Maaßstab ab, in welchem Betrage ein Gut zu allen solchen öffentlichen Leistungen in Anspruch zu nehmen ist.

§. 120.

Das Verhältniß des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes auf einem jeden Gute bleibt unverändert bestehen, wie selbiges durch die Bauerverordnung von 1804 festgestellt worden.

§. 121.

Außerdem ist der Grund und Boden eines jeden Gutes nach der verschiedenen Berechtigung zu dessen Ausnutzung unabhängig von der sub §. 118 erwähnten Eintheilung in schatzfreies und steuerpflichtiges Land, in Hofesland und Gehorcht'sland gesondert.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Stellung des Hofes- und Gehorcht'slandes.

§. 122.

Das gesammte Hofesland, sowohl derjenige Theil desselben, welcher dieser Kategorie bereits früher angehörte, als der bei der Begränzung des Gehorcht'slandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden, ist in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn dergestalt anheimgegeben, daß selbiger es nach eigenem Gutdünken ohne alle Controlle verwenden und ausnutzen darf. Nur wenn einzelne Theile desselben in Frohnpacht vergeben werden sollten, so unterliegen selbige den Bestimmungen hinsichtlich der Frohnpacht überhaupt, s. §. 176—211.

§. 123.

Das Verkaufen und gänzliche Abtheilen einzelner Stücke des Hofeslandes, wodurch mithin das Gut selbst in seiner Ausdehnung vermindert würde, ist insofern beschränkt, daß solches nur insoweit geschehen darf, als dadurch das Rittergut nicht unter sein vom Gesetz Oct. VII bestimmtes Minimum verkleinert wird.

§. 124.

Sollte nach der bewerkstelligten ersten Abtheilung und Begränzung des Hofeslandes ein Gutsherr den durch diesen Act seinem Hofeslande zugefallenen Theil ehemaligen Bauerlandes, welcher etwa seither in Pacht vergeben gewesen, nunmehr in

directe Nutzung nehmen und mithin den Pächtern ihren seitherigen Besitz kündigen wollen, so ist ihm solches, insoweit dadurch keine contractliche Abmachungen, oder sonstige Privat-Berechtigungen verletzt werden, unbenommen. — Auf allen Gütern jedoch, die größer als fünf Haaken sind, darf ein solches Einziehen von seither verpachtetem Lande jährlich nur auf einem Drittheil des neu entstandenen Hofeslandes und mithin die Einziehung des Ganzen erstlich in drei Jahren bewerkstelligt werden.

§. 125.

Das Gehorchsland bleibt nach wie vor Guts=Vreal und Eigenthum dessen jedesmaligen Grundbesizers, indessen ist das Dispositionsrecht dieses letztern, hinsichtlich des Gehorchslandes, in der Art gesetzlich beschränkt, daß er keinen Theil desselben jemals und unter irgend welchen Umständen direct oder anders als durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeinde=Glieder in Nutzung nehmen darf.

§. 126.

Im übrigen bleibt dem Grundherrschaftsbesitzer das Recht, jede ihm nöthig scheinende Eintheilung, Umgestaltung oder Austausch in dem Gehorchslande und dessen einzelnen Pachtstücken, nach eigenem Ermessen zu aller Zeit vorzunehmen, insofern dadurch nicht etwa eingeräumte oder erworbene Privat-Berechtigungen oder contractliche Ansprüche alterirt, oder aber das betreffende Land der Nutzung der Bauer=Gemeinde entzogen wird.

§. 127.

Da wo innerhalb der Gränzen des Gehorchslandes Waldungen belegen sind, die keiner Pachtstelle in Veranschlagung gekommen sein sollten, verbleibt dem Gutsherrn nach wie vor das alleinige und unumschränkte Nutzungs= und Dispositions=Recht hinsichtlich des Waldes selbst; nur das Terrain, auf welchem solcher Wald steht, unterliegt insofern den Regeln über das Gehorchsland, daß im Falle auf selbigem vom Gutsherrn Ackerwirthschaften eingerichtet werden sollten, selbige wiederum stets nur durch Bauergemeinde=Glieder genutzt werden dürfen.

§. 128.

Ein Austausch von einzelnen Theilen des Gehorchslandes gegen acquiralirende Hofesländereien kann niemals (und zwar von dem Zeitpunkt der ersten Bezeichnung des Gehorchslandes auf der Gutscharte an) anders, als mit der freiwilligen Zustimmung der örtlichen Bauergemeinde vor sich gehen.

§. 129.

Das Stück des Hofeslandes, welches der Gemeinde vorzuziehenden Falles als Austausch-Äquivalent übergeben wird, muß durch revisorische Vermessung und Taxation als genügend nachgewiesen sein, worauf der Austausch selbst, durch den örtlichen Kirchspielsrichter, nach Überprüfung des Sachverhaltes und Verhörung der Bauergemeinde, bewerkstelligt und documentirt wird.

§. 130.

Die Bewilligung der Bauergemeinde muß in solchen Fällen vor dem Kirchspielsrichter ad protocollum gegeben werden, und wird dieselbe hiebei durch das Gesamtpersonal des Gemeindegerechtes und die Gemeindevorsteher repräsentirt, die mittelst absoluter Majorität rechtsgültig den Austausch bewilligen oder verweigern.

§. 131.

Sollte ein oder der andere Theil des Gehorchslandes unverpachtet bleiben, indem sich kein Glied der Bauergemeinde willig findet, dasselbe unter den vom Grundbesitzer gestellten Bedingungen in Nutzung zu nehmen, so darf der Grundbesitzer einen solchen Theil dennoch keineswegs ohne weiteres ganz in eigenbeliebige Benutzung ziehen, sondern ist ihm vielmehr nur, damit derselbe nicht in sofortigen Schaden komme, und ihm die Möglichkeit bleibe, die Pachtstelle etwa hinsichtlich ihrer Gebäude, ihrer Cultur oder ihres Inventarii in besseren Zustand zu bringen, gestattet, den unverpachtet gebliebenen Theil Gehorchsland die ersten drei Jahre hindurch von sich aus zu bewirthschaften, — jedoch ohne denselben zu den Hofesfeldern zu ziehen, indem

selbiger vielmehr nach wie vor als abgesonderter Complex des Gehorchslandes erhalten werden muß.

§. 132.

Nach Ablauf dieser drei Jahre, wenn sich auch innerhalb dieser Zeit kein Pächter gefunden haben sollte, muß jede unmittelbare Nutzung und Bewirthschaftung seitens des Grundherrn unbedingt aufhören, und hat derselbe nur die Wahl, bis es ihm gelingt, einen Pächter auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu ermitteln, entweder das Grundstück gänzlich ungenutzt zu lassen, oder es der örtlichen Bauergemeinde, als gesetzlicher Nutznießerin des Gehorchslandes, zur Disposition zu stellen.

§. 133.

In jedem Falle, wo eine Pachtstelle des Gehorchslandes der Bauergemeinde zur Disposition gestellt wird, muß selbige sich in gehörigem Zustande befinden, mit allen nöthigen Wirthschaftsgebäuden in brauchbarem Zustande versehen sein, mit einem gehörig besäten und bearbeiteten Roggenfelde, und dem nöthigen Vorrath an Dünger und Holz oder Strauch, so wie endlich mit einem vollständigen Wirthschaftsinventario abgegeben werden, welches letztere in jedem Falle nach beiderseitigem zwischen Grundherrn und Bauergemeinde zu treffenden Uebereinkommen in Geldwerth zu veranschlagen ist.

§. 134.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so darf die Bauergemeinde sich nicht weigern, dem Antrage des Grundherrn, welcher ihr eine Pachtstelle des Gehorchslandes zur Disposition stellt, nachzukommen, sondern muß das betreffende Pachtstück empfangen, und durch das Gemeindegerecht einfach für Rechnung und auf Kosten des Grundherrn verwalten und bewirthschaften, demselben alljährlich desfallige genaue Rechnung ablegen, so wie den gewonnenen Nettoertrag auskehren.

§. 135.

Die publicquen Frohn-Leistungen für ein solches von der Bauergemeinde für Rechnung des Grundherrn bewirthschaftetes

Pachtstück des Gehorchslandes muß die Bauergemeinde von sich aus, und ohne selbige dem Grundherrschaft oder dem Pachtstück weiter in Anrechnung bringen zu dürfen, prästiren. Solches geschieht auch in dem Falle, wo ein Theil des Gehorchslandes etwa ganz ungenutzt liegen bleibt.

§. 136.

Dem Grundherrschaft steht über solche Bewirthschaftung durch die Bauergemeinde nur insofern eine beaufsichtigende Controlle zu, daß derselbe dem Gemeindegerecht jeder Zeit seine Ansichten und Erinnerungen hinsichtlich der Bewirthschaftung verlaublichen kann, und hat das Gemeindegerecht selbige, wenn ihnen sonst kein Bedenken entgegensteht, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§. 137.

Sobald der Grundherrschaft das in Bewirthschaftung der Gemeinde befindliche Grundstück verpachtet oder verkauft, oder sonst darauf anträgt, so hört sofort die Bewirthschaftung auf, und wird das Grundstück dem Grundherrschaft in gesetzlicher Ordnung von der Gemeinde wieder abgegeben, wobei auch das ganze Wirthschaftsinventarium, oder dessen Werthbetrag nach Abzug der Abnutzungsprocente zurückgeliefert werden muß. — Ueber den Betrag dieser Abzugsprocente hat sich die Gemeinde mit dem Grundherrschaft gütlich zu vereinbaren. — Gelingt solches nicht, so tritt richterliche Entscheidung des Kreisgerichtes ein.

§. 138.

Die Wahrnehmung dessen, daß das Gehorchsland in seinem gesetzlichen Bestande ungeschmälert verbleibe, so wie daß der Grundherrschaft nicht Theile desselben gesetzwidrig benutze, steht der örtlichen Bauergemeinde, als zunächst dabei interessirten Partei, zu, und hat selbige sich nöthigenfalls mit bezüglichen Anzeigen und Beschwerden an das örtliche Kreisgericht zu wenden, welches in erster Instanz über solche Beschwerden zu entscheiden hat.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die Art in welcher das Gehorchsland genutzt werden darf.

§. 139.

Die definitive normale Nutzung des Gehorchslandes besteht eigentlich nur darin, daß selbiges Bauergemeinde-Gliedern und solchen Individuen, die zu diesem Behufe in den Gemeinde-Verband eintreten, in Geldpacht vergeben, oder aber auf selbige eigenthümlich durch Kauf, Schenkung zc. übertragen werden.

§. 140.

Indessen bleibt es einstweilen gesetzlich gestattet, das Gehorchsland, auch in gegenwärtig üblicher Weise, Bauergemeinde-Gliedern in Frohn- oder Natural-Pacht, oder in gemischte Pacht zu vergeben, — bis der Landtag es für möglich und ausführbar erachten wird, die Frohnpacht überhaupt gänzlich zu untersagen, und somit diesem vorläufig als transitorisches Verhältniß noch geduldeten Zustande ein Ende zu machen.

§. 141.

Jedenfalls darf aber das Gehorchsland, gleichviel ob zum Zwecke der Verpachtung oder der eigenthümlichen Uebertragung, niemals in Grundstücke parcellirt werden, die kleiner als $\frac{1}{12}$ Haaken sind, indem jede Theilung, die dieses für das selbstständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstück nothwendige Minimum überschreitet, gesetzlich verboten ist. —

Anmerkung. Die Bezeichnung des Minimums nach der Haakengröße ist nur als eine vorläufige zu betrachten, bis zu fernerer Ermittlung, in welcher Weise derselbe Belang, statt im Ertragswerth, in der Flächenausdehnung bezeichnet werden kann.

§. 142.

Hinsichtlich der einzigen vorübergehenden Ausnahme von der im §. 141 festgestellten Bestimmung s. §. 622.

§. 143.

Bei Verpachtung eines Grundstückes bleibt es, ohne alle vorgeschriebene Norm, gänzlich der freien Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter überlassen, das Maaß der für das Pachtstück jährlich zu entrichtenden Pachtleistung zu bestimmen.

Erstes Capitel.

Verpachtung des Gehorchslandes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art.

§. 144.

Kein Grundstück des Gehorchslandes darf auf kürzere Zeit, als auf 6 Jahre verpachtet werden.

§. 145.

Desgleichen darf kein Grundstück des Gehorchslandes auf immerwährende Zeiten verpachtet werden, es sei denn, daß solches zum Behufe des sofortigen Eintritts in die Landrentenbank, und also zum Verkauf des Grundstückes seitens des Grundherrn geschehe, in welchem Falle die Verpachtung auf immerwährende Zeit gestattet ist.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Liesenhausen ließ hier sein dissentirendes Gutachten dahin verschreiben, daß er solche Bestimmung hinsichtlich der Dauer von Geldpachten, als eine unzulässige Beschränkung des freien Contracts erachten müsse, die um so weniger gerechtfertigt erscheine, als der Contract auf immerwährende Zeit in keiner Weise zum Schaden des Pächters ausschlagen könne, und es mithin wohl dem freien Willen des Verpächters überlassen bleiben könne und müsse, ob und in wie weit er es für angemessen erachte, sich in derartige Verhältnisse einzulassen.

§. 146.

Wo sonst etwa bereits auf immerwährende Zeiten lautende Pachtcontracte stattfinden, verlieren selbige mit der Promulgation dieser Verordnung diesen Character, und gelten nur noch als solche, welche von dem Augenblicke an, auf noch 50 Jahre hinaus in Kraft bleiben, mit Eintritt dieser Zeit aber als abgelaufen zu betrachten sind.

§. 147.

Ueberhaupt dürfen Grundstücke des Gehorchslandes immer nur auf eine bestimmte limitirte Zeit verpachtet werden, welche jedoch den Zeitraum von 50 Jahren, als die längste für die Verpachtung gesetzlich gestattete Frist, nicht übersteigen darf.

§. 148.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel macht die Verpachtung auf 2 Vererbungen, welche gesetzlich in der Art gestattet ist, daß beim Ablauf solcher Pacht durch Eintritt der dritten Vererbung, oder den Abgang des, das Pachtstück in der dritten Generation inne gehabt habenden Pächters, dessen natürlicher oder designirter Erbe das Recht hat, auf die Fortsetzung des Pachtverhältnisses insofern Ansprüche zu machen, als er die gleichen Bedingungen, welche dem Verpächter etwa andererseits gemacht werden sollten, eingeht.

§. 149.

Bei einer jeden solchen Verpachtung auf 2 Vererbungen muß der Pächter jedesmal unerläßlich dem Pachtstücke je nach dessen Größe ein eisernes Inventarium, s. Lit. A in dem gesetzlichen Betrage dergestalt stipuliren, daß selbiges nicht nur bei der Vererbung jedes Mal ungetheilt auf den, das Grundstück in Pacht nehmenden Nachfolger übergeht, sondern auch beim Ablauf der ganzen Pacht dem Grundstück nicht ferner entzogen werden kann, sondern ohne weiteres mit dem Pachtstücke selbst auf den nächsten Pächter übergeht.

§. 150.

Der erste Erbe dessen, der das Inventarium constituiret und hergegeben hat, muß sich selbiges bei der Erbschaftstheilung anrechnen lassen. — Ist jedoch das eiserne Inventarium größer als seine Erbportion, so dürfen ihm für deren Mehrbetrag keine Auszahlungsverbindlichkeiten gegenüber seinen Miterben auferlegt, noch, wenn er etwa anderweitiges Vermögen besitzt, dieses zu einer desfalligen Ausgleichung in Anspruch genommen werden. Bei den später nachfolgenden Erben kommt das eiserne Inventarium bei der Erbschaft gar nicht in Anrechnung.

§. 151.

Der Pächter, welcher ein Grundstück auf 2 Vererbungen in Pacht genommen, oder aber in eine solche Pacht durch Erbschaft eingetreten ist, hat jedes Mal das Recht:

- a) für die Dauer der Pacht, seinen unmittelbaren Nachfolger oder Contractserben aus seinen gleichberechtigten Descendenten und, wo diese mangeln oder sich erweislich nicht zur Fortführung der Wirthschaft qualificiren sollten, aus der Zahl seiner gleichberechtigten Intestaterben nach eigenem Belieben zu wählen;
- b) bei etwanigem Verkaufe seines Pachtstückes, das Verkaufsrecht unter gleichen Kaufbedingungen zu exerciren;
- c) nach Ablauf seiner Pacht und bei neuer Verpachtung des Grundstückes ein Vorzugsrecht unter gleichen Bedingungen gegenüber allen sonstigen Concurrenten in Anspruch zu nehmen;
- d) und endlich seine Pacht einem etwanigen ihm selbst gleich berechtigt gewesenen Miterben zu cediren, ohne daß Verpächter solches rechtlich verweigern darf; es sei denn, daß er gegen die Person des Cessionarius geltende Gründe aufzustellen und wie gehörig zu erweisen vermag.

§. 152.

Auch bei allen sonstigen Verpachtungen von Grundstücken des Gehorchslandes ist es den Pachtcontrahenten frei gestellt,

die Aufstellung eines eisernen Inventarii, immer in der gesetzlichen Größe, wie selbige in der Beilage sub A, je nach der Ausdehnung des Pachtstückes festgestellt ist, zu stipuliren.

§. 153.

Ueberall aber, wo ein solches eisernes Inventarium, gleichviel auf welche Weise, rechtsgültig entstanden ist, darf es seinem Wesen nach, in keiner Weise mehr, von dem Fundus abgelöst werden, dem es vielmehr in derselben Weise untrennbar inhäriret, wie die Substanz des Fundus selbst.

§. 154.

Es kann mithin ein eisernes Inventarium nie anders weder rechtlich besessen noch verhypothecirt werden, als mit dem Grundstücke zu welchem es gehört, und hat bei etwa vorkommenden Verhaftungen des Grundbesitzers, sie mögen sein welcher Art sie wollen, bei in Anspruchnahme desselben im Concurs, bei rückständigen Abgaben, bei Magazinschulden, bei Sequestrationen 2c. nur gleichzeitig mit dem ganzen Grundstücke und ungetrennt von demselben einzustehen.

§. 155.

Bei Theilungen des Grundstückes selbst in Veranlassung von Erbschaft 2c. wird das eiserne Inventarium im Verhältniß zu der Größe der einzelnen Parcellen gleichmäßig getheilt. — Bei Erbschaften aber, wo das Grundstück nicht mehr getheilt werden soll oder darf, geht das eiserne Inventarium an denjenigen Erben, der das Grundstück überkommt, ohne weiter bei der Erbtheilung des sonstigen Nachlasses in Rechnung zu kommen, über.

§. 156.

Bei jeder Verpachtung, welche dem Pächter die Errichtung eines eisernen Inventarii als Bedingung auferlegt, muß im Contracte immer das Aequivalent speciell bezeichnet sein, für dessen Einräumung Pächter die Hergabe übernommen. Ist

solches in einem auf Erben und Erbnehmer geschlossenen Pachtcontracte geschehen, so haben im eintretenden Erbfalle die Erben des Pächters das Recht, entweder das Pachtverhältniß mit solcher Verpflichtung fortzusetzen, oder aber demselben in der Art gänzlich zu entsagen, daß alsdann von dem Inventario, welches nach Ablauf der ganzen Contractdauer dem Pachtstück als eisernes verbleiben sollte, nummehr nur ein, in demselben Verhältniß zur verfloffenen Pachtzeit stehender Theil eisernes Inventarium wird, und aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen herzustellen ist, während der Ueberschuß der Erbtheilung anheimfällt.

§. 157.

Wird ein eisernes Inventarium durch Vernachlässigung des derzeitigen Pachtinhabers, oder durch Unglücksfall incomplet, so steht dem Verpächter das Recht zu, eine Frist, die jedoch mindestens die Dauer eines Jahres haben muß, anzubestimmen, innerhalb welcher Pächter das Inventarium auf seinen gesetzlichen Belang zu bringen unter Controlle des Verpächters verpflichtet ist. -- Vermag derselbe solches nicht, so erlischt nach Ablauf des Jahres der Contract; jedoch bleibt es dem Pächter unbenommen, in solchem Falle seinen Contract noch vor Ablauf der Jahresfrist beliebig selbst auf eine dritte Person zu übertragen, insofern der Verpächter gegen selbige nichts rechtliches einzuwenden und zu begründen vermag, und der Cessionarius sofort bei Uebernahme der Pacht das eiserne Inventarium in completen Stand setzt.

§. 158.

Es bleibt jedem unbenommen, sein eisernes Inventarium auch über den gesetzlichen Belang hinaus zu vergrößern, insoweit er gesetzlich über sein Vermögen frei und ohne Beeinträchtigung etwa berechtigter Personen zu disponiren vermag.

§. 159.

Ueber sonstiges Vorkommen von eisernen Inventarien und die Controlle hinsichtlich ihres Bestandes s. §. 265 und 392 Pct. 6.

§. 160.

Bei Verpachtungen von Grundstücken des Gehorchslandes dürfen dem Pächter in keinem Falle weder öffentliche, dem Hofe als solchem obliegende Leistungen, wie etwa die Haafenbeiträge zu den Landesprästande und Ladengelder im Pachtcontracte auferlegt, noch auch Ritterguts-Berechtigungen, wie namentlich Jagd, Schenkerei zc. mit verpachtet werden. Die Nutzung einer bestehenden Mühle kann zwar bei Verpachtung eines Grundstückes mit eingeräumt werden, nicht aber die Mühlenberechtigung selbst, d. h. das Recht, Mühlen auf dem Grundstücke anzulegen, und selbige alsdann zu nutzen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Schenkerei stimmte der Herr Director von Transehe und der Herr Hofgerichts-Sekretair von Tiefenhausen dem §. 160 nicht bei, sondern ließen verschreiben, daß es, ihrer Ansicht nach, dem Gutsherrn wie bisher freigestellt bleiben müsse, die Schenkerei theilweise oder ganz zu verpachten.

§. 161.

Servitute dürfen bei einer solchen Verpachtung dem Pächter zwar eingeräumt werden, indessen muß dabei im Contracte genaue Bestimmung getroffen sein, in welchem Umfange, wo und zu welcher Zeit das eingeräumte Servitut ausgeübt werden darf, und auf wie lange Zeit dasselbe innerhalb der Pachtdauer Geltung hat.

§. 162.

Bei jeder Verpachtung eines Grundstückes des Gehorchslandes muß zwischen Verpächter und Pächter immer contractlich genau festgestellt werden, wie es bei der Abgabe des Pachtstückes hinsichtlich der Vergütung für die etwa vom Pächter bewerkstelligten Bodenmeliorationen zu halten sein wird.

§. 163.

Die Bestimmung über Art und Maaß der Vergütung ist gänzlich der freien Vereinbarung der beiderseitigen Contrahenten überlassen, und steht nur das ohne Unterschied immer fest, daß Pächter eine Vergütung ausschließlich nur für solche Meliora-

tionen zu beansprechen berechtigt ist, welche mit Vorwissen und jedesmaliger Genehmigung des Grundherrn vorgenommen worden sind. — Ist aber eine solche Genehmigung nachweislich erfolgt, so kann auch dem Pächter keinesfalls die Vergütung in Grundlage der im Contracte desfalls getroffenen Bestimmung verweigert werden.

§. 164.

Die contractliche Bestimmung über die Meliorationsvergütung kann sowohl der Art sein, daß Art und Maaß derselben sofort im Pachtcontracte fixirt, oder aber auch daselbst vorbehalten wird, deshalb bei der zu jeder einzelnen vorzunehmenden Melioration vorhergehend einzuholenden Grundherrlichen Genehmigung Vereinbarung zu treffen.

§. 165.

Als Bodenmelioration gilt jedoch, wo nicht etwa ausdrücklich das Gegentheil abgemacht worden, niemals weder erhöhte Bodencultur, noch die Verwandlung von Buschland in Acker, sondern nur anderweitige, etwa durch Ziehen von Gräben, Ent- und Bewässerungen, Reinigung von Heuschlägen u. dgl. m. bewirkte Verbesserungen des Pachtstückes.

§. 166.

Bei jeder Verpachtung eines Grundstückes des Gehorchslandes muß immer darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in welchem Betrage der Pächter, falls sein Pachtstück vor Ablauf der Pachtzeit verkauft werden sollte, zu entschädigen ist.

§. 167.

Der Pächter darf die auf seinem Pachtstücke vorhandenen Buschländereien nur in zusammenhängenden Flächen in Nutzung nehmen, so daß nicht bald hier bald dort einzelne Stücke urbar gemacht und geackert werden, sondern stets die ganze zusammenhängende culturfähige Fläche, so weit solches die Localität und der Waldbestand gestattet, auf ein Mal oder allmählig

urbar gemacht und ausgenutzt wird, bevor eine neue abgefonderte in Nutzung zu nehmen ist.

§. 168.

Wo Buschland in großer Fläche vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung zur zusammenhängenden Nutzung nur so weit, daß der zusammenhängende Complex der zu bearbeitenden Buschländer wenigstens 3 Loostellen betragen muß. Ist eine so große Fläche zusammenhängend bearbeitet worden, so steht es dem Pächter frei, nach Belieben auch neue nicht anliegende Strecken in Arbeit zu nehmen. —

Anmerkung. Bei Pachtstücken, die auf Hofesland liegen, kann der Gutsherr von dieser gesetzlichen Beschränkung in jedem einzelnen Falle dispensiren.

§. 169.

Sobald ein, in Nutzung genommenes Stück Buschland drei auf einander folgende Früchte getragen hat, also sofort nach der dritten Ernte, muß der Pächter dem Gemeindeggerichte desfallige Anzeige machen, welches diese Anzeige notirt, und das betreffende Feldstück mit einem besonderen Merkmal bezeichnet. — Unterläßt Pächter die Anzeige, so unterliegt er einer Geldpoen von 25 Kop. S. M. und gesetzlicher Bestrafung.

§. 170.

Es ist dem Pächter in keinem Falle gestattet, Buschland, welches er nicht selbst benützt, einer andern Person unter irgend welchen Bedingungen zur zeitweiligen Bearbeitung zu überlassen.

§. 171.

Die Verwandlung des Buschlandes in wirklichen Brustacker ist dem Pächter gestattet, — wobei jedoch immer $\frac{1}{24}$ des gesammten Buschlandes zum Holzwuchs angewiesen bleiben muß. — So weit das Buschland nicht in Brustacker verwandelt worden, muß der 24ste Theil desselben jährlich in Schonung gelegt und bezeichnet werden und darf selbiger nicht eher als nach 24 Jahren wieder in Nutzung genommen werden.

§. 172.

Der Pächter eines bäuerlichen Grundstückes hat in keinem Falle das Recht, Heu, es mag vor oder nach dem Schnitte geschehen, oder Stroh ohne jedesmalige besondere Erlaubniß des Verpächters zu verkaufen.

§. 173.

Verpächter dagegen ist verpflichtet, die Erlaubniß zum Verkaufe derjenigen Quantität Heu zu ertheilen, welche den Bedarf dessen übersteigt, was zur Erhaltung des gesetzlichen Inventariums an Vieh und Pferden erforderlich ist.

§. 174.

Jedes Bauergemeindeglied, welches sich die Uebertretung solcher Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird von dem Gemeindegerecht dem Arrest oder einer körperlichen Strafe unterworfen und hat der Verpächter im Wiederholungsfalle das Recht, die Aufhebung des mit einem so sorglosen Pächter abgeschlossenen Pachtcontractes von der Behörde zu verlangen.

§. 175.

Endlich muß bei jeder solchen Verpachtung immer ein ausdrücklich geschriebener Contract nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular abgeschlossen und gerichtlich documentirt werden, in welchem sämtliche Stipulationen zwischen Pächter und Verpächter enthalten sein müssen. — Ueber das gesetzlich vorgeschriebene Formular, so wie hinsichtlich des nothwendigen Inhalts eines jeden Pachtcontractes, die Art dessen gerichtlicher Documentirung und die gesetzlichen Folgen solchen Actes s. §. 230 et seq.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten
der Pachtung des Gehörchlandes.

Erste Unter-Abtheilung.

Transitorischer Zustand.

Frohne.

§. 176.

Frohnpacht ist eine jede Pacht, in welcher Pächter das für Nutzung des eingeräumten Pachtstückes dem Verpächter zu entrichtende Aequivalent nicht mittelst Geld- oder Naturalzahlung, sondern mittelst Arbeitsleistung prästirt.

§. 177.

Eine zu solcher Arbeitsleistung hinzukommende Naturalabgabe, sobald selbige nur nicht den vierten Theil der Gesamtleistung beträgt, verändert den Charakter der Pacht nicht, welche gesetzlich als Frohnpacht zu betrachten ist. — Erreicht oder übersteigt aber der Werth der Naturalabgabe den vierten Theil des Werthes der gesammten Pachtleistung, so ist die Pacht als eine gemischte zu betrachten, und unterliegt den desfalligen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 178.

Von der Frohnpacht sind gesetzlich die Knechts- oder Familiendienst-Verträge zu unterscheiden, wenn gleich auch hier bestimmte Arbeitsleistungen, durch die eingeräumte Nutzung eines bestimmten Landstückes, gelohnt werden. — Als solche Knechts- oder Familiendienst-Verträge gelten alle solche,

- A. in welchen die eingeräumte Landstelle nicht mehr als 5 Loofstellen Acker, Gärten und Buschland zusammengerechnet beträgt, — oder
- B. 1) in welchen als Gegenleistung keine Gespanndienste vorbehalten sind;

- 2) der Besitzer zur Bewirthschaftung des ihm zur Nutzung eingeräumten Landes nicht mehr als ein Pferd oder zwei Ochsen nöthig hat;
- 3) die Summe der für das eingeräumte Land vorbehaltenen Leistungen nicht 480 Arbeitstage, als den Durchschnittsbetrag der Arbeit eines Ehepaares, übersteigt;
- 4) die vorbehaltenen Dienste entweder gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt, oder aber nur für eine bestimmte Arbeit vorbehalten worden sind;
- 5) die Dauer des Dienstverhältnisses nicht auf länger als 12 Jahre gestellt worden ist.

§. 179.

Dergleichen Dienstverträge, in welchen die ausbedungenen Dienstleistungen durch Einräumung von Land gelohnt werden, dürfen seitens des Grundherrn nur auf Hofesland abgeschlossen werden, indem von dem Gehorchsland kein kleinerer Theil verpachtet werden kann, als in §. 141 als das Minimum festgestellt worden ist.

§. 180.

Die Abschließung von Frohnverträgen ist für alle nach Promulgation dieser Verordnung neu fundirt werdende Pachtstellen, sowohl auf Hofes- als Gehorchsland, gänzlich verboten und können desfalls verabredete Contracte in keiner Weise Gültigkeit erlangen.

§. 181.

Desgleichen ist die Abschließung von Frohnverträgen für alle solche Pachtstellen verboten, welche bereits 10 auf einander folgende Jahre ununterbrochen in Geldpacht vergeben gewesen sind, es sei denn, daß die örtliche Bauergemeinde vor dem Kirchspielsrichter declarirt, daß das Zurückgehen von der Geldpacht auf die Frohnpacht durch Veränderung etwa statthabender Conjunctionen u. unumgänglich nothwendig geworden ist, in welchem Falle der Kirchspielsrichter nach Erwägung der Umstände seine Einwilligung zur Abschließung einer Frohnpacht erteilen kann.

§. 182.

Im übrigen ist die Abschließung von Frohnverträgen einstweilen gestattet, bis der Landtag, welchem dieser Gegenstand jedes Mal zur Entscheidung vorzulegen ist, selbige gänzlich zu untersagen für angemessen erachtet, und gelten hinsichtlich derselben alle Bestimmungen, welche §. 144—175 für Pachten überhaupt getroffen sind.

§. 183.

Namentlich ist auch bei der Frohnpacht die Feststellung der Gesammtsumme der von dem Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtstück dem Verpächter zu entrichtenden Leistung, die also in Frohnpacht wesentlich in Arbeitsleistung besteht, gänzlich der freien Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter überlassen.

§. 184.

Dagegen unterliegt die Verwendung der stipulirten Gesammtleistung, so wie namentlich zu welchen Arbeiten sie gefördert werden darf, zu welcher Zeit, das Verhältniß der verschiedenen Arbeiten zu einander, so wie die Anzahl der für gewisse Arbeiten zu berechnenden Arbeitstage u. gesetzlicher Vorschrift. S. §. 200—211.

§. 185.

Die vom Frohnpächter zu leistende Frohne wird entweder in Fußtagen oder in Pferdetagen geleistet, und muß in jedem abzuschließenden Frohnpacht-Contracte der Betrag sämmtlicher Pachtleistungen immer in eine Anzahl von Fußtagen festgestellt und ausgesprochen werden, welche sodann den Maaßstab für die zu leistenden Pferdetage und die vom Pächter dem Verpächter zu entrichtenden Naturalabgaben gewähren, indem 5 Pferdetage gleich 7 Fußtagen gerechnet werden. Ueber die Veranschlagung der Naturalabgaben bei der Berechnung nach Fußtagen trifft die sub Lit. C. beiliegende Tabelle Bestimmung.

§. 186.

Die Frohnarbeit wird je nach der Zeit ihrer Leistung entweder 1) als ordinärer Gehorch, d. h. in bestimmter, der Regel nach für jede Woche gleicher und auf einander folgender Anzahl

von Arbeitstagen geleistet, die das ganze Jahr hindurch mit oder ohne Anspann vom 23. April bis zum 29. September jeden Jahres zu prästiren sind, oder 2) als Hülfsgehorch, d. h. in Arbeitstagen, welche nach Bedarf nur zu einzelnen Arbeiten oder gewissen Zeiten mit oder ohne Anspann gefordert werden dürfen. Der Hülfsgehorch wird entweder unter von dem Gutsherrn bestellter Aufsicht, oder auch nach Meeschen geleistet, indem dem Pächter eine bestimmte Arbeit übergeben wird, für deren Vollendung selbigem eine gesetzlich festgestellte Anzahl von Arbeitstagen, als abgeleistet, zu gute gerechnet wird.

§. 187.

Das Verhältniß der einzelnen vorgenannten Leistungen zu einander ist für jede Frohnpacht insofern gesetzlich vorgeschrieben, als von dem Gesamtbetrage der Leistungen überhaupt nicht weniger als 50 pEt. ordinärer Gehorch, nicht mehr als 30 pEt. Hülfsgehorch, und nicht weniger als 20 pEt. Naturalabgabe, d. h. bestimmte Landesproducte, oder aus ihnen verfertigte Gegenstände, sein muß.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen und der Herr Director von Fransehe dissentirten hinsichtlich des aufgestellten Verhältnisses, und ließen ihre Meinung dahin verschreiben, daß die dem Wackenbuche seither zu Grunde liegende Bestimmung, nämlich daß das Minimum des ordinären Gehorchs 45 pEt., das Maximum des Hülfsgehorchs 37 pEt., und das Minimum der Naturalleistungen 18 pEt. sein müsse, beizubehalten sei.

§. 188.

Außer der im Frohnpacht-Contracte als Ausdruck für die gesammte Pachtleistung festgestellten Anzahl von Arbeitstagen dürfen im Contracte unter keinem Vorwande noch anderweitige Arbeitsleistungen, auch nicht gegen besondere Vergütung, ausbedungen werden.

§. 189.

Bei jeder Frohnpacht, die auf eine längere Zeit, als 12 Jahre abgeschlossen wird, muß sofort im Contracte ein genau

bestimmter Canon festgestellt werden, nach welchem sämtliche Frohnleistungen in Geldzahlung convertirt werden können.

§. 190.

Die Feststellung solchen Canons, sowohl hinsichtlich seines Betrages als seiner sonstigen Bestimmungen, ist für jeden einzelnen Fall gänzlich der freien Vereinbarung zwischen den beiden Contrahenten anheim gestellt. — Er darf jedoch bei keinem Frohnpacht-Contracte fehlen, widrigenfalls derselbe keine gesetzliche Gültigkeit erlangen kann.

§. 191.

Mit dem Ablauf der ersten 12 Jahre des Frohncontractes tritt der Canon dergestalt in gesetzliche Geltung, daß von da ab sowohl der Pächter als der Verpächter das Recht hat, auch ohne Zustimmung seines Mitcontrahenten auf die Verwandlung der Frohne in Geldzahlung nach dem in jenem Canon festgestellten Maaßstabe zu provociren, ohne daß ihm selbige irgend wie verweigert werden kann.

§. 192.

Solche Provocation auf Verwandlung der Frohne in Geldzahlung muß, von welchem der Pachtcontrahenten selbige auch ausgeht, spätestens bis zum Jacobitage eines jeden Jahres verlaubar werden und erlangt bis zum zweiten darauf folgenden Georgitermine dergestalt Effect, daß alsdann, also circa $1\frac{3}{4}$ Jahre nach verlaubarer Provocation, die Geldleistung an die Stelle der seitherigen Frohne tritt.

§. 193.

Der Canon muß jedesmal die ausdrückliche Bestimmung enthalten, in welchen Terminen die in selbigem ausbedungenen, an Stelle der früheren Frohne tretenden Pachtzahlungen zu leisten sind. — Zur Sicherung des Verpächters hinsichtlich seiner Pachteinnahme ist es diesem gestattet, sich eine Jahrespränumeration in der Art auszubedingen, daß selbige bereits zwei Monate vor Eintritt des Geldpachtverhältnisses, also an dem vorhergehenden 23sten Februar, von dem Pächter entrichtet

werden muß. — Eine sonstige Cautionsstipulation dagegen für die richtige Einzahlung der Pachtrente ist nicht zulässig.

§. 194.

Wird von Seiten des Verpächters auf die Verwandlung der Frohne provocirt, so steht es dem Pächter, falls er solches für wünschenswerth erachtet, frei, der Pacht seinerseits gänzlich zu entsagen. — Solche Entsagung muß Pächter jedoch spätestens bis zu dem Jacobitage vor dem verlangten Eintritt des Geldpacht=Verhältnisses ausdrücklich und bestimmt declariren, widrigenfalls er zur Uebernahme der Geldpacht in Grundlage des bestimmten Canons verpflichtet bleibt. — Kommt er solcher Verpflichtung nicht nach, so geht er nicht nur ohne weiteres sofort seines Contractes verlustig, sondern muß den Verpächter auch, nach richterlichem Spruch, für etwa durch Verabsäumung der rechtzeitigen Declaration verursachten Nachtheil schadlos halten.

§. 195.

Wird von Seiten des Pächters auf die Verwandlung der Frohne in Geldzahlung provocirt, so kann derselbe nicht mehr willkürlich ohne Zustimmung Verpächters von solcher Provocation zurücktreten, sondern ist unbedingt verpflichtet, derselben durch rechtzeitige Erfüllung der im Canon hinsichtlich der Verwandlung der Frohne in Geldzahlung festgestellten Bedingungen nachzukommen.

Entspricht Pächter solcher Verpflichtung nicht vollständig, so geht er ohne weiteres und sofort seiner Pacht und aller aus dem Pachtcontracte entspringenden Berechtigungen und Forderungen verlustig, falls es nicht etwa der Verpächter vorzieht, das seitherige Frohnpacht=Verhältniß unverändert fortzusetzen.

§. 196.

Frohnpacht=Contracte, welche bereits vor Promulgation dieser Verordnung auf immerwährende Zeiten abgeschlossen werden, sind in Gemäßheit des §. 147 als solche gesetzlich anzusehen, die annoch 50 Jahre zu dauern haben. — Die ersten

12 Jahre von Promulgation dieser Verordnung an sind solche Contracte unverändert zu belassen. — Nach Ablauf dieser Zeit aber müssen hinsichtlich ihrer dieselben Bestimmungen beachtet werden, welche das Gesetz für alle neu abzuschließende langjährige Frohnpachten vorschreibt, namentlich müssen Verpächter und Pächter sich noch vor Ablauf solcher Zeit über den Canon hinsichtlich der Umwandlung der Frohne in Geldzahlung einigen, in Grundlage welches jeder von ihnen, nach abermaligem Verlauf von 12 Jahren, auch einseitig die Verwandlung der Frohne zu verlangen berechtigt sein soll. Kommen die Contrahenten nicht rechtzeitig hinsichtlich des Canons überein, so ist der Contract mit dem Ablauf der gesetzten Frist von 12 Jahren als gehoben zu betrachten.

§. 197.

Alle sonstigen Frohnpachten, welche bereits vor Promulgation dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, gleichviel ob kurze oder langjährige, verbleiben bis zu ihrem contractlichen Ablaufe unverändert in Kraft, ohne den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu unterliegen, welche erstlich nach Ablauf bei Prolongationen oder Uebertragungen auf andere Personen in gesetzliche Wirkung treten.

§. 198.

Bei kurzen Frohnpachten, d. h. solchen deren contractliche Dauer den Zeitraum von 12 Jahren nicht überschreitet, ist die Feststellung eines Canons, nach welchem die Frohne in Geldzahlung umzuwandeln ist, gesetzlich nicht nothwendig.

§. 199.

Ueber die Verwendung der von dem Pächter dem Verpächter zu leistenden Frohnleistung zu den verschiedenen Arbeiten, über die Zeit, wenn selbige prästirt werden müssen, sowie über die gesetzliche Berechnung der Arbeitstage für die in Reeschen geleisteten Arbeiten enthält nachstehendes Arbeitsregulativ die näheren gesetzlichen Bestimmungen.

Arbeits-Regulativ.

§. 200.

Der Betrag der vom Pächter in Reeschen zu leistenden Arbeiten unterliegt nicht der freien Vereinbarung, sondern ist für gewisse Arbeiten vom Gesetze, im Verhältniß zu der contractlich stipulirten Gesamtleistung an Arbeitstagen, festgestellt.

§. 201.

Den Maaßstab hiebei giebt die Anzahl der vom Pächter in jeder Woche zu leistenden ordinären Gehorchstage in der Art, daß derselbe auf jeden solchen wöchentlichen Gehorchstag, was folgende Arbeiten anbetrifft, zu deren Leistung in Reeschen nur in dem bezeichneten Maaße verpflichtet werden darf:

Rechtsgewohnheit nach dem §. 65 der B.-V. von 1804 und Pct. XIV. des Wackenbuches.

- a) das Beackern und Einsäen von 4 Looffstellen Korn- und Hülsenfrüchte, im Winter- und Sommerfelde zusammen genommen, welche Reeschen aus dem ordinären Sommergehorch zu leisten sind;

Rechtsgewohnheit nach Pct. VII. des Wackenbuches.

- b) das Abernten von gleichfalls 4 Looffstellen, in beiden Feldern zusammen, wobei der Pächter das Korn, auch nach örtlicher Gewohnheit in Rujen oder Stirten aufzustellen hat;
- c) das Abernten von $\frac{1}{6}$ Looffstellen Flachß, wobei Pächter die Saat abzuschneiden und selbige auf das, von ihm anzufertigende Gerüst zum Trocknen aufzulegen verpflichtet ist. Diese Reesche ist jedoch dergestalt in die 4 Looffstellen der Kornschnitt-Reesche mit einzurechnen, daß in demselben Maaße, in welchem sie gefordert wird, die Kornschnitt-Reesche vermindert werden muß.

Anmerkung. Der Herr Director von Transehe stimmte diesem Paragraphen nur in so weit bei, als selbige $\frac{1}{6}$ Looffstelle pr. Tag des ordinären Wochengehorchs als Minimum des dem Pächter zur Aberntung in Reeschen zu übergebenden Flachßes festsetzt.

Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen ließ verschreiben, wie er zwar dem Paragraphen sonst beipflichtete, jedoch gegen die Abrechnung von der gesetzlichen Ausdehnung der Korn-Reesche stimmen müsse.

- d) Daß Einernten von $\frac{1}{4}$ Looffstellen Kartoffeln, wobei Pächter selbige auch in Mieten legen, oder an den Ort der Aufbewahrung hinführen und bergen muß;
- e) daß Einernten und Bergen von einer Looffstelle zweischürigen Klees. — Erhält Pächter einen kleineren Flächenraum an Klee, so kann ihm für jede halbe Looffstelle weniger im zweischürigen Kleefelde eine ganze zum Heumachen mehr zugemuthet werden und umgekehrt, wenn er nicht 4 volle Looffstellen im Heuschlage bekommt, darf ihm nur die Hälfte der an solchem Betrage mangelnden Fläche im zweischürigen Kleefelde mehr gegeben werden.

Wegen der Korde, Rechtsgewohnheit nach Pct. IX. des Wackenbuches.

§. 202.

Zu allen Arbeiten, welche in Reeschen geschehen sollen, muß sich der Gesindewirth mit seinem gesammten Arbeitspersonal, von welchen nur die Wirthin und der zur Leistung des ordinairen Gehorchs dem Hofe zu stellende Arbeiter ausgenommen bleibt, einstellen. Während der Dauer einer solchen Reeschenarbeit darf aber von dem mit selbiger beschäftigten Pächter keine weitere Hülfarbeit gefordert werden, und hat derselbe nur seinen ordinairen Gehorch jedenfalls fortzuleisten, so wie auch, falls solches verlangt wird, bei der Korde die Hülfstage zu stellen, welche erforderlich sind, um zu den Wochentagen des ordinairen Gehorchs, die 7 Fußtage, welche die Korde leisten muß, zu ergänzen.

§. 203.

Hat Pächter die ihm übertragene Reesche vollendet, so darf er vor Ablauf einer ebenso langen Frist, als welche er auf die vollendete Reesche gesetzlich verwandt hat, nicht wieder zu anderer Reeschenarbeit verpflichtet werden.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen ließ verschreiben, daß er den beiden Paragraphen 202 und 203, welche bisher nicht stattgehabte Beschränkungen des Verpächters involvirten, nicht beistimme.

§. 204.

Hinsichtlich Veranschlagung der für die verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten zu berechnenden Arbeitstage gelten unabweichtlich folgende Bestimmungen:

Ergänzende Bestimmung v. J. 1845 §. 10 a.

- a) für eine Looffstelle Ackerland wird beim ersten Pfluge 1 Pferdetag, beim zweiten und dritten Pfluge für jeden $\frac{3}{4}$ Pferdetag berechnet;

Ergänzende Bestimmung v. J. 1845 §. 10 d.

- b) für das Beackern einer Looffstelle einjährigen Klees werden $1\frac{1}{2}$ Pferdetage, bei zweijährigem Klee 2, bei drei und mehrjährigem 3 Pferdetage berechnet. Wo dagegen der Klee im Brachfelde gebaut und nach dem ersten Schnitt umgestürzt wird, ist für eine Looffstelle nur 1 Pferdetag zu vergüten.

Rechtsgewohnheit nach Pct. XIV. des Wackenbuches und Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 a.

Bei Bearbeitung der Hofesfelder nach Reeschen muß für dreimaliges Pflügen und Eggen einer Looffstelle, mit Einschluß des Besäens, $4\frac{1}{2}$ Pferdetage berechnet werden;

Rechtsgewohnheit nach Pct. VI. des Wackenbuches und Erg. Best. §. 10 e.

- c) bei der Düngersfuhr werden 14 Fuder auf einen Pferdetag gerechnet;

Rechtsgewohnheit nach Pct. VII. des Wackenbuches und Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 b.

- d) bei der Kornernte werden im Durchschnitt für eine Looffstelle 4 Fußtage berechnet, wobei das Aufstellen des Korns je nach der örtlichen Gewohnheit in Rufen oder Stirten mit inbegriffen ist;

Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 c.

- e) beim Kaufen des Flachses werden für eine Loofstelle 8 Fußtage gerechnet, wobei das Abschneiden und Bergen der Saat mit inbegriffen ist;

Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 c.

- f) für das Aufnehmen der Kartoffeln und deren Wegführen und Bergen werden auf jede Loofstelle 3 Pferdetage und 15 Fußtage vergütet;

Rechtsgewohnheit nach Tab. B. Pct. 2. der D.-V. v. 1804, Erg. §. 29 v. J. 1809, dem Wackenb. Pct. VIII., und Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 h. und c.

- g) beim Heumachen muß jeder Fußarbeiter täglich einen Flächenraum von $1\frac{2}{5}$ Loofstellen abmähen. — Geschieht die Arbeit in Reeschen, so müssen für das Abmähen, Zusammentehmen und Aufstellen des Heuertrages einer Loofstelle 2 Fußtage berechnet werden; für das Kleeheumachen dagegen 4 Fußtage für jede Loofstelle;

Rechtsgew. nach Pct. X. des Wackenb. und Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 b.

- h) beim Dreschen mit Flegeln aus der Hand werden für je 2 Fuder, zu 40 Lpfd. ein jedes, $1\frac{1}{2}$ Fußtage vergütet. Geschieht das Dreschen in Reeschen, so werden für jede Loofstelle 3 Fußtage gerechnet, wobei die Drescher das Korn in der Heizriege selbst aufstecken müssen.

Rechtsgew. nach Pct. XV. des Wackenb.

Alle vor Michaelis gebrauchten Dreschtage müssen von dem Sommergehörche genommen und von diesem in Abzug gebracht werden.

Für Riegenkerle, Mälzer und dgl. sind für 7 Tage zu Fuß, 5 Tage zu Pferde zu berechnen;

Rechtsgew. nach Pct. XVI. und XVII. des Wackenb. und Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 g.

- i) für jeden Faden einscheitigen Brennholzes, welcher 6 Fuß hoch, eben so breit und $1\frac{1}{4}$ Elle lang ist, den der Pächter

auf eine Entfernung von 7 Werst aufbauen und anführen muß, wird demselben 1 Pferdetag vergütet; bei größerer Entfernung findet die Berechnung nach der obrigkeitlich emanirten Holzfuhrtablelle statt.

Auf gleiche Weise, wie beim Trennholze, wird die Vergütung bei Anfuhr von Bauholz je nach der Entfernung berechnet;

Erg. Best. v. J. 1845 S. 10 f.

- k) Auf die Fuhr werden nur 7 Loos Roggen oder 40 Epf. Hinfracht und 20 Epsd. Rückfracht und für den Hinweg 35 Werst, für den Rückweg 40 Werst für jeden Tag gerechnet;

Rechtsgew. nach Pct. IX. des Wackenk.

- l) jede Korde, sowohl beim Vieh, als beim Branntweinbrande, wird zu 7 Fußtage die Woche berechnet, welche dem Pächter zu derselben Zeit, wo die Korde gestellt wird, vom ordinairen oder Hülfsgeschorch abzurechnen sind. Was und wie viel die Kordenarbeit betragen soll, muß im Contracte ausdrücklich bestimmt sein.

§. 205.

Es ist dem Grundherrn gestattet, die im Winter zu leistenden ordinairen Pferde=Arbeitsstage nicht in jeder Woche gleichmäßig zu nehmen, sondern deren Betrag im Ganzen oder theilweise, mit Beobachtung der Bestimmung der Holzfuhrtablelle, zur Holzanfuhr zu bestimmen, wo denn jeder Pächter das von ihm anzuführende Holzquantum im Laufe des Winters nach den angewiesenen Stellen zu liefern und daselbst aufzustapeln hat.

Erg. Best. v. J. 1845 S. 10 f.

§. 206.

Fuhren dürfen nicht bei ganz schlechtem Wege, auch nicht in der Saat- und Erntezeit genommen werden, und muß in jedem Frohn=Pachtcontracte darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen sein, wie viel Tage von der festgesetzten Leistung an Arbeitstagen, mit Einschluß des Wartetages, und auf welche

Entfernung der Pächter jährlich als Fuhrtage zu leisten hat. Dem Verpächter ist dabei unbenommen, diese Tage auch anderweitig zu verwenden; nur darf er dem Pächter nicht mehr Fuhrtage auferlegen, als verabredet worden.

Erg. Best. v. J. 1845 S. 12.

§. 207.

Der Frohnpächter muß seine Arbeiter auf desfalliges Verlangen des Verpächters mit den, zum Ackerbau und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nöthigen Geräthschaften, die in gutem, brauchbaren Zustande sein müssen, an den Ort, wo die Arbeit auszufüllen ist, stellen. Wird der verlangte Arbeiter durch Umstände, die nicht von ihm abhängen, verhindert, diejenige Arbeit zu verrichten, zu welcher er bestellt worden, so mag der Gutsbesitzer zusehen, ihn anderweitig zu beschäftigen; dem Pächter ist jedenfalls der Arbeitstag in Abrechnung zu bringen. Bei Reeschenarbeiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Rechtsgew. nach dem Erg. S. 32 v. J. 1809.

§. 208.

Denjenigen Arbeitern, welche aus einer Entfernung von mehr als 10 Werst nach dem Punkte, wo ihnen Arbeit angewiesen ist, zur Ableistung des ordinären Gehorchs kommen müssen, wird für diesen weiten Hin- und Rückweg für je 6 Arbeitstage ein halber Tag, wo die Entfernung mehr als 20 Werst beträgt, ein ganzer Tag vergütet.

Rechtsgew. nach den Erg. §§. 24 und 26 und Erg. Best. v. J. 1845 S. 10th.

§. 209.

Der Frohnarbeiter darf im Durchschnitt des ganzen Jahres nicht mehr als 12 Stunden binnen 24 Stunden zur Arbeit angehalten werden. — Wenn er eine Arbeit in kürzerer Zeit vollendet, als für selbige im §. 204 eingeräumt ist, darf er an demselben Tage zu keiner weitem Arbeit genöthigt werden.

Rechtsgew. nach dem Pct. XIV. des Wackenb.

§. 210.

Es ist dem Verpächter frei gestellt, die etwa im Sommer übrig bleibenden Hülfß Gehorchstage auf den Winter zu übertragen; nicht aber umgekehrt Winter=Gehorchstage auf den Sommer; auch darf die Frohnleistung des, mit St. Georgii endigenden ökonomischen Jahres nicht auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden, es sei denn, daß der Pächter selbst am Unterbleiben der vollständigen Ableistung schuld ist, oder um Aussetzung eines gewissen Theiles seiner Leistung auf eine andere, ihm etwa gelegnere Zeit nachgesucht hat, in welchem Falle nur 15 Procent der Gesamtleistung des betreffenden Pächters auf das nächstfolgende Jahr als Frohngehorch übertragen werden dürfen; der diese Procente sonst noch überfließende schuldige Gehorch soll, in Geld veranschlagt, auf andere Weise liquidirt werden.

Rechtsgew. nach dem Pct. XX. des Wackenb., Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 i.

§. 211.

Verpächter ist verbunden, jede Abtheilung des Hülfßgehorches, nämlich den von St. Georgi bis St. Michaelis, sowie den von Michaelis bis St. Georgi, auf dem Kербstocke besonders zu verzeichnen, und ebenso wiederum Pferde- und Fußtage gesondert. Auch müssen die abgeleisteten Arbeitstage von Monat zu Monat mit dem Pächter berechnet werden; ist solches unterlassen worden, so sind entstehende Irrungen alle Mal zum Nachtheil des Verpächters zu entscheiden, es sei denn, daß Pächter, ungeachtet desfalliger Forderung, zum Berechnen nicht erschienen ist.

Zweite Unter-Abtheilung.

Naturalpacht.

§. 212.

Naturalpacht ist eine solche, in welcher Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtstück dem Verpächter als wesentlichstes Aequivalent contractlich ein bestimmtes Quantum von Boden = Erzeugnissen, namentlich von Korn, zu entrichten hat. —

§. 213.

Das Abschließen von Naturalpacht-Verträgen ist gesetzlich gestattet, jedoch müssen Verpächter und Pächter dabei immer über einen festen, im Naturalpacht = Contracte auszusprechenden Preis Vereinbarung treffen, für welchen der Pächter jeder Zeit berechtigt ist, seine Naturalleistung durch Geldzahlung abzulösen, und sich solchergestalt den allzu beeinträchtigenden Folgen übermäßiger Theuerung oder Mißernte, hinsichtlich seiner Pachtleistung zu entziehen.

§. 214.

Desgleichen muß bei jeder langjährigen, d. h. auf längere Zeit als 12 Jahre abgeschlossenen Naturalpacht immer ein bestimmter Canon festgestellt sein, in Grundlage dessen die Naturalleistung nach Ablauf von 12 Jahren gänzlich, und zwar sowohl auf Provocation des Verpächters als des Pächters, in Geldzahlung verwandelt werden muß. — Der Betrag solchen Canons ist ganz der freien Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter anheim gestellt, und gelten hinsichtlich desselben überhaupt alle in den §§. 189—195 hinsichtlich des Canons bei der Frohnpacht ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 215.

In allen übrigen Beziehungen gelten für die Naturalpacht die sämtlichen in §§. 144—175 für alle Pachten überhaupt festgestellten Bestimmungen.

Dritte Unter = Abtheilung.

Gemischte Pachten.

§. 216.

Als gemischte Pachten werden solche gesetzlich angesehen, bei welchen Pächter seine Pachtleistung eines Theiles in Geld, andern Theiles mittelst Frohnarbeit oder Naturalabgabe prästiret, oder aber das ganze Pachtäquivalent in Frohnarbeit und Naturalabgabe dergestalt zu leisten ist, daß die Frohne nicht mehr als drei Viertel der Gesamtleistung beträgt. — Sobald die Frohne in größerem Maaße vorhanden ist, hört das Pachtverhältniß auf ein gemischtes zu sein, und ist vielmehr als Frohnpacht zu betrachten.

§. 217.

Das Abschließen von gemischten Pachtcontracten ist, je nachdem selbige Stipulationen gleichzeitig über Frohn- und Geldleistung, oder über Frohn- und Naturalleistung, oder endlich über Natural- und Geldleistung enthalten, so lange und in so weit gesetzlich gestattet, als das Abschließen von Frohn- und Naturalpachten selbst erlaubt ist.

§. 218.

Ueberhaupt unterliegen die gemischten Pachten, hinsichtlich der einzelnen Arten der bei selbigen abgemachten Pachtleistungen, in jeder Beziehung den gesetzlichen Bestimmungen, entweder für die Frohn- oder Natural- oder Geldpacht. — Namentlich muß für die Frohn- und Naturalleistungen stets ein Ablösungscanon in der in den §§. 189—195 bestimmten Weise und Berechtigung festgestellt werden, und unterliegen die Frohnleistungen sämtlichen Bestimmungen des Frohnarbeits-Regulativs §.

§. 219.

In gemischten Pachten, in welchen die Pachtleistung eines Theiles mittelst Frohne, andern Theiles mittelst Geldzahlung zu prästiren ist, darf der Betrag der erstern niemals 25 pCt. der Gesamtleistung übersteigen.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts=Secretair von Tiefenhausen stimmte diesem §. nicht bei, sondern ließ verschreiben, wie er es für angemessener und dem Principe des freien Contractes conformer erachten müsse, daß keine gesetzliche Beschränkung hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem Frohnleistungen stipulirt werden könnten, stattfindende, sondern dieses der freien Vereinbarung der Contrahenten anheimgestellt bleibe.

§. 220.

Um bei Abschließung von gemischten Pachtcontracten einen bestimmten Ausdruck für die Gesamtleistung sowohl, wie eine übersichtliche Proportion der verschiedenartigen einzelnen Leistungen zu einander zu erlangen, ist in diesen Contracten immer die Gesamtleistung nach Geldwerth in landesüblicher Münze zu bezeichnen, und alsdann im Contracte festzustellen, welchen Theil solcher Gesamtsumme der Verpächter nach einer festzustellenden Taxe, und zwar zu 15 Kop. S. M. für den Fußtag, und 20 Kop. S. M. für den Pferdetag gerechnet, in Frohnleistungen und zwar in welchen Frohnleistungen, und zu welcher Zeit in Anspruch zu nehmen berechtigt sein soll.

Dritte Abtheilung.

Definitiver Zustand.

Geldpacht.

§. 221.

Die Geldpacht, d. h. eine solche, in welcher das vom Pächter dem Verpächter für Einräumung eines Pachtstückes jährlich entrichtete Aequivalent ausschließlich in Geldzahlung besteht, unterliegt nur den in §§. 144—175 für alle Pachten überhaupt vorgeschriebenen Regeln; im übrigen ist selbiger vollkommen frei und kann namentlich auch der Betrag der vom Pächter jährlich zu zahlenden Pachtrente, ohne alle gesetzliche

Beschränkung, nach freiem Uebereinkommen zwischen den beiden Pacht-Contrahenten, festgestellt werden.

§. 222.

Ist eine solche Geldpacht auf Erben und Erbnehmer abgeschlossen, wie etwa mittelst Contractes auf 2 Vererbungen oder langjähriges Pachtverhältniß zc., so darf Verpächter den Pächter nicht sofort bei einmaligem Ausbleiben einer Pachtterminzahlung seines Contractes verlustig ansehen, sondern mag derselbe sich in dem Vermögen des Pächters, mittelst richterlicher Beitreibung und Execution, beliebigen Falls für den Betrag seiner Forderung bezahlt machen.

§. 223.

Wiederholt sich indessen solcher Fall bei der nächsten Terminzahlung nochmals, so daß also der Verpächter zwei Termine hinter einander entweder die Zahlung creditiren, oder Beitreiben lassen mußte, so hat derselbe das Recht, seinen Contract aufzuheben und den Pächter aus der Pachtstelle zu exmittiren.

§. 224.

Ist in solchem Falle ein natürlicher und designirter Erbe des exmittirten Pächters vorhanden, so hat derselbe das Recht, die Uebertragung des Contractes auf seine Person insofern zu verlangen, als er sofort die Rentenrückstände seines Pachtvorgängers dem Verpächter einzahlt.

§. 225.

Solche Rentenrückstände dürfen jedoch niemals den Betrag zweier halbjährlicher Terminzahlungen, oder also einer Jahrespacht übersteigen; indem falls Verpächter dem Pächter ein weiteres creditirt hat, solches als ein der Person des letztern, nicht aber dem Pachtstücke gewährter Credit zu betrachten ist, und demnach von dem eintretenden Erben nicht in Anspruch genommen werden darf.

§. 226.

Verpflichtet dagegen kann der Erbe bei stattgehabter Exmission seines Erblassers aus der Pacht zur Uebernahme und Fortsetzung derselben nicht werden.

§. 227.

Wird dagegen die Pachtstelle durch den Tod des Pächters zeitweilig erledigt, und tritt mithin die Erbfolge auf dem natürlichen Wege ein, so muß sich der Erbe allerdings dem von seinem Erblasser auf Erben und Erbnehmer abgeschlossenen Pachtcontracte unterziehen und kann sich solcher Verpflichtung, welche Erblasser an seine Hinterlassenschaft geknüpft hat, nur dadurch erledigen, daß er dieser Hinterlassenschaft überhaupt entsagt, und mithin aufhört, Erbe zu sein.

§. 228.

Tritt der im §. 227 bezeichnete Fall ein, daß ein auf Erben und Erbnehmer abgeschlossener Pachtcontract dadurch seine Endschafft erreicht, daß der berufene Erbe auf seine ganze Erbschaft Verzicht leistet, so wird auch Verpächter seiner Contractsverpflichtung vollkommen ledig, und verbleibt das Wirthschafts-Inventarium des letzten Pächters ohne alle Vergütung als eisernes Inventarium auf dem Pachtstücke, auch wenn es nicht als solches contractlich oder gesetzlich constituirt worden.

§. 229.

Der Geldpächter ist auch bei langjährigen Pachten nicht berechtigt, das gepachtete Grundstück theilweise oder ganz, ohne jedesmalige ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, weiter zu verpachten oder in Subarrende zu vergeben.

Anhang.

Bestimmungen über den Pacht-Contract.

§. 230.

Ueber jede Verpachtung eines Grundstückes an Bauergemeindeglieder, es mag nun eine Frohnnatural- oder Geldpacht oder eine gemischte Pacht sein, muß zwischen Pächter und Verpächter ein ausdrücklicher Contract abgeschlossen werden, in welchem alle beiderseitig übernommenen Verpflichtungen festgesetzt und ausgesprochen sein müssen. — Abmachungen außer und neben den im Contract aufgenommenen sind gesetzlich unstatthaft und ungültig.

§. 231.

Pachtcontracte, welche zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern zu Stande kommen, müssen schriftlich abgeschlossen und in dem Corroborationsbuch des örtlichen Kreisgerichtes eingetragen werden, um gesetzliche Gültigkeit und verbindende Kraft zu erlangen.

§. 232.

Pachtcontracte zwischen Bauergemeindegliedern unter einander können nach Belieben auch mündlich, durch eine von beiden Contrahenten vor dem örtlichen Gemeindegerecht zu Protocoll gegebene Declaration abgeschlossen werden, müssen aber entweder in das Buch des Gemeindegerechts eingetragen, oder, falls die Contrahenten solches vorziehen, im Kreisgerichte corrobort werden, widrigenfalls sie keine gesetzliche Gültigkeit gewinnen können.

§. 233.

Ehe die Eintragung eines Contractes in das Corroborations- oder Contractenbuch geschieht, ist selbiger von der Behörde zu beprufen, ob er mit denen in diesem Gesetze je nach den verschiedenen Pachtarten enthaltenen Vorschriften übereinstimme, so wie, ob bei Verpachtung publicquer Grundstücke die Genehmigung des Domainenhofes, bei Verpachtungen, welche

Arrendatoren priv. Güter oder Prediger über Pastoratsländereien abgeschlossen, die Zustimmung der Grundeigenthümer oder resp. der Kirchspiels-Eingepfarrten erfolgt sei, und desgleichen ob, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen, dessen Curator Wissenschaft um selbigen habe. Wenn diese Requisite fehlen, so ist der Contract ungültig und wird ihm mithin die Corroboration verweigert.

§. 234.

In jedem zwischen Gutsherrn und einem Bauergemeinde-Gliede abgeschlossenen Pachtcontracte muß genau bestimmt sein:

- 1) der Gegenstand der dem Pächter zu Nutzung übertragen wird, und welchen derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen in Gegenwart zweier untadelhaften Zeugen in Augenschein genommen haben muß;
- 2) die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf. S. S. 167 — 173;
- 3) die Dauer der Verpachtung, welche jedoch jedes Mal mit dem Georgentag, als dem Schluß des öconomischen Jahres, ablaufen muß.

Anmerkung. Dieser Punkt fällt bei der Verpachtung auf 2 Vererbungen hinweg, wo sich über den Termin des Contractablaufs nichts bestimmen läßt.

- 4) Der Zustand des Grundstücks und des etwa vorhandenen, zum Grundstücke gehörenden eisernen Inventarii, damit beide nach Ablauf der Pachtjahre in derselben Güte und Anzahl, in der sie empfangen worden, wieder abgegeben werden;
- 5) die Art und das Maaß der Leistung und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen Pächter sich verbindet, wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen, wobei namentlich die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Frohn- und Naturalcontracte in §§. 176 — 211, so wie §§. 212 — 215 zu berücksichtigen sind;
- 6) die etwa vom Pächter zu bestellende Caution so wie deren Art und Größe. S. S. 193;

- 7) ob der Verpächter oder der Pächter den während des Pachtcontractes durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe?
- 8) die etwa dem Pächter oder seinem Erben vom Verpächter nach Beendigung der Pacht und Abgabe des Pachtstückes zu leistende Vergütung für Meliorationen, S. 162 — 165;
- 9) die Schadloshaltung, welche etwa Verpächter dem Pächter zu gewähren hat, falls das Pachtstück vor Ablauf der contractlichen Pachtzeit verkauft und mithin dem Pächter entzogen werden sollte. S. S. 166.

§. 235.

Pachtcontracte, in welchen nicht über die in §. 234 aufgenommenen Gegenstände Bestimmung getroffen worden, erkennt die Behörde zur Begründung eines Klagerrechtes eben so wenig an, als Bedingungen, deren nicht ausdrücklich im Contracte selbst Erwähnung geschehen.

§. 236.

Wenn Verpächter sich im Pachtvertrage eine Conventionalpoen für den Fall ausbleibender Zahlung oder Leistung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Zinsen eines Jahres, d. h. 6 pCt. von der Pacht oder der Schuld, nicht übersteigen.

§. 237.

Alle Pachtcontracte zwischen Gutsherrn und Bauergemeinde-Gliedern müssen, je nachdem selbige Frohn-, Geld-, Naturalien- oder gemischte Pachten betreffen, auf gedruckten rubr. Contractbogen, jedoch nicht auf Stempelpapier, nach dem für die einzelnen Pachtarten vorgeschriebenen Formulaire, s. Beilage Lit. D., verschrieben sein.

§. 238.

Alle Pachtcontracte, in denen nicht alle hinsichtlich des Pachtverhältnisses zwischen den Contrahenten stipulirten Bedingungen und Verabredungen aufgenommen sind, so daß vielmehr außer dem Wortlaute des Contractes, heimlicher Weise oder

zur Schädigung dritter Personen noch anderweitige Abmachungen zwischen den Contrahenten bestehen, sind gesetzlich als simulirte Contracte anzusehen und dem Betrüge gleich zu achten.

§. 239.

Ein simulirter Contract kann von dem Gesetze in keiner Weise Gültigkeit erlangen, sondern unterliegen die Contrahenten sowohl wie sämtliche Mitwisser und Betheiligte für die Verschuldung solcher Simulation der gesetzlichen Strafe des Betruges.

§. 240.

Jeder, der eingeständig oder gerichtlich überführt ist, einen simulirten Contract abgeschlossen zu haben, verliert das Recht, noch ferner für seine Person zu contrahiren, und ist hinsichtlich dieses Actes dergestalt unter Curatel zu setzen, daß künftig Namens seiner der Curator in vorkommenden Fällen die Contracte abzuschließen und zu unterschreiben hat.

Gesetzliche Verpflichtungen und Berechtigungen der Pachtcontrahenten.

§. 241.

Außer den Verpflichtungen und Berechtigungen, welche Pächter und Verpächter im Pachtcontracte gegen einander eingegangen sind, hat der Pachtcontract noch gewisse gesetzliche Folgen für die betheiligten Personen; namentlich muß Pächter, auch ohne besondere Festsetzung im Contract, alle öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche nach Verhältniß zu der Gemeinde, seiner Person und dem gepachteten Grundstück obliegen, für sich selbst, sowie für seine Familie und sein Dienstvolk erfüllen und bezahlen.

§. 242.

Wenn ein Bauer = Gemeindeglied von dem Gutsherrn ein Grundstück gepachtet hat und das Gut, zu dem solches Grundstück gehöret, durch Kauf, Tausch, Legat oder Geschenk

in andere Hände übergeht, so kann deshalb der Pachtcontract nicht vor seinem regelmäßigen Ablauf durch einseitiges Verfahren entweder des Pächters oder des neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpächters getreten, aufgehoben werden.

§. 243.

Verpächter darf Pächter auf keinerlei Weise in contractmäßiger Benutzung der verpachteten Stelle stören, sondern ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht selbst abzuwehren vermag, schützen.

§. 244.

Die Pacht und die Disposition der Pacht kann nur mit Bewilligung des Verpächters, welche bei dem Gemeindegerecht schriftlich producirt werden muß, ganz oder theilweise einem andern übertragen werden, widrigenfalls der Contract als gehoben anzusehen ist.

§. 245.

Jede Klage aus einem Pachtvertrag, der vom Gegentheil nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, und die Erfüllung des Vertrags, auf des klagenden Theils Verlangen, durch die Behörde executivisch zu bewirken.

§. 246.

Hat der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt: so ist selbst bei solchen Forderungen Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, auf Verpächters Verlangen und Gefahr, durch executive Maaßregeln der Pächter zur Erfüllung anzuhalten. Erweist sich aber bei fernerer Verhandlung der Sache die Unrechtfertigkeit besagter Forderungen: so hat Verpächter nicht nur Pächtern allen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern auch, auf Erkenntniß der competenten Behörde, eine angemessene Strafe - in die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Pächter gehört, zu erlegen.

§. 247.

Wenn der Pächter sich weigert, unter irgend einem Vorwande, übernommene Dienstleistungen zu erfüllen, so kann er, um ein Stocken in den ökonomischen Angelegenheiten zu verhüten, durch executivische Zwangsmittel zur Erfüllung vom Gericht angehalten werden; wobei ihm jedoch der Regreß gegen Verpächter, falls derselbe seiner Seite den Vertrag nicht erfüllt, offen bleibt.

§. 248.

Deteriorirt Pächter das Pachtgut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeit von ihm zu besorgen: so ist, wenn er Caution geleistet, Verpächter befugt, gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit nach Befinden der Umstände auf Erfüllung des Vertrags und Entschädigung der an dem Grund und Boden oder den Gebäuden verschuldeten Deterioration, oder auch falls die geleistete Caution zur Vergütung der Deterioration und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht mehr hinreicht, auf die unverzügliche Aufhebung des Pachtvertrages erkannt werde.

§. 249.

Wird der Pachtcontract keinerseits zu der im Contract ausbedungenen Kündigungsfrist gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract stillschweigend auf 3 Jahre unter den seitherigen Bedingungen verlängert sei.

§. 250.

Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegbringen seiner Effecten, bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten, zu verweigern.

§. 251.

Die aus dem Pachtvertrag herrührenden Rückstände ist Pächter, auch nach desselben Ablauf mit gesetzlichen Renten, zu bezahlen schuldig, und kann so lange und in der Weise zu solcher Zahlung abstringirt werden, als die Gesetze hinsichtlich der Coercirung eines insolventen Schuldners überhaupt gestatten.

§. 252.

Hat dagegen Pächter an Verpächter aus dem Contract entstandene, unangestrittene oder durch das Kreisgericht provisorisch zuerkannte Forderungen: so ist er befugt, bis zu erfolgter Befriedigung die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern, es wäre denn, daß Verpächter eine vom Kreisgericht zu bestimmende Bürgschaft leistete.

 Zweites Capitel.

Bestimmungen über das bäuerliche Grund-Eigenthum.

§. 253.

Gehorcksland kann jeder Zeit von dem Gutsherrn an Mitglieder der Bauergemeinde oder an solche Individuen verkauft werden, die, wenn auch anderswo angeschrieben oder persönlich anders berechtigt, doch bei Acquisition des Landes in den Verband der resp. Bauergemeinde eintreten.

§. 254.

Hofesland kann desgleichen von Bauer-Gemeindegliedern eigenthümlich erworben und besessen werden, insofern dasselbe nur kein eigentliches Rittergut ist, indem ein solches niemals bäuerliches Eigenthum werden darf.

§. 255.

Ebensowenig können einzelne der eigentlich grundherrlichen Rechte, die dem Rittergute als solchem inhärrren, jemals mit dem Kauf einzelner Grundstücke eines Rittergutes auf ein bäuerliches Eigenthum gewordenes Grundstück übertragen und gleichzeitig mit selbigem erworben und besessen werden.

§. 256.

Namentlich kann die Jagd- und Schenkereiberechtigung niemals und auf keinerlei Weise an ein bäuerliches Grundstück

geknüpft und gleichzeitig mit diesem erworben und besessen werden. — Ebenfowenig die Mühlenberechtigung, d. h. die Berechtigung Mühlen anzulegen, zu vergrößern u. — Wie weit eine bereits erbaute Mühle gleichzeitig mit einem Grundstücke Eigenthum eines Bauer-Gemeindegliedes werden darf, s. S. 160. Die Fischereiberechtigung ist nicht als ausschließliches Ritter-Gutsrecht anzusehen und kann demnach allerdings auf solche Grundstücke des Gehorchs- oder Hofeslandes übertragen werden, welche Eigenthum von Bauer-Gemeindegliedern sind oder werden. Ross- und Handmühlen darf jedes bäuerliche Grundstück ohne weiteres besitzen, anlegen und zu eigenem Bedarfe nutzen.

§. 257.

Das im §. 141 vorgeschriebene Minimum für die Parcellirung des Gehorchslandes ist insofern auch maassgebend für das bäuerliche Grundeigenthum überhaupt, als ein Grundstück, gleichviel ob vom Hofes- oder Gehorchslande, niemals in geringerer als der vorgeschriebenen Größe von $\frac{1}{12}$ Haaken von einem Bauer-Gemeindegliede acquirirt und eigenthümlich besessen werden darf.

§. 258.

Auch darf das bäuerliche Grundeigenthum innerhalb einer Bauergemeinde in keiner Weise die Größe von $1\frac{1}{2}$ Haaken überschreiten, und ist solches Maximum selbst in dem Fall herzustellen, wo dem Besitzer eines bäuerlichen Grundstückes durch Erbschaft in derselben Gemeinde noch anderweitiger Besitz zufällt und dadurch die Gesammtmasse seines Grundeigenthums über die bezeichnete Ausdehnung anwächst. In solchem Fall ist der Eigenthümer gehalten, den Ueberschuß über das gesetzliche Maximum binnen 2 Jahren, von dem Tage der Erwerbung an gerechnet, zu verkaufen, wobei ihm jedoch die Bestimmung über den Theil, welchen er behalten will, vollkommen freigestellt bleibt.

Anmerkung. Hier ließen der Herr Landmarschall von Lilienfeldt, der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen und der Herr Director von Transehe verschreiben, wie ihrer dissentirenden Meinung nach, das Maximum für die Ausdehnung eines Bauer-

grundstückes auf einen Haaken festzusetzen sei, indem alles, was darüber hinausgeht, den eigentlichen Charakter des Bauergrundstückes überschreite.

Der Herr Landrath von Samson schlug vor, die Begrenzung des Bauergrundstückes auf einen halben Haaken zu bestimmen, wo nicht bei Promulgation dieses Gesetzes bereits größere bäuerliche Grund- oder Pachtstücke vorhanden sind.

§. 259.

Es ist unverwehrt, daß derjenige, welcher das Maximum von $1\frac{1}{2}$ Haaken innerhalb einer Gemeinde inne hat, gleichzeitig noch anderweitiges Grundeigenthum in einer andern Gemeinde acquirirt und besitzt.

§. 260.

Im Uebrigen steht dem Eigenthümer eines Bauergrundstückes freie Disposition über dasselbige zu, und kann derselbe es nach Belieben ganz oder theilweise verkaufen oder verpachten, insofern nur der alienirte Theil nicht kleiner als das für ein Bauergrundstück überhaupt vorgeschriebene Minimum von $\frac{1}{12}$ Haaken ist.

§. 261.

Hinsichtlich der Benutzung der Buschländereien seines Grundstückes unterliegt der Grundeigenthümer den gesetzlichen Bestimmungen über Buschland überhaupt, s. §. 167—173, und muß derselbe sich in Betreff der Verwendung seines Landes zur Löhnung von Knechten genau nach der Vorschrift des §. 400 richten.

§. 262.

Ist das Bauergrundstück hypothekarisch belastet, indem etwa annoch ein Rauffchillings-Rückstand oder sonst eine speciell auf Grund und Boden ingrossirte Schuld auf selbigem haftet, so kann theilweiser Verkauf oder sonstige Parcellirung des Bauergrundstückes nur mit Bewilligung des jedesmaligen Creditors bewerkstelligt werden.

§. 263.

Ist das Bauergrundstück durch Vermittelung der Bauerrentenbank gekauft worden, so daß also erstlich die contrahirte Rentenbriefschuld und sodann der dem verkauft habenden Gutsherrn zustehende unkündigbare Kauffchillingsrückstand auf selbigem haftet, so unterliegt der Eigenthümer, wenn er sein Grundstück zerstückeln will, hinsichtlich erstgenannter Rentenbriefschuld den für solchen Fall getroffenen Vorschriften des Rentenbank-Institutes. Was den unkündigbaren Kauffchillingsrückstand anbetrißt, so hindert selbiger zwar die beliebige Zerstückelung des verhafteten Grundstückes nicht, indessen bleiben sämtliche Theile desselben, gleichviel in wessen Besitz, solidarisch für jenen Kauffchillingsrückstand verhaftet.

§. 264.

Solche im §. 263 ausgesprochene solidarische Verhaftung kann nur durch die ausdrückliche Genehmigung des berechtigten Gutsherrn, oder wo solche ermangelt, dadurch gehoben werden, daß von dem ganzen Grundstück gemeinschaftlich eine dem Betrage des ganzen unkündigbaren Capitaless entsprechende Summe Behufs Sicherstellung sowohl der dem Gutsherrn zustehenden Rente, als des der Rentenbank eventuell zustehenden Anspruchsrechtes auf selbige, bei der Rentenbank deponirt wird.

§. 265.

Von dem Tage der Promulgation dieser Verordnung an, muß bei jeder eigenthümlichen Erwerbung eines Grundstückes des Gehorchslandes ohne Ausnahme immer ein eisernes Inventarium für selbiges constituirt werden, und muß Käufer entweder sofort bei gerichtlicher Producirung des Kaufcontractes solches Inventarium nachweisen, oder doch eine Caution Seitens des verkaufenden Grundherrn beibringen, daß selbiges binnen Jahresfrist nach Perficirung des Kaufs beschafft sein werde.— Wird solcher Vorschrift nicht genügt, so kann der Kaufcontract keine gesetzliche Gültigkeit erlangen, sondern wird ihm die Corroboration verweigert.

§. 266.

Jeder Kaufcontract, welcher ein bäuerliches Grundstück betrifft, muß beim Kreisgericht corroborirt werden. — Ueber die Art, wie solches geschieht, s. Gerichtsordnung §§. 792—797, so wie über die persönlichen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Grundeigenthume dem Inhaber erwachsen, s. §§. 603, 712, 532.

§. 267.

Kaufcontracte, insofern selbige, wie über Gehorcksland immer der Fall sein muß, mit Bauergemeinde-Gliedern abgeschlossen werden, unterliegen nicht den Bestimmungen über Stempelpapier, sondern genügt es, daß selbige auf ordinaiem Papier verschrieben und beim Kreisgerichte corroborirt werden.

§. 268.

Hinsichtlich des simulirten Kaufcontractes gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften, welche im §. 238 — 240 für simulirte Pachtcontracte bestimmt sind.

Zweites Buch.

Bauer-Verordnung.

Abschnitt I.

Verfassung.

Capitel I.

Von dem Livländischen Bauerstande und dessen Eintheilung in Bauer-Gemeinden.

§. 269.

Die ganze in Livland ansässige, in Landgemeinden abgetheilte, Bevölkerung bildet in ihrer Gesamtheit, auf Grund-

lage ihrer gemeinschaftlichen realen Rechte und Beziehungen, den freien Livländischen Bauerstand im weitesten Sinne.

§. 270.

Die Landgemeinden, in welche die Livländische Bauerschaft nach §. 269 sich gliedern, werden durch die zu einer Gesamtheit abgeschlossene, mit bestimmten Rechten und Pflichten begabte ackerbauende Population innerhalb des bestimmt begränzten Locales eines oder mehrerer Rittergüter gebildet, zu welcher dann noch andre mit dieser Population gesetzlich verknüpfte Elemente hinzu kommen können.

§. 271.

Jedes Mitglied des Bauerstandes überhaupt muß ohne Ausnahme immer zu einer Bauergemeinde angeschrieben sein, und gehört wiederum jedes Individuum, sobald es zu einer Bauergemeinde angeschrieben ist, auch alle Mal zu dem Bauerstande im weitesten Sinne, gleichviel ob dasselbe sich für seine Person mit dem Ackerbau beschäftigt und sein zeitweiliges Domicilium innerhalb der Gemeinde hat oder nicht.

§. 272.

Jedes zu einer Bauergemeinde angeschriebene Individuum nimmt Theil an sämtlichen der Bauergemeinde zustehenden Rechten und unterliegt andererseits allen den Verpflichtungen, welche die Gemeindeordnung den Bauergemeinde = Gliedern je nach ihrer Stellung und Beschäftigung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde auferlegt.

§. 273.

Was die persönlichen Berechtigungen und Obliegenheiten anbetrifft, welche die Staatsregierung einerseits dem zum Bauerstande gehörigen Individuo auferlegt, andererseits demselben einräumt, so sind selbige durch das Gesetz besonders bestimmt, indessen steht es jedem Bauergemeinde = Gliede frei, sich durch Erfüllung der desfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände zu erwerben.

ben, ohne deshalb aus dem Bauergemeinde = Verbands auszutreten.

§. 274.

Ebenso steht es Mitgliedern anderer berechtigter Stände frei, in den Bauergemeinde = Verband einzutreten und mithin als Bauergemeinde = Glieder in den Bauerstand im weitesten Sinne überzugehen, ohne deshalb ihre persönlichen Ständerechte einzubüßen, und unterliegen selbige in solchem Falle nur allen, sowohl berechtigenden als verpflichtenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§. 275.

Es ist mithin gefeglich zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Ackerbauern im engeren Sinne, d. h. denjenigen Individuen, die sowohl hinsichtlich des auf der realen Grundlage bestehenden Gemeindeverbandes, als hinsichtlich ihrer persönlichen Ständerechte innerhalb des Bauerstandes sich befinden, und solchen Bauergemeinde = Gliedern, welche zwar in ersterer Beziehung den Ackerbauern vollkommen gleich stehen, hinsichtlich der persönlichen Berechtigungen aber zu einem andern Stande gehören, so daß also die Bezeichnung Bauergemeinde = Glied für alle zur Bauergemeinde angeschriebenen Individuen gilt, dahingegen der Ausdruck: Ackerbauer, Arbeiter, Kunstgenosse u. nur den persönlichen Stand der einzelnen Gemeindeglieder bezeichnet.

§. 276.

Alle Bauergemeinde = Glieder sollen in erster Instanz nur von Behörden, welche sie selbst aus ihrem Stande wählen und in zweiter Instanz von Behörden gerichtet werden, in welchen sich ebenfalls aus ihrem Stande und von ihnen selbst gewählte Beisitzer befinden. — Ausnahmen hiervon finden nur statt, wo zufolge besonderer Vorschrift Bauergemeinde = Glieder, weil sie im Besitze der persönlichen Rechte anderer Stände sind, vor ein besonderes forum gehören.

Bauerverordn. § 50 emendirt.

§. 277.

Das Livländische Bauergemeinde= Glied muß alle öffentlichen Abgaben und Leistungen erfüllen, die seiner Person je nach ihrer Berechtigung und dem Grunde, welchen er besitzt, obliegen, und es bleibt, um die öffentliche Einnahme zu sichern, jede Gemeinde, nach dem im Reiche obwaltenden Grundsatz, für ihre zahlungsfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet. Ueber die Betheiligung der einzelnen Bauergemeinde= Glieder an solcher solidarischen Verhaftung so wie über die Abgabenvertheilung, s. Gemeindeordnung §. 449—465.

Bauerverordn. §. 51 emend.

§. 278.

Der Livländische Ackerbauer soll keine höheren Kron= Abgaben zahlen, als der Guts herrliche im Russischen Reiche; auch sollen bei allen den Bauern betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, so wie bei allen Contracten, durch welche der Bauer Pacht oder Eigenthum, gleichviel wo oder von wem erwirbt, oder auf andre überträgt, Kauf= und andre Pöschlin= Kreposte und Stempelpapier von keinem der Theilnehmer, auch wenn selbige ihrem Stande nach sonst diesen Abgaben unterworfen sind, gefordert werden.

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich nur die Fälle, wo Bauern städtische Immobilien erwerben, in welchen Falle sie den Gesetzen über Stempelpapier und Pöschlin unterworfen sind.

Bauerverordn. §. 52 emend.

§. 279.

Der Bauer hat das Recht, mit einem jeden, nach Vorschrift dieser Verordnung, Dienstpacht= und sonstige Verträge einzugehen, welche den, seinem Stande zugetheilten Rechten nicht zuwiderlaufen.

Bauerverordn. §. 53.

§. 280.

Der Livländische Ackerbauer ist zu erblichem Besitz unbeweg=

lichen Vermögens, jedoch keiner Rittergüter berechtigt, welche er auch nicht in Urrendebesitz acquiriren darf.

Bauerverordn. S. 54 emend.

§. 281.

Kauf- und Pfandcontracte, welche der Livländische Bauer abschließt, werden bloß von dem Kreisgerichte desjenigen Kreises, wo das verkaufte oder verpfändete Grundstück gelegen oder in Betreff der Patrimonialgrundstücke von der competenten Stadtbehörde, mittelst Bekanntmachung unentgeltlich in den Lettischen und Ehstnischen Anzeiger, s. S. 806, proclamirt.

Bauerverordn. S. 55.

§. 282.

Ueber Hofesland, das einem Bauergemeinde-Glied verkauft wird, steht der Livländischen Ritterschaft ein gesetzliches Näherrecht zu.

Bauerverordn. S. 56 emend.

§. 283.

Dem Livländischen Bauern ist es jeder Zeit erlaubt, sich bei Städten in einer Gilde einschreiben zu lassen.

Bauerverordn. S. 68 emend.

§. 284.

Dem Livländischen Bauern steht das Recht, sich in alle Gouvernements des Russischen Reiches überzusiedeln, zufolge Allerhöchster Verleihung unbeschränkt zu, sobald derselbe seine desfalligen gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt hat.

Commisf. = Protoc. pag. 32.

§. 285.

Will ein Livländischer Bauer von solchem Rechte Gebrauch machen und in ein anderes Gouvernement auswandern, so muß er sich aller, auf seiner Person ruhenden Verbindlichkeiten gegen seine bisherige Gemeinde in derselben Weise erledigt haben, wie solches S. 317—319 für den Uebertritt aus einer Gemeinde in eine andere vorschreibt.

Comm - Prot. pag. 32.

§. 286.

Der Austritt aus der Gemeinde, Behufs der Auswanderung, kann am Georgii-Tage eines jeden Jahres stattfinden, sobald die desfallige Anzeige am Martini-Tage des vorhergehenden Jahres vor dem Gemeindeggerichte ausdrücklich ad protocollum erklärt worden ist.

Comm.-Prot. pag. 32.

§. 287.

Das auswandernde Bauergemeinde-Glied muß allem zuvor mit der Gemeinde hinsichtlich aller, selbige betreffenden Verbindlichkeiten vollständig liquidirt, und darauf unter Production seines von der Gemeinde erhaltenen Liquidationscheines von dem Livländischen Kameralhofe eine Bescheinigung darüber exportirt haben, daß es aus den Revisionslisten seiner Gemeinde ausgestrichen ist, und selbige für den Auswandernden mithin in keiner Weise ferner einzustehen hat.

Comm.-Prot. pag. 33.

§. 288.

Erst nachdem ein solches Kameralhofsattestat vorgewiesen worden, kann aus der Gouvernements-Regierung der Auswanderungspäß ertheilt werden, ohne welchen kein Bauer das Gouvernement verlassen darf, widrigenfalls derselbe als Vagabund betrachtet wird.

Comm.-Prot. pag. 33.

§. 289.

Dem ausgewanderten Livländischen Bauer bleibt jeder Zeit die Rückkehr nach Livland insoweit unbenommen, als derselbe die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt und ein Unterkommen nachweist. Jedoch ist seine frühere Gemeinde in keiner Weise verbunden, ein solches zurückkehrendes Individuum wieder aufzunehmen, oder sonst in irgend welcher Weise für dasselbe zu sorgen oder einzustehen.

Comm.-Prot. pag. 33.

§. 290.

Jedes Livländische Bauergemeinde-Glied, welches Gemeinde und Gouvernement Behufs Uebersiedelung in ein anderes Gouvernement verläßt, ist verbunden, alle ihm angehörige, zur eigenen Ernährung unfähige Personen, als Kinder, Eltern, kranke bisher von ihm verpflegte Verwandte in allen Fällen mitzunehmen, in welchen solches auch beim Ueberziehen aus einer Gemeinde in eine andere vorgeschrieben ist. §. 319.

Comm.-Prot. pag. 33.

§. 291.

Mehr als der zwanzigste Theil einer Gutsgemeinde darf in einem und demselben Jahre nicht das Gouvernement verlassen. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nur auf männliche Individuen, die das 14te Lebensjahr überschritten haben. — Kinder unter 14 Jahren, so wie sämtliche Individuen weiblichen Geschlechts, unterliegen solcher Beschränkung nicht, und kommen bei Veranschlagung des Zwanzigsttheiles nicht mit in Rechnung. — Sollte sich ein größerer Theil der Gutsgemeinde zur Auswanderung melden, so steht dem Gutsherrn das Recht zu, diejenigen zu wählen, welche auswandern und welche für dieses Jahr noch nachbleiben sollen.

Comm.-Prot. pag. 34.

Anmerkung. Der Herr Landmarschall von Liliensfeldt, der Herr Landrath von Samson und der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen ließen bei Vortrag der Redaction dissentirend beschreiben, wie ihrer Meinung nach nur die Kinder unter 14 Jahren von der im §. 291 getroffenen Bestimmung ausgenommen sein sollten; weibliche Individuen aber müßten bei der Berechnung des Zwanzigsttheiles mit in Anschlag kommen.

§. 292.

Freie Russische Bauern, welche in Livland Ländereien pachten wollen, sind in solcher Beziehung den Livländischen Bauern und Bürgern, sowohl in ihren Berechtigungen als Verpflichtungen gegen den Grundherrn wie gegen die Gemeinde, vollkommen gleich gestellt.

Comm.-Prot. pag. 34.

§. 293.

Desgleichen sind in derselben Ausdehnung wie Livländische Bauern und Bürger auch freie Russische Bauern und Bürger zum Ankauf von Bauergrundstücken in Livland berechtigt und genießen dabei dieselben Vortheile, wie alle sonst dazu berechnigte Personen.

Comm.-Prot. pag. 34.

§. 294.

Vorur freie Russische Bauern zur Pacht oder zum Kauf von Bauergrundstücken in Livland zugelassen sind, müssen sich selbige durch vollgültige Documente über ihre wirklich statthabende persönliche Freiheit ausweisen.

Comm.-Prot. pag. 34.

§. 295.

Da der Livländische Bauer berechtigt ist, gesetzliche Verträge jeder Art abzuschließen, und gleich anderen Unterthanen des Staats über seine Person und sein Eigenthum auf erlaubte Weise zu verfügen, so werden die von ihm eingegangenen Verträge sowohl über persönliche Leistungen, als über Realverbindlichkeiten, nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden allgemeinen oder diesen besondern Gesetzen, beurtheilt. Jedoch darf ein Livländischer Bauer über seine Person durchaus keinen solchen Vertrag schließen, welcher, indem er seine persönliche Freiheit aufhebt, ihn der erblichen Gewalt eines andern übergibt.

Bauerverordn. S. 445.

§. 296.

Hiernach hat ein Livländischer Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst- und Miethcontracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu pfänden oder zu verpfänden, so wie auch mit andern sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeit zu übernehmen, oder einen andern gegen sich über-

nehmen zu lassen. — Die Ausstellung von Wechselfn ist dem Livl. Bauern jedoch nicht gestattet.

Bauerverordn. §. 446 emend.

§. 297.

Der Livländische Ackerbauer ertheilt seine persönlichen Rechte seinem Weibe und seinen Kindern beiderlei Geschlechts, den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande ihrer Ehemänner folgen.

Sentiment der Einführungscommission vom 4. Oct. 1828.

Capitel II.

Gemeinde=Ordnung.

Erste Abtheilung.

Organisation der Bauergemeinde. Eintritt und Austritt. Umschreibung.

Constituierung der Gemeinde.

§. 298.

Alle innerhalb der Gränzen eines Gutes ansässigen, ihrem persönlichen Stande nach zu den Ackerbauern gehörenden Individuen, gleichviel ob Grundeigenthümer, Frohn= oder Geldpächter, Knechte oder Handwerker oder Arme, gehören zu der Bauergemeinde des Gutes.

Comm = Prot.

§. 299.

Personen, die ihren persönlichen Berechtigungen nach nicht zum Bauerstande gehören, werden nur insofern zur Bauergemeinde eines Gutes gerechnet, als sie entweder bäuerliches Grundeigenthum innerhalb des Gehorchslandes des Gutes erwerben, oder sich aus einem andern Grunde ausdrücklich und

in gesetzlicher Weise zur Bauergemeinde haben anschreiben lassen.

Comm. = Prot.

§. 300.

Personen, die zur Bauergemeinde angeschrieben sind, treten nur dadurch aus selbiger, daß sie in gesetzlicher Weise aus dem Verbande entlassen und aus- oder umgeschrieben werden. — Bis solches geschehen, sind sie zur Bauergemeinde zu rechnen, auch wenn sie zeitweilig nicht innerhalb der Gemeinde domiciliren oder keinen Ackerbau treiben.

Comm. = Prot.

§. 301.

Die Bauergemeinden mehrerer einherriger Güter müssen auf Verlangen des Gutsheeren, wenn die Localverhältnisse es gestatten, sich mit allen bei selbigen angeschriebenen Individuen zu einer Gemeinde constituiren.

Bauerverordn. §. 57 emend.

§. 302.

Kleine Bauergemeinden können mit Einwilligung der beiderseitigen Gutsheerschaften zusammentreten, oder sich auch an größere Gemeinden anschließen. Desgleichen steht es auch großen Gutshegemeinden frei, sich mit Bewilligung der Gutsheerschaft in mehrere Gemeinden abzutheilen.

Bauerverordn. §. 57. c. emend.

§. 303.

Besteht eine Gemeinde aus Bauerschaften zweier oder mehrerer zusammengestellter Güter, so soll jede einzelne Bauerschaft nur unter sich wegen aller öffentlichen Abgaben und Leistungen solidarisch verantworten und auch eine besondere Gebietslade zu errichten gehalten sein. — Wie es in solchem Falle mit der Recrutirung zu halten ist, s. §. 470.

Bauerverordn. §. 59.

§. 304.

Ein Gemeindeglied kann an mehreren Orten unbewegliches Eigenthum besitzen und Pachtverträge schließen. In Ansehung

der ihm obiegenden Leistungen und Abgaben gehört dasselbe alsdann zu derjenigen Gerichtsbarkeit, unter welcher der Gegenstand des Pachtvertrages und das unbewegliche Eigenthum belegen ist, in Betreff seiner persönlichen Abgaben aber zu der, unter welcher es angeschrieben ist, und in Ansehung seiner persönlichen Rechtsverhältnisse zu derjenigen Gemeinde, unter welcher es wohnt.

Aufnahme.

§. 305.

Jede Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder in ihren Verband aufzunehmen, sobald sie die Einwilligung ihres Gutsherrn zu solcher Aufnahme erlangt hat.

Bauerverordn. §. 64 und 66 emend.

§. 306.

Ohne Einwilligung der Gemeinde selbst können nur dann neue Mitglieder von außen in den Gemeindeverband eintreten:

- a) wenn der Gutsherr solches anordnet und gleichzeitig für die richtige Einzahlung der Abgaben eines solchen neuen Gemeindegliedes Bürgschaft leistet;
- b) wenn freie, bisher nicht zur Gemeinde gehört habende Leute, Grundstücke auf dem Gehorchslande des Gutes eigenthümlich acquiriren. Diese treten ohne weitere Einwilligung weder der Gemeinde noch der Gutsherrschaft in den Gemeindeverband und alle solidarischen Verpflichtungen desselben ein.

Bauerverordn. §. 64 emend. und Comm.-Prot. pag. 127.

§. 307.

Der Eintritt in die Bauergemeinde ist allen freien Leuten zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf Anfang und Ende der allgemeinen Seelenrevision gestattet, insofern selbige sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen.

§. 308.

Bei jedem solchen Eintritt in eine Bauergemeinde muß

das eintretende Individuum ausdrücklich erklären, ob es nur hinsichtlich des Bauer-Gemeindeverbandes, oder auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übertritt.

§. 309.

Will das in die Bauergemeinde eintretende Individuum auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übergehen, so muß dasselbe sich bei dem örtlichen Kirchspiels-Richter melden, und sich legitimiren

- a) über die vollständige Berichtigung der Abgaben seines früheren Standes, mit Einschluß des letzten halbjährlichen Termins der Abgabenzahlung durch Producirung einer Bescheinigung von derjenigen Gemeinde, wo es bisher angeschrieben gewesen;
- b) über die erfolgte Einwilligung der Gemeinde, zu welcher es übertritt, sowie der örtlichen Gutsherrschaft;
- c) darüber, daß es sich wirklich mit dem Landbau beschäftigt, durch genügende Nachweisung eines abgeschlossenen Kauf- oder Pachtcontractes über Landstellen aller Art, oder eines mit einem Landeigenthümer oder Pächter abgeschlossenen Dienstcontractes.

§. 310.

Der Kirchspielsrichter beprüft die Meldung des Nachsuchenden genau, bewilligt den Uebertritt und stellt, wenn er selbige genügend befunden, halbjährlich und zwar zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Kameralhose desfalls vor, welcher die Sache durch die Civil-Oberverwaltung an den dirigirenden Senat unterlegt, wonächst, sobald die Bestätigung desselben erfolgt ist, die Umschreibung selbst vom Kameralhose bewerkstelligt wird.

§. 311.

Die solchergestalt auch hinsichtlich ihrer persönlichen Berechtigungen zum Bauerstande übergetretenen freien Leute tragen, sobald die Umschreibung vorschristmäßig bestätigt worden, nur die Kronsabgaben ihres neuen Standes, ohne bis zur näch-

sten Seelenrevision der Zahlung von Abgaben ihres früheren Standes unterworfen zu bleiben.

Senatsukas vom 30. Sept. 1821; Reg.-Patent vom 16. Mai 1822, Nr. 2031.

§. 312.

Weder die Gutsherrschaft noch die Bauergemeinde haben das Recht, Jemand aus der Gemeinde auszuschließen, jedoch mit Ausnahme der in dem §. 640 bestimmten Fälle.

Bauerverordn. §. 67.

§. 313.

Jedes Bauer-Gemeindeglied kann aus der Gemeinde, zu welcher es gehört, in eine andere treten, sobald es beweiset, daß es in diese aufgenommen worden, und alle seine persönlichen Verpflichtungen gegen selbige erfüllt, oder sie desfalls sicher gestellt hat.

Bauerverordn. §. 65 emend.

Umschreibung.

§. 314.

Ein jeder solcher Uebertritt eines Gemeindegliedes aus einer Gemeinde in eine andere wird mittelst einer amtlichen Umschreibung, d. h. des Abschreibens aus der einen Gemeinde und des Anschreibens bei der andern, gesetzlich vollzogen. Die Umschreibungen geschehen jedes Jahr für alle in Livland im Laufe des Jahres aus einer Gemeinde in andere übergetretene Individuen behufs zeitgemäß richtiger Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 1; Bestät. Reichsraths-Gut. v. 26. Nov. 1845.

§. 315.

In der allgemein jährlichen Umschreibung sind alle Bauer-Gemeindeglieder, welche in eine andere Gemeinde übergehen, sowohl Ackerbauer als Mitglieder des Arbeiter- oder Bürger-Ofkads, nicht aber Gemeindeglieder, die zu den Städten, oder auch Stadt-Gemeindeglieder, die zu Bauergemeinden übergehen,

begriffen, weil der Uebertritt der letztern, nicht wie der der Bauer=Gemeindeglieder, einer jährlichen Umschreibung unterworfen ist.

Pat. v. 23. Aug. 1837, Pct. 1, und v. 18. April 1842, Pct. 2.

§. 316.

Bauer=Gemeindeglieder, welche mit Einwilligung ihrer Gemeinde, und ohne aus derselben zu treten, sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, kommen bei der Umschreibung nicht in Betracht, sobald ihre Gemeinde darin willigt, daß sie bei derselben angeschrieben verbleiben.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 3.

§. 317.

Will ein Bauer=Gemeindeglied aus einer Gemeinde zu einer andern übertreten, so muß es am 10. November bei dem Gemeindeggerichte seiner seitherigen Gemeinde anzeigen, daß es in eine andere Gemeinde übergehen will, sodann nachweisen, daß und welche Gemeinde es aufnehmen wolle, und endlich sich wegen aller Verbindlichkeiten und Leistungen mit der bisherigen Gemeinde und deren Guts herrschaft vollständig abfinden, sowie etwanige Rückstände entweder einzahlen oder durch Bürgschaft der Gemeinde, welche es aufnimmt, oder sonst zuverlässiger Leute, sicher stellen.

§. 318.

Was die Forderungen seiner Privatcreditores anbetrifft, so unterliegt der Schuldner denselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Forderungen der Gemeinde und des Guts herrn, s. §. 1136—1142, und kann sein Abzug aus der Gemeinde mithin nur ein Jahr lang solcher Schulden wegen behindert werden. — Für die Dauer des Arrestes, der von den Creditores auf die Person eines solchen, die Gemeinde verlassen wollenden Individui gelegt worden, oder der Zeit, binnen welcher selbiger etwa zum Ubarbeiten angehalten ist, müssen die Creditores die Gemeinde hinsichtlich aller öffentlichen Leistungen und Abgaben desselben sicher stellen.

Comm.-Prot. pag. 142.

Anmerkung. Der Herr Director von Transehe und der Herr Hofgerichts-Secretair von Liesenhausen dissentirten hinsichtlich solcher Verhäftung des Creditors für den Schuldner und ließen verschreiben, daß, ihrer Ansicht nach, es hinsichtlich dieses Punctes bei dem seitherigen gesetzlichen Verfahren sein Bewenden behalten müsse.

§. 319.

Bei dem Uebertritt aus einer Gemeinde zu einer andern sind nicht bloß die gefunden und arbeitsfähigen Glieder einer Familie, sondern auch die Unmündigen unter 10 Jahren, die Krüppel, die Geisteschwachen und Arbeitsunfähigen, zu deren Alimentation die umzuschreibenden Descendenten und Ascendenten verpflichtet sind, zugleich mit überzuschreiben.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 6.

§. 320.

Das übertretende Gemeindeglied muß ferner bei seinem Uebertritt aus einer Gemeinde in eine andere dem örtlichen Prediger derjenigen Confession, zu welcher es gehört, darüber unter Beibringung eines desfalligen Attestates gehörige Anzeige machen. Sollte mit dem Austritt aus der Gutsgemeinde gleichzeitig ein Austritt aus der Kirchengemeinde verbunden sein, so hat es von seinem seitherigen Prediger einen Parochialschein auszunehmen und denselben dem Prediger derjenigen Gemeinde, in welche es übertritt, vorzuweisen.

Antrag des Landrathscollégium v. 12. Oct. 1840.

§. 321.

Ueber alle, solchergestalt gesetzlich übertretenden Gemeindeglieder hat das Gemeindegerecht genaue Umschreibungslisten zu führen, welche alljährlich am 15. Mai nebst den beizufügenden Aufnahme- und Austritts-Scheinen für jedes betreffende Gemeindeglied bei dem Kirchspielsrichter des Bezirkes producirt werden müssen.

Pat. v. 18. April 1842.

§. 322.

Die Kirchspielsrichter haben sorgfältigst darüber zu wachen, daß die Gemeindeggerichte zeitig und fehlerfrei die Anfertigung der Umschreibungslisten besorgen. — Zur Erleichterung des Geschäftes und zur Vermeidung aller Verspätung ist ihnen gestattet, den Gemeindeggerichten für verzögerte Vorstellung der Umschreibungslisten, Poenen bis zu dem Belang von 10 Rbl. S. M., zum Besten der Gemeindearmen aufzuerlegen.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 12.

§. 323.

Die Kirchspielsrichter haben die bei ihnen eingereichten Umschreibungslisten genau durchzugehen und mit einander zu vergleichen, die Ergänzung etwaniger Mängel unaufhältlich zu besorgen, die etwa fehlenden Bescheinigungen nach den vorgeschriebenen Formularen nachholen zu lassen, die vorkommenden Streitigkeiten zu schlichten, und aus den Umschreibungslisten der Gemeindeggerichte das Gesamtverzeichnis für den ganzen District formmäßig dergestalt anzufertigen und in duplo zu mündigen, daß sie für die richtige und vollständige Abfassung desselben einstehen, worauf solches Gesamtverzeichnis bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres dem Landrathscollegio zur Revision eingehend zu machen ist.

S. Pat. vom 18. April 1842, pag. 13.

§. 324.

Das Landrathscollegium revidirt die solchergestalt eingegangenen kirchspielsrichterlichen Umschreibungsverzeichnisse, achtet darauf, daß selbige pünktlich bis zum 15. Juni eines jeden Jahres eingehen, legt denjenigen Kirchspielsrichtern, welche solchen Termin nicht inne halten, nöthigenfalls eine Poene bis zum Belange von 25 Rbl. S. M., die in den Ritterschaftlichen Armenfonds einzuzahlen ist, auf, und sendet seinerseits die Verzeichnisse des ganzen Landes nach bewerkstelligter Revision dem Kameralhofe bis zum 15. Juli zu, welcher die Umschreibung selbst bewerkstelligt.

Comm. = Prot. pag. 144.

§. 325.

Ergeben sich dem Landrathscollegio bei Revision der Umschreibungslisten Widersprüche, indem diese Listen nicht stimmen, so daß Individuen, die in einer Gemeinde als ausgetreten bezeichnet sind, in der andern nicht als eingetreten sich verschrieben finden, oder umgekehrt, so hat es die beiliegenden Austritts- oder Annahmescheine als maßgebend zu betrachten und danach die Verzeichnisse zu reguliren.

Comm.-Prot. pag. 149.

§. 326.

Wird eine Recrutirung ausgeschrieben, so bewerkstelligt der Kameralhof nichts destoweniger nach den bis zum 15. Juli vorgestellten Listen die definitive Umschreibung und hat insbesondere alle desfalls erforderlichen Anordnungen vor dem Termin der Aushebung völlig zu beendigen.

§. 327.

Stirbt ein aus einer Gemeinde in eine andere übergetretenes Individuum in der Zwischenzeit vom 10. November bis zur erfolgten wirklichen Umschreibung am 15. Juli, so haftet die Gemeinde, bei welcher es seither angeschrieben war, oder welche es verlassen wollte, bei der nächsten Seelenrevision für seine Abgabe.

Pat. vom 18. April 1842, Pct. 5.

§. 328.

Kinder, welche einem Bauer in oben gedachter Zwischenzeit vom 10. November bis zur Umschreibung am 15. Juli geboren werden, sind immer als Glieder derjenigen Gemeinde anzusehen, bei welcher ihr Vater selbst zur Zeit ihrer Geburt angeschrieben war, ohne Rücksicht auf die Gemeinde, in welcher er sich bei der Geburt zeitweilig aufhält. — Starb dagegen der Ehemann und Vater noch vor erfolgter Umschreibung, so verbleiben sein Weib und seine Kinder bei derjenigen Gemeinde, bei welcher er zur Zeit seines Todes angeschrieben war, falls sie nicht selbst zu der Gemeinde, in welcher er während eines

zeitweiligen Aufenthaltes starb, übergeschrieben werden wollen und von derselben aufgenommen werden.

Pat. vom 15. April 1842, Pct. 8.

§. 329.

Erst die wirkliche Zu- und Abschreibung eines Bauer-Gemeindegliedes zu einer andern Gemeinde hebt definitiv die Mitverhaftung der Gemeinde, der es seither zugeschrieben war, auf. — Bis die wirkliche Umschreibung erfolgt ist, also bis zu dem 15. Juli, wird der Uebertretende nur als provisorisch von der Gemeinde entlassen angesehen, und hat sie daher bis dahin auch wegen der Abgaben zufrieden zu stellen.

Pat. vom 18. April 1842, Pct. 4.

§. 330.

Die Abgaben für die zweite Hälfte des Jahres, welche im December zahlbar sind, müssen von dem ungeschriebenen Individuo bei derjenigen Gemeinde eingezahlt werden, bei welcher dasselbe angeschrieben war, weil dasselbe allererst vom künftigen Jahre ab der neuen Gemeinde gänzlich zugezählt wird, und von dieser Gemeinde auch erst von da ab für dasselbe die Abgaben zur Kronskasse zu zahlen sind.

Schreiben des Cameralhofs vom 13. Januar 1843. Nr. 51.

§. 331.

Ist die Umschreibung eines ausgewanderten Individui vollzogen worden, so hat es den Ueberschuß aus seiner, der Gemeinde etwa geleisteten Geldcaution zurück zu erhalten; für den Fall aber, daß die Gemeinde, die es verlassen, mehr für ein solches Individuum verausgabte hätte, als die Caution betrug, die Auslage zurück zu erstatten.

Pat. vom 18. April 1842, Pct. 9.

§. 332.

Durch Dienstverdingung bei einem Küster, Glockenläuter, Organisten, Kirchspielschulmeister und durch Engagement als Postknecht verändert kein Bauer-Gemeindeglied seine Gemeinde. Hat der Bauer bei Eingehung dieser Dienstverhältnisse nicht

eine andere Gemeinde zu seiner Aufnahme willig gemacht, so muß ihn die seitherige Gemeinde, die ihn nach §. 402 zum Dienste abgelassen hatte, als Mitglied behalten.

Pat. v. April 1842, Pct. 8.

Zweite Abtheilung.

Verfassung der Gemeinde.

Classen.

§. 333.

Innerhalb einer jeden Bauergemeinde sind folgende Classen der Gemeindeglieder zu unterscheiden.

- a) Grundeigenthümer, b) Pächter und zwar Geld- oder Frohnpächter, c) Knechte, d) Hofesknecchte, e) Lohnarbeiter, f) Handwerker, g) Wirthschaftsbeamte, Diener und Pächter von Gutsgerechtsamen, h) Lostreiber, i) Arme und hilflosbedürftige Unmündige, k) wegen Jugend oder Alters von Abgabenzahlung Befreite.

Comm.-Prot. pag. 128.

§. 334.

Ueber alle diese Classen von Gemeindegliedern sind vom Gemeindegerrichte besondere Verzeichnisse einzurichten und genau fortzuführen, in welche vorkommende Veränderungen, wie Ein- und Austritt in die einzelnen Classen alljährlich verzeichnet werden müssen, damit sie bei den Gemeindeversammlungen, Vertheilung der öffentlichen Leistungen, Einkassirungen der Dienst- und Paßabgaben, so wie bei Berechnung der von der Gemeinde zu prästirenden Armenunterstützungen u. s. w. als sichere Grundlage dienen können.

Comm.-Prot. pag. 128.

§. 335.

Individuen, die durch Acquisition von Grundeigenthum innerhalb des Gehorchtslandes einer Gemeinde in den Verband derselben gelangen, sind sofort am Schluß des Jahres, noch vor Vollziehung der gesetzlichen Umschreibung, in die Classenverzeichnisse aufzunehmen, so wie desgleichen diejenigen Grundeigentümer, welche zufolge Verkauf ihrer Grundstücke aus der Classe ausscheiden, sofort am Jahreschlusse aus diesen Verzeichnissen auszuschließen sind.

Comm.-Prot. pag. 128.

§. 336.

In die Classenverzeichnisse ist bei einem jeden Individuo, gleichviel zu welcher Classe es verschrieben ist, zu bemerken, zu welcher Confession dasselbe gehöret, und am Schlusse des Jahres zu bemerken, eine wie große Anzahl Individuen von jeder der vorkommenden Confessionen in der Gemeinde vorhanden ist.

Comm.-Prot. pag. 129.

§. 337.

Desgleichen ist bei den Grundeigentümern und Pächtern in den Classenverzeichnissen zu bemerken, ob ihre Grund- oder Pachtstücke mit einem eisernen Inventario versehen sind, und in welchem Belange.

§. 338.

Alle Mitglieder der Bauergemeinde unterliegen zwar hinsichtlich der Classen, zu welcher sie gehören, den besonderen Vorschriften, die in Betreff einer oder der andern derselben obwalten, sind aber hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Bauergemeinde in Beziehung darauf völlig gleich gestellt, ob sie auf dem Gehorchtslande ansäßig sind oder nicht.

Comm.-Prot. pag. 129.

Versammlungen.

§. 339.

Sowohl die ganzen Bauergemeinden, als auch einzelne Classen derselben können, je nachdem Angelegenheiten der ersteren

oder einzelnen Classen solches erheischen, in Versammlungen zur Berathung und Beschlußnahme über solche Angelegenheiten zusammentreten; jedoch muß hiezu die Genehmigung der örtlichen Gutsverwaltung eingeholt werden.

Bauernverordn. §. 72 emend.

§. 340.

Finden das Gemeindegerecht oder die Vorsteher nöthig, die Gemeinde zu versammeln, so sind der Gutsverwaltung die Gründe der Versammlung anzuzeigen, damit sie ihre Genehmigung ertheile. Diese kann jedoch nicht verweigert werden, sobald die Besetzung erledigter Richterstellen, oder die Wahl anderer Beamten, die Versammlung nothwendig machen.

Bauernverordn. §. 73.

§. 341.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsverwaltung Gemeindeversammlungen heimlich oder öffentlich veranstaltet, wird als Ruhestörer angesehen, und als solcher zu weiterem gesetzlichen Verfahren an das Ordnungsgerecht abgesandt.

Bauernverordn. §. 74.

§. 342.

Bei den Versammlungen der Gemeinde, welche der Vorsitzer des Gemeindegerechts dirigirt, gelten keine Vollmachten. Wittwen, welche als Wirthinnen den Gefinden vorstehen, erscheinen nicht persönlich, sondern nehmen ihre Gerechtsame daselbst durch Curatoren oder Stellvertreter wahr. Diese Curatoren haben indeß als solche keine besondere Stimme bei Abfassung eines Versammlungsbeschlusses.

Bauernverordn. §. 75.

§. 343.

Die versammelte Gemeinde entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Annahme eines an sie gerichteten Antrages.

Bauernverordn. §. 76.

§. 344.

In Angelegenheiten, welche bloß das Interesse der Wirth

und Gefindepächter betreffen, entscheiden diese allein in der Versammlung nach Stimmenmehrheit, in Angelegenheiten aber, welche die ganze Gemeinde als solche interessiren, entscheiden alle persönlich anwesende und majorenne Mitglieder derselben nach Mehrzahl der einzelnen Stimmen.

Bauerverordn. §. 77.

§. 345.

In Angelegenheiten, welche bloß das Interesse der zur Bauergemeinde gehörenden selbstständigen Grundeigenthümer betreffen, ist es diesen gestattet, in derselben Weise wie die ganze Gemeinde, für sich gesonderte Versammlungen zu halten, in welchen sie allein zu stimmen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

Comm.-Prot. pag. 129.

§. 346.

Ein von der Versammlung gefaßter Beschluß wird dann erst in Erfüllung gesetzt, wenn er die Bestätigung der Gutsverwaltung erlangt hat.

Bauerverordn. §. 78.

§. 347.

Findet die Gutsverwaltung den Beschluß der Gemeinde widerrechtlich, oder daß daraus der Gemeinde einiger Nachtheil erwachsen möchte, so kann sie verlangen, daß der Vorsitzer den Gegenstand noch einmal der Versammlung zur Berathschlagung vorlege.

Bauerverordn. §. 79.

§. 348.

Verweigert die Gutsverwaltung den Gemeindebeschlüssen ihre Beistimmung, und erachtet die Gemeinde sich dadurch in ihren Rechten verlezt; so ist es ihr gestattet, bei dem örtlichen Kirchspielsrichter abhelfliche Maaße nachzusuchen. — Dasselbe Recht steht auch den Versammlungen einzelner Classen zu.

Bauerverordn. §. 80 emend.

§. 349.

Jedes Gemeindeglied muß sich dem bestätigten Versammlungsbeschuß unterwerfen. — Dem Einzelnen steht desfallige Beschwerde beim Kirchspielsrichter nur dann zu, wenn er beweisen kann, daß der Beschuß den gesetzlich zuerkannten Rechten der ganzen Gemeinde oder ihrer einzelnen Mitglieder zuwider läuft. — Findet der Kirchspielsrichter die Beschwerde unrechtfertig, so bestraft er den Beschwerdeführer nach Maaßgabe der Umstände.

Bauerverordn. S. 81 emend.

§. 350.

Werden der Gemeinde Angelegenheiten vorgetragen, welche nicht die öffentlichen Obliegenheiten, sondern einen gemeinsamen Beitrag zum Gegenstande haben, so ist das einzelne Mitglied zur Theilnahme nur insofern verpflichtet, als der Beschuß durch zwei Drittheil der Stimmen gefaßt worden.

Bauerverordn. S. 82.

§. 351.

Die Gemeinde ist befugt, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtfame vor Gericht Klage zu führen, sie muß sich aber hierbei ebenso, wie jedes ihrer einzelnen Mitglieder, genau nach den in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften richten, und an die Oberbehörde erst dann sich wenden, wenn sie von der Unterinstanz widerrechtlich abgewiesen zu sein glaubt.

Beschwerdeführung Seitens der Gemeinde.

§. 352.

Außerdem ist es der Gemeinde gestattet, in dringenden Fällen durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte bei dem Civil-Oberbefehlshaber des Gouvernements Beschwerde zu führen. — Die Vorsteher sind vorzugsweise zur Delegation zu wählen, jedoch können auch die Gemeinderichter, insofern es ihnen die Geschäfte erlauben und sie nicht selbst Beklagte sind, delegirt werden. Der Gutsverwaltung geschieht hierüber Anzeige; sie hat, daß solches geschehen sei, der Delegation zu bescheinigen und wird

ohne solche Bescheinigung ihre Klage nicht angenommen. — Verweigert die Gutsverwaltung dieselbe, so wird sie vom Kirchspielsrichter supplirt.

Bauerverordn. §. 84 emend.

§. 353.

Mehr als zwei Delegirte dürfen sich aber keinesfalls in Gemeindeangelegenheiten an den Livländischen Oberbefehlshaber des Gouvernements wenden, und soll mit den Uebertretern solcher Vorschrift nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Reg.=Pat. vom 15. Febr. 1821, Nr. 931.

§. 354.

Es ist bei unausbleiblicher Beahndung durch Geld- oder Arreststrafe verboten, für Bauern, die dem Generalgouverneur Beschwerden, sowohl in eignen, wie in Gemeindeangelegenheiten vorzulegen haben, Suppliquen anzufertigen; und sind der desfalligen Beahndung eben so wohl die Verfasser als die Abschreiber, und endlich die Bauergemeinde-Glieder selbst, welche sich Bittschriften verfassen lassen, zu unterziehen.

Reg.=Pat. vom 7. Sept. 1820, Nr. 3903 und vom 23. Juli 1824, Nr. 3482 emend.

§. 355.

Mit Beobachtung vorstehender Bestimmung sind in allen vorkommenden Fällen die Gemeindevorsteher, gerichtlich oder außergerichtlich, die eigentlichen Vertreter ihrer Gemeinde, die selbst die Entschädigung zu bestimmen hat, welche ihnen während besagter Vertretung der Gemeinde aus der Gebietslade zukommen soll.

Bauerverordn. §. 85.

§. 356.

Hat die Gemeinde über das Gemeindegericht Beschwerde zu führen, so thut sie es durch ihre Vorsteher beim Kreisgericht.

Bauerverordn. §. 86 emend.

Von den Gemeindevorstehern.

§. 357.

Jede Gemeinde wählt sich zwei Vorsteher, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, sie repräsentiren, und die Rechte derselben vertreten.

§. 358.

Die Vorsteher werden vorzugsweise aus der Klasse der Pächter und Grundeigenthümer genommen; sie müssen möglichst wohlhabende, durchaus unbescholtene und verständige Leute sein.

Bauerverordn. §. 89 emend.

§. 359.

Mit der Wahl und Bestätigung wird es gehalten, wie mit der der Gemeindegerechts-Glieder, §. 374—378, und sind selbige gleich alle übrigen Gemeindebeamten in Eid zu nehmen.

Einführungscomm. vom 18. Dec. 1820.

§. 360.

Gemeinden von weniger als hundert männlichen Seelen steht es frei, auch nur einen Vorsteher zu wählen; sie müssen aber mit einem solchen versehen sein, selbst wenn sie rücksichtlich des Gemeindegerechts sich an ein größeres Gut anschließen würden. Dieser Vorsteher ist, falls aus seiner Gemeinde kein Beisitzer in das Gemeindegerecht, unter welchem sie fortirt, gewählt worden, die weiter unten den Gemeindegerechts-Beisitzern vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht bei seiner Gemeinde zu führen verbunden.

Bauerverordn. §. 91.

§. 361.

Das Amt eines Gemeindevorstehers dauert drei Jahre. — Nach Ablauf derselben kann dieselbe Person jedenfalls wieder erwählt werden, ist aber zur Wieder-Aannahme nicht ferner verpflichtet.

Comm.-Prot. pag. 130.

§. 362.

Kein Bauergemeinde=Glied, das zum Gemeindevorsteher, oder sonst zu einem Gemeindeamt gewählt und bestätigt wird, darf die Annahme desselben verweigern, es wäre denn, daß es das sechszigste Jahr überschritten, oder dasselbe Amt schon die drei vorhergehenden Jahre verwaltet, oder daß es eine Vormundschaft übernommen habe, mit der die Bewirthschaftung einer Landstelle für Unmündige verbunden ist, oder endlich, daß es Kränklichkeit hindert, das Haus zu verlassen.

Bauerverordn. §. 106 emend.

§. 363.

Der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie ihren Vorstehern für ihre Bemühungen eine Entschädigung bewilligen will.

Bauerverordn. §. 94.

§. 364.

Da die Gemeindevorsteher die Gemeinde in allen Fällen, wo dieselbe nicht versammelt ist, repräsentiren, so liegt ihnen insbesondere ob, über die richtige Verwaltung des Gemeinde= eigenthums, z. B. der Gebietslade, des Vorrathsmagazins u. s. w. zu wachen, auf richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben zu sehen, und die Rechte der Gemeinde als solcher, überall, wo sie ihnen beeinträchtigt erscheinen, zu vertreten, nach Maafgabe der in vorkommenden Fällen näher bestimmten Vorschriften.

Bauerverordn. §. 95.

§. 365.

Ueberzeugt sich der Kirchspielsrichter davon, daß ein Gemeindevorsteher seine Functionen entweder gänzlich vernachlässigt, und daß die desfalligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, oder daß er sein Amt mißbraucht, so ist der Kirchspielsrichter ermächtigt, ihn unter Berichterstattung an das Kreisgericht vom Amt zu suspendiren, und ihn durch einen neuen Vorsteher, welchen die Gemeinde mit gütsherrlicher Bestätigung wählt,

einstweilen zu ersetzen, bis das Kreisgericht in der Sache entschieden hat.

Bauerverordn. §. 96 emend.

§. 366.

Bei jeder dreijährigen Gemeindevorsteher-Wahl ist immer gleichzeitig für jede Bauergemeinde auch ein Gemeindevorsteher-Substitut zu erwählen, und, nach erfolgter Festätigung der Gutsverwaltung, mit dem wirklichen Gemeindevorsteher zugleich zu beeidigen. Ein solcher Substitut kann bei Mangel an Subjecten auch aus einer andern Gemeinde gewählt werden, und tritt jedesmal in Function, sobald der wirkliche Gemeindevorsteher durch Krankheit oder sonstige legale Ursachen in Ausübung seiner Function behindert ist.

Einführungsc. v. 10. Oct. 1825.

Von den Zehntnern.

§. 367.

Zur Unterstützung der Gemeindevorsteher, so wie der sonstigen Gemeindebeamten in ihren amtlichen Functionen, ist auf den Gütern, wo die Gutsverwaltung in Uebereinstimmung mit dem Gemeindegerricht solches für nothwendig erachtet, dahin Einrichtung zu treffen, daß von je 10 Wirthen (Pächtern oder Grundeigenthümern) einer erwählt wird, welchem die specielle Beaufsichtigung der übrigen 9 Wirthe, sowie die Vermittelung in allen amtlichen Beziehungen derselben, gegenüber der Guts-herrschaft wie der Gemeinde obliegt.

Comm.-Prot. pag. 130.

§. 368.

Wo die Gutsverwaltung eine solche Wahl in Uebereinstimmung mit dem Gemeindegerrichte vornimmt, da hat die Gemeinde kein Recht, sich dieser Einrichtung zu entziehen, noch können sich die designirten Zehntner der auf sie gefallenen Wahl weigern, mit Ausnahme der im §. 362 angegebenen Fälle.

Comm.-Prot pag. 130.

§. 369.

Bei ungleicher Anzahl der vorhandenen Wirthen steht der Gutsverwaltung mit dem Gemeindeggerichte die Vertheilung derselben unter die Zehntner, nach Ermessen der Umstände, zu.
Comm.-Prot. pag. 136.

§. 370.

Die Zehntner sind verpflichtet, den Gemeindevorstehern und deren Substituten auf deren Aufforderung in allen Angelegenheiten des Gemeindeinteresses, soweit dieselben die ihnen untergeordneten 9 Wirthen, deren Grundstücke und Dienstvoik betreffen, unweigerlich an die Hand zu gehen.

Comm. Prot. pag. 131.

Gemeindeggerichte.

§. 371.

Auf jedem Gute, oder auf mehreren vereinigten Gütern, wenn diese zusammen eine Bauergemeinde bilden, wird ein Gemeindeggerichte erwählt, welches gleichzeitig die Verwaltungsbehörde der Gemeinde und die erste Instanz der Polizei und Civiljustiz in allen die Bauergemeinde angehenden Sachen bildet. — Sämmtliche Gemeindeglieder, auch diejenigen, welche im gutherrlichen Dienste stehen, sind der Jurisdiction des örtlichen Gemeindeggerichts unterworfen.

Bauerverordn. §. 97 emend.

§. 372.

Das Gemeindeggerichte besteht aus dem Aeltesten als Vorsitzender und zwei Beisitzern. Ersteren wählt die Gemeinde aus der Zahl der Wirthen, letztern aus der ganzen Gemeinde.

Bauerverordn. §. 98.

§. 373.

In jeder Bauergemeinde, wo ein Viertel aller Gemeindeglieder griechisch-orthodoxer Confession sind, ist aus der Zahl dieser ein Beisitzer sowie dessen Substitut in das Gemeindeggerichte zu wählen. — In Bauergemeinden, wo die Hälfte

oder mehr der Gemeindeglieder griechisch=orthodoxer Confession sind, ist aus diesen außerdem auch der Vorsitzer des Gemeindegerichts zu wählen, und hat die Gutsverwaltung, welche die Wahl bestätigt, unter Aufsicht des Kirchspielsrichters die Beobachtung solcher Vorschrift zu überwachen.

Allerh. Befehl vom 12. Dec. 1846, Nr. 1110.

§. 374.

Jedes unbescholtene Gemeindeglied, welches sein 25stes Jahr zurückgelegt hat, ist wahlfähig. — Ausgenommen hiervon sind nur Dienstboten und Krüger, welche zu keinem Gemeindeamt gewählt werden dürfen.

Einführungscomm. 1829.

§. 375.

Bei Gemeinden von 500 bis 750 männlichen Seelen soll das Gemeindegericht, außer dem Vorsitzer, auch aus drei Besitzern, von 750 bis 1000 männlichen Seelen auch aus 4 Besitzern u. s. w. bestehen.

Bauerverordn. §. 100.

§. 376.

Die Bauergemeinde wählt für die zu besetzenden Stellen des Gemeindegerichts, und zwar für jede besonders drei Candidaten, und stellt sie der Gutsverwaltung vor, welche einen von ihnen bestätigt. Versagt sie allen dreien die Bestätigung, so stellt die Gemeinde ihr drei andere Subjecte vor, von welchen sie eins nothwendig bestätigen muß.

Bauerverordn. §. 101.

§. 377.

Bilden mehrere Güter eine Gemeinde, und können die Besitzer sich über die Bestätigung der Gemeindegerichts=Glieder nicht vereinigen, so entscheidet dasjenige Gut, das die größere Seelenzahl hat.

Bauerverordn. §. 102.

§. 378.

Jedes Mitglied der Gemeinde männlichen Geschlechts, das die Jahre der Mündigkeit erreicht hat, und persönlich erscheint, nimmt gleichen Antheil an der Wahl, welche durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

Bauerverordn. §. 103.

§. 379.

Die Wahl der Glieder des Gemeindeggerichts geschieht von drei zu drei Jahren.

Bauerverordn. §. 104.

§. 380.

Wird ein Glied des Gemeindeggerichts nach dreijähriger Amtsführung von neuem gewählt und bestätigt, so kann dasselbe noch die folgenden drei Jahre das nämliche Amt verwalten; jedoch ist es nur zu einem dreijährigen Dienst verpflichtet, und nach einem Zwischenraum von drei Jahren hat es wieder jenes Amt zu übernehmen.

Bauerverordn. §. 105.

§. 380.*

Die Annahme des Amtes eines Gemeindeggerichts-Vorsitzers oder Beisitzers, sowie der Substituten, darf von dem erwählten Gemeindegglied nur aus der Ursache verweigert werden, aus welcher nach dem §. 362 die Annahme einer Gemeinde-Vorsteherstelle abgelehnt werden kann.

Bauerverordn. §. 106 emend.

§. 381.

Die gewählten und bestätigten Glieder des Gemeindeggerichts legen an einem vom Kirchspielsrichter bestimmten Tage im Beisein desselben nach beendigtem Gottesdienste in der Kirche vor dem Prediger der Confession, zu welcher sie gehören, den Amtseid feierlich ab. — Einzelne in der Zwischenzeit vor Eintritt des gesetzlichen Trienniums zufolge entstandener Vacanzen gewählte Glieder des Gemeindeggerichts können auch vom Prediger ihrer Confession, ohne Beisein des Kirchspielsrichters,

jedoch nur auf dessen Requisition und in der Kirchspielskirche, vereidigt werden.

Bauerverordn. S. 107 emend.

§. 382.

Für jedes Gemeindegerecht werden zwei Substitute gewählt, welche als jüngste Beisitzer eintreten, sobald das eigentliche Mitglied entweder durch Krankheit oder sonstige dringende Vorfälle an der Wahrnehmung seines Amtes behindert, oder durch zu nahe Verwandtschaft u. s. w. genöthigt ist, in einer Streitsache sich seines Richteramtes zu begeben. Mit der Wahl der Substituten, ihrer Bestätigung und Vereidigung wird es ebenso gehalten, wie bei der des eigentlichen Beamten.

Bauerverordn. S. 108.

§. 383.

In legaler Abwesenheit des Gemeindevorsitzers, oder wenn derselbe in Untersuchung gezogen und demnach vom Amte suspendirt ist, tritt bis zu ausgemachter Sache, und wenn diese bis zur nächsten ordinären Wahl nicht beendigt ist, bis zum Wahltermine der älteste Beisitzer des Gemeindegerechts als Vorsitzer und der älteste Beisitzer-Substitut als wirklicher Beisitzer ein.

Einführungsc. vom 1. August 1824.

§. 384.

Kann eine Gemeinde aus Mangel an tüchtigen Subjecten nicht alle Beamte in vorgeschriebener Art ausmitteln, so trifft der Kirchspielsrichter als Ausnahme von der Regel eine zweckmäßige Bestimmung.

Bauerverordn. S. 109 emend.

§. 385.

Geht ein Mitglied des Gemeindegerechts während seiner Amtsführung mit Tode ab, oder wird es sonst zu gänzlicher Niederlegung seines Amtes genöthiget, so muß sogleich eine neue Wahl veranstaltet werden.

Bauerverordn. S. 110.

§. 386.

Jede Gemeinde bestimmt den Gehalt ihres Gemeindegerichts. Der Substitut genießt jedoch den Gehalt des eigentlichen Beamten für die Zeit des Dienstes nur dann, wenn er über einen halben Monat fortdauernd seine Stelle vertreten hat.

Bauerverordn. S. 111.

§. 387.

Wenn keines der Gemeindegerichts-Glieder selbst zu schreiben oder zu rechnen versteht, so liegt es der Gemeinde ob, einen Schreiber anzustellen, welcher in allen vorkommenden Rechnungssachen, in Rücksicht des Magazins und der Gebietslade, so wie bei Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen des Gemeindegerichts, das Nöthige besorgt, auch die sonst erforderlichen Berichte, z. B. über Blatterimpfung und dergleichen, anfertigt.

Bauerverordn. S. 112.

§. 388.

Die Gemeindegerichts-Schreiber werden, wo solche nöthig, auf Kosten der Gemeinde und nicht ohne Genehmigung und Bestätigung der Gutsverwaltung angestellt; Gutsbesitzer oder Arrendatoren oder Disponenten dürfen die Functionen eines Gemeindegerichts-Schreibers nicht verwalten.

Einführungscomm. v. 6. Juli 1828.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen und Herr Landrath von Samson ließen abweichend verschreiben, daß es dem Willen der Gemeinde überlassen bleiben müsse, ob sie einen Gutsbesitzer, Arrendator oder Disponenten, als Gemeindeglieder installirt wissen wolle oder nicht, indem es ihr nach neuen Verordnungen nicht verboten sei, eben so wenig ihr aber gegen ihren Willen ein solcher Gemeindeglieder aufgedrungen werden könne.

§. 389.

Die Gemeinde trifft nach eigener Wahl die Veranstaltung, daß sich ein Gemeindeglied ununterbrochen auf dem Hofe befinde, damit dasselbe die eingehenden richterlichen Befehle, Patente zc. dem

Gemeindegerecht einhändigen, und im vorkommenden Falle die Verbindung der Gutsverwaltung mit dem Gemeindegerrichte unzerhalten. — Hält die Gutsverwaltung es für erforderlich, so ist sie berechtigt zu verlangen, daß solche auf dem Hofe ununterbrochen gegenwärtige Person ein Glied des Gemeindegerrichtes sei.

Bauerverordn. S. 114 emend.

§. 390.

Das Gemeindegerricht hält seine Sitzungen regelmäßig ein Mal in jeder Woche auf dem Hofe an einem schicklichen demselben dazu anzuweisenden Orte. Außerdem tritt es zusammen, so oft es erforderlich ist, oder die Gutsverwaltung es für nöthig erachtet. — Der Gemeinde liegt es ob, wo es der Fall erheischt, ein Gemeindegerrichtshaus zu bauen.

Bauerverordn. § 115 emend.

§. 391.

Zur zweckmäßigeren Handhabung ihrer Administration wie Functionen theilen die Beisitzer des Gemeindegerrichtes sich in den Geschäften dergestalt, daß jeder Distrikt unter besonderer Wahrnehmung eines Beisitzers steht.

Bauerverordn. S. 116 emend.

§. 392.

Die besondern Verpflichtungen des Gemeindegerrichtes als Verwaltungsbehörde bestehen in folgendem:

- 1) das Gemeindegerricht sorgt für die Ausbesserung und den guten Zustand der Heerstraßen und alle andern Wege, und beauftragt einen der Wirthe aus der Gemeinde mit der Ausführung der zu diesem Behufe zu treffenden Anordnungen;
- 2) desgleichen liegt demselben Namens der Gemeinde, nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften, die Verwaltung der Gebietslade und des Vorrathsmagazines, so wie die Verpflegung der Armen, ob;
- 3) das Gemeindegerricht führt die Umschreibungslisten, die

Classenverzeichnisse, die Confessionslisten, so wie die Verzeichnisse der eisernen Inventarien in der Gemeinde, und fertigt jährlich über selbige, so wie über die in der Gemeinde vorgefallenen Geburten und Sterbefälle, einen Vorschlag an, damit nach dieser den wirklichen Bestand der Gemeinde bezeichnenden Uebersicht die Kronabgaben und Rekruten-Aushebungen berechnet und veranstaltet, so wie auch alle übrigen Verpflichtungen angeordnet werden könne. Diese Listen übergiebt das Gemeindegerecht spätestens den 10. Mai an die Gutsverwaltung zur Beförderung gehörigen Ortes;

- 4) das Gemeindegerecht beaufsichtigt, daß das zum Gute gehörende Gehorchsland, so wie sämtliche Buschländereien desselben nicht anders als nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften genutzt wird, und ergreift nöthigen Falls die zur Wahrung solcher Vorschrift nöthigen Mittel;
- 5) das Gemeindegerecht leitet die Bewirthschaftung der von der Gutsverwaltung der Bauergemeinde zur Disposition gestellten Landstellen des Gehorchslandes in vorgeschriebener Weise;
- 6) wacht, unter Oberaufsicht der Gutsverwaltung, darüber, daß die in der Gemeinde vorhandenen eisernen Inventarien stets complet und in Ordnung erhalten werden, und sorgt bei vorkommender Verschleuderung, oder wenn das eiserne Inventarium durch Unglücksfälle incomplet geworden, für sofortige Ergänzung desselben aus dem Vermögen oder den Einnahmen des Inhabers, indem es erforderlichen Falles einen Curator für dessen Geschäftsführung constituiret oder auf seine Einnahmen Vorschlag legt;
- 7) das Gemeindegerecht führt zwei vom Kirchspielsrichter besiegelte Schnurbücher über jedes innerhalb der Gemeinde geimpfte Kind, wobei die Namen der Aeltern desselben ausdrücklich angegeben sind;

Reglement der Schuhblattern-Impfung 1820.

- 8) das Gemeindegerecht sammelt von den Mitgliedern der Gemeinde, der Gutsherr aber von den Hofesleuten die auf sie fallenden Kronabgaben ein. — Es verantwortet für

die pünktliche Erfüllung aller öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinde, sowie für die Vertheilung und Leistung der bei einzelnen Gemeindeglieder eintretenden Abgabenausfälle, durch die solidarisch mit verhafteten übrigen Gemeindeglieder.

- 9) Das Gemeindegericht hält die einzelnen Glieder der Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Obliegenheiten, als Schießstellung, Arrestantentransport, Einquartierung u. s. w. an, und sammelt die Prediger-, Kirchen-, Schulen- und Postirungs-Abgaben ein.
- 10) Es besorgt die Aushebung und Ablieferung der Recruten nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften.
- 11) Das Gemeindegericht überwacht sämmtliches Gemeinde-eigenthum, als Gebäude, Weiden, Waldanwuchs ic. und hat darauf zu sehen, daß etwaige Nutzung solcher Gemeindegüter stets in der eingeführten gesetzlichen Ordnung stattfinde. Eine Veränderung solcher Nutzung oder die Entäußerung des Gemeindegutes selbst darf nicht ohne vorher gegangene Anzeige beim Kirchspielsrichter und Genehmigung desselben bewerkstelligt werden.

Comm.-Prot. pag. 169 und Bauerverordn. § 118 emend.

§. 393.

Hinsichtlich der eigentlichen polizeilichen Verpflichtungen sowie der Competenz des Gemeindegerichtes als erste Civil-Justizinstanz; s. §. 669—682 und 762—775.

§. 394.

Jedem Gemeindegerichte ist der Gebrauch eines mit dem Russischen Reichswappen versehenen Siegels gestattet, jedoch nur dergestalt, daß in demselben als Umschrift der Name des Gutes, für welches das Gemeindegericht bestellt worden, aufgenommen steht.

Einführungsc. v. 1. Aug. 1824.

Gutsverwaltung.

§. 395.

Ueber die gesetzliche Stellung der Bauergemeinde zum örtlichen Gutsherrn und der Gutsverwaltung, sowie deren Competenz gegenüber der Gemeinde, s. §. 683—717.

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Dienstleute in der Bauergemeinde.
Dienstordnung.

Dienstvertrag.

§. 396.

Die Livländischen Bauer-Gemeindeglieder sind befugt, mit einem jeden, weß Standes er sei, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehn, und verpflichtet, ihre übernommenen Verbindlichkeiten nach bestem Vermögen zu erfüllen.

Bauerverordn. §. 448 emend.

§. 397.

Als Dienstvertrag ist jede Vereinbarung anzusehen, in welcher persönliche Leistungen ausbedungen werden, ohne Unterschied ob der Lohn für diese Leistungen in Geld, Naturalien oder in zur Nutzung eingeräumtem Lande besteht, sobald nur in diesem letzten Falle die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind und namentlich das eingeräumte Land hinsichtlich seiner Ausdehnung und Nutzung das im §. 178 für Dienststellen festgesetzte Maximum nicht überschreitet.

Comm. - Prot. pag. 197.

§. 398.

Die in einem Dienstvertrage ausbedungenen persönlichen Leistungen können sein, solche,

- a) welche das ganze Jahr hindurch entweder ununterbrochen fortlaufend, oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten geleistet werden;
- b) welche nur zu gewissen Zeiten, oder
- c) jeder Zeit nach Verlangen des Dienstherrn, oder aber der Dienenden gegen jedesmaligen zum voraus bestimmten Lohn, zu prästiren sind;
- d) solche, welche zu gewissen Zeiten gegen einen bestimmten Antheil an dem verarbeiteten Gegenstände oder dem Erntertrage verlangt werden können, und
- e) welche in gewissen, festgesetzten Arbeiten zu leisten sind.

Comm.-Prot. pag. 197.

§. 399.

Dienstlöhnung durch zur Nutzung eingeräumtes Land kann Hofesknecchten Seitens des Gutsherrn nur auf dem Hofes-, nicht aber auf dem Gehorchslande angewiesen werden.

Comm.-Prot. pag. 198.

§. 400.

Pächter und bäuerliche Grundeigenthümer dürfen nur diejenigen ihrer Knechte mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben. — Für alle sonstige Leistungen aber ist die Anweisung von Land als Dienstlohn verboten. — Findet die Landanweisung auf dem Buschlande statt, so darf sie nur innerhalb der für die Nutzung des Buschlandes dem Dienstherrn selbst gesetzlich gestatteten Weise und Ausdehnung geschehen.

Comm.-Prot. pag. 198.

§. 401.

Dienstverträge können nicht nur innerhalb der Bauergemeinde, sondern auch außerhalb derselben mit der Gutsherr-

schaft, wie endlich auch außerhalb des Gutes, überhaupt in anderen Stadt- und Landgemeinden abgeschlossen werden.

Comm.-Prot.

Dienstverträge außerhalb der Gemeinde.

§. 402.

Jedes Bauergemeindeglied, welches außerhalb des Gutes zu welchem es gehört, in ein Dienstverhältniß treten will, muß einen Dienstschein seiner Gemeinde beibringen, und darf ohne selbigen nicht angenommen werden.

Comm.-Prot. pag. 198.

§. 403.

Die auf dem Hofe der örtlichen Gutsherrschaft dienenden Bauer-Gemeindeglieder, Hofesdienstboten oder Knechte bedürfen keines Dienstscheines der Gemeinde, und bleiben für ihre Person wie Nachkommen in dem Gemeindeverbande, dessen Rechte und Pflichten sie gleich allen andern Gemeindegliedern theilen.

Comm.-Prot. pag. 199.

§. 404.

Namentlich finden auch alle über Ernährung und Unterstützung hilfbedürftiger und ernährungsunfähiger Gemeindeglieder getroffenen Bestimmungen auf Dienstleute aller Art, sowohl auf solche, welche außerhalb des Gutes, als welche auf dem Hofe, oder bei den auf Hofesland lebenden Personen im Dienstverhältniß stehen, insofern sie zur Gemeinde angeschrieben sind, Anwendung; — sowie desgleichen die über Kostreiber im §. 606 et seq. getroffenen Bestimmungen eintretenden Falls für dergleichen Individuen Geltung haben.

Comm.-Prot. pag. 199.

§. 405.

Dagegen aber soll zur Sicherung des Gemeindeinteresses von allen solchen Gemeindegliedern, welche Erwerb und Thätigkeit außerhalb der Gemeinde selbst, also auf dem Hofe oder in andern Stadt- und Landgemeinden haben, und mithin der Gemeinde keinen Nutzen gewähren, ihr aber im Falle eintretender

Erwerbslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit zur Last fallen, jährlich eine bestimmte Abgabe in eine separate Dienstbotencasse eingezahlt werden.

Comm.-Prot. pag. 200

§. 406.

Diese Abgabe wird innerhalb desselben Gutes von allen nicht unmittelbar bei den Pächtern und Eigenthümern des Gehörchslandes dienenden Personen, und zwar in dem Betrage von jährlich 1 Rbl. S. M. für den männlichen, und einen halben Rbl. S. M. für den weiblichen Dienstboten entrichtet. Für die dem Hofe unmittelbar oder den, auf Hofesland wohnenden Personen dienenden Gemeindeglieder wird solche jährliche Abgabe von der Dienstherrschaft eingezahlt.

Comm.-Prot. pag. 200.

§. 407.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn dergleichen Dienstboten unter 14 oder über 60 Jahre alt sind, oder aber wenn der Dienstherr einen Dienstboten aus den erwerbs- und arbeitsunfähigen Kostreibern derselben Gemeinde in Dienst nimmt. — Für diese findet die Abgabenzahlung in die Dienstbotencasse nicht statt, indem aus einem solchen Verhältnisse der Gemeinde keine neue Gefahr und Ausgabe erwachsen kann; wird aber ein solches Individuum aus einer andern Gemeinde in Dienst genommen und auf Anordnung der Gutsherrschaft zur Gemeinde angeschrieben, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung für den Dienstherrn allerdings ein.

Comm.-Prot. pag. 200.

Dienstverträge außerhalb des Gutes.

§. 408.

Was diejenigen Gemeindeglieder anbetrifft, welche Dienstverhältnisse in anderen Stadt- oder Landgemeinden eingehen wollen, und desfallige Dienstscheine auf 1 Jahr oder kürzere Zeit von der Gemeinde in Anspruch nehmen, so müssen selbige

- a) die Gemeinde für die auf ihre Person fallenden Abgaben auf gesetzliche Weise entweder durch Pränumeration des Jahresbetrages als durch Beschaffung einer genügenden Cautio bis zu dem gleichen Belang sicher stellen;
- b) außer solcher Sicherstellung für die der Gemeinde möglicherweise durch ihr Erkranken oder eintretende Arbeitsunfähigkeit erwachsenden Kosten eine jährliche Abgabe in die Dienstbotencasse nach folgender Norm entrichten:
für einen Dienstschein nach Riga von jedem männlichen Individuo 5 Rbl. S. M., von jedem weiblichen 2½ Rbl. S. M. — Nach Dorpat und Pernau von jedem männlichen Individuo 3 Rbl. S. M., von jedem weiblichen 1½ Rbl. S. M. — In den übrigen Städten und Landgemeinden 2 und 1 Rbl. S. M.,

wobei für den Fall, daß ein Ehepaar an ein und demselben Ort einen Dienstschein erhält, die Abgabe nur für das männliche Individuum, im Fall aber gesonderte Dienstscheine nach verschiedenen Orten ertheilt werden, die Abgabe für jeden Ehegatten einzeln entrichtet werden muß. — Für Kinder unter 14 Jahren ist solche Abgabe, falls sie mit ihren Eltern oder mit einem Theile derselben entlassen werden, nicht zu zahlen.

Comm.-Prot. pag. 156.

§. 409.

Sobald ein Gemeindeglied die in vorstehendem Paragraph bezeichneten Verpflichtungen erfüllt, darf demselben der verlangte Dienstschein nicht vorenthalten werden.

Comm.-Prot. pag. 157.

§. 410.

Die Dienstscheine sollen auf gewöhnlichem Papier mit dem Gutsiegel versehen und von der Gutsverwaltung mit unterschrieben sein, sowie auch die genaue Bezeichnung der Person desjenigen, dem der Paß ertheilt worden, enthalten.

Bauerverordn. §. 145 emend.

§. 411.

Es bleibt jedoch der Gemeinde unter Zustimmung der Guts-

verwaltung unbenommen, einzelnen Individuen die Erfüllung der bezeichneten Bedingungen theilweise oder ganz zu erlassen.

Comm. = Prot. pag. 157.

§. 412.

Der verlangte Dienstschein darf ausnahmsweise nur versagt werden männlichen Individuen, wenn sie das 25ste Jahr, weiblichen, wenn sie das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, sowie solchen Personen, welche sich außerhalb des Gutes auf Dienst begeben wollen, ohne für ihre in der Gemeinde zurückbleibenden unmündigen Kinder, oder sonstige seither von ihnen ernährten Personen Sorge zu tragen, und endlich Individuen, welche der Gemeinde bereits einmal arrestlich zurückgesandt worden sind.

Comm. = Prot. pag. 157.

Anmerkung. Sollte durch spätere Verordnung für die auf Grundlage solcher Dienstscheine in den Städten zu lösenden Aufenthaltsscheine von Seiten der Städte eine besondere Abgabe Behufs der Kostendeckung eventueller Verpflegung auferlegt werden, so ist solche Steuer von den zum Dienst Entlassenen besonders zu entrichten.

Comm. = Prot. pag. 157.

§. 413.

Dienstscheine, welche auf kürzere Zeit als ein Jahr erteilt werden, sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben den auf Jahresfrist lautenden gleichgestellt.

Comm. = Prot. pag. 158.

Dienstbotencasse.

§. 414.

Die Dienstbotencasse wird von der Gemeindeverwaltung unter Controlle der Gutsverwaltung administriert, und solche Administration vom örtlichen Kirchspielsrichter alljährlich revidirt.

Comm. = Prot. pag. 201.

§. 415.

Unterstützung und Ernährung aus der Dienstbotencasse darf ausschließlich nur denjenigen Personen, die zu selbiger beigesteuert haben, oder für welche beigesteuert worden ist, und zwar nur in dem Fall eingetretener Erwerbs- und Ernährungsunfähigkeit ausgereicht werden.

Comm.-Prot. pag. 201.

§. 416.

Um Anspruch auf Unterstützung aus der Dienstbotencasse erheben zu können, muß das betreffende Individuum seine Weissteuer zu solcher Casse entweder bis zu dem Moment der eintretenden Arbeitsunfähigkeit fortgesetzt, oder aber doch wenigstens 6 Jahre lang zu derselben contribuiren haben.

Comm.-Prot. pag. 201.

§. 417.

Sobald ein Bauergemeinde-Glied in eine andre Gemeinde übertritt, so erlischt jeder Anspruch auf Unterstützung aus der Dienstbotencasse derjenigen Gemeinde, welche verlassen wird, gänzlich, und kann auch nicht etwa irgend welche Zurückzahlung aus derselben gefordert werden.

Comm.-Prot. pag. 201.

§. 418.

Zu anderweitigen Zwecken als zur Unterstützung der im §. 415 bezeichneten desfalls berechtigten Personen darf die Dienstbotencasse keinesfalls verwandt werden, und hat die Gemeinde, falls selbige nicht ausreicht, den zur Ernährung der berechtigten Personen nothwendigen Ueberschuß von sich aus zu decken.

Comm.-Prot. pag. 202.

§. 419.

Nur solche Personen können sich als Dienstboten verbinden, welche über sich zu verfügen berechtigt sind; also Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des

Vaters; Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder; verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer, und Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung.

Bauerverordn. S. 449.

§. 420.

Dienstsuchende, welche früher nicht gedient haben, müssen durch ein Zeugniß des Gemeindeggerichts, unter welchem sie seither gelebt, darthun, daß ihrer Annahme kein Bedenken entgegen stehe. Ohne solches Zeugniß macht des Vaters, der Vormünder, des Mannes Widerspruch den Dienstcontract ungültig. Auch muß der Dienstsuchende, ehe er von seiner seitherigen Gemeinde entlassen wird, von dem Gutsherrn, bei welchem er in Dienst treten will, über das neue Verhältniß eine Bescheinigung beibringen, welche das Gemeindeggericht aufbewahrt.

Bauerverordn. S. 457.

§. 421.

Wer Dienstsuchende ohne den im vorigen §. vorgeschriebenen Beweis über ihre Befugniß sich zu verbinden, annimmt, wird mit Polizei- oder Geldstrafe, letztere von 2 Rbl. S. M., zum Besten der Gemeinde-Armencasse belegt.

Bauerverordn. S. 451 emend.

§. 422.

Dienstverträge werden entweder schriftlich verfaßt oder durch Verabredung vor zwei Zeugen, oder endlich durch Auszahlung und Entgegennahme von sogenanntem Handgelde vollzogen. Das eigene Geständniß vor Gericht ist hinlänglich, dem Vertrag seine Kraft zu geben.

Bauerverordn. S. 453.

§. 423.

Bei diesen Verabredungen müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt sein.

Bauerverordn. S. 454 emend.

§. 424.

Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohn abgerechnet und keiner beider Theile kann sich durch Entfagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrag entbinden.

Bauerverordn. S. 455.

Dienstverträge innerhalb der Gemeinde und des Gutes.

§. 425.

Wird es zur Herbeiführung eines gleichzeitigen Dienstwechsels innerhalb einer Bauergemeinde für angemessen erachtet, so hat das örtliche Gemeindegericht mit Zustimmung der Gutsverwaltung das Recht, einen bestimmten Tag, zeitig vor dem Georgitage eines jeden Jahres festzusetzen, an welchem alle diejenigen Bauernwirthe und Dienstleute, welche die Abschließung neuer Dienstcontracte beabsichtigen, gleichzeitig ihre desfalligen Verabredungen abzuschließen haben.

Comm.-Prot. pag. 197.

§. 426.

Die Antrittszeit des Dienstes hängt von der Uebereinkunft ab, und beide Theile sind sie genau zu beobachten schuldig. Wird daher der Dienstherr genöthigt, den angenommenen Dienstboten, weil er an dem Tage, da er seinen Dienst antreten sollen, ausgeblieben ist, aufzusuchen, so vergütet derselbe die dadurch verursachten Kosten nebst der Versäumniß, oder er zahlt, falls der Dienstherr ihn nicht mehr behalten will, außer dem empfangenen Handgeld und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Kubel Silbermünze in die Gemeinde-Armenkasse; sobald er nicht zu zahlen vermag, arbeitet er den Betrag ab. Beweiset er indeß, daß er ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert worden, so muß der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes sich begnügen. Meldet aber der Dienstbote sich zu gehöriger Zeit, und der Dienstherr weigert sich, ihn anzunehmen, so muß er den Dienstboten so schadlos hal-

ten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre.

Bauerverordn. S. 456.

§. 427.

Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet derjenige Diensthote, welcher bei mehreren Hausherrn zugleich sich verdingt. In diesem Falle behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen.

Bauerverordn. S. 457.

§. 428.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Diensthoten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, welchenfalls er das gegebene Handgeld auch zurückfordern kann.

Bauerverordn. S. 458.

§. 429.

Wer eines andern Diensthoten zu sich lockt, wird auf erhobene Klage mit angemessener Polizei- oder Geldstrafe belegt.

Bauerverordn. S. 459.

§. 430.

Der Diensthote muß treu, fleißig, friedfertig, aufmerksam, bescheiden und gehorsam sich betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienst, zu verhüten suchen, ohne desselben Erlaubniß sich nicht entfernen, und den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen, und auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet hat, verrichten, insofern solches nicht ausdrücklich anders verabredet worden.

Bauerverordn. S. 460 emend.

§. 431.

Fügt der Dienende seinem Herrn vorsätzlich oder aus groben Versehen, oder auch durch Uebertretung ausdrücklicher Be-

fehle, Schaden zu, so muß er denselben entweder durch Abkürzung des Lohns büßen, oder sobald die verabredete Dienstzeit verfloßen, durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung ersetzen.

Bauerverordn. S. 461.

§. 432.

Lohn und Beföstigung des Dienstboten hängen bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiehung ab. Erkrankt er während der Dienstzeit, so kann der Dienstherr, falls er genöthigt ist, einen andern an seine Stelle zu mietzen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, muß aber gleichwohl an nöthiger Kost und Pflege es ihm nicht fehlen lassen.

Bauerverordn. S. 462.

§. 433.

Die Dienstherrschaft darf den Dienstboten in keiner Weise an Abwartung seines häuslichen oder öffentlichen Gottesdienstes behindern.

Bauerverordn. S. 463 emend.

§. 434.

Wollen Dienstboten innerhalb der Bauergemeinde ihrer Dienstherrschaft kündigen, so müssen sie solches in gesetzlicher Frist vor Ablauf des Contractes thun, und sich gleichzeitig über ihr ferneres Unterkommen bei dem Gemeindeggerichte legitimiren, widrigenfalls dieses über ihre Dienstanstellung von sich aus zu verfügen berechtigt sein soll.

§. 16 der 77 Ergänzungs-Paragraphen emendirt.

§. 435.

Ist weder vom Dienstherrn noch vom Dienstboten der Vertrag gekündigt, so wird er auch nach Ablauf der verabredeten Dienstzeit als stillschweigend auf eben so lange erneuert angesehen, als die abgelaufene Dienstzeit bestimmt war; jedoch muß in dem Falle, daß der Dienstcontract auf mehrere Jahre abgeschlossen gewesen wäre, derselbe als nur noch auf ein Jahr fortdauernd angesehen werden. Uebrigens soll jede Aufkündigung

gegenseitig, bei jähriger Dienstzeit, zwei Monate vor Ablauf des Dienstjahres, und bei monatlicher Dienstzeit vierzehn Tage vor Ablauf des Dienstmonats erfolgen, es wäre denn, daß die Contractanten desfalls anderweitige Verabredung getroffen hätten.

Bauerverordn. S. 464.

§. 436.

Kein Dienender hat das Recht, vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Herrn ohne dessen Bewilligung zu verlassen. Glaubte er sich rechtlich dazu veranlaßt, so muß er die Ursache vor Gericht antragen und desfallige Entscheidung abwarten, widrigenfalls er das empfangene Handgeld zurückzahlt und dazu soviel ihm an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder nehmen will.

Bauerverordn. S. 465.

§. 437.

Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, muß ihn, falls er die Beföstigung übernommen, mit guter gesunder Kost versehen und soll seine verträglichste Gewalt überhaupt nicht mißbrauchen. Ein entgegen gesetztes Benehmen wird als Bruch des Vertrags von Seiten des Dienstherrn angesehen, und giebt dem Dienstboten das Recht, auf Vernichtung des Dienstvertrags oder auf Abstellung der Beschwerde zu klagen.

Bauerverordn. S. 466.

§. 438.

Gültige Ursachen, derentwegen ein Dienstbote auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seine Herrschaft verlassen kann, sind Mißhandlung und übermäßige Härte, böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder Hausgenossen, verweigerter Unterhalt, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder, eigne schwere Krankheit. Nur muß solchenfalls der Dienstbote sein Abgehen sogleich dem Gemeindegerecht anzeigen und die Ursache erweisen. Der Dienstbote kann in eben der Art vor verabredeter Dienstzeit, sobald er jedoch, je nachdem die Miethzeit verabredet war, zwei Monate oder 14 Tage

vorher aufgesagt, seine Herrschaft verlassen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohns, wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld der Herrschaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirthschaft, und bei weiblichen Dienstboten wegen Verheirathung.

Bauerverordn. S. 467.

§. 439.

Gültige Ursachen, einen Dienstboten mit Zurückbehaltung des Lohns, vor der stipulirten Zeit zu entlassen, sind beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit; böse Beispiele, die er den Kindern der Dienstherrschaft oder den übrigen Dienstgenossen giebt; Veruntreuung; vorsätzliche Versäumung des Dienstes; bösslich zugefügter Schade; ansteckende durch Lieberlichkeit entstandene Krankheit; nächtliches Ausbleiben; unverbesserliche Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausschweifung; gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienst; beleidigende Reden und Handlungen; Aufhebung in der Familie; Vorgen auf der Dienstherrschaft Namen; wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht; Zanksucht; außereheliche Schwangerschaft.

Der Dienstbote wird gleichfalls vor der stipulirten Zeit aus rechtlichem Grunde entlassen, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Falle demselben der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost und Kleidung, ausgezahlt.

Bauerverordn. S. 468.

§. 440.

Verstößt der Dienstherr ohne Ursache den Dienstboten, so ist er zur Auszahlung des vollen Lohnes und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpflichtet, der Dienstbote aber berechtigt, sich anderweitig zu verdingen.

Bauerverordn. S. 469.

§. 441.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles was ihm zum

Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig wieder abzuliefern, und das Fehlende durch Abzug von seinem Lohn oder verhältnißmäßige, unentgeltliche Dienstleistung zu ersetzen.

Bauerverordn. S. 470.

§. 442.

Hat die Dienstherrschaft den Dienstboten auf ihre Kosten, mit seiner oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgang erstatten oder ab dienen.

Bauerverordn. S. 471.

§. 443.

Bei dem Abzuge ist der Dienstherr, falls es kein Bauerswirth ist, dem Dienstboten einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

Bauerverordn. S. 472.

§. 444.

Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise diesen schriftlichen Abschied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem schriftlichen Abschied demselben ungegründete Anschuldigungen zur Last, welche er auf erhobene Klage nicht wahr zu machen vermag, so fertigt der Kirchspielsrichter dem Dienstboten das Attestat aus.

Bauerverordn. S. 473.

§. 445.

Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil gegen besseres Wissen bezeugt, so muß er für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen, jedoch

darf dieser Schadenersatz nicht über 100 Rbl. S. M. betragen.

Bauerverordn. S. 474.

§. 446.

Dienstboten der Wirthe oder Pächter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Gemeindegerecht ein Attestat über sittliche Führung und Lebenswandel.

Bauerverordn. S. 475.

§. 447.

Wenn ein Dienstherr mit Tode abgeht, so steht es den Erben frei, den von ihrem Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen oder aufzuheben, im letztern Falle sind sie gehalten, dem Dienstboten seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit zu bezahlen.

Bauerverordn. S. 478.

Vierte Abtheilung.

Obliegenheiten der Bauergemeinden.

§. 448.

Außer der Verpflichtung der Controлле über das Gehorchsland, das ausschließlich nur durch Mitglieder der Bauergemeinde genutzt werden darf, sowie zur Ueberwachung der eisernen Inventarien, die innerhalb der Gemeinde vorhanden sind, welche Verpflichtung, s. S. 392, durch das Gemeindegerecht wahrzunehmen ist, bestehen die Obliegenheiten jeder Bauergemeinde in folgendem:

A.

Vertheilung und Beschaffung der öffentlichen und Gemeindeabgaben, wie Leistungen.

§. 449.

Jede Bauergemeinde haftet solidarisch für die richtige Einzahlung aller nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder zu entrichtenden Abgaben.

Bauerverordn. §. 118, Pct. 7 emend.

§. 450.

Die Bauergemeinde erhebt zu solchem Ende von allen zu ihr angeschriebenen Bauer-Gemeindegliedern, gleichwie zu welchem Stande selbige ihren persönlichen Berechtigungen nach gehören, den gesetzlich auf selbige, je nach dem Dklad zu welchem sie sich zählen, fallenden Abgabebetrag.

§. 451.

Kinder unter 14 Jahren, sowie Greise von mehr als 60 Jahren, falls sie nicht selbst Pächter und Eigenthümer sind, oder Pacht- und Grundstücke durch ihre Kinder verwalten, bleiben von jeder Veisteuer zu der von der Gemeinde zu entrichtenden Abgabe befreit.

Einführungscomm. v. 24. März 1820.

§. 452.

Den hierdurch, wie durch eintretende Zahlungsunfähigkeit einzelner Gemeindeglieder entstehenden Ausfall deckt die Gemeinde, indem sie selbigen gleichmäßig und zwar in dem Verhältniß auf die Gemeindeglieder sämtlicher Classen repartirt, in welchem die persönliche Abgabe aller zu einer und derselben Classe gehörenden Individuen zu den persönlichen Abgaben aller zu den anderen Classen gehörenden Individuen stehen. — Zur Verdeutlichung s. die beigelegte Berechnung sub Lit. C.

Comm.-Prot. pag. 151.

§. 453.

Die Repartition der solchergestalt in allem auf jedes zahlungsfähige und verpflichtete Bauer=Gemeindeglied fallenden Quoten wird in der Art bewerkstelligt, daß in selbiger was von jedem a) an bestimmten jährlich unabgeändert wiederkehrenden Kronsalgaben, und b) an unbestimmten jährlichen Kronsalgaben, als Recrutensteuer u. s. w., und c) was zur Deckung des Jahres=Ausfalles zu entrichten ist, gesondert sein muß.

Reg.=Publ. v. 17. Mai 1822.

§. 454.

Solche Repartition wird sowohl von sämtlichen Gemeinde=Gerichtsgliedern, als von den Gemeindevorstehern unterzeichnet, und steht jedem Bauer=Gemeindegliede die Durchsicht desselben frei. — Vor Eintreibung der Abgaben=Quoten ist die Repartitionsliste der örtlichen Gutsverwaltung zur Durchsicht zu übergeben, um ihre etwanigen Bemerkungen zu verlaublichen; will das Gemeindegerecht auf solche Bemerkungen keine Rücksicht nehmen, so hat desfalls der Kirchspielsrichter zu entscheiden, welchem jedes Jahr die Abgaben=Repartition bis zum 1.^{ten} October zur Bestätigung vorzustellen ist.

Publ. der Reg. v. 17. Mai 1822.

§. 455.

Die Einsammlung der Kronsalgaben von den Abgabepflichteten soll vorzugsweise in solcher Jahreszeit geschehen, wo es den Bauern am leichtesten ist, dazu einen Theil des Ertrages ihrer Grundstücke anzuwenden.

Publ. der Reg. v. 17. Mai 1822.

§. 456.

Bei anerkannt säumigen Zahlern ist das Gemeindegerecht berechtigt, falls kein hinlängliches Unterpfand gestellt ist, gleich nach der Ernte denselben nicht nur jeden Verkauf ihres Getreides und Viehes ohne seine besondere Genehmigung zu unter-

sagen, sondern es hat solches auch Getreide und Vieh, soweit selbiges ohne Ruin der Wirthschaft möglich ist, unter sicherer Aufsicht auf den Märkten veräußern zu lassen, um die Verichtigung aller öffentlichen Abgaben sogleich durch Deponirung einer angemessenen Summe in der Gebietslade zu sichern, worauf dann die Einschränkung des freien Produktenverkaufes sofort wieder zu heben ist.

Publ. der Reg. v. 17. Mai 1822.

§. 457.

Das Gemeindegerecht muß zum 1. März und 15. Dec. jeden Jahres die ganze Summe der halbjährlich zu zahlenden Kronsabgaben seiner Gemeinde in die Kreisrenterei einzahlen und zur Wahrnehmung solchen Termins seinerseits zu dem 1. Febr. und 15. Nov. sowohl die von den Gemeindegliedern, als auch die von der Gutsherrschaft zu entrichtenden Beiträge erheben, welche bis zum Zahlungsstermine in der Gebietslade zu verwahren sind.

Publ. der Reg. v. 17. Mai 1822.

§. 458.

Sollten dennoch Rückstände seitens solcher Gemeindeglieder stattfinden, welche in der Repartitionsliste als zahlungsfähig und verpflichtet aufgenommen werden, so muß das Gemeindegerecht die gesetzlich bestimmte solidarische Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde auch hier sofort in Effect treten lassen, und den Rückstand mit oder aus der Gebietslade decken, oder selbige auf die zahlbaren Gemeindeglieder in derselben Weise repartiren, wie solches §. 452 vorgeschrieben worden.

Reg. = Publ. v. 17. Mai 1822.

§. 459.

Die Kirchspielrichter haben bei jedesmaliger Revision der Gebietslade die Rechnungen über eingezahlte und entrichtete Kronsabgaben einer genauen Überprüfung zu unterziehen.

Reg. = Publ. v. 17. Mai 1822.

§. 460.

Der Gemeindeversammlung steht das Recht zu, nach Stimmenmehrheit die Abgaben zu bestimmen, welche die einzelnen Gemeindeglieder, abgesehen von den Kronsabgaben, zu nothwendigen oder allgemein nützlichen Gemeindeausgaben jährlich beizufeuern haben.

Comm.-Prot. pag. 174.

§. 461.

Maaf, Ort und Zeit der Abgabe muß dabei jedoch von der Gemeindeversammlung genau bestimmt, und in Grundlage solcher Bestimmung alljährlich eine Repartition angefertigt werden, welche, bevor sie in Kraft tritt, die Genehmigung der örtlichen Gutsverwaltung erhalten muß.

Comm.-Prot. pag. 174.

§. 462.

In Grundlage solcher bestätigten Repartition haben alsdann die Gemeinde=Gerichtsglieder die Eincassirung der Gemeindeabgaben in dem Maaf, in der Art und zu der Zeit zu bewerkstelligen, wie solches von der Versammlung bestimmt worden.

Comm.-Prot. pag. 174.

§. 463.

Hierher ist jedoch die Zahlung, welche die etwa in der Gemeinde vorhandenen Grundeigenthümer an Renten der Bauer=Rentenbank zu entrichten haben, nicht zu rechnen, und die Eincassirung solcher Renten mithin nicht Verpflichtung des Gemeindegerichtes. — Auch bezieht sich die solidarische Abgabenverhaftung sämmtlicher Gemeindeglieder keineswegs auf diese Rentenzahlungen.

Comm.-Prot. pag. 174.

§. 464.

Was die sonstigen Leistungen der Gemeinde anbetrifft, die

auf den Grundstücken lasten, wie namentlich Schießstellung, öffentliche Frohnen, Einquartierung ic., so sind selbige von dem Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde ausschließlich nach Maaßgabe der Größe ihrer Grundstücke zu bewerkstelligen, auf welche auch die Leistung dieser Arbeiten für alle unverpachtet gebliebene Grundstücke des Gehorchslandes der betreffenden Bauergemeinde zu vertheilen sind.

Comm.-Prot. pag. 150.

§. 465.

Jeder Pächter oder Grundeigenthümer, der die von der Gemeinde nach gleichmäßiger Vertheilung getroffene Ordnung in diesen öffentlichen Leistungen zu beobachten unterläßt, und dadurch die Stellvertretung mittelst eines andern nothwendig macht, der hat den Stellvertreter nach dem Spruch des Gemeindegerechtes zu entschädigen.

Comm.-Prot. pag. 150.

B.

Recrutenstellung.

§. 466.

Die Berechnung wegen der Recrutenstellung, so wie die Bestimmung, wie viele Recruten jedes Gut nach Verhältniß der ausgeschriebenen Anzahl in Natur zu liefern, oder was es statt dessen an Geld zu zahlen habe, bleibt wie bisher dem livländischen Landraths-Collegio überlassen.

Bauerverordn. §. 498.

§. 467.

Bei Berechnung der Seelenzahl, nach welcher die Anzahl der von einer Gemeinde jedesmal zu stellenden Recruten sich bestimmt, dürfen diejenigen Mitglieder der Gemeinde nicht mit eingerechnet werden, die ihren persönlichen Standesrechten nach nicht recrutenpflichtig sind. Zu den Geldbeiträgen oder Behufs Ausstattung der Recruten oder zur Bestreitung sonstiger durch

die Recrutirung veranlaßter Ausgaben contribuiren die nicht recrutepflichtigen Gemeindeglieder ebenso, wie alle übrigen.

Comm. - Prot. pag. 139.

§. 468.

Das Landrathscollegium stellt die gemachte Ausrechnung in Ansehung der Krongüter und Pastorate dem Domainenhofe zur Durchsicht zu, und sendet selbige, nachdem diese erfolgt ist, an die Gouvernements-Regierung zur Bekanntmachung an die einzelnen Güter.

Bauerverordn. §. 499 emend.

§. 469.

Das Gemeindegerecht hat also nur die Pflicht, diejenige Zahl von Leuten, welche auf ihre Gemeinde repartirt sind, auszuheben, und das repartirte Geld, wie die Kosten der Aussteuer und Ablieferung, beizutreiben.

Bauerverordn. §. 500 emend.

§. 470.

Ist eine Bauergemeinde aus den Bauerschaften zweier oder mehrer Güter zusammengesetzt, so kann, falls solche Güter einherrig sind, die Gesamtzahl der von solchen Gütern repartitionsmäßig zu stellenden Recruten aus der ganzen Bauergemeinde ohne Sonderung der einzelnen Güter erhoben werden. — Sind die Güter aber im Besitz verschiedener Herren, so kann solches eben so wenig stattfinden, als bei einherrigen Gütern, deren Bauerschaften nicht zusammen zu einer Gemeinde gehören.

Einführungsgemm.

§. 471.

Bauergemeinden, bei welcher weniger als 20 Seelen angeschrieben stehen, sind von der Recrutenstellung befreit, bleiben dagegen aber zur Erlegung der Recrutensteuer verpflichtet.

Reg. - Pat. v. 29. Nov. 1827, Nr. 6107.

§. 472.

Die Erhebung der Recruten selbst so wie die Bestimmung darüber, was der Recrutenloosung überhaupt unterliegt und was nicht? hat in der Art zu geschehen, wie desfalls von der Staatsregierung im Recrutenreglement vorgeschrieben worden.

Comm.-Prot. pag. 139.

§. 473.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die zurückbleibende unmündige Familie eines zum Recruten angenommenen Mitgliedes dergestalt Sorge zu tragen, daß dieselbe den nöthigen Unterhalt nicht entbehre.

Bauerverordn. §. 505.

§. 474.

Den Recrutenweibern steht das Recht zu, falls sie ihren Männern nicht folgen wollen, in ihrer bisherigen Gemeinde zu bleiben, welche ihnen den Aufenthalt daselbst nicht versagen darf, und ihnen jede Hülfe, deren sie für sich und ihre unmündigen Kinder bedürfen, gewähren muß.

Reg.-Pat. v. 26. Jan. 1825, Nr. 350.

§. 475.

Sollte zur Zeit der Recrutirung sich einer von den zum Militairdienst tauglichen Mitgliedern der Gemeinde aus derselben paßlos oder heimlich entfernen, oder auch von derselben über die im Paß bestimmte Zeit wegbleiben, so wird ein solcher, im Falle er ergriffen worden, als Recrut zum Besten der Gemeinde abgegeben.

Bauerverordn. §. 506.

§. 476.

Alle diejenigen Individuen, die von der Landpolizei oder dem Criminalgericht wegen Vergehungen als Recruten abgegeben werden, sind der Gemeinde, wo sie ihre persönlichen Abgaben entrichtet haben, zu gut zu rechnen.

Bauerverordn. §. 507.

§. 477.

Das Gemeindegericht stellt entweder durch eines seiner Mitglieder oder durch einen der Gemeindevorsteher der Recruten-Commission die von der Gemeinde zu stellenden Recruten vor, und besorgt ihre Abgabe.

Bauerverordn. §. 509.

§. 478.

Wenn von den zur Recrutenabgabe ausgewählten Leuten, ehe die Empfangscommission sie angenommen, welche entlaufen, erkranken oder sterben, oder als untauglich nicht angenommen werden, so ersetzt solchen Ausfall die Gemeinde aus ihrer Mitte.

Bauerverordn. §. 510.

§. 479.

Hat ein Gemeindeglied, um der Recrutirung zu entgehen, sich aus einer Gemeinde entfernt, und bei einer andern niedergelassen, so ist diese letztere, mit eigener Verantwortlichkeit, zu desselben Auslieferung verpflichtet. Diese Verbindlichkeit ist nicht als erloschen anzusehen, selbst wenn gedachtes Mitglied in der fremden Gemeinde in Verhältnisse, welche sonst eine gesetzliche Befreiung von der Recrutirung mit sich bringen, getreten wäre.

Bauerverordn. §. 511.

§. 480.

Leute, welche als Recruten abgegeben werden sollen, werden von ihren lebenden Eltern nach Willen und Vermögen aus gestattet, oder falls diese mit Tode abgegangen, und der Nachlaß noch ungetheilt ist, finden sich ihre Miterben vor der Abgabe zum Recruten mit ihnen ab. Kehrt der Recrut vor der Theilung zurück, und will zur Theilung zugezogen werden, so muß er das Empfangene sich anrechnen lassen, erfolgt aber seine Rückkehr nach vollzogener Theilung, so hat er weiter keine Erbschafts-Ansprüche, sondern muß sich mit dem Erhaltenen begnügen.

Bauerverordn. §. 512.

§. 481.

Wenn ein noch nicht Confirmirter zum Recruten abgegeben worden, so soll er nach der Abgabe von dem Empfangscom-
mando zum Prediger der Stadtgemeinde zur Lehre und Confir-
mation gesandt werden. Ueber das Verhältniß der Recruten-
weiber, welche ihren Männern nicht folgen wollen, sondern sich
scheiden lassen wollen, trifft die Kirchenordnung Bestimmung.

C.

Bauervorraths-Magazin.

§. 482.

Dem Gemeindegerecht liegt ob, für die Bauer-Vorraths-
magazine und die Wiedererstattung der daraus genommenen Vor-
schüsse, gleich nach beendigter Ernte Sorge zu tragen, auch im
Falle sich hervorthuender Saumseligkeit, diese Vorschüsse von
den Schuldnern executivisch beizutreiben, übrigens aber über
folgende Anordnungen zu wachen:

I. Magazingebäude.

§. 483.

Jede Gemeinde muß zur Aufbewahrung ihres, als Ge-
meindegut einzusammelnden Getraidevorraths mit einem beson-
dern Magazingebäude versehen seyn.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 484.

Ist eine Gemeinde noch nicht mit einem besondern Ma-
gazingebäude versehen, oder wegen Baufähigkeit u. s. w.
ein neues zu erbauen, so hat sie den Bau unverzüglich unter
Aufsicht des Gemeinde-Gerichtsvorsitzers und der Magazinauf-
seher vorzunehmen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 485.

Das Magazingebäude muß möglichst feuerfest an einem vor Feuergefährung gesicherten Orte erbaut sein.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 486.

Magazingebäude von Stein sind von innen mit Brettern auszufüttern, damit die Feuchtigkeit nicht das ausgeschüttete Getreide verderbe.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 487.

Ist das Magazin von Holz erbaut und mit einem Strohdach versehen, so muß dieses letztere, zu möglichster Sicherstellung gegen Feuergefährung, mit der vorschrieblichen Masse aus einem Theil Kalk, zwei Theilen Brand, einem Theil Flachscheefen und einem Zwölftheil Kuhhaaren überzogen sein.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64 emend.

II. Von dem Magazinbestande.

§. 488.

Das Magazin muß, um vollständig zu heißen, auf jede männliche Seele der Gemeinde nach der jedesmaligen letzten Reichs-Seelenrevision, mit Ausschluß der Hofesdienstknechte einen Tschetwert Roggen und $\frac{2}{3}$ Tschetwert Sommerkorn, ersteren in reiner, letzteres in gut keimender Beschaffenheit enthalten.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64 emend.

Anmerkung. Für jede zu der vorletzten Revision in der folgenden Volkszählung hinzukommende männliche Seele ist jährlich $\frac{1}{12}$ Tschetwert Roggen und $\frac{1}{18}$ Tschetwert Sommerkorn beizutragen, bis der Magazinbestand zur ganzen Seelenzahl der neuen Revision das gesetzliche Verhältniß erreicht hat. So lange dieser Beitrag einzusammeln ist, wird dem Magazin kein Bath entrichtet. Der solchergestalt entstehende Zuschuß steht mit dem Magazin unter gleicher Regel und Verwaltung, und wird von der ganzen Gemeinde auf die Gefinde nach ihrem Thalerwerth repartirt.

Emend.

§. 489.

Zu den Hofesdiensteuten, welche nicht in die zum Magazin steuernde Seelenzahl begriffen werden, gehören alle Leute, die entweder gar kein Gehorchsland oder doch weniger inne haben, als solches für das Minimum einer selbstständigen bäuerlichen Ackerwirthschaft gesetzlich vorgeschrieben ist, §. 141. da solche Bauer=Gemeindeglieder, ebensowenig wie die eigentlichen Hofesdienstboten, Vorschüsse aus dem Magazin erhalten. Was diese letztern anbetrifft, so hat der Gutsbesitzer, um sie aus dem Betrag der Zahlungspflichtigen ausschließen zu können, deren Anzahl dem Gemeindegerrichte und dem Kirchspielsrichter anzuzeigen.

Reg.=Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64 emend.

§. 490.

Es ist erlaubt, bei fehlgeschlagener Roggenernte, statt $\frac{1}{3}$ Eschetwert Roggen, einen halben Eschetwert Gerste oder $\frac{2}{3}$ Eschetwert Hafer, und fehlgeschlagener Sommerkornernte, nach dem nämlichen Verhältnisse Roggen einzutragen; jedoch hat die Magazinverwaltung für den gesetzlichen Austausch der verschiedenen Getreidegattungen im nächstfolgenden Herbst Sorge zu tragen.

Reg.=Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64 emend.

§. 491.

Wo das Magazin nicht vollständig ist, da werden die jährlichen Beiträge an Roggen und Sommerkorn von den Pächtern und Grundeigenthümern der Gemeinde so lange fortgesetzt, bis das gesetzliche Quantum vorhanden ist.

Reg.=Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64 emend.

§. 492.

Der jährliche Beitrag besteht da, wo das Magazin nicht vollständig ist, in $\frac{1}{2}$ Eschetwert Roggen und 1 Garniß Sommerkorn von jeder männlichen Revisions=Seele der Gemeinde mit Ausschluß der Hofesleute. Das Gemeindegerricht repartirt

den Gesamtbetrag auf die Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde nach dem Verhältniß der Größe ihrer Gefinde.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64. emend.

§. 493.

Werden aus einem vollständigen Magazin Vorschüsse gemacht, so hat der Anleiher für jedes dargeliehene Tschetwert Korn $\frac{1}{12}$ Bath zu entrichten.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 494.

Dieser Zuwachs durch das Bathkorn wird von Jahr zu Jahr dem gesetzlichen Magazinbestande, als integrireder Theil, zugeschlagen. Als solcher genießt der durch Bathkorn entstandene Zuwachs in jeder Beziehung vollkommen gleiche Rechte mit dem, zum Normalbestand des Magazins gehörigen Getreide.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 495.

Wo wegen noch nicht erlangter Vollständigkeit die jährlichen Magazinbeiträge fortzusetzen sind, da tritt die Verpflichtung, für genossenen Vorschuß Bath zu zahlen, erst mit erreichter Vollständigkeit des Magazins und mit daheriger Einstellung der jährlichen Beiträge ein.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 496.

Obwohl der durch das Bathkorn erlangte Zuwachs zu dem wahren Bestande des Magazins gehört, so kann derselbe dennoch in Nothfällen zur Deckung etwaniger unvermeidlicher Ausfälle verwandt werden.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 497.

Thut sich bei regelmäßiger Abtragung der Bath ein namhafter entbehrlicher Ueberschuß im Magazin hervor, so wird derselbe zum Besten der Gemeinde bei guten Preisen verkauft. Jedoch ist dazu nicht nur die Zustimmung der Gutsverwaltung,

der Gemeindevorsteher, des Gemeindeggerichts und der Magazin-
aufseher, sondern auch die durch den Kirchspielsrichter einzuholende Erlaubniß des Civilgouverneurs erforderlich.

In Beziehung auf die Kronsgüter hat der Kirchspielsrichter wegen der zu erbittenden Erlaubniß des Civilgouverneurs zuvor mit dem Bezirksinspector zu communiciren.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 498.

Tritt ein Gemeindeglied aus der Gemeinde und ist deren Magazin noch nicht vollständig, so muß dasselbe für seinen etwa noch rückständigen oder künftig nachzuleistenden Beitrag auf so viele Jahre, als von der Gemeinde noch Beiträge einzusammeln sind, in Ermangelung effectiver Einzahlung, Sicherheit stellen. Jedoch geht diese Verpflichtung nicht über die Zeit der nächsten Seelen-Umschreibung hinaus.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 499.

Gleichwohl ist kein austretendes Gemeindeglied zu einem Anspruch auf dasjenige Getreide berechtigt, welches dasselbe in seinem seitherigen Magazin zurückläßt, weil es den Vorschuß, dessen es etwa bedarf, aus dem Magazin derjenigen Gemeinde erhalten kann, in welcher es sich niederläßt.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 500.

Wird das ganze Magazin nicht vollständig in einem Jahre durch gleichmäßigen Zuwachs und Abgang der Gemeindeglieder erhalten, so bringt die Gemeinde im folgenden Jahre den etwa nigen Ausfall oder Ueberschuß in Anrechnung, so daß das Magazin den nach der Seelenzahl bestimmten Betrag von 1 Eschetwert und $\frac{2}{3}$ Eschetwert Roggen und Sommerkorn für jede männliche Revisions-Seele enthalte.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 501.

Die Gemeinde haftet solidarisch nicht nur für die Voll-

ständigkeit des Magazins, sondern auch für die jährlichen Beiträge, welche in dasselbe zu entrichten sind.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

III. Von der Magazinverwaltung.

§. 502.

Das Magazin steht unter der Verwaltung des Gemeindegerichts-Vorsitzers und unter der Aufsicht der beiden Gemeindevorsteher.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 503.

Der Gemeindegerichts-Vorsitzer, als Verwalter, und die beiden Gemeindevorsteher, als Aufseher, sind für das Vorraths-Magazin ausschließlich verantwortlich, ersterer wegen nicht gehörig ertheilter Instruction, letztere wegen mangelhafter oder gar gesetzwidriger Aufsicht.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 504.

Deswegen führt zu dem Magazin der Gemeindegerichts-Vorsitzer den einen Schlüssel und den andern einer der beiden Gemeindevorsteher. Der dritte Schlüssel befindet sich im Gewahrsam der örtlichen Gutsverwaltung.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 505.

Alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinfortens sind die beiden Gemeindevorsteher. Sie haften daher auch ausschließlich für die Quantität und Qualität des Getreides, das sie empfangen, und weisen unreinen Roggen oder nicht keimendes Sommerkorn, das eingezahlt werden will, zurück.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 506.

Die beiden Gemeindevorsteher, als alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinforns, erhalten jedesmal, wenn aus dem Magazin etwas ausgegeben oder darin etwas empfangen werden soll, die Schlüssel, welche die Gutsverwaltung und der Gemeindegerechts-Vorsitzer führen, ausgehändiget.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 507.

Von dem Gemeindegerechts-Vorsitzer haben die Gemeindevorsteher sich jedesmal darüber instruiren zu lassen, was zu empfangen und was auszugeben sei.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 508.

Sowie die Gemeindevorsteher über jeden Empfang und jede Ausgabe die Instruction des Gemeindegerechts-Vorsitzers einzuholen und sich genau nach derselben zu richten haben, so haben sie auch, gleich bei Zurückstellung der beiden erhaltenen Schlüssel, dem Gemeindegerechts-Vorsitzer über das Geschehene zu berichten, und der Gutsverwaltung gleichfalls betreffende Anzeige zu machen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 509.

Was die Ausgaben oder die aus dem Magazin zu machenden Vorschüsse anlangt, so finden selbige nicht nur überhaupt nach den desfalligen gesetzlichen Vorschriften statt, sondern es müssen auch insbesondere alle unerlaubte, d. i. dem Zweck nicht entsprechende, und das wahre Bedürfniß der nothleidenden Gemeindeglieder nicht berücksichtigende Ausgaben oder Vorschüsse, bei eigener Verantwortung des verfügenden Gemeindegerechts-Vorsitzers oder der Gemeindevorsteher, wenn sie sich hiebei irgend ein Mißverhalten zu Schuld kommen lassen, sorgfältig vermieden werden.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 510.

Ausgabe und Empfang haben die Gemeindevorsteher, so wie sie stattgefunden, in ein besonderes Magazinbuch eintragen zu lassen, das der Gemeinbeschreiber unter Aufsicht der Gutverwaltung zu führen verpflichtet ist.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

IV. Von der Einsammlung des Magazinforns.

§. 511.

Was an ausgereichtem Vorschusse und an gefeglicher Bath, wie nicht minder an jährlichen Beiträgen, da wo diese noch erforderlich, dem Magazin zu erstatten ist, muß von Jahr zu Jahr unausbleiblich eingezahlt werden. Diese unnachsichtliche Weitreibung der Jahresvorschüsse sammt dazu gehöriger Bath und der Jahresbeiträge ist eine Hauptpflicht der Gemeindegerichte und steht unter ihrer ganz besondern Verantwortlichkeit.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 512.

Das Gemeindegericht hat daher unerläßlich dafür zu sorgen, daß, was an noch erforderlichen jährlichen Beiträgen oder Zuschüssen, sowie an ausgereichtem Jahres-Vorschuß und dem dazu gehörigen Bathforn an das Magazin kommen muß, gleich nach der jedesmaligen Ernte und spätestens bis zum 1. November, und zwar noch vor Erhebung der Kronsabgaben, entrichtet werde.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 513.

Von allen jährlichen Einzahlungen, welcher Art sie auch sein mögen, wird die Bath von $\frac{1}{12}$ da, wo sie verordnungsmäßig zu entrichten ist, zum Voraus abgezogen und als eingegangen im Magazinbuche notirt.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 514.

Um der prompten Wiedererstattung der aus dem Magazin gemachten Vorschüsse, sowie der prompten Einzahlung der demselben zuständigen jährlichen Beiträge und des Bathforns desto gewisser zu sein, ist das Gemeindegerecht verpflichtet, gemeinschaftlich mit den Magazininspektoren, jährlich vor der Ernte die Felder der einzelnen Wirthe in Augenschein zu nehmen, und wo sie für das Magazin Gefahr besorgen, bei eigner Verantwortung die Auberntung unter specielle Aufsicht zu stellen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 515.

Jeder Magazinschuldner, dem nicht erweislich durch Mißwachs, Hagelschlag u. dgl. die Einhaltung des Zahlungstermins unmöglich gemacht worden, untergeht für das, was er schuldig geblieben, unausbleiblicher Execution, wie solches näher in §§. 556 u. ff. bestimmt worden.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 516.

Entstehen in dem gesetzlich einzusammelnden Magazingetreide Ausfälle, die aller angewandten Mühe ungeachtet dennoch nicht sofort gedeckt werden können, so zeigt das örtliche Gemeindegerecht sie dem Kirchspielsgerichte an, damit dasselbe sich ungesäumt wegen der Ursachen des Ausfalls in Gewißheit setzen kann.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 517.

Ist die Verwaltung des Magazins Schuld an diesen Ausfällen, so hat dieselbe aus eigenen Mitteln betreffenden Ersatz zu leisten. Im entgegengesetzten Falle wird das Fehlende vom Bestande nicht abgeschrieben, sondern durch die solidarisch verpflichtete Gemeinde durch besondere Beiträge gedeckt.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 518.

Tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Gemeinde, Kraft ihrer solidarischen Verhaftung, zur Deckung dessen beitragen muß, was der einzelne Magazinschuldner entweder wegen Vermögensverfalls oder wegen erlittenen Unfalls nicht abtragen kann, so hat das Gemeindegerecht die fehlende Quote auf die sämtlichen Gefindeswirthe oder Pächter und Grundeigenthümer sofort, d. i. noch in dem nämlichen Herbste, zu repartiren und die einzelne Quote als neue Schuld des Gefindes aufzunehmen, damit sie jedenfalls im nächsten Jahre unausbleiblich eingehe. Was Kraft der solidarischen Verhaftung zu leisten ist, darf folchergestalt niemals von einem Jahr in das andere übertragen werden, vielmehr sind alle Zahlungen, welche aus der solidarischen Verhaftung herrühren, noch vor der laufenden Magazinschuld zu berichtigen, weil sie die Präcedenz vor dieser haben. Dieser Vorschrift haben die Gemeindegerechte sich bei eigner Verantwortung zu conformiren, die Kirchspielsrichter aber ihrerseits die genaueste Beobachtung derselben, als wesentliches Stück ihrer Amtspflicht, zu übernehmen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 519.

Ereignet sich der Fall, daß ein außerordentlicher Schade die ganze Gemeinde oder doch deren größten Theil betroffen, so daß weder der einzelne Schuldner, noch die Gemeinde Kraft ihrer solidarischen Verhaftung die einstehenden Obliegenheiten gegen das Magazin erfüllen kann, so ist darüber zu weiterer, den Umständen gemäßer Anordnung von dem Kirchspielsrichter der Dringlichkeit ungesäumter Bericht zu erstatten.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

V. Von der Oeffnung des Magazins und den daraus abzulaßenden Vorschüssen.

§. 520.

Wie schon oben §. 509 angedeutet worden, hat nur dasjenige Gemeindeglied, welches wahrhaft hilfsbedürftig ist,

einen Anspruch auf Vorschüsse aus dem Vorrathsmagazin der Gemeinde.

Reg. - Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 521.

Es sind daher diejenigen Gemeindeglieder, welche der Unterstützung aus dem Magazin entrathen können, zu selbiger nicht aus dem Grunde berechtigt, weil sie zu dem vorhandenen Magazinbestande beigetragen haben, maassen das Magazin ein ungetheiltes Eigenthum der ganzen Gemeinde, und nicht Partielles des einzelnen Gemeindegliedes ist.

Reg. - Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 522.

Wenn das Magazin eröffnet worden und aus demselben Vorschüsse zu verabsolgen sind, so wird jedesmal bei der Ausreichung mit dem, der Zeit nach ältesten Korn der Anfang gemacht.

Reg. - Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 523.

Um das Verliegen des, seit längerer Zeit etwa aufgeschützeten Magazinorns zu verhüten, ist es gestattet, daß so viel Getreide, als auszutauschen ist, verhältnißmäßig nach dem Thalerwerth an diejenigen Gesindeswirthe, denen der Austausch mit Sicherheit anvertraut werden kann, vertheilt werde, mit der Verpflichtung, daß sie das zum Austausch erhaltene Quantum in dem nämlichen Herbst durch frisches, tadelloses Korn wiedererstaten.

Reg. - Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 524.

Vor vorhergegangener ausdrücklicher Erlaubniß des Civilgouverneurs darf jedoch nicht das Mindeste aus dem Magazin als Vorschuß verabsolgt werden.

Reg. - Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 525.

Um diese Erlaubniß zur Deffnung des Magazins hat bei eingetretener Nothwendigkeit der Kirchspielsrichter auf erhaltene Anzeige des Gemeindeggerichts nachzusehen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 526.

Das Gemeindegerecht bestimmt, mit genauester Berücksichtigung des Bedarfs der Einzelnen, den Betrag des den Gesindeswirthen und deren Dienstvolke, sowie den sonstigen Gemeindegliedern (d. h. Gemeindegliedern, welche weder zu den Wirthen gehören, noch deren Dienstvolk ausmachen, und daher ebenso wenig, wie die auf Hofesland sitzenden Individuen vorkommenden Falls zu der solidarischen Verhaftung gezogen werden) von Zeit zu Zeit abzulassenden Vorschusses.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 527.

Um zeitig, wenigstens annäherungsweise, den Bedarf der Gemeinde überhaupt, wie auch der einzelnen Pächter, welcher aus dem Magazin auszureichen sein wird, zu ermitteln, sind circa drei Wochen vor beginnender Ernte sämtliche Pächter der Gemeinde zu versammeln, und haben selbige sich vor dem Gemeindegerecht und der Gutsverwaltung darüber zu Protocoll zu erklären, welchen Betrag jeder von ihnen für das nächste Jahr, je nach seiner muthmaßlichen Ernte, in Anspruch nehmen werde.

Comm.-Prot. pag. 166.

§. 528.

Solche Protocollerklärung ist insofern maassgebend, als über den vom Pächter angegebenen Betrag demselben mit Ausnahme besonderer unvorhergesehener Unglücksfälle kein Magazinvorschuß bewilligt werden darf.

Comm.-Prot. pag. 166.

§. 529.

Sobald ein Pächter declarirt, daß er mehr als seinen Be-

darf für die drei letzten Monate vor der Ernte des nächsten Jahres aus dem Magazin in Anspruch werde nehmen müssen, so werden die Felder desselben von dem gesammten Gemeinde-Vorstande und einem Hofesauffeher einer Inspection und Taxation unterworfen, je nach deren Resultaten der Betrag des dem Pächter zu verwilligenden Vorschusses festgestellt wird. — Eine solche Taxation findet auch bei den Pächtern statt, deren Declaration das Gemeindegerecht etwa kein volles Vertrauen schenken zu können glaubt.

Comm.-Prot. pag. 167.

§. 530.

Pächter, welche declariren, mehr als den Bedarf für eine ganze Hälfte des nächsten Jahres aus dem Vorrathsmagazin in Anspruch nehmen zu müssen, muß das Gemeindegerecht dergestalt für die Dauer des nächsten Jahres unter Curatel setzen, daß selbige den Verkauf ihrer Producte, sowie Verwendung ihrer Mittel nicht eigenbeliebig, sondern nur nach vorgeschriebenem Maaße und unter Aufsicht und Genehmigung der vom Gemeindegerecht ernannten Curatoren vornehmen dürfen, widrigenfalls sie zur Strafe zu ziehen sind.

Comm.-Prot. pag. 167.

§. 531.

Es steht jedoch der Bauergemeinde auch frei, in dem §. 530 bezeichneten Falle, statt der Verhängung einer Curatel, nach Ermessen der Umstände auch sofort auf Concurß und Liquidation solcher Pächter, die ihr nachtheilig und gefährlich zu werden drohen, zu provociren, und hängt es alsdann von dem Gutsherrn als Verpächter ab, ob er das betreffende Grundstück von dem banquerotten Pächter wieder an sich nehmen, oder aber den Concurß desselben dadurch vermeiden will, daß er der Gemeinde für den ganzen Bedarf, dessen der betreffende Pächter über das Erforderniß des halben Jahres aus dem Magazine bedürfen wird, Bürgschaft leistet.

Comm.-Prot. pag. 168.

§. 532.

Grundeigenthümern ist unter keinen Umständen anders ein Magazinvorschuß zu bewilligen, als wenn selbige eine besondere Veranlassung, wie etwa stattgehabte Unglücksfälle, complete oder bedeutende Missernte u. s. w. nachweisen, und ist alsdann das Maaß des Vorschusses nach dem zu ermittelnden unumgänglich nöthigen Bedarf durch den Kirchspiels-Richter zu bestimmen.

Comm. = Prot. pag. 168.

§. 533.

Wenn zur Verpflegung der Gemeinde-Armen und Unmündigen weder die für sie veranstalteten Collecten, noch die freiwilligen Beiträge zur Armencaße und sonstige Gaben ausreichen, sondern ihnen aus dem Magazine Unterstützungen verabsolgt werden müssen, so ist deren nicht wieder zu erlangender Betrag im laufenden Herbst von den contribuirenden Gliedern der Gemeinde verhältnißmäßig, jedoch ohne Bath beizutreiben, und das Eingezahlte dem Magazinbestande wieder zuzuschreiben.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 534.

In allen Fällen muß das Gemeindegerecht bei Ausreichung der Vorschüsse darauf bedacht sein, daß nicht mehr als die Hälfte des baar vorhandenen Magazinbestandes als Vorschuß des laufenden Frühjahrs bis zur nächsten Ernte verabsolgt werde. Denn als Regel steht fest, daß allezeit die Hälfte des baaren Magazinbestandes auch ungerührt vorhanden bleiben müsse.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 535.

Ist das Bedürfniß so dringend, daß die disponible Hälfte des Magazins zur Unterstützung der Hülfbedürftigen nicht ausreicht, sondern zu der andern Hälfte gegriffen werden muß, so hat der Kirchspielsrichter nichts desto weniger die betreffende Erlaubniß des Civilgouverneurs, besonders nachzusuchen.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 536.

Gleicherweise ist auch die specielle Erlaubniß des Civil-Gouverneurs erforderlich, wenn wegen allgemeinen Mißwachsens die Einzahlung der Bath für das laufende Jahr der ganzen Gemeinde erlassen werden soll.

VI. Von der Revision des Magazins.

§. 537.

Im Juli-Monat jeden Jahres lassen der Gemeindegerechts-Vorländer und die Magazinaufseher in ihrer Gegenwart das Magazin übermessen. Sobald dies geschehen, revidirt die Gutsverwaltung die Rechnungen, welche über Einnahme und Ausgabe des letzten Jahres geführt worden sind.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 538.

Nach stattgefundener Uebermessung des vorhandenen Magazinbestandes und sobald das Magazinbuch von der Gutsverwaltung revidirt worden, berichtet das Gemeindegerecht dem Kirchspielsrichter über den Befund.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 539.

Gleichmäßiger Bericht ergeht jährlich von Seiten des Gemeindegerechts an den Kirchspielsrichter, sobald die Magazinausstände an Vorschüssen und Bath, oder die jährlichen Beiträge eingesammelt und somit das Magazin in seinem wahren Bestande regulirt worden.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 540.

Seinerseits revidirt der örtliche Kirchspielsrichter regelmäßig drei Mal im Jahre die sämtlichen Vorathsmagazine seines Bezirks, um sich von der Richtigkeit des angegebenen Bestandes und der geführten Magazinbücher an Ort und Stelle zu überzeugen. Diese Revisionen sind zu bewerkstelligen erstlich nach geschlossener Ausreichung der Magazinvorschüsse, sodann

im November, wenn die Rückzahlungen stattgefunden haben, und endlich im Mai im Laufe der Ausreichung selbst.

Comm.-Prot. pag. 169.

§. 541.

Zu diesen Visitationen erhält der Kirchspielsrichter freie Schießpferde von Gut zu Gut.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 542.

Bei Gelegenheit dieser Visitation berichtet der Kirchspielsrichter nach Erfordern die Magazinbücher und überzeugt sich zugleich von der baulichen Beschaffenheit des Magazingebäudes und von der Qualität des darin befindlichen Getreides. Nothigenfalls trifft er wegen Reparatur und wegen Umtauschung des Getreidevorraths die erforderlichen Anordnungen und bewirkt deren Ausführung.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 543.

Ueber das Resultat seiner Localbesichtigung berichtet der Kirchspielsrichter dem Civilgouverneur nach dem vorgeschriebenen Formulair und in dem gesetzlichen Termin.

Rücksichtlich der Kronsgüter erstattet der Kirchspielsrichter gleichzeitig dem Domainenhof einen besonderen, diese Güter betreffenden Bericht.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 544.

Findet der Kirchspielsrichter bei Gelegenheit dieser Revision, daß die Magazinverwaltung sich entweder Vernachlässigungen oder gar Veruntreuungen hat zu Schuld kommen lassen, so bewirkt er nicht nur die Ausmittelung des Schuldigen und dessen Bestrafung, sondern auch die förderksamste Ersatzleistung in Bezug auf das Fehlende. Beschaffentlichen Umständen nach suspendirt der Kirchspielsrichter ohne weiteres den schuldig befundenen Gemeindegewaltsvorsteher und die Magazinaufseher, und übergibt sie dem Kreisgericht zu gesetzlicher Aburtheilung.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 545.

Auf gleiche Weise, wie im vorigen §. enthalten, verfährt der Kirchspielsrichter, wenn ihm außerhalb der Revision, durch Anzeigen der Gutsverwaltung oder auf sonstigem Wege Fahrlässigkeiten von Seiten der Magazinverwaltung kund werden.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 546.

Der Gouvernementsobrigkeit ist es vorbehalten, außer den jährlichen Revisionen des Kirchspielsrichters, nach Befinden noch außerordentliche Revisionen anzuordnen.

Anmerkung. In Betreff dessen, was S. vorschreibt, bleiben für die Kronsgüter die besonderen Bestimmungen der Domainenverordnung ungedändert in Kraft.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

VII. Von den Rechten und Pflichten der Gutsverwaltung in Betreff der Vorrathsmagazine.

§. 547.

Als Gutspolizei hat die Gutsverwaltung darauf zu sehen, daß das Vorrathsmagazin ihrer Gemeinde vorschriftsmäßig verwaltet werde.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 548.

Daher ist sie so berechtigt, als verpflichtet, auch ihrerseits sich von der Erfüllung aller, die Magazine angehenden Vorschriften der Obrigkeit zu überzeugen, und etwa vorkommendes Mißverhalten der Magazinverwaltung unaufhältlich zur Kenntniß des Kirchspielsrichters zu bringen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§ 549.

Insbefondere hat sie darüber zu wachen, daß rücksichtlich des Magazinfortschritts keine Ausgabe und kein Empfang stattfindet,

ehe ihr betreffende Anzeige gemacht und das Erforderliche in das Magazinbuch eingetragen worden.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 550.

In Betreff der Vorschüsse hat sie zu erwägen, ob sie in der That zum Besten eines wirklich Hülfbedürftigen geschehen, und — erst nach erlangter Ueberzeugung davon — ihren Magazinschlüssel zu verabfolgen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 551.

Nicht minder sieht die Gutsverwaltung sorgfältigst darauf, daß die Magazinaufseher in vorschristlichen Terminen sowohl die Vorschüsse sammt der Rath, als auch die jährlichen Beiträge, da wo sie erforderlich, einsammeln, und das Gemeindegericht gegen die säumigen Zahler nach §. 515 verfahren.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 552.

Kraft der als Gutspolizei der Gutsverwaltung zustehenden Aufsicht weist dieselbe bei verspürter Zögerung und Lässigkeit in schuldiger Einzahlung die Schuldigen ernstlich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten an; bleibt diese Mahnung fruchtlos, so wendet sie sich an den Kirchspielsrichter wegen nöthiger Affsienz und wegen Bestrafung des Schuldigen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 553.

Die Gutsverwaltung wacht darüber, daß das Magazin jährlich zur bestimmten Zeit übermessen und nach dem Magazinbuch revidirt, und hierüber sowohl, als auch über die Eincaffirung der Magazinausstände jeder Art dem Kirchspielsrichter von dem Gemeindegerecht berichtet werde.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843; Nr. 64.

§. 554.

Desgleichen wacht sie auch darüber, daß nach gestatteter Oeffnung des Magazins von Zeit zu Zeit nur die Hälfte des

Magazinbestandes als Vorschuß verabreicht werde, die andere Hälfte aber unangerührt bleibe, so lange der Kirchspielsrichter nicht ausdrücklich deren Ausreichung, auf Vorschrift des Civil-Gouverneurs, bewilligt.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 555.

Ist die Gutsverwaltung selbst säumig in ihrer Aufsicht, oder unterläßt sie die Anzeigen, zu welchen sie wegen vorschriftswidriger Verwaltung des Magazins gegen den Kirchspielsrichter verpflichtet ist, so ist sie desfallsiger Verantwortlichkeit und Mithaft unterworfen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

VIII. Einkassirung der Magazinausstände.

§. 556.

Ueberhaupt sind alle Ausstände des Magazins von dem einzelnen Schuldner mit aller Strenge beizutreiben, selbst wenn sich auch in demselben im Ganzen der gesetzliche Betrag von 1 Eschetwert Roggen und $\frac{2}{3}$ Eschetwert Sommerkorn auf jede männliche Revisions-Seele der Gemeinde befindet, damit der sich ergebende Ueberschuß seiner Zeit nach §. 497 der Gebietslade zu gute komme.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 557.

Wo ein Defect eines Bauer-Vorrathsmagazins widergesetzlich entstanden ist, und beträchtliche Activa des Magazins in Rechnung stehen, ohne jemals beigetrieben werden zu können, da haben zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung folgende Vorschriften zu gelten.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 558.

Eine jede Magazinschuld ist als persönliche Schuld, die der Einzelne für sich oder sein Dienstvolk contrahirt hat, anzusehen; sie kann daher nicht von dem einen Gefindestwirth oder Pächter auf den andern übertragen, d. i. dem Gefinde zugeschrieben oder von dem Pachtfolger, in Stelle seines Vorgängers, der die Schuld contrahirte, ohne Weiteres stillschweigend übernommen werden.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 559.

Uebernimmt daher künftig der neu eintretende Gefindestwirth oder Pächter die Magazinschuld seines Vorgängers, nach freiwilliger Uebereinkunft, so muß er die übernommene Schuld sofort im Magazin liquidiren oder genügende Sicherheit dafür stellen. Sich bloß zu solcher Schuld bekennen, genügt nicht.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 560.

Um die beabsichtigte definitive Regulirung der Magazine zu Stande zu bringen, die Magazine selbst bis zu ihrem gesetzlichen Normalzustand zu vervollständigen, und alles auszuscheiden, was nicht effectiver Bestand sein oder werden kann, ist in Ansehung der Magazinschulden zwischen nicht exigiblen und exigiblen, d. i. nicht einziehbaren und einziehbaren, zu unterscheiden.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 561.

Unter nicht exigible oder nicht einziehbare Magazinschulden werden alle diejenigen verstanden, welche auf keine Weise, selbst nicht mit Hülfe angemessener Frist, eingehen können, entweder weil der ursprüngliche Schuldner, welcher sie contrahirte, nichts im Vermögen besitzt, oder insolvent geworden, oder weil er die Gefindestelle, aus welcher er die Wiedererstattung leisten sollte, aufgegeben oder gar die Gemeinde verlassen hat und nicht mehr erreichbar ist.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 562.

Die exigiblen oder einziehbaren Magazinschulden dagegen sind solche, welche der Schuldner, der sie ursprünglich contrahirt, entweder aus genossener Nachsicht oder aus Saumseligkeit oder anderer Ursachen wegen unberichtigt ließ, ob er gleich nicht nur als Pächter in dem Gefinde, sondern auch in der Gemeinde blieb, oder derselben irgendwo noch erreichbar ist.

Anmerkung. Von den laufenden Magazinschulden, die aus dem Vorschuß des letzten Frühjahrs bis zur nächsten Ernte herrühren, ist hier überall nicht die Rede, denn wegen ihrer unnachlässlichen Beitreibung, und, wenn diese nicht möglich sein sollte, wegen der sodann eintretenden, sofort nach §. 518 noch in dem nämlichen Herbst geltend zu machenden solidarischen Verhaftung der Gemeinde ist eben im §. 511 u. das Nöthige besonders schon festgesetzt worden.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 563.

Die in §. 561 gedachten nicht exigiblen Magazinschulden sind in den Rechnungen gänzlich zu streichen, sobald die Bewilligung dazu, auf Vorstellung des Kirchspielsrichters, von dem Civilgouverneur erfolgt ist. Der Betrag dessen, was solchergestalt gestrichen worden, wird entweder aus dem, durch das Bathorn entstandenen Ueberschuß gedeckt, oder falls gar kein solcher Ueberschuß im Magazin vorhanden oder auch derselbe unzureichend ist, durch jährliche Beiträge ausgeglichen.

Anmerkung. In Ansehung des zu streichenden Quantums communicirt der Kirchspielsrichter rücksichtlich der Kronsgüter mit dem Bezirksinspector, ehe er zu weiterer Wahrnehmung dem Civilgouverneur unterlegt.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 564.

Desgleichen jährliche Beiträge zur Deckung der nicht exigiblen Magazinschulden dürfen jedoch nie das gesetzliche Maß

von $\frac{1}{2}$ Eschetwerik Roggen und 1 Garniß Sommerkorn übersteigen, mag der Defect so groß sein wie er wolle.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 565.

Mit der jährlichen Einzahlung zur Deckung der nicht exigiblen Magazinschulden wird unausgesetzt so lange fortgefahren, bis der ganze Magazinbestand die gesetzliche Vollständigkeit erlangt hat.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 566.

An solcher Einzahlung nehmen nach Verhältniß ihres Thalerwerths sämtliche Zahlungspflichtige, Wirthe oder Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde Theil. Das Gemeindegericht aber hat auch hier mit den etwa säumigen Zahlern nach aller Strenge der Gesetze mittelst executivischer Beitreibung zu verfahren, und etwanige Ausfälle in Erhebung dieser jährlichen Beiträge von Jahr zu Jahr durch die solidarische Gemeindeverpflichtung zu ergänzen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 567.

Uebernimmt ein neuer Wirth oder Pächter eine Gefindestelle, welcher noch die quotative Vervollständigung des Magazins obliegt, so hat ihn die Gutsverwaltung bei dem Contractabschluß von solcher Obliegenheit in Kenntniß zu setzen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 568.

Was dagegen die in §. 562 gedachten exigiblen Magazinschulden anlangt, so hat das Gemeindegericht zu beurtheilen, ob der einzelne Magazinschuldner, der die Schuld contrahirte und unbezahlt ließ, im Stande ist, wegen des Rückstandes sofort Richtigkeit zu treffen oder nicht.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 569.

Vermag er Richtigkeit zu treffen auch ohne dazu das gesetzliche Gefindefinventar oder seinen nothwendigen Hausrath anzugreifen, so bewirkt das Gemeindegerecht die unaufhältliche Berichtigung der Schuld. Im entgegengesetzten Falle bewilligt dasselbe ihm nach §. 572 angemessene Frist zur Liquidirung.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 570.

Ist aber der Schuldner durchaus keines Vertrauens würdig, und ermangelt er schon aus moralischen Gründen aller Sicherheit, so gestattet das Gemeindegerecht ihm in Abtragung seiner aufgelaufenen Schuld keine Frist, sondern sorgt für die Befriedigung des Magazins entweder auf dem Wege der Execution oder des Concursets.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 571.

Was an dieser, ihrer Natur nach exigiblen Schuld weder durch Execution, noch durch Concurset gedeckt werden kann, wird als nicht exigibel angesehen und, zum Magazinedect geschlagen, nach den Grundsätzen der solidarischen Verhaftung von sämtlichen zahlungspflichtigen Gliedern der Gemeinde durch besonderen Beitrag gedeckt, doch auch hier auf die in §. 563 angegebene Weise.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 572.

Findet dagegen das Gemeindegerecht, daß der Magazinschuldner, an sich zuverlässig, im Stande ist, bei billiger Fristgewährung gerecht zu werden, so ist es verpflichtet, demselben nach §. 569 nicht nur eine angemessene Frist zur Berichtigung seiner aufgelaufenen Schuld zuzugestehen, sondern hiebei auch nach der Größe der Schuld und des Gefindes Thalerwerths mehrere Fristen, sei es selbst in jährlichen Terminen, zu bestimmen.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 573.

Die Frist, welche das Gemeindegerecht dem Schuldner zur Berichtigung seiner alten, aufgelaufenen Magazinschuld bewilligt, ist von dem Kirchspielsrichter zu bestätigen. In Betreff der Kronsgüter ertheilt der Kirchspielsrichter diese Bestätigung im Einverständniß mit dem Bezirksinspector.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 574.

Kein Gefindegewirth oder Pächter, der mit alter, aufgelaufener Schuld dem Magazin verhaftet ist, darf das Gefinde, aus welchem er seine Magazinschuld tilgen soll, verlassen, er liquidire denn zuvor seine ganze Schuld, oder stelle dafür innerhalb der Gemeinde eine Bürgschaft, mit welcher das Gemeindegerecht und die Gutsverwaltung zufrieden sein können.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 575.

Eben so wenig darf ein Magazinschuldner vor gänzlicher Berichtigung seiner aufgelaufenen und als exigibel anerkannten Magazinschuld die Gemeinde verlassen, es gestatte dann dieselbe seinen Abzug und sei willig, Kraft der solidarischen Verhaftung, im nächsten Herbst statt seiner zu zahlen.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 576.

Kündigt der Gutsherr einem Wirth oder Pächter das Gefinde, ehe er im Stande gewesen, die von ihm contrahirte abgelaufene Magazinschuld zu berichtigen, und kann er auch für den Rest keine tüchtige Bürgschaft innerhalb der Gemeinde stellen, so bestimmt das Gemeindegerecht, ob er sich die Eröffnung des Concurfes über seine Habe gefallen lassen, oder der Gemeinde seine Schuld in gesetzlicher Art abarbeiten müsse.

Reg. = Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 577.

Erbietet sich die Gutsverwaltung freiwillig zur Bürgschaft für irgend eine Magazinschuld, so muß diese Bürgschaft

jedenfalls bis zum nächsten St. Georgtage, bei Strafe der Selbstschuld, gelöst sein.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 578.

In jedem Falle, wo irgend ein Magazinschuldner wegen seiner Schuld eine Execution zu untergehen hat, ist er, gleich anderen Schuldnern, befugt, die Gegenstände der Execution namhaft zu machen. Nach Möglichkeit wird das verschont, was zum Gefindefinventar gehört, und nur im äußersten Nothfall angegriffen.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

D.

Gebietslade oder Gemeindecasse.

§. 579.

In jeder Gemeinde muß eine Gebietslade oder Gemeindecasse sein. Sie ist und enthält das der ganzen Bauerschaft eines Guts gemeinschaftlich zugehörige, imgleichen das in bestimmten Fällen zu benutzende, in baarem Gelde und Verschreibungen bestehende Eigenthum derselben.

Sie wird

§. 580.

an einen sichern Ort, unter Aufsicht des Gemeindeggerichts und der beiden Gemeindevorsteher, und unter drei Schlössern, wozu die Gutsverwaltung den einen, der Vorsitzer des Gemeindeggerichts den andern, und einer der Vorsteher den dritten Schlüssel führen, aufbewahrt, und nur in Gegenwart des Gemeindeggerichts und der Vorsteher geöffnet.

Bauerverordn. §. 515, Pct. 1.

§. 581.

Jeder gemeinschaftliche Erwerb der Gemeinde, so wie außerdem alles aus dem Gewinn der VorrathszMagazinsüber-

schüsse zu löfende Geld, Erbschaften, zu denen der gesetzliche Erbe ungeachtet vorschriftmäßiger Nachforschung nicht ausfindig gemacht werden kann, und besondere Vermächtnisse, fallen in die Gebietslade und gehören derselben an.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 2 emend.

§. 582.

Fällt außer baarem Gelde etwas der Gebietslade zu, so wird es, nach geschehener Bekanntmachung von der Kanzel, unter Aufsicht des Gemeindeggerichts zum Besten der Gebietslade öffentlich verkauft.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 3.

§. 583.

Es können nach Ermessen des Gemeindeggerichts und nach erfolgter Zustimmung der Gutsverwaltung aus der Gebietslade an bedürfende Gemeindeglieder vorschußweise Anleihen gegen zureichende Sicherheit und Verzinsung verabsolgt werden.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 4 emend.

§. 584.

Bei jedem Darlehn aus der Gebietslade muß die Zeit der Wiederbezahlung, und ob dieselbe auf einmal oder theilweise geschehen soll, bestimmt werden.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 5.

§. 585.

Wer ohne rechtsgültige Ursache sich in Wiedererstattung des erhaltenen Darlehns oder Vorschusses saumselig erweist, hat zu gewärtigen, daß von seinem Eigenthum das zur Befriedigung der Gebietslade Erforderliche unfehlbar abgenommen und gerichtlich zu Gelde gemacht und, im Falle dieses nicht zureicht, aus der angegebenen Sicherheit eingetrieben werde.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 6.

§. 586.

Die Vorsteher der Gebietslade zeigen der Guts herrschaft

jede zu bewilligende Anleihe an, berücksichtigen bei Ausleihung der Gelder die Sicherheit des Schuldners, und haften der Gemeinde für den Verlust, falls bei der Ausleihung die Sicherheit zweifelhaft gewesen.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 7.

§. 587.

Die Administration der Gebietslade führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und zeigt der Gutsverwaltung die jedesmalige Veränderung im Cassebestande an.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 8.

§. 588.

Die Vorsteher und der Gemeindegerechtsvorsitzer überzählen und revidiren alle drei Monate die Gebietslade. Sollte eine dieser Personen sterben oder sonst abgehen, so wird die Lade sogleich in des Abgegangenen oder dessen Erben Gegenwart untersucht, damit man, weil die Vorsteher für die Richtigkeit einstehen müssen, im Fall eines Mangels sich auch an den Abgegangenen oder dessen Erben halten könne.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 9.

§. 589.

Die Gutsverwaltung revidirt die Gebietslade jährlich einmal, und ist berechtigt, diese Revision außerdem, so oft es ihr nöthig scheint, zu wiederholen.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 10.

§. 590.

Wenn die in der Gebietslade aufbewahrten Gelder so beträchtlich anwachsen sollten, daß deren fernere Aufbewahrung daselbst nicht rathsam wäre, so wird das Geld entweder der Livländischen Ritterschaft als verzinsliches und nach vorhergegangener Kündigung in den Terminen vom 15. März und 15. November zahlbares Darlehn, oder auch der Livländischen Credit-Societät zu reglementmäßiger Verzinsung gegeben.

Bauerverordn. S. 515, Pct. 11.

E.

Verpflegung der Armen.

§. 591.

Jede Bauergemeinde ist verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder nach Möglichkeit zu unterstützen, und auf Gemeindefkosten besonders für den Unterhalt hilfbedürftiger Waisen und derjenigen zu sorgen, welche wegen Alterschwäche, Krankheit oder Gebrechen sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, und der Hülfe bemittelter naher Blutsverwandten, namentlich zu ihrer Ernährung befähigten und verpflichteten Ascendenten und Descendenten sich nicht erfreuen können.

Bauerverordn. §. 520, Pct. 1 emend.

§. 592.

Damit die Anzahl und der Bedarf solcher in der Gemeinde vorhandenen Armen festgestellt, und selbige namentlich von sonstigen Unterstützungsbedürftigen unterschieden werden, die zwar arbeits- und erwerbsfähig sind, aber entweder Dienst und Arbeit nicht annehmen wollen, oder auch keine erhalten, hat das Gemeindegerecht alljährlich ein genaues Personalregister über die wirklichen Armen und deren Unterstützungsbedürftigkeit anzufertigen, und selbiges von der Gutsverwaltung revidiren und bestätigen zu lassen.

Comm.-Prot. pag. 172.

§. 593.

Um in dieses Armenregister aufgenommen zu werden, muß jedes darauf Anspruch erhebende Individuum einen besonderen Armenschein, welcher nach Ermessen der Umstände auf längere oder kürzere Zeit, kürzestens aber auf ein Jahr vom Gemeindegerecht ausgestellt wird, spätestens bis zum Michaelistage eines jeden Jahres beibringen, damit dessen Inhaber in die Armenliste für das nächstbeginnende Jahr aufgenommen werde und die nöthige Unterstützung von der Gemeinde erhalte. — Zum Erhalten dieser Scheine müssen sich die bedürftenden Individuen in

der Zeit von Jacobi bis Michaelis eines jeden Jahres melden; wer solches unterlassen, oder erst später in eine hülfbedürftige Lage gerathen ist, darf nur in dem Falle an der Gemeindeunterstützung Theil nehmen, wenn der örtliche Kirchspielsrichter die Sachlage beprüft und seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Comm.-Prot. pag. 172.

§. 594.

Hinsichtlich aller derjenigen Individuen, welche keine Armenscheine erhalten können, indem sie ihnen vom Gemeindegerichte begründeter Weise verweigert worden sind, treten die in §. 606 et seq. hinsichtlich der Lostreiber enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Comm.-Prot. pag. 173.

§. 595.

Zur Unterstützung der recipirten Gemeindearmen und Waisen ist in jeder Bauergemeinde, abgesehen von der Gebietslade, ein Armenfond zu bilden, welchem einerseits freiwillige Gaben, sodann sämtliche in der Gemeinde vorkommende oder Gemeindeglieder betreffende Geldpoenen und endlich der Ertrag aus einer allgemeinen Collecte zufallen, welche zu diesem Zwecke am Sonntage vor dem Michaelistage jährlich in jeder Gemeinde durch das Gemeindegericht zu bewerkstelligen ist.

Comm.-Prot. pag. 173.

§. 596.

Das Gemeindegericht verwaltet gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern den Armenfond unter der Oberaufsicht der örtlichen Gutsverwaltung und verwendet deren Mittel zur Unterstützung der mit Armenscheinen versehenen und in das Gemeinde-Armenverzeichnis aufgenommenen Bedürftigen. — In Streitfällen über die Verwendung des Armenfonds hat der örtliche Kirchspielsrichter zu entscheiden.

Comm.-Prot. pag. 173.

Anmerkung. Damit sich aber erslich ein wirklicher Fond ansammle, der hinreichend groß sei, um der Gemeinde die Kosten

der Armenpflege ganz abzunehmen, oder selbige doch bedeutend zu erleichtern, so sollen die in den Armenfonds einlaufenden Gelder nicht sofort wieder verausgabt, sondern einstweilen vielmehr angesammelt und fruchtbar gemacht werden, bis die Civil-Oberverwaltung den Betrag für angemessen erachten und dessen Nutzung gestatten wird. Bis dahin haben die Gemeinden ihre Armen nach wie vor durch Betheiligung der contribuirenden Gemeindeglieder an einem außerordentlichen Armenbeitrag zu erhalten, an welchem die Wirthe, Pächter und Grundeigenthümer nach Verhältniß ihrer Pachtleistung, und die Diensthöten nach Verhältniß ihres Dienstlohns, Antheil nehmen.

Comm.-Prot. pag. 173.

§. 597.

Das Gemeindegerecht und die Gemeindevorsteher führen gemeinschaftliche Rechnung über alle solchergestalt oder anderweitig eingenommenen und ausgegebenen Armengelder.

§. 598.

Zu den in der Gemeinde befindlichen elternlosen Waisen, für deren Unterhalt und Erziehung die Gemeinde zu sorgen hat, gehören auch ausgefetzte Kinder, deren Vater oder Mutter nicht ausgemittelt werden können; ferner unmündige Kinder der als Rekruten abgegebenen Gemeindeglieder, wie auch Kinder, deren Eltern in der Gemeinde gänzlich verarmt gestorben sind.

Bauerverordn. S. 520, Pct. 6.

§. 599.

Bestehenden Gesetzen zufolge bleibt alles Betteln untersagt, und müssen selbst bei Kirchenbettlern, ehe sie als solche angenommen und geduldet werden, ihre gänzliche Unvermögenheit und Hülflosigkeit von der Gutsverwaltung bescheinigt sein.

Bauerverordn. S. 520, Pct. 7.

F.

Verpflegung der Wahnsinnigen und epidemischen Kranken.

§. 600.

So lange, als zur Verpflegung der Wahnsinnigen, welche sich in der Gemeinde befinden, und zur Abhelfung epidemischer oder ansteckender Krankheiten, noch nicht entsprechende Anstalten durch Errichtung von Irz- und allgemeinen Krankenhäusern getroffen worden, liegt es der Gemeinde ob, durch gemeinsame Hülfe dem Unglück vorzubeugen, und die Ausbreitung der Gefahr möglichst abzuwenden.

G.

Feuersbrunst und Waldbrand.

§. 601.

Bei entstandener Feuersbrunst und bei Waldbrand eilen die Glieder des Gemeindegerechts mit allen in der Gemeinde befindlichen Löschanstalten zu Hülfe, vermögen die saumseligen Mitglieder der Gemeinde zur Hülfsleistung, und wachen über die Ausführung folgender Vorschriften:

- 1) da Feuerschäden mehrentheils nur durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit entstehen, so muß das Gemeindegerecht mit Hülfe der Gutsverwaltung die nächste Veranlassung auf das Genaueste zu erforschen suchen, und denjenigen, welche durch Vernachlässigung des Feuers auch andern Schaden zugefügt hat, zur Schadloshaltung anhalten;
- 2) in jeder Gemeinde sollen auf 5 Pachtstellen 2 Eimer und für jede einzelne Pachtstelle ein Feuerhaken von 2 bis 3 Faden lang, 1 Löschwischer und 1 freihängendes Schallbrett vorhanden sein;
- 3) wenn in einem Hause oder in einer Stube Feuersgefahr entsteht, so soll an dem Schallbrett sogleich Lärm geschlagen werden, damit die Nachbarn nicht nur die Gefahr,

sondern auch durch den Schall den Ort derselben erfahren. Die übrigen Bewohner des Gefindes aber stoßen nicht nur eiligst die Thüre der Stube, sondern auch, um alle Zugluft zu hindern, die geringste Oeffnung zu, und suchen auf diese Weise das Feuer in seinem Entstehen zu ersticken;

- 4) ist das Lärmzeichen gegeben und das Feuer entdeckt worden, so müssen sämtliche Bauerwirth und Pächter sogleich mit den Löschinstrumenten und Leitern sich an den Ort der Gefahr begeben, die Knechte aber ihnen mit den Wasserfuhrern folgen, und sämmtlich sich bemühen, den Ausbruch des Feuers zu unterdrücken;
- 5) ein Glied des Gemeindegerechts dirigirt die Löschanstalten, und jeder ist ihm zu folgen verbunden. Ohne seinen Zulaß darf nichts niedergeworfen werden. Es fertigt auch sogleich an die Gutsverwaltung eine Nachricht von der Feuergefahr ab. Desgleichen läßt es die geretteten Sachen an einen Ort zusammen tragen, behält solche unter Aufsicht, und sorgt für ihre Sicherheit;
- 6) alle bei einem Feuerschaden gegenwärtige Menschen sind hülfreiche Hand zu leisten verbunden, das anwesende Gemeindegerichtsmitglied läßt, wenn es wegen zu großer Entfernung des Wassers oder aus sonst einer Ursache an Hülfe fehlt, von neuem Lärm schlagen, und sind in diesem Fall die Wirthinnen und alle erwachsene Personen weiblichen Geschlechts auch zu Hülfe zu eilen verbunden. Wer aber nicht zu Hülfe kommt, oder gegenwärtig zwar, doch keine leistet, verfällt in Strafe;
- 7) machen, um die Verbreitung des Feuers zu hindern, Localumstände das Abdecken der zunächst unter dem Winde gelegenen Häuser nothwendig, so soll sich dem niemand bei schwerer Verantwortlichkeit widersetzen;
- 8) auch benachbarte Höfe sind zu gegenseitiger Hülfleistung bei entstandener Feuergefahr verbunden;
- 9) übrigens wachen Gutsverwaltung und Landespolizei darüber, daß bei Anlegung neuer Gebäude, bei Erbauung von Schmieden und Röchlen, und bei Reparaturen der Defen

und Schornsteine, die etwanige Feuerzgefahr besonders berücksichtiget werde;

- 10) bricht auf dem Hofe Feuer aus, so müssen die Bauern des Guts oder die etwa näher wohnenden fremden Bauern sich sogleich mit allen Löschwerkzeugen zum Löschen einfinden, und in der Art, wie von ihnen verlangt wird, Hülfe leisten. Auch hier nimmt das anwesende Gemeindegerecht die geretteten Sachen unter Aufsicht;
- 11) wenn Wälder, Büsche, Heiden u. dgl. durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigne, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, um durch Grabenziehen und Niederkhauen und Entfernung der Aeste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern.

Bauerverordn. S. 523.

§. 602.

Zu dem Neubau der durch das Feuer zerstörten Häuser und Gebäude haben sämmtliche Pächter der Gemeinde nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke durch Hergabe von Stroh und Anfuhr der Materialien Hülfe zu leisten.

§. 16 der Allerb. besät. 22 Pct.

§. 603.

Die in der Gemeinde vorhandenen Grundeigenthümer sind von der im §. 602 getroffenen Bestimmung ausgenommen, und nehmen weder an der den andern Gemeindegliedern zu gewährenden Bauunterstützung Antheil, noch dürfen sie selbige absetzen der Gemeinde beansprechen, falls nicht darüber eine besondere Vereinbarung zwischen dem Grundeigenthümer und der Gemeinde geschlossen worden ist.

Comm.-Prot. pag. 170.

Anmerkung. Ob und wann eine Feuer- oder Hagelschaden=Assicuranz in den Livländischen Bauergemeinden eingeführt werden soll, darüber bleibt dem Landtage die Berathung und Vorstellung bei der Staatsregierung vorbehalten. Jedensfalls aber ist die Feuerasscuranz nur auf solche Feuerschäden zu beschränken, die nachweislich durch das Einschlagen des Blitzes entstehen, indem

bei dem gegenwärtigen Zustande einerseits der Bauerhäuser, andererseits der Entwicklungslufe der Mehrheit unter den Bauern, eine durch das Gesetz vorgeschriebene allgemeine Feuerversicherung die nachtheiligsten Folgen haben könnte. Sobald eine Hagel-schaden-Versicherung eingeführt werden sollte, sind alle diejenigen Bauergemeindeglieder zum Beitritt zu verpflichten, die mit Hilfe der Bauerrentenbank zum Grundbesitz gelangen.

Comm. - Prot. pag. 170.

H.

Vieh- und Pferdepeuche.

§. 604.

Bei dem ersten Ausbruch einer Vieh- oder Pferdepeuche setzt das Gemeindegewicht die Gutsverwaltung sofort darüber in Kenntniß, sowie diese darüber dem Ordnungsgericht des Kreises berichtet. Auch sollen dabei noch folgende Vorschriften beobachtet werden:

- 1) alle Polizeien sehen darauf, daß Niemand aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh kaufe und verkaufe, und dadurch die Peuche verbreite. Wer es gleichwohl thut, und durch seinen Ungehorsam eine Ansteckung veranlaßt, zahlt ein Loof Roggen oder dessen Werth in die Gebietslade, und wird außerdem noch nach Umständen mit nachdrücklicher Polizeistrafe beahndet;
- 2) haben beide Theile, sowohl der, welcher aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh in eine gesunde gebracht, als auch derjenige, welcher es entgegen genommen, solches wissentlich gethan, so sind beide gleicher Strafe unterworfen. Ist aber dem Käufer die Peuche unbekannt gewesen, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh gefallen sein sollte, zur Wiedergabe des Kaufgeldes verpflichtet;
- 3) in die im ersten Punkt festgesetzte Strafe verfällt derjenige:
 - a) welcher das kranke Vieh nicht von dem gesunden ab-

sondert und dadurch zur Verbreitung der Seuche beiträgt;

- b) welcher ein gefallenes Pferd oder Stück Vieh nicht unaufhältlich an einem von Weideplätzen entfernten Ort wenigstens 5 Fuß tief verscharrt;
- c) welcher da, wo wirklich Pferde- oder Viehseuche herrscht, dem gefallenem Thiere die Haut abzieht;
- d) welcher bei ansteckender Krankheit überhaupt krankes Vieh, oder da, wo mehreres Gesindevieh zu weiden pflegt, zusammentreiben läßt;
- e) welcher ein räudiges Pferd mit andern Pferden zusammenstellt und nicht sogleich kuriren läßt;
- f) welcher die ersten Anzeichen, die von einer ansteckenden Krankheit unter Pferden und Vieh sich in der Gemeinde offenbaren, nicht sogleich dem Gemeindegerricht kund thut.

Bauerverordn. S. 524.

I.

Theilnahme an den öffentlichen Bauten.

§. 605.

Alle öffentlichen Bauten, zu denen die Bauergemeinden verpflichtet sind, wie Quartierhäuser, Postirungen zc. sind gleichzeitig Obliegenheit des Hofes- wie des Gehorchslandes der resp. Güter, in der Art, daß vom Hofeslande sämmtliches benötigte Material, mit Ausnahme des Strohs, sowie alles durch baare Geldmittel zu Beschaffende prästirt werden muß, während von dem Gehorchslande, und zwar durch die einzelnen Inhaber desselben nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, die Anfuhr der Materialien, sowie die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen ist.

Hieher gehören jedoch nicht solche Bauten, die ausschließlich zum Nutzen der Gemeinde geschehen, wie Magazin Häuser, Aufbau von Gesindewohnhäusern unter Betheiligung der Ge-

meinde, auch Kirchen-, Pastorat- und Küsterwohnungen oder Parochial- und Schulhäuser. — Erstere werden nur von der Bauergemeinde ohne Betheiligung des Hofes bewerkstelligt, letztere sind Verpflichtung der Kirchengemeinde. C. §. 663 et seq.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen stimmte diesem Paragraphen nicht bei, sondern ließ verschreiben, wie er die Obliegenheit zu den öffentlichen Bauten, als eine Verpflichtung des ganzen Gutes betrachten müsse, welche nach dem Grundsatz des freien Contractes von dem Gutsherrn bei Abschluß der Pachtcontracte mit den einzelnen Bauergemeinde-Gliedern, zufolge freier Uebereinkunft, auf diese letzteren übertragen werden könne.

Der Herr Director von Transehe stimmte diesem dissentirenden Voto zwar bei, hielt jedoch dabei die Beschränkung für nothwendig, daß der Pächter in dem Contracte hinsichtlich der öffentlichen Bauten nicht in omnem eventum zu gewissen Prästationen, sondern nur bis zu einem bestimmten Belang, welcher als Maximum im Contracte in einer limitirten Summe festzusetzen sei, verpflichtet werden dürfe.

K.

Lostreiberwesen.

§. 606.

Bauer-Gemeindeglieder, die weder selbstständige Grundeigenthümer sind, noch in einem gesetzlichen Pacht- oder Dienstverhältniß stehen, und der Gemeindeunterstützung anheim fallen, ohne eigentlich anerkannt gänzlich erwerbsunfähig und deshalb mit dem gehörigen Armenschein versehen zu sein, werden unter dem gemeinsamen Namen Lostreiber begriffen, und sollen gesetzlich nicht geduldet werden.

Comm.-Prot. pag. 176.

§. 607.

Wo sich bereits innerhalb einer Bauergemeinde eine mehr oder weniger große Anzahl sogenannter Lostreiber vorfindet,

hat solche Gemeinde demnach die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um selbige so viel möglich zu einer regelmäßigen und geseglichen Lebensweise zurückzuführen, und gleichzeitig vorzubeugen, daß sich zukünftig keine neue Lostreiber mehr in der Gemeinde zu bilden vermögen.

Comm.-Prot. pag. 176.

§. 608.

Zu solchem Ende hat zunächst jede Bauergemeinde genau zu ermitteln, wie viele dergleichen wirklichen Lostreiber sich in ihrer Mitte befinden, und welche von den zu ihrer Anzahl gerechneten Individuen namentlich nicht als eigentliche Gemeindearme anzusehen und als solche mit Armenscheine auszustatten und in die Armenverzeichnisse einzutragen sind.

Comm.-Prot. pag. 176.

§. 609.

Um eine solche jeder Maaßnehmung zu Grunde zu legende Uebersicht des vorhandenen Verhältnisses zu gewinnen, muß jede Bauergemeinde ein vollständiges Verzeichniß aller innerhalb derselben befindlichen Lostreiber anfertigen und fortführen, so wie alljährliche Berichte deshalb erstatten.

Comm.-Prot. pag. 176.

§. 610.

In diesen Verzeichnissen sind zu unterscheiden:

I. Krüppel, und solche, welche zu Arbeit und Erwerb zum Theil oder ganz unfähig sind. — Bei diesen ist zu bemerken:

- a) ob selbige eine eigene, abge sonderte Wohnung haben, Land bearbeiten, und Vieh, wenigstens eine Kuh und ein Pferd besitzen?
- b) ob sie ohne eigene Wohnung, als Einwohner bei andern Gemeindegliedern, Land bearbeiten?
- c) ob sie ein Handwerk treiben? oder
- d) ob sie gänzlich arbeitsunfähig, altersschwach, krank und Bettler sind?

II. Gesunde oder Arbeits- und Erwerbsfähige, hier sind zu unterscheiden:

- a) solche, welche eine abgefonderte Wohnung haben, Land bearbeiten, und eigenes Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh besitzen;
- b) solche, welche keine eigene Wohnung haben, aber als Miteinwohner bei andern Gemeindegliedern ein Stück Land bearbeiten, und eigenes Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh besitzen;
- c) solche, welche Land bearbeiten, ohne eigenes Vieh zu halten;
- d) solche, welche zwar im Stande und Willens sind, sich selbst als Knechte oder Arbeiter zu ernähren, aber für ihre zahlreichen Familien den nöthigen Unterhalt nicht erschwingen können;
- e) solche, welche sich mit einem Handwerk oder Gewerbe beschäftigen und
- f) solche, welche ohne alle regelmäßige Beschäftigung und Aufenthaltsort sich herumtreiben und der Gemeinde aus Faulheit, Liederlichkeit oder Unfähigkeit zur Last fallen.

Comm. - Prot. pag. 177.

§. 611.

Die dergestalt classificirten Kostreiber-Verzeichnisse sind nach einem vorgeschriebenen Formulai (s. Beilage sub Lit. F.) alljährlich von dem Gemeindegerrichte, und zwar spätestens bis 14 Tage vor Georgi, anzufertigen, sodann der Gutsverwaltung zur Durchsicht und Controlle vorzulegen, und nach erhaltener Beistimmung derselben dem örtlichen Kirchspielsrichter, und zwar spätestens bis zum 1. Mai, einzusenden.

Comm. - Prot. pag. 177.

§. 612.

Zur Erleichterung und Erreichung größerer Regelmäßigkeit in dieser Berichterstattung sind formulairmäßige Schemata zu den Kostreiber-Verzeichnissen anzufertigen, zu drucken und den

resp. Gütern gegen Erlegung der Kosten vom Livländischen Landrathscollégio auszureichen.

Comm. = Prot. pag. 177.

§. 613.

In Grundlage der eingegangenen Verzeichnisse hat der Kirchspielsrichter die sämmtlichen Güter seines Bezirkes wenigstens ein Mal jährlich, und zwar bei Gelegenheit der im Mai-monat ohnehin vorzunehmenden Magazinrevision, in Beziehung auf die Anzahl und den Zustand der daselbst vorhandenen Lostreiber zu revidiren.

Comm. = Prot. pag. 178.

§. 614.

Findet der Kirchspielsrichter bei solcher Revision, daß die eingesandten Verzeichnisse unvollständig und unrichtig sind, so unterwirft er das betreffende Gemeindegerecht für jedes nicht verzeichnete Individuum einer Poen von 1 Rbl S. M. in die örtliche Armenkasse, und hat dasselbe außerdem für alle Schäden und Kosten einzustehn, welche der nicht verzeichnete Lostreiber der Gemeinde verursacht. — Dem Gemeindegerecht steht indessen der Negreß an denjenigen offen, auf dessen Grund und Boden der Lostreiber befindlich, falls derselbe es verabsäumt hat, darüber Anzeige zu machen; auch bleibt die örtliche Gutsverwaltung jedenfalls für die mangelhafte Wahrnehmung der ihr obliegenden Controlle der Lostreiber-Verzeichnisse verantwortlich.

Comm. = Prot. pag. 178.

§. 615.

Ist solchergestalt sowohl für die Gemeinde- als Gutsverwaltung wie für den Kirchspielsrichter eine deutliche Uebersicht über die betreffenden Verhältnisse eines jeden Gutes erlangt worden, so hat mit den vorhandenen Lostreibern folgendes Verfahren einzutreten.

Comm. = Prot. pag. 178

Kranke, Altersschwache und ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.

§. 616.

Alle diejenigen Individuen, die als vollkommen arbeits- und erwerbsunfähig erkannt worden, sei es, daß sie alterschwach, verkrüppelt, krank oder Bettler sind, werden in die Classe der eigentlichen Gemeindearmen aufgenommen, mit den vorschristmäßigen Armenscheinen versehen, ihnen die nothwendige regelmäßige Unterstützung zugewiesen, und somit eine Auscheidung derselben aus den sogenannten Kosttreibern bewerkstelligt.

Comm.-Prot. pag. 180.

§. 617.

Bei allen übrigen Individuen, die zwar nicht gänzlich arbeits- und erwerbsunfähig sind, und sich mit Bearbeitung von Landstücken oder mit einem Handwerke befassen, indessen zu verkrüppelt, alterschwach oder kränklich sind, um ihren vollständigen Lebensunterhalt zu verdienen, ist auszumitteln und durch Entscheidung der Gutsverwaltung, im Streitfalle des Kirchspielsrichters, festzustellen, wie groß der Bedarf ist, welchen die Gemeinde jährlich zum Unterhalt solcher Individuen zuzuschießen haben wird. Den Betrag dieses Bedarfs, mit welchem die betreffenden Individuen in das Armenverzeichnis aufzunehmen sind, hat die Gemeinde wie allen andern Armen Unterstützungen zu verabreichen.

Comm.-Prot. pag. 179.

§. 618.

Im übrigen aber kann die Gemeinde den theilweise arbeitsfähigen Kosttreibern einstweilen ihren eigenen Erwerb unter folgenden Bedingungen annoch für deren Lebensdauer gestatten:

- a) an diejenigen, welche eine eigene abgeforderte Wohnung und auch Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh besitzen, und ein Stück Land bearbeiten, kann solches Land, wenn die Gemeinde es angemessen findet, bis zu ihrem Lebensende belassen werden, jedoch sind sie verbunden, ihre Kinder, sobald selbige das 10te Lebensjahr erreicht haben, nach

Anweisung des Gemeindegerechtes in Dienst zu geben, falls dieses nicht, unter Zustimmung der Gutsverwaltung, einem oder dem andern der Kinder zum Zwecke der Pflege und Unterstützung ein längeres Verweilen gestattet.

Nach erfolgtem Ableben solcher Kostreiber steht den Kindern in keiner Weise ein Anspruch auf das von ihren Eltern benutzte Landstück zu, sondern ist vielmehr jede fernere geforderte Nutzung desselben durchaus in Grundlage der für die Arten der Nutzung überhaupt, namentlich aber des Gehorchslandes, geltenden Regeln, s. S. 125 et seq., verboten.

Comm.-Prot. pag. 179.

- b) bei solchen Kostreibern, die keine eigene Wohnung haben, sondern Miteinwohner bei andern Gemeindegliedern sind, und wirklich krüppelhaft, altersschwach oder kränklich, doch ein Stückchen Land zu ihrer theilweisen Ernährung bearbeiten, bestimmt das Gemeindegerecht, unter Genehmigung der Gutsverwaltung, ob selbigen noch ferner die Landbearbeitung für ihre Lebenszeit gestattet sein soll oder nicht? — Im erstern Fall ist dasjenige Bauergemeindeglied, bei welchem solche Individuen seither ihre Wohnung gehabt, verpflichtet, ihnen dieselbe gegen eine vom Gemeindegerechte zu bestimmende Vergütung auch noch für die fernere Lebensdauer zu belassen. — Die Vergütung, soweit der Kostreiber sie nicht selbst aus dem Ertrage seiner Arbeit herzugeben vermag, hat die Gemeinde als Armen=Unterstützung zu verabfolgen;

Comm.-Prot. pag. 180.

- c) sind dergleichen zum Erwerbe nicht vollständig fähige Individuen Handwerker, so soll ihnen ein Handwerkschein ertheilt und die Ausübung ihres Handwerks gestattet sein, deren Ertrag, wenn auch geringfügig und unzureichend, die Kosten mindert, welche der Gemeinde durch Ernährung eines solchen nicht vollständig arbeitsfähigen Menschen ohnehin erwachsen.

Comm.-Prot. pag. 180.

§. 619.

Jedenfalls steht es aber dem Gemeindegerechte unter Zu-

stimmung der Gutsverwaltung vollkommen frei, in den §. 618 sub a und b. bezeichneten Fällen, dem Lostreiber die Landnutzung sofort gänzlich zu untersagen, in welchem Falle sie vollkommen in die Kategorie der Gemeindefürsorglichen aufzunehmen und in derselben Weise wie alle übrigen zu ernähren sind.

Comm.-Prot. pag. 180.

§. 620.

Die Zuschüsse, welche die Gemeinde dem theilweise erwerbenden Lostreiber in dem von der Gutsverwaltung bestimmten Betrage verabfolgt, sind nach beendigter Einsammlung der Magazinsbeiträge eines jeden Jahres in monatlichen Quoten oder nach dem Ermessen des Gemeindegerechts in noch kleineren Theilen und verhältnißmäßig kürzerer Frist zu verabfolgen.

Comm.-Prot. pag. 180.

Gesunde und arbeitsfähige Individuen.

§. 621.

Alle Lostreiber, die gesund und in dem Alter sind, sich ihren Unterhalt selbst durch eigne Arbeit verdienen zu können, sind zu einem angemessenen Erwerb anzuhalten. — Wollen selbige sich aus Faulheit oder Fahrlässigkeit dazu nicht verstehen, oder können selbige keine Arbeit finden, so weist das Gemeindegerecht ihnen Arbeit nach, und hält sie, falls erforderlich, mit Gewalt zu selbiger an, oder nimmt, wo beides unthunlich wird, die Hülfe höherer Autoritäten, Behufs Ausschließung und Entfernung solcher der Gemeinde schädlicher Mitglieder, in Anspruch.

Comm.-Prot. pag. 181.

§. 622.

Besitzen dergleichen Lostreiber eigene abge sonderte Wohnungen und Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh, und bearbeiten sie Land (ohne jedoch Pächter oder gesetzlich mit Land gelohnte Dienstboten zu sein), so kann die Gutsverwaltung ihnen solches Land auch zu fernerer Nutzung gestatten, sobald der Inhaber des Grundstückes, auf welchem sich der Lostreiber be-

findet, also entweder der Pächter, oder bäuerliche Grundeigenthümer oder aber der Gutsherr selbst, durch Ab- und Zutheilung von Hofes- oder Gehorchtsland die von dem betreffenden Loostreiber besessene und bearbeitete Landstelle soweit vergrößert, daß die regelmäßige landesübliche Benutzung des gesammten Arealis als Acker zur Ernährung einer Familie hinreicht.

Comm.-Prot. pag. 181.

§. 623.

Es muß jedoch der Loostreiber für das von ihm solcher-
gestalt besessene Areal entweder dem Hofe eine bestimmte Pacht-
leistung prästiren, oder aber dem Pächter, auf dessen Pachtstück
er sich befindet, einen verhältnißmäßigen Theil des Gehorchts
oder der Pachtzahlung leisten.

Comm.-Prot. pag. 181.

§. 624.

Eine jede mittelst Completirung zu einer wirklichen Pacht-
stelle erhobene Loostreiberstelle muß jedenfalls wenigstens ein
Areal von 5 Loostellen ackerbaren Landes enthalten; und daß
solches der Fall ist, dem inspicirenden Kirchspielsrichter inner-
halb der ersten zwei Jahre, von Emanation dieser Verordnung
an gerechnet, genügend nachgewiesen sein, indem das Einrichten
solcher Landstelle unter dem für bäuerliche Grundstücke gesetz-
lich vorgeschriebenen Minimum nur ausnahmsweise für gegen-
wärtig bereits angefessene, mit Wohnung und Vieh versehene
Loostreiber gestattet ist, für die Zukunft aber gänzlich untersagt
bleibt.

Comm.-Prot. pag. 182.

§. 625.

Sobald eine dergestalt entstandene kleinere Pachtstelle mit
einem angränzenden größeren Grundstücke in einherrigen Besitz
gelangt, so muß selbige mit letzterem dergestalt vereinigt werden,
daß sie für immer aufhöret für sich als abge sonderte Landstelle
zu existiren.

Comm.-Prot. pag. 182.

§. 626.

Was solche arbeitsfähige Kostreiber anbetrifft, die zwar Vieh, d. h. wenigstens ein Pferd und eine Kuh, besitzen, aber keine eigene Wohnung haben, sondern als Miteinwohner bei andern Gemeindegliedern Land bearbeiten, so darf das Gemeindegericht selbigen unter Zustimmung der Gutsverwaltung die fernere Nutzung solchen Landes für ihre Lebenszeit unter der Bedingung gestatten, daß sie dem Hofe eine von diesem und dem Gemeindegericht zu bestimmende Anzahl von Arbeitstagen leisten, oder eine entsprechende Zahlung entrichten, welche Leistung oder Zahlung jedoch von der laufenden Pacht des Grundstückes in Abrechnung zu bringen ist, auf welchem sich der betreffende Kostreiber befindet.

Comm.-Prot. pag. 183.

§. 627.

Jedenfalls aber kann solche Landnutzung dem Kostreiber nur dann gestattet werden, wenn selbige entweder zu seiner und seiner Familie Ernährung ausreicht, oder insoweit vom Hofe oder dem Pächter erweitert wird, wobei dasjenige Bauermeinsglied, bei welchem der Kostreiber wohnt, die Verantwortung dafür übernimmt, daß das eingeräumte Feld landesüblich nach Drei-Feldersystem benutzt und weder Erbh noch Futter von demselben verkauft wird.

Comm.-Prot. pag. 183.

§. 628.

Hat der Pächter oder Grundeigenthümer, bei welchem der Kostreiber einwohnt, ein Mal solches übernommen, und ist diesem in Folge dessen die Landesnutzung für seine Lebenszeit gestattet worden, so kann ersterer ihm die Wohnung nicht mehr willkürlich, ohne Genehmigung des Gemeindegerichts und der Gutsheerrschaft entziehen.

Comm.-Prot. pag. 183.

§. 629.

Kostreiber, welche Land benutzen, ohne eigenes Vieh, d. h.

wenigstens ein Pferd und eine Kuh, zu haben, dürfen in keiner Weise geduldet werden. Selbigen ist sofort jede Landnutzung zu untersagen und dafür Sorge zu tragen, daß sie sich als Knechte einen Dienst suchen, widrigenfalls selbige als eigentliche Herumtreiber betrachtet und gleich diesen zur Zwangsarbeit oder Entfernung aus der Gemeinde, s. S. 637, gebracht werden.

Comm. = Prot. pag. 183.

§. 630.

Bei allen Loßtreibern, welche vorgeben ihre Nahrung in einem Handwerk oder Gewerbe zu finden, ist sofort zu untersuchen, ob sie wirklich des von ihnen angegebenen Gewerbes kundig sind, in welchem Falle die örtliche Gutsverwaltung in Gemeinschaft mit dem Gemeindegerecht zu bestimmen hat, ob dem betreffenden Individuum ohne Nachtheil für die Gemeinde die Existenz bloß auf ihr Gewerbe hin zu gestatten ist, oder aber selbige anzuhalten sind, sich in ein bestimmtes regelmäßiges Dienstverhältniß zu begeben.

Comm. = Prot. pag. 184.

§. 631.

Gestattet die Gutsverwaltung das Verbleiben eines Gemeindegliedes bloß auf seinem Gewerbe oder Handwerk, so soll dasselbe gehalten sein, sich vom Kirchspielsrichter einen regulären Handwerkschein ertheilen zu lassen, und sich desfalls bei selbigem als kundigen Handwerker nachzuweisen.

Reg. = Pat. v. 2. April. 1824.

§. 632.

Nur diejenigen Gemeindeglieder, welche einen Handwerkschein gelöst haben, dürfen in der Gemeinde ohne sonstige regelmäßige Geschäfte als Handwerker leben, alle aber, denen ein solcher Handwerkschein aus irgend einem Grunde versagt wird, sind gehalten, in ein Dienst- oder Pachtverhältniß zu treten, widrigenfalls sie in die Kategorie der eigentlichen Herumtreiber fallen, und als solche zu Dienst und Arbeit zwangsweise ange-

halten, oder aus der Gemeinde entfernt werden, s. §. 637 et seq.

Comm.-Prot. pag. 184.

§. 633.

Solche Individuen, die zwar im Stande und auch Willens sind, sich selbst als Knechte oder Arbeiter zu ernähren, aber als solche für eine zahlreiche Familie den nöthigen Unterhalt nicht erschwingen können, und sich deshalb als Kostreiber etabliren, hat das Gemeindegerecht, falls sie sich nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem Georgitage über die Erlangung eines festen Dienstverhältnisses gehörig auszuweisen vermögen, entweder von sich aus in Dienst zu verdingen oder aber in- oder außerhalb der Gemeinde ihnen Lohnarbeit anzuweisen, welcher sich das betreffende Individuum nicht entziehen darf, widrigenfalls dasselbe nach §. 637 et seq. als Herumtreiber zu behandeln ist.

Comm.-Prot. pag. 184.

§. 634.

Hat die Gemeinde ein solches Individuum in Dienst oder Arbeit verdingen, so empfängt sie allen und jeden Lohn oder Erwerb desselben, insofern dieser nicht zu dem eignen Unterhalt des Kostreibers selbst unumgänglich nothwendig ist, und sorgt dagegen für dessen hilflose Angehörige und Kinder, welche sie entweder auch in Dienst giebt, oder aber, soweit solches unthunlich, als Arme unterstützt.

Comm.-Prot. pag. 155.

§. 635.

Als Herumtreiber endlich werden solche Bauer- und Gemeindeglieder betrachtet, die weder als Pächter, noch als Dienstleute, noch als gefezlich etablirte Handwerker, ohne bestimmte Beschäftigung und Wohnung in der Gemeinde befunden werden, und dennoch keinen Armenschein erhalten können, indem sie in dem Alter und Gesundheitszustande sich befinden, daß sie als arbeits- und erwerbsfähig zu betrachten sind.

Comm.-Prot. pag. 185.

§. 636.

Jedes arbeitsfähige Gemeindeglied, das sein 17tes Lebensjahr überschritten hat, wird, falls es keine eigene Subsistenzmittel besitzt, der Classe der Herumtreiber zugehört, sobald es an dem Georgitage eines jeden Jahres keinen gesicherten Erwerb, sei es durch Dienst oder ausreichende Lohnarbeit, nachzuweisen vermag.

Comm.-Prot. pag. 185.

§. 637.

Alle diese Individuen, da sie der Gemeinde sowohl hinsichtlich ihrer Abgaben=Quoten, als hinsichtlich ihres Unterhaltes mehr oder weniger zur Last fallen, sind der Gemeindeverwaltung behufs beliebiger Verwendung zur Disposition zu stellen. — Diese ist berechtigt, die ihr solchergestalt zur Disposition stehenden Individuen unter Zustimmung der Gutsverwaltung:

- a) in Dienste in- und außerhalb der Gemeinde zu verdingen, und selbige zum Austritt aus dem Gemeindeverbande und zum Eintritt in andere Gemeinden, welche darin willigen, zu zwingen;
- b) gegen verhältnißmäßigen Lohn oder unter Sorge für ihren Unterhalt zur Arbeit zu verwenden, namentlich zu allen der Gemeinde obliegenden öffentlichen Frohnarbeiten, wie Wegebau und Reparatur, sowie zu sonstigen publicen Bauten;

Comm.-Prot. pag. 186.

- c) an andere Höfe, Gemeinden, oder Unternehmer öffentlicher Bauten als Arbeiter gegen Lohn oder Unterhalt zu verdingen, namentlich zum Chausséebau, in Fabriken u. s. w.

Comm.-Prot. pag. 186.

§. 638.

Bei jeder Recrutirung ist aus der Gesamtanzahl aller solcher, auf einem Gute vorhandener Lostrreiber, insofern selbige zum Militairdienst tauglich sind, eine besondere Classe zu bilden,

welche vorzugsweise vor den übrigen Gemeindegliedern unter sich zu loösen und für die Gemeinde die Recruten zu stellen hat.

Comm.-Prot. pag. 186.

§. 639.

Sollte es der Gemeindeverwaltung trotz aller Bemühungen nicht gelingen, für die ihr zur Disposition gestellten Individuen einen Erwerb oder Unterhalt zu ermitteln, so hat dieselbe unter namentlicher Angabe derselben und Anführung der veranlassenden Umstände dem örtlichen Kirchspielsrichter zu berichten und dessen Hülfe in Anspruch zu nehmen. — Der Kirchspielsrichter bemüht sich sodann einen Erwerb oder Unterhalt für die betreffenden Individuen zu finden, welche gehalten sind, jeder von ihm hier ausgehenden Anordnung ohne weiteres schuldigen Gehorsam zu leisten.

Comm.-Prot. pag. 187.

§. 640.

Gelingt dem Kirchspielsrichter die Ermittlung einer angemessenen Verwendung der Lostreiber nicht, so hat derselbe sofort an den Civilgouverneur zu berichten und um Verwendung solcher dem Gedeihen der Gemeinden schädlichen Individuen zur Kronarbeit oder zur Uebersiedelung vorzustellen, und kann solches den beschwerten Gemeinden, sobald sie nachgewiesen, daß sie alle betreffenden Gesetze rechtzeitig wahrgenommen, nicht verweigert werden, sondern hat die Civilverwaltung des Gouvernements für die Entfernung der Lostreiber Sorge zu tragen.

Comm.-Prot. pag. 187.

§. 641.

Damit die Uebersiedelung der Lostreiber so viel möglich innerhalb Livlands selbst oder in die benachbarten Gouvernements an Orte bewerkstelligt werden kann, wo Mangel an arbeitsfähigen Subjecten stattfindet, so sind alle Gutsbesitzer und Gemeinden, welche geneigt sind, dergleichen Individuen unter bestimmten Bedingungen in ihre Gränzen überzusiedeln,

aufzufordern, hiervon bei dem Livländischen Civilgouverneur Anzeige zu machen.

Comm.-Prot. pag. 1-8.

§. 642.

Jedes der Individuen, welche als Herumtreiber der Bauer-
gemeinde zur Disposition gestellt sind, ist sofort allen Zwanges
zur Arbeit oder zum Dienst entbunden, sobald es einen gesicher-
ten Erwerb oder Dienst bis zum nächsten St. Georgitage nach-
weist. — Simulationen von Dienstverträgen jedoch haben für
alle dabei Betheiligte sowohl für den angeblichen Dienstherrn,
als den Dienstboten strengste Bestrafung als wie für Betrug
zur Folge.

Comm.-Prot. pag. 1-8.

§. 643.

Bei allen, die Beseitigung des gesetzlich verbotenen Los-
treiberwesens betreffenden Maaßnahmen hat die Gemeinde-
verwaltung von sich aus, jedoch unter Genehmigung der örtli-
chen Gutsverwaltung, zu verfahren; sollten Klagen von Seiten
der Lostreiber oder aber Einsprache der Gutsverwaltung gegen
einen Beschluß der Gemeindeverwaltung vorkommen, so steht
dem Kirchspielsrichter die desfallige Entscheidung zu; welcher
überhaupt die amtliche Controlle darüber zu führen hat, daß
alles gesetzlich Vorgeschiedene hinsichtlich der Lostreiber strenge
und pünctlich in Ausführung kommt.

Comm.-Prot. pag. 189.

§. 644.

Ebenso wie mittelst der oben bezeichneten Maaßnahmen
auf eine gründliche Beseitigung der gegenwärtig bereits vor-
handenen Lostreiber hinzuwirken ist, muß auch genau darauf ge-
achtet werden, daß selbige nicht wieder in irgend einer Gemeinde
von neuem entstehen.

Comm.-Prot. pag. 191.

§. 645.

Zu diesem Behufe haben die localen Polizeibehörden, na-

mentlich die Gemeindegerrichte, die Gutsverwaltungen und die Kirchspielsrichter, jeder in seinem Jurisdiction-Bezirk sorgfältig auf eine strenge Befolgung der in §§. 167—171 über die Benutzung der Fuschländereien vorgeschriebenen Gesetze zu wachen, indem sich die Kostreiber vorzugsweise auf diesen zur regellosen Ausnutzung derselben etabliren.

Comm.-Prot. pag. 189 und 190.

§. 646.

Jedes Individuum, welches sich diesen Vorschriften zuwider als Kostreiber niederläßt, soll sofort von seiner Stelle entfernt und mit ihm nach den in §§. 637 et seq. für die Heruntreiber enthaltenen Vorschriften verfahren werden; außerdem aber der Inhaber des Grund und Bodens, auf welchem sich der Kostreiber etablirt hat, also entweder der bäuerliche Pächter und Grundeigenthümer, oder wenn solches auf Hofesland geschehen, der betreffende Gutsbesitzer gehalten sein, der Gemeinde jeden Nachtheil, in welche selbige durch den Kostreiber geräth, vollständig zu ersetzen.

Comm.-Prot. pag. 191.

§. 647.

Um zeitig jedem Versuche zu einer gesetzwidrigen Kostreiber-Niederlassung zuvor zu kommen, ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, zum 1. Mai eines jeden Jahres dem Kirchspielsrichter ein von der Gutsverwaltung bestätigtes Verzeichniß derjenigen Individuen, die am Georgitage des Jahres ohne Dienst verblieben sind, vorzustellen und gleichzeitig zu bemerken, in welcher Weise selbige zum Besten der Gemeinde verwandt werden sollen.

Comm.-Prot. pag. 191.

§. 648.

Jedenfalls ist jedes Individuum, das ohne einen Armenschein, oder ordnungsmäßigen Dienst zu haben, dennoch die Gemeindeunterstützung dauernd in Anspruch nimmt, als derjenigen Kategorie anheim gefallen zu betrachten, welche der Gemeinde zur

Disposition gestellt ist, und muß sich daher den Anordnungen dieser über seine Person fügen.

Comm.-Prot. pag. 191.

§. 649.

Alle Kostreiber, die weil sie Vieh besitzen und Land bearbeiten, zufolge §§. 622—628 einstweilen noch gesetzlich in der Gemeinde geduldet werden dürfen, müssen, insofern sie auf Gehorchtsland placirt sind, als Ersatz für ihre Consumtion an Feuerungs- und Baumaterial, so wie dafür, daß der Gutsherr für sie die Getränksteuer zu errichten hat, dem Hofe außer ihren sonstigen etwanigen Prästationen, ohne Unterschied des Geschlechtes, gleichviel ob mit oder ohne Familie, vom Georgi- bis Michaelistage eines jeden Jahres wöchentlich einen Tag, also im ganzen 23 Fusttage jährlich, leisten.

Comm.-Prot. pag. 192.

Anmerkung. Die Herren von Mensenkampf, Baron Foelkersahm und von Samson stimmten diesem Paragraphen nicht bei, sondern ließen verschreiben, wie sie in solcher Maßregel nur eine indirecte Besteuerung der bäuerlichen Pächter oder Grundeigenthümer, nicht aber ein Mittel zur Beschränkung der Kostreiber sehen könnten.

Comm.-Prot. pag. 192.

Capitel III.

Schule und Kirche.

A. Landvolkschulwesen.

§. 650.

Die Errichtung und Erhaltung der Bauer-Gemeindeschulen ist, wie im §. 516 der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung von 1819 namentlich Pct. 13 festgestellt worden, unmittelbare

Obliegenheit der Bauergemeinde, und steht ihr die Selbstständigkeit in Erfüllung solcher Obliegenheit um so vollständiger zu, als nunmehr der Gemeindeverband durch die Absonderung und gesetzliche Feststellung des Gehorsamlandes consolidirt und abgeschlossen worden ist.

Comm.-Prot. pag. 250.

§. 651.

Das Verhältniß der orthodox-griechischen Bauer-Gemeindeglieder, wo selbige vorhanden sind, zu den evangelisch-lutherischen Bauer-Gemeindegliedern hinsichtlich der Unterhaltung der Gebietsschulen und Theilnahme an den zu solchem Zwecke nöthigen Kosten ist geregelt durch die Allerhöchste Entscheidung vom 14. December 1846, wo bestimmt ist, daß die Bauern die desfalligen Leistungen je nach der Confession, zu welcher sie gehören, für die Schulen der einen oder andern Confession in Geld oder Naturalien nach eigenem Belieben und in dem bisher geleisteten Maaße zu prästiren haben.

Comm.-Prot. pag. 250.

§. 652.

Die bisherigen Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession sind Schulen kirchlicher Institution, und als solche von den evangelisch-lutherischen Gemeinden zu unterhalten und der Verwaltung kirchlicher Behörden untergeben. — Sie sind in ihrem Bestehen und in ihrer Verwaltung, sowie in dem Besitze, den sie seither erworben, namentlich auch bei den Schulhäusern, und dem, als Subsistenzmittel der Lehrer hergegebenen Lande zu erhalten, wie auch der häusliche Unterricht der Gemeindeglieder evangelisch-lutherischer Confession nach wie vor der Aufsicht der lutherischen Geistlichkeit und den lutherischen kirchlichen Behörden unterworfen ist.

Comm.-Prot. pag. 251.

§. 653.

Die Kirchspiels- oder Parochialschulen sind Angelegenheit der Kirchengemeinde, und unterliegen, sofern sie Schulen evan-

gelisch=lutherischer Gemeinden sind, ihrer seitherigen Beaufsichtigung, während die Schulen der orthodox-griechischen Kirchengemeinden nach Grundlage des Ewod der Gesetze Bd. XIV §§. 99, 101, 102 und 104 ausschließlich Sache der orthodox-griechischen Geistlichkeit und des dirigirenden Synodes sind.

Comm. = Prot. pag. 251.

§. 654.

Der seitherige Bestand und Besitz der evangelisch=lutherischen Parochialschulen verbleibt in jeder Beziehung unverändert und gesichert.

Comm. = Prot. pag. 251.

§. 655.

Die Beaufsichtigung und Förderung der bereits bestehenden evangelisch=lutherischen Gemeinde- und Kirchspielschulen, sowie die Errichtung neuer, unterliegt in höchster Instanz der Oberlandschulbehörde, welche aus den 4 Oberkirchenvorstehern, dem Livländischen General=Superintendenten und einem Schulrath, welchen die Livländische Ritterschaft erwählt, zusammengesetzt ist.

Comm. = Prot. pag. 252.

§. 656.

Die Oberlandschulbehörde erläßt die nöthigen Instructionen für Einrichtung, Revision und Förderung der ihr untergebenen Schulen, für Prüfung, Befoldung und Anstellung der Lehrer, sie regelt den Geschäftsgang der ihr untergebenen Schulverwaltungen, führt unter Berathung des Livländischen Provinzial=Consistorii die nöthigen Schulbücher ein, entscheidet über Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergebenen Schulen in letzter Instanz, und richtet Anträge, die neuen Einrichtungen von Schulen u. betreffend, soweit sie es für nothwendig erachtet, an den Landtag oder den Adelsconvent.

Comm. = Prot. pag. 252.

§. 657.

Für je zwei Ordnungsgerichts=Bezirke oder einen Kreis

besteht zu näherer Revision oder Inspection der evangelisch=lutherischen Schulen unter der Ober=Landschulbehörde eine Kreis=Landschulbehörde, welche unter Vorsitz des Oberkirchen=Vorsitzer=Amtes und je zwei von der Livländischen Ritterschaft ernannten weltlichen und je zwei vom Provinzial=Consistorio ernannten geistlichen Revidenten zusammengesetzt ist. — Die Kreis=Landschulbehörde kann arbiträre Strafen bis 25 Rbl. S. M. verfügen, und requirirt für ihre gesetzlichen, oder auf höherer Anordnung beruhenden Beschlüsse, falls deren gehörige Erfüllung nicht erfolgt, das örtliche Ordnungsgewicht.

Comm.=Prot. pag. 252.

§. 658.

In jedem evangelisch=lutherischen Kirchspiele werden unter Aufsicht der Kreis=Landschulbehörde und nach den Instructionen der Ober=Landschulbehörde die evangelisch=kirchlichen Schulen beaufsichtigt und gefördert von der Kirchspiels=Schulverwaltung, welche, unter Vorsitz eines vom Kirchspiele dazu designirten Kirchenvorstehers, aus dem Pastor loci, dem Kirchspiels=Schullehrer und einem von sämmtlichen Kirchenvormündern und Schulältesten erwählten Kirchspiels=Schulältesten besteht. Die Kirchspiels=Schulverwaltung requirirt, wo ihren gesetzlichen Beschlüssen und Anordnungen die Erfüllung verweigert wird, die Gemeindegewichte und nöthigenfalls den Kirchspielsrichter.

Comm.=Prot. pag. 253.

§. 659.

Als Gehülfen bei Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts wie des Unterrichts in den Gemeindegewichten der evangelisch=lutherischen Confession dienen dem Kirchenvorsteher und Pastor der Küster, die Kirchenvormünder, und wo diese nicht ausreichen, die Schulältesten, welche aus der Zahl der Gemeindegewichte durch die Local=Schulverwaltung erwählt werden.

Comm.=Prot. pag. 253.

§. 660.

Da nach dem Allerhöchsten Ukas vom 13. September 1838 der Livländischen Ritterschaft das Recht der Theilnahme

an Berathung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch=lutherischen Kirche und deren Schulwesen zusteht, so errichtet dieselbe, um einem wesentlichen Bedürfnisse abzuhelfen, eine Anstalt zur Ausbildung guter Küster für die evangelisch=lutherische Landeskirche, deren Unterricht der Art einzurichten ist, daß selbige auch als Organisten und Lehrer der Kirchspielschulen verwandt werden können.

Comm.-Prot. pag. 254.

§. 661.

Der Livländischen Ritterschaft ist die Bestimmung über die von ihr zur Einrichtung und Unterhaltung ein Mal oder dauernd herzugebenden Mittel, sowie die Einforderung von Bezeichnung über die Küsterschule, sowie über das gesammte evangelisch=lutherische Landvolk=Schulwesen, vorbehalten.

Comm.-Prot. pag. 254.

§. 662.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Küsterschule competirt unter Mitberathung des Livländischen Provinzial=Consistorii der Ober=Landschulbehörde, welche auch die Lehrer an selbiger anstellt oder von selbiger entläßt.

Comm.-Prot. pag. 254.

B. Kirche.

§. 663.

Alle auf die Bauern fallenden Leistungen für die Kirchen, Pastorate, Prediger, Küster u. s. w. sind in Grundlage des Allerhöchsten Befehles vom 14. December 1846 nicht Obliegenheit der Guts-, sondern der Kirchengemeinden, so daß alle Glieder der evangelisch=lutherischen Gemeinden, sowie die Glieder orthodox=griechischer Kirchengemeinden, solche Leistungen nur für die Kirche der Confession zu prästiren haben, zu welcher selbige gehören.

Comm.-Prot. pag. 164 und 153.

§. 664.

Der Betrag, in welchem die evangelisch=lutherischen Gemeindeglieder zum Unterhalt ihrer Prediger, Küster und Organisten, sowie der Kirchen, Pastorate u. beizusteuern haben, ist für jedes Kirchspiel in den regulirten und Allerhöchst bestätigten Kirchen=Visitationsprotocollen festgestellt, welche für jede desfallige Inanspruchnahme als gesetzliche Basis dienen.

Comm.-Prot. pag. 158.

§. 665.

Die Beschaffung und Vortreibung solcher Leistungen von den Gliedern der evangelisch=lutherischen Kirchengemeinden geschieht durch das örtliche Gemeindegewicht auf Anordnung des Kirchenvorstehers, welcher, wo erforderlich, die Hälfte des Kirchspielsrichters in Anspruch nimmt.

Comm.-Prot.

§. 666.

Alle erforderlichen Bauten und Reparaturen von Kirchen, Pastoraten, Küster=Wohnungen und Kirchspiels=Schulhäusern sind Obliegenheit der zu ihrer Kirchengemeinde, sei es der evangelisch=lutherischen oder der orthodox=griechischen Confession, gehörenden Bauer=Gemeindeglieder.

Comm.-Prot. pag. 164.

§. 667.

Zu allen Bauten für das evangelisch=lutherische Kirchenwesen geben die in dem Kirchspiele belegenen Rittergüter, falls die Kirche kein eigenes Vermögen besitzt, aus welchem die Kosten bestritten werden können, Seitens des Hofes die nöthigen Materialien, mit Ausnahme des Strohs, im Verhältniß zu ihrer Haakengröße her. Die Anfuhr dieser Materialien jedoch geschieht durch die Bauergemeinde=Glieder. Desgleichen tragen sie auch, wo solches bisher geschehen, nach Maaßgabe der regulirten und bestätigten Revisionsprotocolle zum Unterhalt der

evangelisch=lutherischen Prediger und Küster bei, haben aber sonst durchaus keine Verpflichtungen zu anderweitigen Leistungen für das Kirchen= oder Schulwesen.

Comm. = Prot. pag. 164.

Capitel IV.

Polizeiverwaltung.

§. 668.

Die Verwaltung der Polizei und die Aufrechterhaltung der öffentlichen gesetzlichen Ordnung wird zunächst innerhalb einer jeden Bauergemeinde durch das Gemeindegerecht, sodann innerhalb des ganzen Gutes in erweiterter Competenz durch die Gutsverwaltung, und endlich durch den Kirchspielsrichter hinsichtlich aller Güter und Gutsgemeinden seines Jurisdiction= Bezirkes wahrgenommen.

Erste Abtheilung.

Gemeindegerecht.

§. 669.

Das Gemeindegerecht (über dessen Zusammensetzung und sonstige Stellung s. §. 371 — 392) wacht als Polizeibehörde über Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie über die Beförderung des Wohlstandes in der Gemeinde, und trifft zur Vorbeugung gesetzwidriger Handlungen die nöthigen Anordnungen, von welchen die Gutsverwaltung sofort zu benachrichtigen ist.

— In allen Polizeisachen stellt es nicht nur auf Befehl der Obrigkeit oder auf Klage und Angabe von Privatpersonen, sondern auch in allen die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Vorfällen von Amtswegen die erforderliche Untersuchung an.

Bauerverordn. S. 117 emend.

§. 670.

Zu genauerer polizeilicher Ueberwachung theilen die Beisitzer des Gemeindegerrichtes sich in ihren polizeilichen Geschäften dergestalt, daß jeder District unter der besonderen Aufsicht eines von ihnen steht. Dieser hat von den, ihm kund gewordenen Uebertretungsfällen dem completen Gemeindegerricht bei nächster Sitzung Anzeige zu machen und die Veranstaltung zu treffen, daß die Uebertreter vor Gericht gestellt werden.

Bauerverordn. S. 116 emend.

§. 671.

Die besonderen Verpflichtungen des Gemeindegerrichtes als Polizei-Instanz bestehen in folgendem:

- a) jedes einzelne Gerichtsglied wacht darauf, daß keine Leute ohne Pässe oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber, Läuflinge und Deserteurs sich in der Gemeinde aufhalten und gekehrt werden. — Trifft es dergleichen an, so versichert es sich derselben, liefert sie der Gutsverwaltung unverzüglich ab und sorgt für ihre Bewahrung und Abgabe an die von letzterer bestimmte Behörde;
- b) das Gemeindegerricht, sowie jedes einzelne Glied desselben, achtet namentlich darauf, daß sämtliche in §§. 606—649 hinsichtlich der Kostreiber enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste erfüllt werden;
- c) wenn Gränzsteine oder Gränzmäler verrückt oder zerstört werden, oder sonstiger Gränzeindrang sich hervorthut, setzt das Gemeindegerricht sofort die Gutsverwaltung in Kenntniß darüber;
- d) bei Feuerbrunst und Waldbrand, sowie bei Pferde- und Viehseuchen, leitet das Gemeindegerricht die zur Abhülfe zu treffenden und an seinem Orte bestimmten Veranstaltungen;

- e) das Gemeindegerecht leitet unter Aufsicht der Gutsverwaltung das Armen- und Unterstützungswesen in der Gemeinde, beprüft die Verhältnisse derjenigen Individuen, die um Ertheilung eines Armenscheines nachsuchen und reicht, je nach dem Befunde, solchen Schein aus oder verweigert denselben.

Bauerverordn. S. 118 emend.

§. 672.

Die polizeilichen Vergehungen der Bauergemeinde=Glieder bestraft das Gemeindegerecht mit strengem Verweise, Abbitte, Widerruf und Vergütung des Schadens, mit Arbeiten ohne Lohn und auf des Schuldigen eigene Kost zum Besten der Gemeinde auf höchstens drei Tage, mit Arrest auf höchstens drei Tage bei gewöhnlicher Kost oder auch bei Wasser und Brot, und ferner mit höchstens dreißig Stockschlägen.

Bauerverordn. S. 119.

§. 673.

Bauergemeinde=Glieder, die ihren persönlichen Rechten nach zu einem andern als dem Bauerstande gehören, fortiren zwar in allen Polizeifällen unter dem Gemeindegerecht, können jedoch von selbigem nur derjenigen Strafart unterworfen werden, welche ihre persönlichen Standesrechte zulassen.

Comm. - Prot. pag. 176.

§. 674.

Die im Lohn des Hofes stehenden Dienstleute, sowie dessen Aufseher und Fuschwächter, fortiren zwar in allen Polizeisachen unter dem Gemeindegerecht, jedoch darf dieses bei eigener Verantwortlichkeit keine dictirte Strafe ohne Bestätigung der Gutsverwaltung vollziehen.

Bauerverordn. S. 119.

§. 675.

Bei solchen Bestrafungen rechnet das Gemeindegerecht einen Tag Arrest gleich 10 Stockschlägen. — Kinder unter 14 Jahren und Weibspersonen bestraft es nur mit höchstens 20 Ru-

thenstreichen, und erkennt bei Gemeindegliedern, die im öffentlichen Dienste stehen, bei Personen von mehr als 60 Jahren, bei fränklichen und schwächlichen Leuten, bei schwangeren und stillenden Frauen nie auf körperliche Züchtigung.

Bauerverordn. §. 120 emend.

§. 676.

Jedem, von dem Gemeindeggerichte zu einer Körperstrafe Verurtheilten steht es frei, eine Umwandlung solcher Strafe in Geldstrafe in Anspruch zu nehmen, in welchem Falle ein Schlag gleich 20 Kop. S. M. zu rechnen ist, und kann solche Straf-Umwandlung, insofern die betreffende Summe von dem Schuldigen innerhalb 24 Stunden von Publication der verhängten Strafe an gerechnet zum Besten der Gemeinde-Armencasse eingezahlt wird, nicht verweigert werden.

Comm.-Prot. pag. 133.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen und der Herr Director von Transehe dissentirten hinsichtlich dieses Paragraphen dahin, daß die Umwandlung der Körperstrafe in Geldstrafe bei jedem Falle dem Ermessen des Gemeindeggerichts unterliegen müsse.

§. 677.

Ueberhaupt aber muß das Gemeindeggerichte die Strafe nach dem Grade des Vergehens abmessen und niemals die Gränzen seiner Straf Gewalt überschreiten. Denn in diesem Gesetzbuche wird überall das höchste Maaß der Strafe angegeben, weil allgemeine Gesetze nur den allgemeinen gegebenen Fall bezeichnen können und dem Richter nach den einzelnen vorwaltenden Umständen die Beprüfung der Bedingungen, von welchen die Milderung der Strafe abhängt, überlassen werden muß.

Bauerverordn. §. 121.

§. 678.

Ein Polizeivergehen, dessen sich ein Mitglied der Bauergemeinde schuldig gemacht, wird, wenn die Gesetze nicht eine Aus-

nahme bestimmen, von dem Gemeindegerecht an der Gerichts-
stätte bestraft.

Bauerverordn. §. 122.

§. 679.

Das Gemeindegerecht ist ermächtigt, gegen jedes Mitglied der Gemeinde, welches sich in Erfüllung seiner Verpflichtungen faumselig und widerspenstig erweist, executivische Maaßregeln anzuordnen, auch nöthigenfalls dem Kirchspielsrichter desfalls zu berichten.

Bauerverordn. §. 123.

§. 680.

Wenn das Gemeindegerecht dem Gutsherrn wegen eines rechtlichen an dasselbe gerichteten Anbringens Gegenvorstellung macht und der Gutsherr selbige nicht annehmen will, so ist der Gegenvorstellung ungeachtet, jedoch auf Gefahr und Verantwortung des Gutsherrn, seinem rechtlichen Verlangen unweigerlich Genüge zu leisten, das Gemeindegerecht aber befugt, auf Abstellung und Entscheidung bei dem Kreisgerichte anzutragen, welches die Sache entweder zu erledigen oder provisorische Maaßregeln zu ergreifen hat.

Bauerverordn. §. 131. emend.

§. 681.

Die Gutsverwaltung ist befugt, die von dem Gemeindegerechte getroffenen Amtsverfügungen, wenn sie selbige gesetzwidrig oder ihrem Zwecke nicht entsprechend befindet, in der Ausführung aufzuhalten, jedoch nur auf eigene Gefahr und Verantwortung, worauf sodann in Polizei- und Verwaltungssachen der Kirchspielsrichter, in judiciären Sachen das Kreisgericht auf Antrag des Gutsherrn oder des Gemeindegerechts zu erkennen hat.

Bauerverordn. §. 132 emend.

§. 682.

Beschwerden der Gutsverwaltung und der Gemeinde über Pflichtverletzungen des Gemeindegerechts oder einzelner Glieder desselben werden bei dem Kirchspielsrichter angebracht, welcher

ermächtigt ist, nach Befinden der Umstände das schuldig befundene Glied des Gemeindeggerichts zu seiner Pflicht zu coerciren und nach Beschaffenheit der Umstände auf Geld zu strafen. — Falls solches nicht ausreicht, kann der Kirchspielsrichter das schuldige Gemeindegrichtsglied suspendiren, muß jedoch hierüber dem Kreisgerichte ohne Verzug vorstellen, damit dieses nach Befinden die Absetzung und neue Wahl decretire.

Bauerverordn. §. 133 emend.

Zweite Abtheilung.

Von der Gutsverwaltung als Gutspolizei.

§. 683.

Die Gutspolizei ist der Gutsverwaltung übertragen. — Wenn der Gutsherr die Ausübung derselben einem andern überträgt, so muß er seinen Stellvertreter namentlich dem Kirchspielsrichter anzeigen. Auf Krongütern überträgt der Livländische Domainenhof die Gutspolizei, an wen er es für gut findet und läßt den Kirchspielsrichter jedes Mal davon benachrichtigen.

Bauerverordn. §. 134 emend.

§. 684.

Die Gutsverwaltungen als amtliche Autoritäten, sowie jede andere Bauerbehörden in ihren Amtsverhandlungen sind vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit.

Entscheid. des Gen. Gov. v. 12. Nov. 1824.

§. 685.

Niemand kann gesetzlich als Stellvertreter in Ausübung der Gutspolizei angesehen werden, der nicht als solcher von

dem Gutsherrn oder auf Kronsgütern vom Domainenhof, dem Kirchspielsrichter namhaft gemacht worden ist.

Comm. = Prot. pag. 151.

§. 686.

Dem Gutsherrn ist es unbenommen, nach vorheriger Anzeige hierüber beim Kirchspielsrichter sich auf beliebige Zeit für seine Person der gutspolizeilichen Autorität zu begeben. — Die mit selbiger verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten gehen alsdann auf das Gemeindegerecht über.

Bauerverordn. §. 135 emend.

§. 687.

Dasselbe Recht haben auch die auf Kronsgütern durch den Domainenhof mit Ausübung der Gutspolizei beauftragten Personen, doch müssen sie darüber jedes Mal außer der Anzeige an den Kirchspielsrichter auch die örtliche Bezirksverwaltung der Domainen benachrichtigen.

Comm. = Prot. pag. 152.

§. 688.

Die Kirchspielsrichter sind ermächtigt, Gutsverwaltungen, welche die zeitige Einrichtung der Anzeige unterlassen, zur Verantwortung zu ziehen und nach Umständen mit Verweis oder Geldpoen zu belegen.

Comm. = Prot. pag. 152.

§. 689.

Personen, welche sich die Handhabung der gutspolizeilichen Gewalt anmaßen, ohne daß ihnen dieselbe ausdrücklich und von wem gehörig in vorgeschriebener Ordnung übertragen worden, müssen alle Mal als unbefugte Executoren dieser Gewalt bestraft werden.

Comm. = Prot. pag. 154.

§. 690.

Excesse gutspolizeilicher Gewalt von Seiten der zur Handhabung derselben autorisirten Individuen aus dem Bauerstande

oder andern abgabepflichtigen Ständen, namentlich in Ausübung der Hauszucht, sind von dem Kirchspielsrichter, wenn sie nicht wegen besonderer Qualification sofortige criminelle Verhandlung erforderlich machen, abgesehen von der, den Beteiligten etwa zustehenden Privatsatisfaction und Entschädigung, mit entsprechenden Geldpoenen zu beahnden.

Comm.-Prot. pag. 153.

§. 691.

Sollte solches nicht fruchten, so hat der Kirchspielsrichter dem Contravenienten im dritten Wiederholungsfalle die gutspolizeiliche Straf Gewalt sofort in der Art zu nehmen, daß solche bis auf weitere Anordnung der Guts herrschaft auf das Gemeindegerecht übergeht; zugleich aber ist der Schuldige nach Umständen entweder einer angemessenen gesteigerten Geldpoen zu unterziehen, oder mit Arrest und Leibesstrafe zu belegen, oder endlich die Abgabe unter Gericht wider selbigen zu verhängen. Auf Kronsgütern muß jede derartige durch den Kirchspielsrichter angeordnete Abnahme der gutspolizeilichen Gewalt von dem damit beauftragten abgabepflichtigen Individuo sofort der Districtsverwaltung der Domainen angezeigt werden.

Comm.-Prot. pag. 153.

§. 692.

Die Gutsverwaltung sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirk des Gutes, hat die Aufsicht über die Gemeinde und deren Polizei, und sorgt für die pünktliche Erfüllung der sowohl in Rücksicht auf die Personen der Gemeindeglieder, als auf die Nutzung von Grund und Boden getroffenen Anordnungen. Wenn Glieder der Gemeinde den Vorschriften des Gemeindegerechts nicht Folge leisten, und durch die demselben zustehende Gewalt nicht zum Gehorsam gebracht werden können, so läßt die Gutsverwaltung die Widerspenstigen verhaften und übergiebt sie dem Kirchspielsrichter, um mit ihnen nach den Gesetzen zu verfahren.

Bauerverordn. §. 136 emend.

§. 693.

Die Gutsverwaltung läßt Mitglieder der Gemeinde, welche ein größeres Verbrechen begangen, als das Gemeindegerecht bestrafen kann, verhaften und selbige dem Kirchspielsrichter zum gesetzlichen Verfahren übergeben.

Bauerverordn. §. 137 emend.

§. 694.

Die Gutsverwaltung hat die Verpflichtung, Ruhestörer in der Gemeinde, ohne Rücksicht auf Person und Amt, handfest zu machen und, unter Berichterstattung an den Kirchspielsrichter, dem Ordnungsgericht zum weitem gesetzlichen Verfahren zuzusenden. Das Ordnungsgericht fertigt die überwiesenen Aufwiegler an die Gouvernements-Regierung ab, welche sie zur Verhängung der gesetzlichen Strafe dem Criminalgericht überliefert.

Bauerverordn. §. 138 emend.

§. 695.

Die Gutsverwaltung ist berechtigt, Personen niedern Standes, z. B. Handwerker und andere, die zum Arbeiteroklad gehören, wenn sie nicht zur Gemeinde angeschrieben sind und auf ihrem Grund und Boden sich polizeiliche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, zu verhaften und dem Gemeindegerecht zur Bestrafung des Vergehens zu übergeben.

Bauerverordn. §. 139.

§. 696.

Die Gutsverwaltung ist überhaupt gehalten, alle Verbrecher, sie mögen Bauern sein oder zu einem andern Stande gehören, zu verhaften und an das Ordnungsgericht zum weitem gesetzlichen Verfahren abzuschicken.

Bauerverordn. §. 140.

§. 697.

Obrigkeitliche Befehle, die an die Gutsverwaltung zur vorgeschriebenen Publication eingesandt werden, theilt sie dem Gemeindegerecht zur erforderlichen Bekanntmachung mit, haftet aber

bei deren Nichterfüllung nur für die etwa ihr zur Last fallende Verabsäumung.

Bauerverordn. S. 141.

§. 698.

Die Gutsverwaltung muß darauf sehen, daß die Gebietslade und das Borrathsmagazin vorschriftsmäßig verwaltet werden, und hat die dabei wahrgenommenen Unordnungen dem Kirchspielsrichter anzuzeigen.

Bauerverordn. S. 143.

§. 699.

Die Gutsverwaltung führt die Aufsicht über die richtige und zweckmäßige Verwaltung der Gebietslade, des Gemeindefarmenfonds und der Dienstbotencasse, schießt die jährlichen Umschreibungslisten, sowie das Cassenverzeichniß der Gemeinde, den Kostreiberverschlagn und die Abgabenrepartition der Gemeinde, nachdem sie selbige beprüft und genehmigt hat, dem örtlichen Kirchspielsrichter zu, und nimmt namentlich auch die genaue Befolgung aller im §. 606—649 über die Kostreiber, sowie im §. 167—171 über die Nutzung von Buschland der Gehorchsländereien getroffenen Bestimmungen wahr.

Comm.-Prot.

§. 700.

Die Gutsverwaltung hat darüber zu wachen, daß die die Bauerjahrmärkte beziehenden Kaufleute sich eines richtigen Maaßes und Gewichtes bedienen, und hat diejenigen unter ihnen, welche des Gebrauches oder auch nur des Besißes von falschem Maaß oder Gewicht überführt werden, der Behörde zur gesetzlichen Strafe abzuliefern.

Comm.-Prot. pag. 160.

§. 701.

Desgleichen achtet die Gutsverwaltung darauf, daß Niemand von dem Bauer Korn oder andere Naturproducte, mit Ausnahme von Heu, auf dem Halme kauft, und macht vor-

kommenden Falls desfallige Anzeige beim Ordnungsgericht, welches sowohl den Käufer als den Verkäufer einen jeden um den vollen Werthbetrag des Kaufobjectes zum Besten des Gemeinde=Armenfonds straft.

Comm.=Prot. pag. 160.

§. 702.

Die Gutsverwaltung controllirt die Ertheilung von Dienst- und Austrittscheinen Seitens des Gemeindegerrichtes an Mitglieder der Gemeinde, welche diese gänzlich verlassen, oder sich zeitweilig aus der Gemeinde beurlauben wollen. Findet die Gutsverwaltung nichts gegen die Ertheilung eines solchen Scheines einzuwenden, so versieht sie selbigen mit dem Gutsiegel und ihrer Unterschrift, und läßt durch das Gemeindegerricht darüber wachen, daß sowohl die Mitglieder der ihr untergebenen Gemeinde nicht ohne solche Scheine sich außerhalb des Kirchspiels weggeben, als auch daß Mitglieder fremder Gemeinden nicht ohne Scheine sich in ihrem Bezirke aufhalten.

Bauerverordn. S. 144 emend.

§. 703.

Dieser Ueberwachung unterliegen solche Personen nicht, die nicht zum Bauerstande gehören und mit einer genügenden Legitimation versehen sind.

Comm.-Prot. pag. 134.

§. 704.

Bleibt ein Mitglied der Gemeinde über den Termin aus, auf den es den Paß erhalten hat, oder entfernt es sich ohne Erlaubniß aus dem Kirchspiel, so kann die Gutsverwaltung einen solchen Herumtreiber in der Kirche publiciren lassen und seine Auslieferung verlangen.

Bauerverordn. S. 148.

§. 705.

Die Gutsverwaltung stattet, nach den bisherigen Vorschriften

ten, dem Ordnungsgericht über alle außerordentliche Begebenheiten und in jedem dringenden Falle ohne Verzug Bericht ab.
Bauerverordn. §. 149.

§. 706.

Der Civil-Oberbefehlshaber erläßt seine Befehle an die Gutsverwaltung, oder das Gemeindegerecht durch den Kirchspielsrichter, oder auch, wenn er es für gut findet, direct; im letzterem Falle müssen ihm von der Gutsverwaltung und dem Gemeindegerecht unmittelbare Berichte über die Erfüllung abgestattet werden.

Bauerverordn. §. 150.

§. 707.

Damit aller durch Unordnung und Nachlässigkeit in Privatangelegenheiten der Gutsverwaltung etwa erwachsener Schaden abgewandt, ihr die nöthige Achtung gesichert, sowie alle Verletzung äußerer Sittlichkeit entfernt werde, ist die Gutsverwaltung zur Hauszucht berechtigt, und darf daher diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stockschlägen auf bedecktem Körper, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen bestrafen.

Bauerverordn. §. 151.

§. 708.

Die Hauszucht findet namentlich statt bei Ungehorsam, Vernachlässigung aufgegebenen Arbeit, respectwidrigem Benehmen gegen den Gutsherrn und dessen Familie oder Stellvertreter, und Störung häuslicher Ruhe auf dem Hofe durch Trunkenheit oder anderweitige Ungebühr.

Comm.-Prot. pag. 137.

§. 709.

Da überall, wo Tagesarbeit unter Leitung eines Hofaufsehers bewerkstelligt wird, diesem die Verantwortlichkeit für die

Art und Weise obliegt, wie solche Arbeit verrichtet wird, so ist es gesetzlich gestattet, daß der Gutsherr solchen Hofesauffseher die Ausübung der Hauszucht über die Frohnarbeiter bis zu dem Maaß von 6 Stockschlägen und über die Arbeiterinnen bis zu dem Maaß von 6 Ruthenhieben überträgt. — Für die Ausübung dieses Strafrechtes sind die betreffenden Hofesauffseher verantwortlich.

Comm.-Prot. pag. 154.

§. 710.

Auf den Kronsgütern steht es der Domainenverwaltung zu, zu bestimmen, wem sie daselbst die Hauszucht übertragen will.

Comm.-Prot.

§. 711.

Ausgeübt darf die Hauszucht werden an Hofesdiensthöten, an Arbeitern, die sich auf der Hofesfrohne befinden und an gedungenen Lohndienern, insofern sie sich unter Kopfsteuerpflichtigkeit befinden und nicht etwa bei der Verdingung sich vorbehalten haben, der Hauszucht nicht unterworfen zu sein.

Comm.-Prot. pag. 134.

§. 712.

Gemeindebeamtete oder auch bäuerliche Grundeigenthümer unterliegen in keiner Weise der Hauszucht der Gutsverwaltung, sondern können nur zufolge Spruchs der competenten Behörde bestraft werden.

Einführungsc. vom 29. Oct. 1829. Comm.-Prot. pag. 126.

Anmerkung. Der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen, der Herr Landrath von Samson und der Herr Landmarschall von Lilienfeld ließen ad. §§. 711 und 712 verschreiben, daß es hinsichtlich der Hauszucht unverändert beim §. 152 der Bauerordnung v. 1819 sein Bewenden behalten solle. Der Herr Director von Transehe ließ verschreiben, wie er es für angemessen erachte, daß die Hauszucht allerdings auch auf bäuerliche Grundeigenthümer angewendet werden könne, jedoch das Recht zur Ausübung derselben überhaupt nur dem adligen Gutsherrn, nicht aber jeder Gutsverwaltung zugestanden werde.

§. 713.

In Straffällen, die der Hauszucht unterliegen, kann der Straffällige die Umwandlung der Leibes- oder Arreststrafe in Geld, wie solche im §. 676 gestattet worden, nicht in Anspruch nehmen.

§. 714.

Wenn die Gutsverwaltung die Gränzen ihrer Berechtigung überschreitet, so wird die Klage darüber bei dem Kirchspielsrichter zur Vermittlung und erforderlichen Falls zur Ergreifung provisorischer Maaßregeln angebracht. Die Gutsverwaltung erklärt sich auf die Klage entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich.

Bauerverordn. §. 153.

§. 715.

Die Gutsverwaltung, mit einziger Ausnahme des in §§. 690 und 691 beregten Falles, wo selbige durch Personen kopfsteuerpflichtigen Standes vertreten wird, kann nur durch eine allendliche Entscheidung des Departements des Hofgerichts in Bauersachen der ihr auf ihrem Grund und Boden zustehenden polizeilichen Gewalt auf eine bestimmte Zeit verlustig erklärt werden. Der Beurtheilung dieser Oberinstanz ist es überlassen, nach Erfordern der Umstände, auch schon während der Untersuchung der Gutsverwaltung die Ausübung der polizeilichen Gewalt zu untersagen und sie dem Gemeindeggerichte zu übertragen.

Bauerverordn. §. 154 emend.

§. 716.

Wenn das Hofgerichtsdepartement in Bauersachen der Gutsverwaltung die Ausübung der polizeilichen Autorität, sei es definitiv oder durch Suspension untersagt, so geht selbige ohne weiteres in allen Fällen auf das örtliche Gemeindeggerichte und zwar für die ganze Dauer dieses Zustandes über und hat

die Gutsverwaltung nicht das Recht, eine Competenz, die ihr selbst nicht mehr zusteht, auf einen Stellvertreter zu übertragen.

Comm. - Prot. pag. 154.

§. 717.

In allen Fällen, wo der Gutsherr die Gutsverwaltung nicht selbst, sondern durch einen Stellvertreter ausübt, bleibt ersterer dennoch für den Mißbrauch, dessen sich solcher Stellvertreter in Ausübung der polizeilichen Gewalt schuldig machen sollte, insofern verantwortlich, als er für die Erlegung der von Gerichtswegen demselben dictirten Strafe, falls er nicht zahlungsfähig wäre (jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen den Schuldigen), aufkommen muß.

Bauerverordn. § 156 emend.

Dritte Abtheilung.

Vom Kirchspielsrichter.

(Comm. = Prot.)

§. 718.

Zur Handhabung der Polizei in größeren Districten und erweiterter Competenz, so wie insbesondere zur Controlle und Ueberwachung für die innere Verwaltung in den Bauergemeinden u. s. w. werden in Livland 27 Kirchspielsrichter für die im Verzeichniß sub. Lit. G. bemerkten Kirchspielsrichter = Bezirke angestellt und besoldet.

§. 719.

Zum Kirchspielsrichter = Amt können gewählt werden immatriculirte Livländische Edelleute sowohl, wie auch Personen aller sonstigen Stände, insofern selbige nur Exemten und in dem betreffenden Kirchspielsrichter = Bezirk wohnhaft sind.

§. 720.

Die Wahl der Kirchspielsrichter geschieht von drei zu drei Jahren auf einem Kreistage, welcher auf Antrag des Hofgerichts-Departements für Fauerrechtsfachen von dem Oberkirchen-Vorsteher des Kreises, in welchem der Kirchspielsrichter-Bezirk belegen ist, zusammenberufen wird. Bei Vacanzen, die innerhalb des Triennii entstehen, kann der Kreistag auch sofort außerhalb des regelmäßigen Termins convociret werden.

§. 721.

Auf diesen Kreistagen sind bei der Kirchspiels-Richterwahl stimmberechtigt alle zum immatriculirten Livländischen wie zum Ruffischen Adel gehörige Gutsbesitzer und Arrendatoren des ganzen Kreises, wobei der Besitzer mehrerer Güter nur eine Stimme hat und von Abwesenden ein schriftliches Votum eingesandt werden kann. Für die Kronsgüter im Kreise giebt der Bezirkschef der Domainenverwaltung die Wahlstimmen für alle zusammen ab, es sei denn, daß ein Kronsgut im Besitz eines zum immatriculirten oder zum Ruffischen Adel gehörigen Edelmanns sei, der in solchem Falle selbst stimmen kann.

§. 722.

Die Oberkirchenvorsteher haben zum Behufe der Kreistage, auf welchen Kirchspielsrichter-Wahlen vorgenommen werden sollen, durch die Kirchenvorsteher ihrer resp. Districte genaue Verzeichnisse über sämtliche, in den einzelnen Kirchspielen an-säßigen, stimmberechtigten Personen anfertigen und sich ein-senden zu lassen, aus welchen sie alsdann das Gesamtverzeichnis aller derjenigen Personen, welche bei der Wahl aus dem Kreise schriftlich oder mündlich zu votiren haben, gewinnen. Diesen ist der Termin zur Wahl mindestens 4 Wochen vorher mittelst Publication im Kreise bekannt zu machen.

§. 723.

Jeder Stimmberechtigte ist zur Theilnahme an der Kirchspielsrichter-Wahl verpflichtet und wird, falls er es ohne legale Entschuldigung unterläßt, sein Votum abzugeben, zu einer Poen

von 10 Rbln. S. M. condemnirt, welche zum Besten des Ritterschaftlichen Armenfonds beizutreiben ist.

§. 724.

Der die Wahl leitende Oberkirchen-Vorsteher hat sofort nach vollzogener Wahl eine Liste aller derjenigen Personen anzufertigen, die es ohne legale Entschuldigung verabsäumt haben, ihre Wahlstimmen abzugeben. — In Grundlage solcher Liste trägt der Oberkirchen-Vorsteher alsdann den resp. Kirchenvorstehern die Beitreibung der verfallenen Poenen, nöthigenfalls durch Mitwirkung des örtlichen Ordnungs-Gerichtes, auf und übersendet die beigetriebenen Gelder dem Landrathscollégio.

§. 725.

Sämmtlichen wahlverpflichteten Personen ist sofort bei Publication des Wahltermines jedes Mal die gesetzliche Poenalbestimmung ins Gedächtniß zu rufen.

§. 726.

Nach beendigter Wahl unterlegt der Oberkirchen-Vorsteher das Wahlprotocoll nebst allen eingegangenen Votis dem Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechtsachen, das denjenigen zu bestätigen hat, der die Stimmenmehrheit erhalten, worauf die Beeidigung im Kreisgerichte erfolgt.

§. 727.

Jedem Kirchspielsrichter wird ein Substitut beigegeben, mit dessen Wahl, Bestätigung und Vereidigung es ebenso wie mit dem Kirchspielsrichter selbst zu halten ist.

§. 728.

Der Substitut tritt überall in die Functionen des Kirchspielsrichters ein, wo entweder dieser, etwa als Gutsherr theiligt, oder in legaler Veranlassung behindert ist, sein Amt selbst zu verwalten. Sollte der Kirchspielsrichter innerhalb seiner Amtsdauer mit Tode abgehen oder sonst seinen Posten quittiren, so übernimmt der Substitut einstweilen die Function desselben, tritt aber keinesweges in die Charge eines Kirchspiels-

richters über, sondern bleibt Substitut, und muß also, sobald als solches thunlich, ein neuer Kirchspielsrichter an die Stelle des abgegangenen erwählt werden.

§. 729.

Der Kirchspielsrichter übt in seinem Bezirke alle Polizeigewalt aus, insoweit selbige nicht der Competenz des Ordnungsgerichtes unterliegt. — Seine polizeiliche Strafgewalt erstreckt sich bis auf 12 Rbl. S. M., oder so viel Arrest und Leibesstrafe als nach §. 676 dieser Geldstrafe gleich zu achten ist (60 Stockschläge oder 6 Tage Arrest) und unterliegen derselben alle Bauergemeinde-Glieder, gleichviel welcher persönlichen Berechtigung. — Die Art der Strafe aber richtet sich nach dem persönlichen Stande des zu Strafenden.

§. 730.

Der Kirchspielsrichter ordnet die vorläufigen Maaßregeln zur Abwendung von Attentaten gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit seines Bezirkes auch in den Fällen an, wo die weitere Verhandlung der Sache dem Ordnungsgerecht, dem er in vorkommenden Fällen unaufhältlich berichtet, competiret.

§. 731.

Alle Diebstahlsfachen über Objecte, deren Werth $\frac{1}{2}$ Rubel Silber-Münze übersteigt bis zum Werth von 10 Rubel Silber-Münze, werden von dem Kirchspielsrichter allendlich erledigt, es sei denn, daß sie crimineller Natur wären, in welchem Falle der Kirchspielsrichter die Sache an das competente Landgericht zu überweisen und gleichzeitig die Acten seiner Voruntersuchung einzusenden hat. — Gleicher Beurtheilung unterliegen auch sämtliche Holzdefraudations-Sachen, es sei denn, daß selbige Kronswälder betreffen, in welchem Falle sie nur bis zum Betrage von 6 Rbl. S. M., mit Hinzuziehung eines Kronsforschteamten, allendlich vom Kirchspielsrichter erledigt werden können.

§. 732.

Der Kirchspielsrichter führt die Untersuchung wegen Entfernung solcher Individuen aus der Gemeinde, welche dieselbe

entweder vorzugsweise als Recruten abzugeben oder sonst der hohen Krone zur Disposition zu stellen wünscht. — Individuen, die bereits zwei Mal polizeilich bestraft worden und zum 3ten Mal in denselben Fall kommen, fertigt der Kirchspielsrichter von Amtswegen an die Criminal-Behörde ab.

§. 733.

Wenn sich Jemand gegen die Erfüllung rechtskräftiger Urtheile oder Verfügungen des Gemeindegewaltigen oder höherer Instanzen widerstreitig bezeigen sollte, so schreitet der Kirchspielsrichter mit Coercitiv-Maafregeln als executive Competenz ein.

§. 734.

Der Kirchspielsrichter untersucht alle über die Gemeinde- und Gutspolizei, so wie namentlich über Mißbrauch in Ausübung der Hauszucht bei ihm angebrachten Beschwerden. — Solche Beschwerden müssen bei Verlust des Klagerechtes binnen 14 Tagen, von der Entscheidung oder dem Verfahren der Gemeinde- oder Gutspolizei, über welches geklagt wird, an gerechnet, beigebracht werden.

§. 735.

Der Kirchspielsrichter bringt die dergestalt an ihn gelangte Beschwerde, wenn sie civilrechtlicher Natur ist, an das örtliche Kreisgericht; wenn sie polizeilicher Natur ist, nimmt er sie in Verhandlung und stellt sie in den Fällen, wo er selbst nicht zu entscheiden berechtigt ist, der Gouvernements-Regierung vor, welche, wenn nöthig, die Untersuchung vervollständigen läßt und die Sache, je nach ihrer Hingehörigkeit, dem competenten Foro zur Erledigung zuweist.

§. 736.

Alle Sachen, welche Klagen von Dauergemeinde-Gliedern über Mißbrauch gutschpolizeilicher Gewalt betreffen, sind, insofern Beschwerdeführer dabei Entschädigungs-Forderungen verlaublichen, und nicht bloß auf Bestrafung der beklagten Gutschpolizei antragen, vom Kirchspielsrichter dem Kreisgerichte zuzuweisen,

wobei demselben jedoch etwa nöthige provisorische Anordnungen und Feststellungen unbenommen bleiben.

§. 737.

Findet der Kirchspielsrichter, daß eine Klage bei ihm von dem Beschwerdeführer frivoler und muthwilliger Weise angebracht worden ist, so hat er das Recht, den Kläger, falls er bereits in erster Instanz mit derselben Sache abgewiesen worden ist, für solche mithin wiederholt angebrachte frivole Beschwerde polizeilich zu bestrafen.

§. 738.

Ist die Gutspolizei durch Personen vertreten, die kopfsteuerpflichtigen Standes sind, so steht dem Kirchspielsrichter selbst die Bestrafung solcher Personen und nöthigenfalls deren Enthebung von der Gutspolizei, in Grundlage der §§. 690 und 691, zu.

§. 739.

Schuldig befundene Gemeindebeamte bestraft der Kirchspielsrichter nach Befinden mittelst Auferlegung von Geldpoenen, oder berichtet, wenn sie eine höhere Strafe verschuldet haben, dem Kreisgerichte und erforderlichen Falls dem Criminalgerichte.

§. 740.

Da es vorzugsweise Verpflichtung des Kirchspielsrichters ist, nicht allein ein wachsames Auge auf die Beobachtung der Gemeindeordnung zu haben, sondern er für deren Wahrnehmung mit verantwortlich ist, so competirt ihm auch die Gemeindebeamten zur Erfüllung ihrer Pflicht ex officio zu coerciren und nach Beschaffenheit der Umstände mittelst Auferlegung von Geldpoenen zum Besten des Gemeinde-Armenfonds zu bestrafen. — Falls derartige Maaßregeln nicht fruchten, so kann er die Gemeindebeamten auch suspendiren, und berichtet darüber dem Kreisgerichte, damit dieses selbige nach Befund absetze und eine neue Wahl anordne.

§. 741.

Der Kirchspielsrichter wacht darüber, daß in allen Gemeinden seines Bezirks sämtliche Bestimmungen über die Vorrathsmagazine, über die Gebietslade, die Gemeinde-Armenfonds und die Gemeinde-Dienstbotencasse auf das strengste beobachtet werden, und nimmt die desfallige Controlle in der Art und mittelst Revisionen zu der Zeit wahr, die deshalb vorgeschrieben ist.

§. 742.

Beschwerden der Gemeinde wider das Gemeindegerecht und die Vorsteher, sowie der letztern wider das Gemeindegerecht, falls sie Mißbräuche in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen, untersucht der Kirchspielsrichter und stellt sie in Grundlage des §. 682 zurecht.

§. 743.

Die Recrutenlosung ist Obliegenheit des Kirchspielsrichters und vollzieht er selbige nach den desfalls bestehenden Verordnungen.

§. 744.

Der Kirchspielsrichter hat die bei ihm eingereichten Umschreibungslisten sorgfältigst durchzugehen und mit einander zu vergleichen, die Ergänzung etwaniger Mängel unaufhältlich zu besorgen, die etwa fehlenden Bescheinigungen nach den vorgeschriebenen Formularen nachholen zu lassen, die vorgefallenen Streitigkeiten zu entscheiden, und aus diesen Umschreibungslisten der Gemeindegereichte das Gesamtverzeichnis für den ganzen District formmäßig dergestalt in duplo mundiren zu lassen, daß er für die richtige und vollständige Abfassung desselben verantworten kann.

§. 745.

Der Kirchspielsrichter sendet sodann das Gesamtverzeichnis für die Umschreibungen aller Bauergemeinden seines Districts spätestens bis zum 15. Juni eines jeden Jahres dem Landrathscollegio ein, widrigenfalls er von diesem mit einer

Geldpoen bis zu dem Betrag von 25 Rbl. S. M. zum Besten des Ritterchaftlichen Armenfonds condemnirt werden kann.

§. 746.

Bei vorkommenden Reichsfeelen-Revisionen hat der Kirchspielsrichter für die zeitige Regulirung der Revisionslisten Sorge zu tragen.

§. 747.

Die alljährlich vom Gemeindegerecht zu bewerkstelligende Abgaben-Repartition der Bauergemeinde hat der Kirchspielsrichter, was die Kronsabgaben anbetrifft, zu beprufen und zu bestatigen, als zu welchem Ende ihm von Seiten des Gemeindegerechts die vorschriftsmäßigen Listen über die in jeder Gemeinde befindlichen Classen der einzelnen Bauer-Gemeindeglieder alljährlich mit der Abgaben-Repartition gleichzeitig bis zum 1. October vorzustellen sind.

§. 748.

Desgleichen fertigt der Kirchspielsrichter die Repartition für die Kirchspielsrichters- und Kreisgerichts-Gehaltbeiträge der im Bezirk wohnhaften freien zu den Städten angeschriebenen Leute an und sendet solche dem Landrathscollegio ein.

§. 749.

Dem Kirchspielsrichter liegt nicht allein die Controlle der Beobachtung aller wider die Postreiber und wegen der Gemeindearmen bestehenden Gesetze ob, sondern er bringt selbige auch vermöge seiner executiven Gewalt, wo erforderlich, bei eigener Verantwortung zur Ausführung.

§. 750.

Da ein jedes Bauer-Gemeindeglied, das, ohne zugleich Grundeigenthümer zu sein oder in einem Pacht- oder Dienstverhältniß zu stehen, ein Handwerk oder ein anderes Gewerbe treiben will, dazu die Genehmigung des örtlichen Kirchspielsrichters haben muß, so ist es der pflichtmäßigen Beurtheilung dieses letztern überlassen, mit jedesmaliger Hinzuziehung des

Gemeindegerrhtes und der Gutsverwaltung, solche Genehmigung nach Maafgabe dessen, ob das Gewerbe dem vorbezeichneten Begriffe entspricht, ob derjenige, der sich damit beschäftigen will, gehörige Kenntniß und Fertigkeit darin besitzt, und ob ihm durch Ausübung desselben der zureichende Unterhalt gesichert erscheint, oder nicht, entweder zu ertheilen oder zu verweigern. — Ueber den desfalligen Bescheid des Kirchspielsrichters steht dem von selbigem Betroffenen die Beschwerdeführung bei dem Kreisgerichte frei.

§. 751.

Sämmtliche im Bezirk geschlossen werdende Gefindes-Pachtcontracte zwischen Gutsherren und Bauer-Gemeindegliedern hat der Kirchspielsrichter der Art zu attestiren, daß sie ihrem Inhalte nach vollständig dem Contrahenten bekannt seien, damit sie hierauf im Kreisgerichte, ohne daß die Contrahenten nöthig haben, persönlich bei dieser Behörde zu erscheinen, corroborirt werden können. — Die Contracte sind 14 Tage nach dem Abschluß dem Kirchspielsrichter zur Attestation vorzustellen.

§. 752.

Die Kirchspielsrichter haben alle an sie gelangenden Aufträge in Criminalsachen, sowohl wenn selbige nach stattgehabter Untersuchung ihrerseits an die Landgerichte gebracht worden, als auch überhaupt, wenn sie unter ihrer Jurisdiction stehende Individuen betreffen, unweigerlich zu erfüllen, und hiernach dem Landgerichte zu berichten. — Ebenso erfüllen sie etwa erfolgende Requisitionen anderer Behörden, wegen Vereidigung.

§. 753.

Die Kirchspielsrichter sind dem Civilgouverneur untergeordnet, erhalten von demselben Befehle, und berichten über deren Erfüllung.

§. 754.

In Polizeisachen gehen alle Beschwerden über den Kirchspielsrichter an die Gouvernementsregierung; in Sachen, welche die Verwaltung der Magazine und Gebietslade anbetrifft, aber

direct an den Civilgouverneur. — Solche Beschwerden müssen jedoch, bei Verlust des Beschwerderechtes, innerhalb 4 Wochen von der Entscheidung oder dem Verfahren, über welches geklagt werden soll, ab gerechnet, erhoben werden. — Wenn der Civilgouverneur oder resp. die Gouvernementsregierung innerhalb 2 Monaten nach angezeigter Beschwerde vom Kirchspielsrichter keine Erklärung über die Beschwerde einfordert, so ist es so anzusehen, als ob die Klage für unrechtmäßig erklärt worden.

§. 755.

Der Kirchspielsrichter ist berechtigt, sowohl die Gemeindegerichte als auch die Gutsverwaltungen, bei Versäumnissen in den vorgeschriebenen Berichterstattungen nach Ermessen jedoch höchstens bis zum Belang von 2 Rbln. S. M., im erstern Falle des betreffenden Gemeindearmenfonds, im andern Falle des Ritterchaftsarmenfonds zu bestrafen. — Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, wo bereits besondere Poensummen gesetzlich festgestellt sind.

§. 756.

Die Umwandlung einer vom Kirchspielsrichter verhängten Körperstrafe in eine entsprechende Geldstrafe kann von dem zu Bestrafenden in derselben Weise in Anspruch genommen werden, wie solches §. 676 denjenigen gestattet ist, die vom Gemeindegerecht nicht verurtheilt worden sind.

Anmerkung. Der Herr Director von Transehe und der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen stimmten diesem Paragraphen zwar bei, ließen aber verschreiben, daß ihres Erachtens folgender Zusatz demselben annectirt werden müsse:

„Indessen kann ausnahmsweise der Kirchspielsrichter die Strafumwandlung versagen, wenn durchaus dringende Gründe hiezu vorhanden sind, als wie directe Widersetzlichkeit, offen ausgesprochene Verhöhnung gesetzlicher Vorschriften Seitens des Schuldigen u. dgl. m.“

§. 757.

Da der Kirchspielsrichter sich mit dem Justizwesen nicht zu befassen hat, so steht es ganz in seinem Belieben, ob er einen

Notar bei sich anstellen will oder nicht. — Dagegen muß er sich aber nothwendig einen Gerichtsboten halten, dessen Befolgung dem Kirchspielsrichter selbst obliegt.

§. 758.

Ueber seine Verhandlungen muß der Kirchspielsrichter jedes Mal wenigstens ein summarisches Protocoll in einem fortlaufenden Journal aufnehmen und in einem vom Kreisgerichte besiegelten Schnurbuch alle bei ihm ein- und ausgehenden amtlichen Gelder buchen. — Die Beaufsichtigung und Controlle über den Kirchspielsrichter steht dem Kreisgerichte zu, welches dessen Verwaltung wenigstens ein Mal revidirt.

§. 759.

Der Kirchspielsrichter bezieht einen jährlichen Gehalt von 600 Rbln. S. M., welche das Landrathscollegium aus den zur Befoldung der Bauerbehörden zum Theil von den Höfen, zum Theil von den Gemeinden eingezahlt werdenden Beiträgen ihm postnumerando halbjährlich auszahlt.

§. 760.

Zu seinen Amtsfahrten erhält der Kirchspielsrichter von den Bauergemeinden seines Districtes, oder, falls eine solche Fahrt bei ausnahmsweiser Veranlassung in Sachen einer einzelnen Bauergemeinde stattfindet, von dieser einzelnen Bauergemeinde freie Schießperde.

Capitel V.

Civil-Justizbehörde.

§. 761.

Alle Civil-Justizsachen von Bauer-Gemeindegliedern, gleichviel welchen persönlichen Standes selbige sind, werden in erster

Instanz beim Bauer-Gemeindegerecht, in zweiter Instanz beim Kreisgericht und in letzter Instanz beim Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechtsachen verhandelt.

Erste Abtheilung.

Gemeindegerecht.

§. 762.

Die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerechts (über dessen Organisation, Verwaltungs- und polizeiliche Competenz s. §§. 371 bis 392 und §. 669 — 682) als Civilinstanz erstreckt sich über alle Mitglieder der Bauergemeinde.

Bauerverordn. §. 124.

§. 763.

Gelangen an dasselbe Klagen von Bauern gegen einander, so bemüht es sich, durch Vorschläge zur Güte die Parteien auszusöhnen. Kann es den Vertrag nicht vermitteln, so stellt es eine genauere Befragung beider Theile an, untersucht die Gründe und Beweismittel, welche jeder für sich anführt, hört die aufgeführten Zeugen ab, und fällt sodann, mit Erwägung aller obwaltenden rechtlichen Umstände, ein Erkenntniß, wovon, wenn der Gegenstand des Streits nicht 5 Rbl. S. M. an Werth übersteigt, keine Appellation stattfindet.

Bauerverordn. §. 125.

§. 764.

Das Gemeindegerecht mischt sich, außer den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, nicht unaufgefordert in die Erörterung der Civilsachen, sondern verfährt als Civilbehörde nur

auf Klage einer Gemeinde, der Gutsherrschaft, einzelner Privatpersonen oder auf Befehl der Obrigkeit.

Bauerverordn. S. 126.

§. 765.

Das Gemeindegerecht setzt seine rechtskräftig gewordenen Urtheile auf Anhalten des gewinnenden Theils in Erfüllung, ohne daß es dazu anderweitiger Befehle bedarf.

Bauerverordn. S. 127.

§. 766.

Das Gemeindegerecht ist jedoch nicht ermächtigt, direct von sich aus andere Gemeindegerechte wegen Vollziehung seiner rechtskräftig gewordenen Urtheile zu requiriren, sondern muß in derartigen Fällen demjenigen Kirchspielsrichter, zu dessen Bezirk es gehört, wegen Anordnung des Erforderlichen unterlegen.

Einführungsc. v. 24. Mai 1824.

§. 767.

Dem Gemeindegerecht gebührt auch die Execution der rechtskräftigen Appellations- und Revisionsurtheile, wenn sie ihm höhern Orts schriftlich übertragen wird.

Bauerverordn. S. 128.

§. 768.

Das Gemeindegerecht ist zugleich das Vormundschaftsamt für die unmündigen Glieder seiner Gemeinde. — Daher nimmt es bei Sterbefällen, wo Waisen nachbleiben, den Nachlaß ungesäumt auf, übergiebt die Verwaltung desselben den Vormündern und wacht über die Erfüllung der im §. 972—973 gegebenen Vorschriften.

Bauerverordn. S. 129.

§. 769.

Die Competenz des Waisengerichts als Vormundschaftsamt erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Mitglieder der Bauer-gemeinde, welche persönlich zu einem andern, als dem Bauerstande gehören, indem bei diesen diejenigen Behörden einzu-

schreiten haben, unter deren waisengerichtliche Competenz die betreffenden Individuen ihrem persönlichen Stande nach sortiren.

Comm. = Prot. pag. 134.

§. 770.

Klagt die Gutsherrschaft bei dem Gemeindegerecht auf die Aussetzung eines Pächters oder auf die Auflösung des Pachtvertrags, wegen schlechter Wirthschaft, Vernachlässigung der Gebäude, Deteriorirung der Felder, Nichterfüllung schuldiger Leistungen, oder wegen anderer rechtlicher Ursachen, und erkennt das Gemeindegerecht, nachdem es sich von der Rechtfertigkeit der Klage durch angestellte Untersuchung überzeugt hat, auf die Aussetzung des Pächters oder Auflösung des Pachtvertrages, so kann die Appellation zwar stattfinden, allein das Gemeindegerecht nimmt dem Verurtheilten das Pachtstück ab, um dessen ferneren Ruin zu verhindern, und stellt von seinem Vermögen bis zur Entscheidung der höheren Instanz so viel unter Beschlag, als zur Erfüllung des gefällten Erkenntnisses erforderlich sein möchte.

Bauerverordn. §. 130.

§. 771.

Bei jedem Gemeindegerechte ist während der Gerichtssitzungen ein Gerichtsspiegel aufzurichten.

Reg. = Pat. v. 13. Aug. 1821.

§. 772.

Die Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen geschieht dergestalt, daß in ein dazu bestimmtes gebundenes und folirtes Buch das Datum, die Gegenwart der Richter, der Name des Klägers und des Beklagten, der wesentliche Streitpunct, die beigebrachten Beweise und Einreden, die erfolgte Entscheidung und die darauf getroffene Bestimmung des Gutsherrn in der Volkssprache eingetragen wird. — Ueber Sachen, die bloß polizeilicher Natur sind, wird nur dann etwas angemerkt, wenn sie nicht auf der Stelle abgemacht sind.

Bauerverordn. §. 113 emend.

§. 773.

Außerdem hat das Gemeindegerecht ein besonderes Buch zu führen, in welches alle bei ihm mündlich zu Protocoll gegebenen Kauf-, Pacht- und anderweitigen Verträge, alle sonstigen Conventionen, Schuldbekennnisse u. dgl. m. der Bauergemeinde-Glieder auf Ansuchen der Betheiligten eingetragen werden müssen, falls selbige nichts Widergesegliches enthalten, und woraus denselben auf desfallige Bitte beglaubigte Abschriften auszureichen sind. — Die Eintragung in dieses Buch hat, mit Ausnahme der vor's Kreisgericht ausschließlich hingehörigen Documente, gleiche rechtliche Wirkung, wie die beim Kreisgerichte vollzogenen Corroborationen und Ingrossationen.

Comm.-Prot. pag. 226.

§. 774.

Kauf- wie Pachtcontracte, welche zwischen Gutsherren und Bauergemeinde-Gliedern über bäuerliche Grundstücke abgeschlossen werden, können, da solches immer schriftlich geschehen muß, um zur Corroboration des Kreisgerichtes zu gelangen, nicht in das Buch des Gemeindegerechtes eingetragen werden.

Comm.-Prot.

§. 775.

Bäuerliche Grundeigenthümer können in Grundlage der beglaubigten Abschriften aus dem Buche des Gemeindegerechtes die Ingrossation etwaniger Schuldbekennnisse, Verabredungen, Verträge &c. beim Kreisgerichte in Anspruch nehmen.

Comm.-Prot. pag. 226.

Zweite Abtheilung.
Vom Kreisgericht.

§. 776.

In jedem der acht Districte Livlands wird zur Rechtspflege in Bauersachen ein Kreisgericht niedergesetzt. Es besteht aus einem zur Livländischen Adels-Matrikel gehörenden Vorsitziger oder Kreisrichter, aus zwei adeligen immatriculirten Beisitzern, von denen der eine vorkommenden Falls als Friedensrichter fungirt, drei Beisitzern aus dem Bauerstande, und dem Sekretair.

§. 777.

Der Kreisrichter, die adeligen Beisitzer und der Sekretair des Kreisgerichtes werden von den besitzlichen immatriculirten Edelleuten des Kreises auf dem Landtag gewählt und inzwischen die erledigten Stellen von den Conventsgliedern des Kreises, dem Herrn Landmarschall und dem residirenden Herrn Landrath, nach der im Theil II. §. 417 u. 418 des Provinzialcodex vorgeschriebenen Wahlordnung, besetzt.

§. 778.

Die Bauerbeisitzer des Kreisgerichtes werden folgenderweise erwählt. — Aus jedem Kirchspiele des Districts werden unter Leitung des Kirchenvorstehers zwei Candidaten von sämmtlichen Gliedern der Gemeindegerrichte des Kirchspieles nach Stimmenmehrheit ermittelt. — Diese Wahlcandidaten stellt der Kirchenvorsteher dem Kreisgerichte vor, das sodann einen Termin ansetzt, zu welchem ein jedes Gemeindegerricht einen Delegirten aus seiner Mitte abzuschicken hat. — Sämmtliche dergestalt Delegirte wählen, unter Leitung des Kreisgerichtes, aus den Wahlcandidaten mittelst einfacher Stimmenmehrheit die drei Beisitzer.

§. 779.

Das Landraths-Collegium stellt dasjenige Mitglied des Kreisgerichtes, welches durch Stimmenmehrheit von der Ritter-

schaft ernannt ist, der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vor. — Die Beisitzer aus dem Bauerstande bestätigt das Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechtsfachen.

§. 780.

Für den unerwarteten Fall, daß ein Beisitzer des Kreisgerichtes aus dem Bauerstande sich der Amtsführung unwürdig bezeigen sollte, suspendirt das Kreisgericht denselben und hat desfalls dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen zur allendlichen Entscheidung vorzustellen.

§. 781.

Sämmtliche Glieder des Kreisgerichtes legen ihren Amtseid im Kreisgerichte ab, und zwar die Glieder der vier neuerrichteten beim ersten Eintritt in dem nächstbenachbarten Kreisgerichte. Bevor den Bauerbeisitzern der Eid abgenommen wird, sind sie über den Umfang ihrer Amtspflichten zu belehren.

§. 782.

Das Amt eines jeden Kreisgerichtes-Gliedes dauert 6 Jahre, bei wiederholter Wahl kann dasselbe noch auf folgende 6 und mehre Jahre fortgesetzt werden.

§. 783.

Das Kreisgericht, als Civiljustiz-Behörde, mischt sich nicht aus eigener Bewegung in die Erörterung der Civilsachen, sondern verfährt nur entweder auf Appellation oder auf Klage von Gemeinden und Privatpersonen, oder auf Befehl des Hofgerichts-Departements für Bauerrechtsfachen.

§. 784.

Die Entscheidungen des Kreisgerichtes werden nach Mehrheit der Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Gliedes.

§. 785.

Das Protocoll des Kreisgerichtes wird in deutscher Sprache geführt.

§. 786.

Vor dem Kreisgerichte werden alle Sachen mündlich verhandelt und ist den Advocaten aller Zutritt untersagt. Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen, und ist es nur Edelleuten, Personen exempten Standes und Gutsverwaltungen gestattet, Klage und Vertheidigung durch Stellvertreter oder schriftlich zu führen.

§. 787.

Das Kreisgericht requirt auf Anhalten des gewinnenden Theils seine eigenen rechtskräftigen Urtheile, so wie die Urtheile der Revisionsinstanz, es sei denn, daß diese Urtheile gegen Glieder einer Bauergemeinde ausgefallen sind, in welchem Fall die Vollstreckung dem örtlichen Gemeindegerecht übertragen wird, oder aber daß Personen von dergleichen Urtheilen betroffen sind, die der executiven Gewalt des Kreisgerichtes nicht unterliegen, in welchem Falle das competente Landgericht zu requiriren ist.

§. 788.

Das Kreisgericht ist die Appellationsinstanz; vom Gemeindegerecht und entscheidet somit in allen Sachen, die von diesem durch Appellation an dasselbe gelangen in zweiter Instanz.

§. 789.

In erster Instanz erkennt das Kreisgericht:

- a) wenn ein Glied einer Bauergemeinde oder eine Bauergemeinde selbst gegen die Gutsverwaltung, die Guts herrschaft, einen Edelmann oder eine Person exempten Standes Klage erhebt;
- b) wenn ganze Bauergemeinden oder Gemeindegerechte verklagt werden;
- c) in Sachen wider zünftige, auf dem Lande wohnende Bürger, deren Concurß-, Nachlaß-, Curatel- und Vormundschafts sachen desgleichen zur Competenz des Kreisgerichtes gehören.

§. 790.

In allen Sachen bis 50 Rbl. S. M. an Werth entscheidet das Kreisgericht allendlich und kann von solcher Entscheidung die Revision des Hofgerichts-Departements für Bauersachen nicht verlangt und nachgegeben werden.

§. 791.

Die Kreisgerichte sind die Obervormundschafts-Aemter, sowohl für die Glieder der Bauergemeinden, als auch in Rücksicht derjenigen Personen, welche ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Solchemgemäß sind ihnen von den Gemeindegewerichten alljährlich zum 1. März die Vormundschafts-Vorschläge einzusenden und schreiten selbige erforderlichen Falles von Amtswegen ein.

§. 792.

Das Kreisgericht hat bei sich ein Corroborations- oder Contractenbuch zu führen. Dieses Buch enthält:

- a) ein kurzes Specialprotocoll über die Producirung der zur Corroboration bei dem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-, Pacht- und sonstigen Verträge, welche über bäuerliche Grundstücke seines Jurisdictionbezirktes von Bauer-Gemeindegliedern und selbigen in Rechten gleich stehenden Individuen abgeschlossen worden sind, (wo hiezu ein Attest des Kirchspielsrichters erforderlich, s. §. 751). In demselben Protocolle ist die von der Behörde getroffene Verfügung zur Corroboration und das auf ein, dem Betheiligten auszureichendes Exemplar des Documentes zu verzeichnende gerichtliche Corroborations-Attest zu verzeichnen;
- b) die in den Protocollen erwähnten Documente selbst in Original-Exemplaren nach der Reihenfolge ihrer Producirung.

§. 793.

Wenn der Vertrag nur zu Protocoll verschrieben ist, vertritt eine beglaubigte Abschrift des letztern den schriftlichen Vertrag.

§. 794.

Das Corroborationsbuch ist vorne mit einem alphabetischen Register der Güter, zu welchem die Grundstücke gehören, und der Personen, nämlich der Käufer und Pächter oder etwaniger anderer Contrahenten oder Transquenten, zu versehen, in Jahrgängen, falls erforderlich in mehreren Bänden, zu führen und am Schlusse des Jahres einzubinden.

§. 795.

Das Kreisgericht hat außerdem für jeden Kirchspiels-Richterbezirk seines Districts ein besonderes Ingrossationsbuch zu führen. Dieses Buch enthält:

- a) ein kurzes Specialprotocoll über die Producirung der zur Ingrossation beigebrachten von Eigenthümern bauerlicher Grundstücke (§. 266) unter Verhypotheccirung dieser ausgestellten oder anderweitig darauf zu versichernden Schuldschriften, richterlicher Erkenntnisse, das Bekenntniß der Schuld enthaltender richterlicher Protocolle und ähnlicher Documente, die darauf von der Behörde getroffene Verfügung zur Ingrossation, und das auf ein dem Betheiligten zu extradirendes Exemplar des Documentes zu verzeichnende gerichtliche Ingrossations-Attestat;
- b) die in den Protocollen erwähnten Documente selbst in Original-Exemplaren nach der Reihenfolge ihrer Producirung.

§. 796.

Auch dieses Ingrossationsbuch ist vorne mit einem alphabetischen Register der Güter, zu welchem die Grundstücke gehören, sowie der Schuldner selbst zu versehen, und jedes besonders einzubinden, sobald das Volumen einen Band bildet.

§. 797.

Das Kreisgericht darf ein bei ihm zur Corroboration oder Ingrossation producirtes Document, falls es nichts Widergesetzliches enthält, wo erforderlich gehörig attestiret, und von einem dazu Berechtigten, also nicht etwa von einem Unmündigen,

einem in Concurs gerathenen Schuldner u. s. w. ausgestellt ist, insofern nicht zurückweisen, als selbiges Document irgending wie ein Grundstück oder ein Individuum seines Jurisdictionsbereichs angeht. — Das Document, auch wenn es nicht persönlich beim Kreisgericht eingereicht wird, sondern etwa von Gutsbesitzern, Gemeindegerechten oder andern Autoritäten eingesendet werden sollte, ist anzunehmen, und nach vollzogener Corroboration oder Ingrossation zurückzusenden. — Aus den Büchern sind auf Ansuchen der Betheiligten beglaubigte Abschriften auszureichen.

§. 798.

Da die Gemeindegerechte als Civilinstanz unmittelbar unter das Kreisgericht sortiren, so ist dieses verpflichtet, so oft solches erforderlich, eine Revision der Gemeindegerechte durch einen seiner adelichen Assessoren mit Hinzuziehung eines Bauerbeisitzers zu bewerkstelligen. — Bei der Revision hat sich die Delegation insbesondere von der gehörigen Verwaltung von Pupillen- oder sonstigem Nachlassvermögen zu überzeugen, ferner ob die Verhandlungen des Gemeindegerechtes gehörig verprotocollirt worden sind, und inwiefern selbige endlich überhaupt ihren Obliegenheiten als Justizbehörde überall gehörig nachkommen.

§. 799.

Zu den Revisionsfahrten erhalten die Kreis-Gerichtsglieder freie Schießpferde von den Bauergemeinden des Kreises.

§. 800.

In der Regel sind die ersten 10 Tage eines jeden Monats zur Juridique der Kreisgerichte bestimmt, zu welcher sämtliche Glieder anwesend sein müssen. — Diese Juridiquen werden jedoch so lange fortgesetzt, bis die eingegangenen Sachen sämtlich abgemacht sind. — Außer der Juridique dejourirt täglich eins der adelichen Glieder und schreibt der Kreisrichter, so oft er es für nöthig erachtet, auch außerordentliche Sitzungen aus, welche er, wenn die Sache es erheischt, in einem localtermine halten kann.

§. 801.

Die Kosten der Unterhaltung der acht Kreisgerichte werden zum Theil von der hohen Krone nach dem bisher für die 4 alten Kreisgerichte geltenden Etat, zum Theil aus der Rittercasse durch die für die Bauerbehörden erhoben werdenden Abgaben nach dem beiliegenden Etat sub Lit. II. bezahlt.

§. 802.

Die Anstellung der Kanzelleibeamten mit Ausnahme des Secretairs ist der Behörde lediglich überlassen.

§. 803.

Das Kreisgericht erläßt an das Landgericht und Ordnungsgericht Communicate und Requisitionen, an die Kirchspielrichter Rescripte.

§. 804.

Das Kreisgericht, welches blos zur Rechtspflege in Bauer=sachen berufen ist, darf, um von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen zu werden, ebensowenig wie der Kirchspielrichter, von andern Behörden, denen es nicht direct untergeordnet ist, mit Geschäften, die in dieser Verordnung nicht enthalten sind, in Anspruch genommen werden.

§. 805.

Die Kreisgerichte werden alle drei Jahre vom Hofgerichts=Departement in Bauer=sRechtssachen revidirt.

§. 806.

Um den Livländischen Bauer auf eine bequeme und kostenfreie Weise in die Kenntniß alles dessen zu setzen, was ihm in seinen ökonomischen= und Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig sein möchte, soll ein in Lettischer und Ehstnischer Sprache abgefaßter Anzeiger ausgegeben werden.

In diesen Anzeiger werden keine fremdartigen Aufsätze oder Notizen aufgenommen, sondern blos Gegenstände, welche der oben erwähnten Bestimmung entsprechen, z. B. Proclamate über abgeschlossene Pfand= und Kaufcontracte; Ausbot von

Sachen, welche zu Kauf oder Verkauf, zu Pfand oder Verpfändung begehrt werden; Publicationen von Testamenten und Nachlaß, Edictal-Citationen verschollener unbekannter Erben, weidhaft gewordener Leute; Bekanntmachungen wegen gestohlener, verlorener, gefundener Sachen; Anfragen und Benachrichtigungen wegen gesuchter oder ausgebotener Dienste; gerichtliche und obrigkeitliche Bekanntmachungen, welche auf den einzelnen Bauer oder auf den ganzen Bauerstand als solchen Beziehung haben, und was dem weiter ähnlich.

Von diesem Anzeiger soll alle vier Wochen, wenn es erforderlich ist, alle vierzehn Tage für Rechnung der Livländischen Ritterschaft ein gedrucktes Blatt ausgegeben werden.

Die Kreisgerichts-Secretaire des Rigaschen und Dörptschen Kreises übernehmen unter Aufsicht ihrer Kreisrichter die Redaction dieses Anzeigers und erhalten dafür jeder jährlich 100 Rbl. S. M. aus der Ritterschaftscaffe. Sie haben zu diesem Behuf sich unter einander in erforderliches Einverständnis zu setzen, und zu veranstalten, daß regelmäßig von dem Anzeiger ein Exemplar an den Herrn Oberbefehlshaber, und an alle Landesbehörden, sowie eins in jedes Kirchspiel und jede Gemeinde versandt werde. Da dieser Anzeiger nur öffentliche Bekanntmachungen wegen solcher Dinge enthält, welche ökonomische Angelegenheiten und Geschäfte der Bauern, so wie auch die der Gutsherrn betreffen, so ist der Anzeiger keiner Censur unterworfen.

Wenn der Anzeiger im Kirchspiel angekommen, liest der Küster am nächsten Sonntage nach geendigtem Gottesdienst den Anwesenden denselben vor.

Soll etwas dem Zweck des Anzeigers Entsprechendes eingedruckt werden, so wendet man sich desfalls mit Namensunterschrift an den Kirchspielsrichter oder das Kreisgericht, durch welches das Nöthige an die Redaction gelangt. Auf einem andern Wege, als durch die Kirchspielsrichter und Behörden, darf nichts in den Anzeiger aufgenommen werden.

Bauerverordn. §. 203.

Anmerkung. Hinsichtlich der ganzen Veränderung in den Competenzen der Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte, namentlich

hinsichtlich der Aufhebung der Letztern und Sondernung der polizeilichen von der judiciären Instanz, ließen der Herr Director von Transehe und der Herr Hofgerichts-Secretair von Tiefenhausen verschreiben:

Daß sie zwar der Erhöhung der Abgaben für die Bauerbehörden beistimmen, jedoch hinsichtlich des solchergestalt gewonnenen Betrages der Meinung waren, daß selbige, statt auf die Kreisgerichte und das Hofgerichtsdepartement, dazu verwandt werden möge, um außer den gegenwärtigen Kirchspielsrichtern, welchen ausschließlich blos die Civil-Justizsachen vorbehalten bleiben sollten, eine gleiche Anzahl Bezirksaufseher zu etabliren und zu besolden, denen die administrativen und polizeilichen Competenzen seitheriger Kirchspielsrichter zuzufallen hätten. Dergestalt werde auch die Trennung der Justiz von der Administration und Polizei, so wie Minderung der zu großen Geschäftsanhäufung an einer Stelle erzielt, ohne daß die Bauern einer gewohnten und durch größere Nähe und Erreichbarkeit bequemen Instanz entbehren müßten.

Dritte Abtheilung.

Vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen.

§. 807.

Als inappellabele Revisions-Instanz in Sachen sowohl der Bauergemeinde-Glieder unter einander, als auch der Bauern wider die Gutsverwaltung und den Gutsherrn und diese wider jene — sowie überhaupt in allen von den Kreisgerichten verhandelten revisionsfähigen Sachen entscheidet das Hofgerichts-Departement.

§. 808.

Mitglieder desselben sind: der Hofgerichtspräsident als Vorsitziger, der Vicepräsident, der residirende Landrath, die im Hofgericht sitzenden Landräthe und der für Livland erwählte Hofgerichts-Assessor.

§. 809.

Die Sitzungen des Departements finden ein Mal wöchentlich statt, nach der Bestimmung des Präsidenten.

§. 810.

Zur Beforgung der in diesem Departement vorkommenden Kanzelleigeschäfte wird aus dreien, Seitens des Departements vorzustellenden Candidaten auf dem öffentlichen Landtage ein besonderer Sekretair, der jedoch ein immatriculirter Livländischer Edelmann sein und die Rechte studirt haben muß, auf Lebenszeit ernannt.

§. 811.

Das übrige Kanzelleipersonal, bestehend aus einem Protocollisten und Kanzellisten, wird vom Departement bestimmt. — Der Kanzellei-Etat wird theils von der hohen Krone, theils von der Rittercasse nach beiliegendem Etat sub. Lit. H. gezahlt.

§. 812.

In Rücksicht dessen, daß diese Bauerverordnung für die publicquen ebenso wie für die Privatgüter Gesetzeskraft hat und daß die Bauern ohne Unterschied, ob sie zu erstern oder zu letztern gehören, auf gleiche Weise unter den oben bestimmten Gerichtsbarkeiten sortiren, wird festgesetzt, daß aller Einfluß der Domainen-Gerichtsbarkeit in die Rechtsverhältnisse der Bauern auf publicquen Gütern und alle Einwirkungen dieser Behörden auf Privatgütern von nun an aufhören sollen.

Bauerverordn. §. 201.

§. 813.

Da vorstehende Bestimmungen auch für das Patrimonialgebiet der Stadt Riga gelten, gleichwohl aber der Gerichtsbarkeit derselben keinen Eintrag thun sollen, so wird bemerkt, daß, wo von Kirchspielen für das Land die Rede ist, in Ansehung der Patrimonialgüter der Stadt Riga, das Patrimonialgebiet der Stadt zu verstehen sei, desgleichen, daß alles, was von den Kreisgerichten und dem Hofgerichts-Departement in

Bauersachen gesagt ist, auch von der Landvogtei in Riga und dem bei dem Rigaschen Magistrat zu errichtenden Departement in Bauersachen gelte. Die Güter der Stadt Riga, welche im Kreise liegen, imgleichen die Güter der übrigen Städte, bleiben unter der Jurisdiction, die für die Privatgüter verordnet worden ist.

Bauerverordn. §. 202.

Abchnitt II.

B a u e r r e c h t.

Capitel I.

Proceßordnung.

Erste Abtheilung.

Vom besondern Rechtsgange bei den Behörden in Bauersachen.

§. 814.

Zur Abkürzung der Proceße, sowie zur Ersparung der Kosten, sollen in Bauersachen weder Sachwalter noch förmliche Schriftwechsel zugelassen, sondern sämtliche Rechtshändel nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses abgemacht werden. Deswegen muß der Richter, damit die Rechtsuchenden sich aus Unkunde oder Ungeschicklichkeit nicht selbst Schaden zufügen, von Amtswegen sich derselben annehmen, durch wiederholte Vorschläge zur Güte billige Vergleiche zu bewirken suchen, die im Proceß von den Parteien oder dem Richter erster Instanz begangenen Nichtigkeiten und Fehler verbessern, auch was ihm

aus den Verhandlungen oder Rechten nach, ihnen zuständig zu sein erscheint (wiewohl sie aus Unwissenheit oder Irrthum darauf nicht angetragen) berücksichtigen und darnach erkennen, als: es hätte Jemand weniger als ihm rechtlich gebührt, gebeten, oder es kämen ihm Schutzreden zu statten, z. B. der Verjährung, der Zahlung, der Abrechnung u. dgl., oder besondere Rechtswohlthaten, wie es bei Unmündigen und Individuen weiblichen Geschlechts u. s. w. der Fall ist. Eben deswegen ist der Richter auch verpflichtet, in allen Bauersachen den Proceßgang überhaupt selbst zu instruiren, d. h. Klage und Erklärung gehörig aufzunehmen, die Thatumstände, auf welchen das streitige Rechtsverhältniß beruht, auf dem sichersten und kürzesten Wege von Amtswegen zu erörtern, zu diesem Behuf die Parteien selbst zu vernehmen, und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens überall die außerwesentlichen Förmlichkeiten desselben zu entfernen.

Dennoch aber müssen zur Vermeidung unheilbarer Nullität die wesentlichen Theile des Processes genau beobachtet werden.

Diese sind:

- a) daß der Kläger die Thatfache dem competenten, d. i. demjenigen Richter vortrage, welchem gerade, mit Ausschließung der übrigen Behörden, gegenwärtige Verordnung die Annahme, Untersuchung und Entscheidung der vorzubringenden Klage zur Pflicht macht;
- b) daß der Beklagte auf die Klage antworte;
- c) der Kläger seine Klage beweise;
- d) der Beklagte dagegen gehört, und endlich
- e) die Sache von dem competenten Richter entschieden werde.

Bauerverordn. §. 204.

A. Bei dem Gemeindegerecht.

§. 815.

Das Gemeindegerecht verhandelt alle vorkommenden Rechtsachen auf dem Wege des Untersuchungsprocesses und mit mög-

lichster Kürze, ohne jedoch deswegen die wesentlichen Punkte, auf welche es bei der Entscheidung hauptsächlich ankommt, und deren im Eingang §. 814 gedacht worden, aus der Acht zu lassen. Vor allem bemüht es sich, mit Entfernung allen Zwanges oder zudringlicher Ueberredung, die rechtsuchenden Parteien zu vergleichen. Hat es diesen Zweck nicht erreichen können, so verfährt es als Richter ohne Uebereilung, ohne vorgefaßte Meinung und ohne Partheilichkeit, vernimmt Kläger und Beklagten mit gleicher Aufmerksamkeit und Geduld, verhört die gestellten Zeugen auf das Genaueste, jedoch ohne sie zu vereidigen, und fällt sein Erkenntniß, nachdem es die Gründe für und wider nach bestem Wissen und Gewissen erwogen hat.

Bauerverordn. §. 205.

§. 816.

Wegen schriftlicher Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen beim Gemeindegerecht ist das Erforderliche bereits §. 772 festgesetzt worden.

Bauerverordn. §. 207.

§. 817.

Das Gemeindegerecht läßt übrigens alle Sachen mündlich und in der Volkssprache bei sich verhandeln, auch wird in dieser Sprache das Protocoll oder die gerichtliche Aufzeichnung geführt.

Bauerverordn. §. 208.

§. 818.

Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefällt.

Bauerverordn. §. 209.

§. 819.

Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen und können hievon nur nach §. 866 dispensirt werden. Gutsbesitzern ist es jedoch verstattet, durch Stellvertreter Klage zu führen, f. §. 830.

Bauerverordn. §. 210.

§. 820.

Erscheint ein Gemeindeglied nicht auf die Vorladung des Gemeindeggerichts, so ist es gehalten, das ihm oder einem einzelnen Gliede desselben durch den Ungehorsam etwa entstandene Versäumniß zu vergüten, s. §. 863.

Bauerverordn. §. 211.

§. 821.

An einem Erkenntniß des Gemeindeggerichts müssen, damit dasselbe nicht nichtig sei, entweder alle Glieder, oder falls es nach §. 375 aus mehr als 3 Gliedern besteht, wenigstens 3 derselben Theil genommen haben.

Bauerverordn. §. 212.

§. 822.

Wenn ein Part durch das Erkenntniß des Gemeindeggerichts sich in seinen Rechten verletzt erachtet, und der Gegenstand desselben den Werth von 5 Rbln. S. M. übersteigt, so meldet er seine Unzufriedenheit am nächsten Sitzungstage des Gemeindeggerichts von Bekanntmachung des Erkenntnisses an, und bringt, nachdem ihm die Appellation nachgegeben und darüber eine förmliche Bescheinigung gegeben worden, seine Appellation in Frist von 14 Tagen vor das Kreisgericht, wo darüber das Nöthige im Protocoll verschrieben wird.

Bauerverordn. §. 213 emend.

§. 823.

Erreicht der Gegenstand der gemeindeggerichtlichen Entscheidung, in Betreff dessen appellirt wird, nicht den Werthbetrag von 25 Rbln. S. M., so hat Appellant sofort bei Anmeldung seiner Appellation 60 Kop. S. M. Succumbenzgelder zu erlegen, widrigenfalls ihm die Appellation nicht nachgegeben werden darf. — Bei höherem Werthbetrage des streitigen Gegenstandes fällt die Erlegung solcher Succumbenzgelder weg.

Comm. = Prot.

§. 824.

Obtenirt der Appellant in der Oberinstanz, so müssen ihm

die Succumbenzgelder zurückgegeben werden (Einführ.-Comm. v. 5. Mai 1821); wird er aber daselbst sachfällig, oder sollte er sich in der Folge mit Appellaten vergleichen, so fallen die Succumbenzgelder der Gebietslade der Gemeinde zu, zu welcher Appellat gehört.

Bauerverordn. S. 226 emend.

§. 825.

Bei wirklichem Unvermögen des Appellanten kann ihm die Erlegung der Succumbenzgelder erlassen werden, jedoch muß solches Unvermögen durch zweier Gemeindeglieder oder anderer glaubwürdiger Personen schriftlich oder mündlich an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß oder durch ein Attestat des Gemeindeggerichts erwiesen und solches Zeugniß oder Attestat vor Ablauf der Fatalien beim Kreisgerichte beigebracht worden sein.

Einführungscmm. v. 5. Aug. 1825. Pat. v. 3. Nov. 1821.

§. 826.

Nach geschehener Bekanntmachung des Urtheils macht das Gemeindeggericht den Parten die Formalien der Appellation und die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt, und erinnert sie zugleich an die Nachtheile des verlängerten Processes; daß solches geschehen, wird im Protocoll verzeichnet.

Bauerverordn. S. 224.

§. 827.

Mitappellanten, oder die der Appellation abhären, müssen mit Ausschluß der Succumbenzgelder das nämliche leisten und beobachten, was dem Appellanten selbst obliegt.

Bauerverordn. S. 226 emend.

§. 828.

Jedes Glied des Gemeindeggerichts, welches ohne rechtliche Verhinderung am Tage der gewöhnlichen Sitzung nicht erscheint, erlegt als Strafe seines unrechtfertigen Ausbleibens 30 Kop. E. M. in den Armenfond seiner Gemeinde.

Bauerverordn. S. 214.

§. 829.

Der Vorsitzende des Gemeindegerechts ist gehalten, die gefällte Entscheidung vor ihrer Ausführung zur Kenntniß zu bringen.

B. Bei dem Kreisgerichte.

I. Verfahren beim Kreisgerichte, in Sachen, die bei demselben in erster Instanz verhandelt werden.

§. 830.

Klage. Der Kläger bringt am Tage der Sitzung seine Klage mündlich vor, zeigt die Thatumstände, auf welche er seinen Anspruch gründet, sowie die Beweismittel an, durch welche er den Grund seiner Klage zu erhärten vermeint und drückt bestimmt aus, worin sein Gesuch besteht. Gehört Kläger oder Beklagter zu dem Bauerstande, so erscheint er in Person vor das Kreisgericht. Der Gutsherr kann, wenn er Kläger oder Beklagter ist, persönlich erscheinen und mündlich Klage führen, oder dieselbe schriftlich anbringen, auch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

Bauerverordn. S. 216.

§. 831.

Das Gericht verschreibt die Klage und Klägers Beibringen im Protocoll. Hierauf erwägt es:

- 1) ob der Beklagte nach seiner Person und ob die Sache nach ihrer Beschaffenheit vor dasselbe gehört. Findet es sich nicht competent, so verweist es den Kläger an die rechte Behörde. Findet es sich aber zur Entscheidung der Sache befugt, so erforscht es:
- 2) vom Kläger, ob die Sache nicht bei einem andern Gerichte bereits anhängig, ob durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil oder Verjährung schon erledigt ist. In erstem Falle verweist es den Kläger dahin, wo die Sache in Verhandlung steht, in letztem deutet es ihm an, daß er

mit seiner Klage, als einer unnützen und ungegründeten, nicht weiter gehört werden kann. Sind aber beide Fälle nicht vorhanden, so prüft das Gericht:

- 3) ob der Kläger seiner Person nach zur Anstellung der Klage berechtigt sei. Klagen anstellen aber kann jeder, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, gerichtlich erklärte Verschwender und Verschollene müssen durch Curatoren, Unmündige durch Vormünder vertreten werden. Verheirathete Weiber betreiben Sachen vor Gericht in Assistenz ihrer Ehemänner, und ist ihre Klage gegen diese selbst gerichtet, in Beistand eines Andern. Wittwen und Mädchen von majorennem Alter können ohne Weirath nichts rechtsverbindlich vor Gericht verhandeln. Bevollmächtigte, wo solche zulässig sind, müssen sich entweder durch eine schriftliche Vollmacht legitimiren, oder vor dem Protocoll als solche anerkannt sein;
- 4) hierauf erforscht das Gericht, ob auch Kläger diejenige Person sei, welche den Gegenstand des Streits mit Recht in Anspruch nehmen kann. Vermag er im Fall eines Zweifels nicht darzuthun, daß er in Rücksicht der streitigen Sache die Person sei, für die er sich ausgiebt, so wird er vom Gericht abgewiesen, bis er die nöthigen Beweise darüber vorgebracht hat;
- 5) sind diese Legitimationspuncte erledigt, so fragt das Gericht den Kläger, ob nicht mehrere Theilnehmer am Rechtsstreit von seiner oder des Beklagten Seite sind oder ob letzterer nicht von jemand rechtlich zu vertreten sei, damit diese Personen zum nächsten Termin vorbeschieden werden können;
- 6) in Fällen, wo der Kläger Caution bestellen muß, legt das Gericht solche Sicherheitsbestellung dem Kläger nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auf;
- 7) hierauf liest das Gericht dem Kläger nochmals seine Klage vor, ermahnt ihn zu aufrichtiger Darstellung der Sache, stellt ihm die nachtheiligen Folgen der Unwahrheit und der Anstellung eines ungegründeten Processes vor, und

verzeichnet im Protocoll alles, was der Kläger etwa noch zu Rechtsbeständiges vorbringen würde.

Bauerverordn. §. 217.

§. 832.

Vorladung. Das Gericht setzt einen Termin fest, macht diesen mündlich dem Kläger bekannt und läßt den Beklagten, falls erforderlich, mittelst Requisition an die Gutsverwaltung oder das Gemeindegerecht, unter welches Beklagter fortiret, vorladen. — Ebenmäßig ladet es Zeugen und etwanige Theilnehmer oder Rechtsvertreter vor. — Wohnen diese in einem andern Gerichtsbezirk, so begehrt es von der competenten Behörde die Stellung derselben. Jede Behörde aber ist für die Erfüllung solcher Requisitionen verantwortlich.

Bauerverordn. §. 218. emend.

§. 833.

Antwort auf die Klage. Will Beklagter, nachdem er von Klägers Forderung unterrichtet worden, denselben nicht zufrieden stellen, so trägt er seine Erklärung und die Beweise vor, durch welche er Klägers Behauptungen zu widerlegen gedenkt. In Betreff der Legitimation wird das nämliche beobachtet, was rücksichtlich des Klägers verordnet worden.

Bauerverordn. §. 219.

§. 834.

Gütliche Sühne. Hierauf versucht der als Friedensrichter fungirende Kreisgerichts-Assessor die streitenden Theile in Grundlage der vorliegenden Klage und Erklärung gütlich zu vereinigen. — Diese haben zu solchem Ende vor Beginn der Session im Kreisgerichte zu erscheinen. — Gelingt die gütliche Vermittelung, so ist über den geschenehen Vergleich in der Behörde ein Protocoll aufzunehmen, das von den Parten anerkannt und unterschrieben sein muß. — Gelingt der Vergleich nicht, so ist zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes noch selbigen Tages die Sache in weitere Verhandlung zu nehmen.

Comm. = Prot.

§. 835.

Untersuchungs-Verfahren. Hat das Gericht sich vergeblich bemüht, die streitenden Parteien zu vereinigen, so stellt es nunmehr die Untersuchung an, und schreitet, wenn nur von einer Rechtsfrage die Rede ist, zur Entscheidung, da der Richter die Gesetze selbst wissen muß. Kommt es aber auf Thatsachen an, so stellt es den streitigen Punkt fest und mittelt die Thatumstände aus, welche der Klage und der Antwort zum Grunde liegen. Es prüft die von beiden Theilen etwa beigebrachten Urkunden, verhört eidlich beiderseitige Zeugen, vernimmt auf Erfordern die Parten selbst, stellt nöthigenfalls Localbesichtigungen an, legt dem einen oder dem andern Theil, nach Maaßgabe der Umstände, den Reinigungs- oder den Ergänzungseid auf und setzt seine Untersuchung fort, bis es die Beschaffenheit der Sache völlig ergründet, oder doch wenigstens alle ihm zu Gebot stehenden gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft hat. Nach vollendeter Untersuchung verzeichnet es dasjenige, was die Parteien auf Befragen annoch Erhebliches beizubringen haben möchten. Glaubte der Part im Laufe des Verfahrens sich durch eine Verfügung des Kreisgerichts beeinträchtigt, so ist es ihm unbenommen, das Hofgerichts-Departement in Bauersachen um Abstellung zu bitten, wodurch jedoch das Verfahren in der Hauptsache nicht gehemmt wird.

Bauerverordn. §. 220.

§. 836.

Erkenntniß. Hierauf schreitet das Gericht, nachdem die Parten abgetreten, zur Deliberation, läßt sein nach Stimmmehrheit gefaßtes Erkenntniß, mit gehöriger Erwähnung der Gründe, durch den Secretair zu Protocoll verzeichnen und schriftlich ausfertigen und macht dasselbe entweder gleich den Parten bekannt, oder bestimmt ihnen den Termin zur Bekanntmachung, welcher nicht länger als auf 14 Tage nach geschlossenem Verfahren ausgesetzt werden darf.

Bauerverordn. §. 221 emend.

§. 837.

Jedes Urtheil des Kreisgerichts muß, um nicht effectlos und nichtig zu sein, wenigstens von drei Gliedern, unter denen jedenfalls ein Bauerbeisitzer, gesprochen sein.

Bauerverordn. §. 235.

§. 838.

Von dem Urtheil des Kreisgerichts hat keine fernere Apellation, sondern nur eine Revision des Hofgerichts-Departements in Bauersachen unter folgenden Bestimmungen statt:

- 1) Wenn das Erkenntniß ein Endurtheil ist und der Gegenstand desselben den Werth von 50 Rbln. S. M. übersteigt. Bei Beschwerden über Zwischenverfügungen des Kreisgerichts wird nach Vorschrift des §. 835 verfahren.
- 2) Wenn der Beklagte oder Kläger, welcher die Revision verlangt, innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung des Endurtheils seine Unzufriedenheit verlaublich, um die Revision gebeten und 2 Rbl. S. M. als Revisionschilling deponirt hat, welche auf den Fall, daß Revisionsimpetrant sachfällig erkannt, oder in der Folge sich vergleichen würde, der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Impetrat gehört, anheimfallen.

Bauerverordn. §. 236.

§. 839.

Hinsichtlich des Revisionschillings und der Fälle, in welchen die Einzahlung desselben erlassen werden kann, gelten die in §§. 823 et seq. für das Succumbenzgeld enthaltenen Vorschriften.

§. 840.

Da bei dem Bauer-Departement des Hofgerichts kein Schriftwechsel zulässig ist, so hat das Kreisgericht die vom Impetranten genau zu bezeichnenden Beschwerdepuncte aufzunehmen und selbige binnen 8 Tagen mit den Originalacten an das Hofgericht einzusenden.

Bauerverordn. §. 237.

§. 841.

Hält der, die Revision Nachsuchende seine Sache für revisionsfähig und das Kreisgericht verweigert die Verzeichnung der Beschwerdepuncte und die Absendung der Acten zur Revision, so kann derselbe innerhalb 4 Wochen, vom Tage der abgeschlagenen Revision gerechnet, darüber Klage beim Hofgerichts-Departement führen, welches nach eingeforderter Erklärung des Kreisgerichts über die Rechtmäßigkeit des Gesuchs erkennt.

Bauerverordn. S. 238.

§. 842.

Die Anbringung des Revisionsgesuchs hat aufhaltende Kraft, wo aber Gefahr im Verzuge vorhanden, trifft das Kreisgericht dennoch, zu künftiger Erfüllung seines gesprochenen Endurtheils, unter Berichterstattung an das Hofgerichts-Departement, die nöthigen provisorischen Verfügungen.

Bauerverordn. S. 239.

§. 843.

Ist das Revisionsmittel innerhalb 8 Tagen nicht ergriffen, oder hat der, dem dasselbe abgeschlagen worden, nicht innerhalb 8 Tagen erklärt, daß er hierüber Klage bei dem Hofgerichts-Departement führen wolle, oder hat er diese Klage nicht binnen der oben festgesetzten Frist von 4 Wochen angestellt, so beschreitet das Urtheil die Kraft Rechtens.

Bauerverordn. S. 240.

§. 844.

Das Kreisgericht ist verpflichtet, den Parteien nach Bekanntmachung des Urtheils die Formalien der Revision und die Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen, und daß solches geschehen, im Protocoll zu verschreiben.

Bauerverordn. S. 241.

§. 845.

Wenn das Gemeindegerecht sich veranlaßt gesehen, in einer Rechtsache irgend eine provisorische Verfügung zu treffen, so hat das Kreisgericht auf geschlehene Anzeige, noch vor definiti-

ver Aburtheilung der Rechtsache selbst, über die Fortdauer jener Verfügung förderfamst zu erkennen.

Bauerverordn. §. 242.

II. Verfahren des Kreisgerichts in Appellationsfachen.

§. 846.

Der Appellant muß (§. 823 et seq.) vorschriftsmäßig in gesetzlicher Frist seine Beschwerden gegen das Urtheil, von dem er appellirt hat, mündlich beibringen, und zugleich anzeigen, womit er dieselben rechtfertigt. Hierbei kann er neue Thatumstände anführen und neuer Beweismittel sich bedienen.

Bauerverordn. §. 232.

§. 847.

Das Kreisgericht macht dem Appellanten den zur weitem Untersuchung angeetzten Termin sogleich mündlich, dem Appellaten aber mittelst Befehls durch das competente Gemeindericht bekannt, indem es zugleich den Termin anberaunt, an welchem er sich persönlich zu stellen habe.

Bauerverordn. §. 233.

§. 848.

Das Kreisgericht prüft nunmehr das erhaltene Untersuchungsprotocoll, verzeichnet die etwanige Erklärung des Appellaten, ergänzt die Mängel, welche Parten oder Richter in erster Instanz unbeachtet gelassen haben können, hört nöthigenfalls neue Zeugen ab, erwägt die Documente beider Theile, stellt, wenn es erforderlich, örtliche Besichtigungen, entweder von sich selbst aus oder durch die erste Instanz, an und schreibt, nachdem es die schließlichen Anträge der Parten entgegen genommen und möglichst alle Mittel, die Wahrheit zu erforschen, erschöpft hat, zur Erfüllung des Endurtheils. Das Endurtheil eröffnet es entweder gleich nach geschlossenen Acten, oder in einem besondern, den Parten bekannt gemachten Termin,

welcher jedoch nicht später als 14 Tage nach geschlossenen Acten anberaumt werden darf.

Bauerverordn. S. 234.

§. 849.

Bei dem Untersuchungsverfahren, welches solcher Gestalt zur Vervollständigung des Erkenntnisses der ersten Instanz statt zu finden hat, geht das Kreisgericht in derselben Weise zu Werke, wie bei den in erster Instanz bei selbigem verhandelten Sachen, und tritt auch hier allem zuvor der Versuch der gütlichen Sühne durch den als Friedensrichter fungirenden Assessor ein.

Comm.-Prot.

§. 850.

Zur Revision des Hofgerichts-Departements gelangt das Appellationsurtheil des Kreisgerichts in derselben Weise wie in §. 838 et seq. vorgeschrieben worden.

III. Bei dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen.

§. 851.

Es ist schon oben §. 838 bestimmt worden, in welcher Art Rechtsfachen, in denen Glieder der Bauergemeinden Kläger oder Beklagte sind, zur Revision an das Hofgerichts-Departement in Bauersachen gelangen.

Bauerverordn. S. 244.

§. 852.

Sobald die Acten zur Revision an diese Behörde eingesandt worden, überzeugt sie sich von der Vollständigkeit derselben sowohl, als der Untersuchung selbst, und begehrt von der Unterbehörde Abstellung der etwa vorgefundenen Fehler und Mängel.

Bauerverordn. S. 445.

§. 853.

Sind die Acten vollständig oder vervollständigt worden, so schreitet das Gericht zur Deliberation und fällt nach Mehrheit der Stimmen ein gefeßliches Endurtheil, zu welchem mindestens 3 Glieder votirt haben müssen.

Bauernverordn. §. 246 emend.

§. 854.

Für frivole und aus lediglicher Proceßsucht angebrachte Beschwerden verurtheilt das Hofgerichts-Departement den Beschwerdeführer oder Revisions-*Impetranten* zu einem *Temerarium* bis höchstens zum Belaufe von 25 Rbl. S. M. Im Fall der Schuldige das *Temerarium* innerhalb eines festgesetzten Termins nicht einzahlt, hat das Hofgerichts-Departement die Strafe nach Ermessen in Arrest, Ubarbeitung oder körperliche Strafen zu convertiren.

Comm.-Prot. pag. 222.

§. 855.

Von dem Endurtheil des Hofgerichts-Departements in Bauersachen als allendlicher Instanz findet keine weitere *Appellation* oder *Revision* statt. Klagen über *Nullität* können von den Parteien an den Senat gebracht werden. Klagen über verweigerte *Justiz* gehen an den *Oberbefehlshaber* des *Gouvernements* oder dessen *Stellvertreter*. Ubrigens soll es dem unterliegenden Theile frei stehen, sich auf seine Gefahr an den *Oberbefehlshaber* des *Gouvernements* oder dessen *Stellvertreter* zu wenden und um eine *Revision* der Acten zu bitten. Findet derselbe das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils und trägt dem Hofgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf. Findet der *Oberbefehlshaber* oder sein *Stellvertreter* nach geschעהener *Revision* das Urtheil dennoch widerrechtlich, so berichtet er darüber Seiner *Kaiserlichen Majestät*.

Bauernverordn. §. 247.

§. 856.

In Fällen, wo wegen *Nullität* eines *Revisionserkennnisses*

des Hofgerichts-Departements beim Senate geklagt worden ist, ist unerachtet dessen solches Revisionserkenntniß in Erfüllung zu setzen, so lange nicht von dem Senate ein Inhibitorium eingegangen ist.

Einführungsc. v. 19. Juni. 1824.

Zweite Abtheilung.

Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile
des gerichtlichen Verfahrens.

§. 857.

Termin. Das Gericht muß sich die Beschleunigung der anhängigen Rechtsache angelegen sein lassen, und daher jedem, welcher an derselben Theil zu nehmen hat, möglichst kurze Termine zum Verfahren oder persönlichen Erscheinen ansetzen, jedoch mit Berücksichtigung der Entfernung, der Jahreszeit und der in derselben vorkommenden öconomischen Arbeiten. Bei jeder Verfügung oder Resolution wird eine den Umständen angemessene Frist zur Erfüllung anberaumt, und zwar unter Androhung von Strafen, die entweder schon für besondere Fälle in dieser Verordnung vorgeschrieben, oder von dem Richter bestimmt werden. Das Gemeindegerecht verhängt nämlich für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 60 Kop. S. M. und für die Versäumung des zweiten Termins doppelt so viel; ebenso das Kreisgericht für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 2 Rbl. S. M. und für die des zweiten gleichfalls das Doppelte; der dritte und letzte Termin wird von beiden Behörden mit Androhung unfehlbaren Verlustes weiterer Anträge anberaumt, und ist diese, wo dieser Fall eintritt, auf das strengste zu vollziehen. Jeder gerichtliche Termin ist vom Mittag des Tages, an welchem er festgesetzt

worden, bis zum Mittag desjenigen Tages zu rechnen, bis zu welchem er laufen soll; die zwischenfallenden Sonn- und Feiertage werden mitgezählt, läuft der Termin aber gerade an einem Sonn- oder Feiertage ab, so ist er gesetzlich bis zum Mittage des nächstfolgenden Werktages verlängert.

Bauerverordn. §. 248.

§. 858.

Dilation. Zwar ist den Richtern in den für die Bauersachen niedergesetzten Behörden zur Pflicht gemacht, überall nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processus zu Werke zu gehen, woraus von selbst folgt, daß eigentlich keine Dilationen wie beim gewöhnlichen Prozeßgange stattfinden können. Sollte indeß Kläger oder Beklagter einiger Frist zum Verfahren bedürfen, so bewilliget sie das Gericht mit Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände.

Bauerverordn. §. 249.

§. 859.

Caution. Beklagter wird zur Cautionbestellung angehalten, wenn das Gericht durch Klägern überzeugt wird, daß er der Flucht verdächtig sei; Kläger aber nur in dem Falle, wenn er bei Gericht, vor ausgemachter Sache, auf Arrest des Beklagten oder Sequestration seines Vermögens, es betreffe das ganze oder nur einen Theil desselben, nachsucht (§. 962).

Bauerverordn. §. 250.

§. 860.

Gerichtsstand. (Forum). Der Hauptgrundsatz ist, daß Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgt, und seine Rechtsache bei demjenigen Richter anbringt, welchem nach den Gesetzen entweder die Untersuchung und Entscheidung oder bloß eins derselben gebührt. Besondere Rechtsverhältnisse geben aber besondere Bestimmungen über den Gerichtsstand des Beklagten. Daher entsteht

- 1) der Gerichtsstand des Wohnorts (Forum domicilii), wenn Kläger wegen einer beweglichen Sache oder wegen einer persönlichen Ansprache jemanden bei derjenigen compe-

- tenten Behörde belangt, in dessen Bezirk derselbe einen festen Wohnort genommen;
- 2) der dingliche Gerichtsstand (*Forum rei sitae*), wenn Kläger wegen einer unbeweglichen Sache bei demjenigen competenten Gericht klagt, in dessen Bezirk diese Sache gelegen ist;
 - 3) der Gerichtsstand des Vertrages (*Forum contractus*), wenn Kläger seinen Anspruch gegen jemand bei demjenigen competenten Gericht verfolgt, in dessen Bezirk der Vertrag abgeschlossen worden ist, und wo selbst Beklagter in den Fällen sich einzulassen verpflichtet ist, wenn er selbst sich dort betreffen läßt oder ein Vermögen daselbst besitzt;
 - 4) der Gerichtsstand der Verwaltung fremden Gutes (*Forum administrationis*), wenn Kläger, als Eigenthümer eines Anspruchs gegen jemand, bei demjenigen competenten Gericht klagt, in dessen Besitz das Eigenthum verwaltet worden, z. B. der majorrenn gewordene gegen seinen Vormund;
 - 5) der Gerichtsstand der Widerklage (*Forum reconventionis*), wenn Beklagter bei demjenigen Gericht, bei welchem gegen ihn geklagt worden, wider Klägern eine mit der Klage auf gleichem Grund beruhende und in Verbindung stehende Gegenforderung, zu gleichzeitiger Ausführung, anhängig macht;
 - 6) der Gerichtsstand der Uebertragung (*Forum prorogationis*), wenn Beklagter einem, rücksichtlich seiner nicht competenten, Gericht entweder ausdrücklich oder durch freiwillige Einlassung die Entscheidung der gegen ihn anhängigen Rechtsache überläßt;
 - 7) der Gerichtsstand des Arrestes (*Forum arresti*), welcher bei derjenigen Behörde entsteht, bei welcher zur Sicherung eines Anspruchs, im Fall vorhandener Gefahr, auf jemandes Person oder Vermögen ein Beschlag nachgesucht und bewirkt wird;
 - 8) der Gerichtsstand der Aufforderung zur Klage (*Forum provocationis*), wenn jemand denjenigen, von wel-

chem er einen Anspruch besorgt, oder welcher eine Anschuldigung gegen ihn ausstreuet, zur Ausführung des etwanigen Rechtsanspruches oder zum Beweis der Anschuldigung bei seinem (Provocantens) Gerichtsstand auffordert.

Anmerkung 1. Für alle innerhalb einer Gemeinde wohnenden Personen, die nicht adligen oder egernten Standes sind, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes und zwar in Civil-Justizsachen aller Stände wider sie, so wie untereinander selbst, mithin auch in Vormundschafts-, Nachlaß und Concursfachen, die für die Bauer-Gemeindeglieder gegebenen Vorschriften. Von Stempelpapier und Poschlin aber sind sie nicht befreit. Ausgenommen von diesem Gerichtsstande sind nur zünftige Bürger, welche (§. 789) in erster Instanz vor das Kreisgericht gehören. Pat. v. 23. Juli 1823, v. 20. Jan. 1830 und 16. Febr. 1832.

Auf dem Lande wohnende Kaufleute sind von Bauer-Gemeindegliedern bei den Kreisgerichten und in den Städten wohnende und der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörden untergebene Personen bei letzteren zu belangen, wobei jedoch die den Bauern zuständige Befreiung von Stempelpapier und Unkosten vorbehalten bleibt.

Anmerkung 2. Für den Adel, die Literaten und nicht Kopfsteuerpflichtige ist in Beziehung auf Klagen der Bauergemeindeglieder das Kreisgericht, in dessen Kreise diese Personen ihren festen Wohnort haben, der competente Gerichtsstand.

Anmerkung 3. Jedes Glied einer Bauergemeinde hat den Gerichtsstand des Wohnorts (Forum domicilii), da wo es angeschrieben ist; der Minderjährige, den des Vaters oder des Wohnorts, die Frau, den ihres Mannes, welchen sie auch als Wittve bis zu weiterer Verheirathung behält.

Anmerkung 4. Nach obigen Bestimmungen wird die Klage, wenn sie einen unbeweglichen Gegenstand betrifft, vor dem Gericht erhoben, wo derselbe belegen ist; betrifft die Klage Pachtverhältnisse, da, wo das Pachtstück belegen ist, Dienstverhältnisse, da, wo der Dienst geleistet wird; Ansprüche des Majorennen an den Vormund, da, wo die Verwaltung geführt worden. Bauerverordn. §. 251.

§. 861.

Den Parten ist es unbenommen, ihren Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Bauerverordn. §. 252.

§. 862.

Ungehorsames Ausbleiben. Wenn Kläger und Beklagter zugleich ausbleiben, so wird die Sache als aufgegeben angesehen, aus dem Verzeichniß anhängiger Rechtsfachen gestrichen und nur auf erneuerte Klage wieder aufgenommen.

Bauerverordn. §. 253.

§. 863.

Bleibt auf ergangene Vorladung ohne Anzeige rechtlicher Verhinderung, Kläger aus, und Beklagter erscheint, jedoch den Klagegrund nicht einräumt, so wird ersterer noch einmal vorgeladen, aber eher nicht gehört, als bis er den Beklagten, nach richterlichem Ermessen, wegen der Versäumniß entschädigt hat. Bleibt Kläger auf die zweite Vorladung ohne rechtfertigte Hinderung aus, so wird er mit seiner Klage nicht mehr gehört und ebenmäßig verpflichtet, dem Beklagten Kosten und Schaden zu ersetzen.

Bauerverordn. §. 254.

§. 864.

Bleibt Beklagter aus, ohne durch einen Hausgenossen oder sonst zuverlässigen Menschen die rechtliche Verhinderung angezeigt zu haben, so wird er zur nächsten Sitzung, nach Beschaffenheit der Person, entweder durch militairische Execution im Hause zum Erscheinen gezwungen oder arrestlich durch den Gerichtsdiener eingebracht, und entschädigt Klägern nach richterlichem Ermessen wegen der gehabtten erweislichen Kosten und Schäden. Entzieht er sich aber geflistentlich der Schuldigkeit, sich vor Gericht zu stellen, so daß die militairische Execution fruchtlos ist oder der Gerichtsdiener seiner nicht habhaft werden kann, so giebt das Gericht, sobald zwei Vorladungen ergangen sind, der Sache weitem Fortgang.

Wird der Beklagte durch Krankheit oder sonstige rechtliche Hinderung vom persönlichen Erscheinen abgehalten, so bleibt die Sache bis zu seiner Genesung oder bis zur Begräumung der rechtlichen Hindernisse ausgesetzt.

Bauerverordn. §. 255.

§. 865.

Appellant und Appellat, wenn sie im anberaumten Termine nicht erscheinen, untergehen mit Klägern und Beklagten gleicher rechtlicher Folgen, daher wird des Appellaten Ausbleiben bei der zweiten Vorladung als Verzichtleistung angesehen und ohne weiteres erkannt; jedoch mit dem Vorbehalte der vom Gerichte etwa noch für nöthig erachteten Ergänzung der Verhandlungen der Unterbehörde.

§. 866.

Die Beurtheilung, ob rechtliche Verhinderungen da gewesen, welche das Ausbleiben eines Vorgeladenen, er sei Kläger, Beklagter, Zeuge u. s. w. rechtfertigen und straflos machen, bleibt dem Ermessen des Richters anheim gestellt.

Bauerverordn. S. 257.

§. 867.

In Rücksicht der bei einem Rechtsstreite aufgeförderten Theilnehmer und Gewährmänner (*litis denunciati, aditati*) wird bestimmt, daß wenn die von Kläger und Beklagten angegebenen Gewährmänner auf ergangene Vorladung nicht erscheinen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr fort. Das nämliche hat statt, wenn sie ihre Verbindlichkeit zur Vertretung in Zweifel stellen; räumen sie dieselbe aber ein, so werden sie gehört und als Theilnehmer des Rechtsstreites angesehen.

Bauerverordn. S. 258.

§. 868.

Unaufgeförderte Theilhaber an dem Rechtsstreite (*litis consortes und intervenientes*). Gleichfalls wird derjenige, welcher in Betreff eines anhängigen Rechtsstreites mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftliche Sache macht, als Theilnehmer (*litis consors*) angesehen. Nimmt aber Jemand den Gegenstand des Rechtsstreites für sich selbst in alleinigen Anspruch (*interveniens*) so wird er zu separater Klage verwiesen, es sei denn, daß er auf der Stelle seinen ausschließlichen Anspruch durch erschöpfenden Beweis darthut.

Bauerverordn. S. 259.

§. 869.

Annahme des Rechtsstreites. Wer die eingeklagte Sache nur als Stellvertreter besitzt und sich mit dem Kläger einläßt, ohne den eigentlichen Besitzer oder Eigenthümer zu nennen (*liti se offerens*), muß für Schaden und Kosten aufkommen.

Bauerverordn. §. 260.

§. 870.

Fortsetzung des Rechtsstreites durch die Erben. Stirbt eine Partei im Laufe des Rechtsganges, so muß der Erbe sich wegen Fortsetzung desselben in 6 Wochen vom Tage des Sterbefalles erklären. Eine gleiche Frist von 6 Wochen genießt der Erbe zur Anmeldung der Appellation, wenn Kläger oder Beklagter nach publicirtem Urtheil innerhalb der gesetzlichen Nothfrist mit Tode abgeht. Ist aber der Erbe unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt das Gericht einen besondern Stellvertreter (*curator litis*).

Bauerverordn. §. 261.

§. 871.

Beweismittel. Kläger und Beklagter geben zwar dem Gericht ihre gegenseitigen Beweismittel an die Hand, das Gericht aber leitet nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses die Beweisführung, und bestimmt von Amtswegen die Termine zur Stellung der Zeugen u. s. w. Vollständig ist der Beweis, wenn die vollkommene Gewißheit einer Thatsache, unvollständig, wenn nur ihre Wahrscheinlichkeit aus derselben erhellen.

Bauerverordn. §. 262.

§. 872.

Vom Beweis durch Zugeständniß. Wenn Beklagter den Grund der Klage, oder Kläger den Grund der Einwendung zugesteht, so wird jeder nach seinem Geständniß gerichtet.

Bauerverordn. §. 263.

§. 873.

Das Zugeständniß ist nur dann gültig, wenn es

- 1) vor Gericht abgelegt oder auch außergerichtlich abgelegt vollständig erwiesen wird;
- 2) nicht zweideutig, sondern klar und bestimmt ist, wenn
- 3) der Bekennende sich auf eine zu Recht beständige Weise verbinden kann; und
- 4) das Geständniß nicht durch Irrthum, List oder Zwang bewirkt worden ist.

Bauerverordn. §. 264 emend.

§. 874.

Vormünder und Curatoren, sowie Bevollmächtigte, bleiben ihren Mündeln, Curanden und Vollmachtgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich.

Bauerverordn. §. 265.

§. 875.

Ein vor Gericht gemachtes Geständniß giebt Beweiskraft, ohne von der Annahme des Gegentheils noch abhängig zu sein.

Bauerverordn. §. 266.

§. 876.

Das Zugeständniß eines Mitinteressenten hat nur Beweiskraft gegen ihn selbst, aber keine zum Nachtheil der übrigen Interessenten.

Bauerverordn. §. 267.

§. 877.

Ein vor andern Gerichten in einem andern als dem gegenwärtigen Proceß abgelegtes Zugeständniß macht einen vollen Beweis für den durch das Zugeständniß bestimmten Fall.

Bauerverordn. §. 268.

§. 878.

Beweis durch Urkunden. Kläger und Beklagter müssen, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Documente, auf

welche sie sich beziehen, gleich bei der Klage und Erklärung im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Gericht vorlegen.

Bauerverordn. §. 269.

§. 879.

Den Parten steht es frei, in der Appellationsinstanz vor geschlossener Untersuchung, d. h. ehe jede von ihnen, oder beide Theile erklärt haben, daß sie nichts weiter in der Sache vorzutragen werden, neue Documente beizubringen.

Eine rechtskräftig entschiedene Sache aber darf, mit Beziehung auf neu aufgefundene Documente, nur dann wieder aufgenommen werden, wenn derjenige, welcher selbige beibringt, eidlich erhärtet, daß er sie früher nicht gekannt, und erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache gefunden habe. In allen Fällen indeß muß das Gericht, ehe es mit Beziehung auf ein neuerdings beigebrachtes Document erkennt, denjenigen, gegen welchen es beigebracht wird, hören.

Bauerverordn. §. 270.

§. 880.

Das Gericht stellt über die Echtheit einer Urkunde, wenn sie angestritten wird, die gehörige Untersuchung an. Gegen Urkunden, deren Unterschriften gerichtlich anerkannt sind, findet keine eidliche Ableugnung statt.

Bauerverordn. §. 271.

§. 881.

Eine Urkunde hat keine Beweisraft, wenn der Punct, welchen sie erweisen soll, nur aus einer andern nicht beigebrachten oder nicht mehr existirenden hervorgeht.

Bauerverordn. §. 272.

§. 882.

Kerbstöcke, von beiden Theilen übereinstimmend geführt, beweisen gleich Urkunden, weil jeder Urkundenbeweis die Nachweisung einer Handlung durch Schriften, oder durch Schrift und Zahlen bedeutende Zeichen ist. Wenn Jemand seine Hälfte des Kerbstocks verliert, oder geflissentlich beschädigt, so hat die

andere Hälfte desselben für den Besizer vollständige Beweis-
kraft, jedoch den etwanigen Gegenbeweis Jedem vorbehaltenlich.

Bauerverordn. §. 273.

§. 883.

Eine öffentliche, gesetzlich aufgenommene Urkunde beweiset
die darin verschriebene Handlung vollständig.

Bauerverordn. §. 274.

§. 884.

Ein Document beweiset nicht für dessen Verfasser, sondern
wider ihn, wenn der Gegner sich darauf beruft.

Bauerverordn. §. 275.

§. 885.

Ein Document, welches derjenige, gegen den es beigebracht
wird, ausgestellt und anerkannt hat, giebt völligen Beweis für
ihn und wider ihn.

Bauerverordn. §. 276.

§. 886.

Will derjenige, welchem eine Schrift als eine eigene vor-
gelegt wird, sie nicht anerkennen, und ist dabei der, welcher sie
beibringt, weder eine ganz unverdächtige Person, noch im Stande,
die Existenz der Schuld oder der darin enthaltenen Verbindlich-
keit wenigstens wahrscheinlich zu machen, so mag der angebliche
Aussteller der Schrift schwören, daß er sie weder selbst unter-
schrieben, noch habe unterschreiben lassen. Erfolgt weder An-
erkennung, noch eidliche Ablehnung, so wird angenommen, als
habe er die Schrift anerkannt. Wer seine Hand anerkannt hat,
kann zur eidlichen Ablehnung des Inhalts nicht zugelassen wer-
den. Gestattet der Beweisführer nicht, daß der Gegner seine
Unterschrift eidlich abläugne, sondern erbietet sich, die Echtheit
derselben darzuthun, so wird ihm diese Beweisführung nicht
verfagt.

Bauerverordn. §. 277.

§. 887.

Ist das beigebrachte Document von einer dritten in dem Proceß nicht befangenen Person ausgestellt, so muß derjenige, wider welchen es beweisen soll, sich darüber erklären.

Bauerverordn. S. 278.

§. 888.

Vollmachtshaber, Erbnehmer und Pupillen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit als Kläger oder Beklagte auftreten, sind in der Regel gehalten, die von dem Vollmachtgeber, von dem Erblasser und von dem Vormund ausgestellten Documente anzuerkennen, oder zu schwören, wie sie nicht wissen oder glauben, daß das Document von dem angeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden sei. Will der Inhaber des Documents seinen Gegner zu dieser eidlichen Ableugnung nicht zulassen, so kann er, wenn der Aussteller lebt, und sein Aufenthalt bekannt ist, dessen Erklärung über die Urkunde verlangen. Wird von diesem letztern das Document anerkannt, so ist es gültig, im entgegengesetzten Fall muß er eidlich erhärten, daß dasselbe unecht sei, oder es hat gegen ihn die Negreflage statt.

Bauerverordn. S. 279.

§. 889.

Jeder, der die Herausgabe einer Urkunde verlangt, die in eines Dritten Gewahrsam sich befindet, muß die rechtliche Beziehung, die es auf ihn hat, nachweisen.

Bauerverordn. S. 280.

§. 889*.

Gehört das Document dem, der es fordert, oder gemeinschaftlich mit dem dormaligen Besitzer, so muß es dem Fordernden ausgeliefert werden. — Gehört es aber dem, der es fordert, nicht, oder auch nicht gemeinschaftlich mit dem dormaligen Besitzer, so darf letzterer, sofern jener sein Interesse dargethan hat, die Producirung des Documentes bei Gericht ebenz

falls nicht verweigern, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß selbige ihm selbst schädlich werden würde.

Comm.=Prot. pag. 228.

§. 890.

Wird die Herausgabe eines eigenthümlichen oder gemeinschaftlichen Documentes verlangt, und der Verpflichtete läugnet den Besitz, so muß er mittelst Eides darthun, daß er es nicht besitze, daß er es vorsätzlich nicht abhänden gebracht habe, auch nicht wisse, bei wem es sich befinden mag.

Bauerverordn. S. 282.

§. 891.

Wer die Herausgabe gefordert hat, kann eine Abschrift nehmen, oder eine gerichtliche Abschrift davon nehmen lassen; er muß aber das Original dem Besitzer, welchem es abgefordert worden, zurückstellen, es sei denn, daß das Document jenem eigenthümlich gehört.

Bauerverordn. S. 283.

§. 892.

Beweis durch Zeugen. Jeder ist verbunden, sein Zeugniß abzulegen und die Ausmittelung der Wahrheit zu befördern. Daher können rechtliche Zwangsmittel (z. B. Geld-, Leibesstrafen, Arrest u. s. w. nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen) gegen denjenigen angewandt werden, welcher auf geschehene gerichtliche Vorladung sein Zeugniß verweigert. In- desß wird Niemanden zugemuthet, zu seiner eigenen oder seiner nächsten Blutsverwandten Schande, oder in Sachen, welche ein Geheimniß seines Amtes betreffen, Zeugniß abzulegen. — Das Kreisgericht, wenn es findet, daß der Part den Zeugen durch- aus muthwillig aufgeführt, oder eine gänzlich ungegründete Sache angebracht hat, billiget dem von ihm (dem Kreisgericht) vorgeladenen Zeugen eine Entschädigung von wenigstens täglich 25 Kop. G. M. oder nach Ermessen auch mehr zu.

Bauerverordn. S. 284 emend.

§. 893.

Bei jeder Vorladung eines Zeugen muß der Richter die Entlegenheit des Orts berücksichtigen. Wenn Zeugen nicht erscheinen, so werden sie zum zweiten Mal vorgeladen, bei abermaligem unrechtfertigen Ausbleiben aber unter Anwendung der unter §. 892 erwähnten Zwangsmittel zum Erscheinen genöthiget. Außerdem vergütet der unrechtfertiger Weise ausgebliebene Zeuge dem Parten jedesmal die durch das Ausbleiben erweislich verursachten Schäden und Kosten.

Bauerverordn. §. 285.

§. 894.

Das Gericht fertigt die Artikel und Fragestücke für die Zeugen selbst an, doch bleibt es den Parten unbenommen, sie mündlich auch selbst zum Protocoll zu dictiren.

Bauerverordn. §. 286.

§. 895.

Das Gericht verhört jeden Zeugen besonders, nachdem es vor Anstellung des Verhörs ihn an die Heiligkeit der Wahrheit, an die Pflicht, sie zu verlautbaren, erinnert und in den förmlichen Zeugen-Eid genommen hat.

Bauerverordn. §. 287.

§. 896.

Nach beendigtem Verhör liest das Gericht dem Zeugen seine Aussage vor, um überzeugt zu werden, daß nichts derselben zuwider niedergeschrieben worden ist.

Bauerverordn. §. 288.

§. 897.

Erlaffen der, welcher einen Zeugen aufgeführt, und der, gegen welchen er aufgeführt worden, demselben beide den Eid, so wird er auch unbeeidigt vernommen.

Bauerverordn. §. 289.

§. 898.

Widersprüche in den Aussagen der Zeugen sucht das Ge-

richt durch Confrontation zu heben, oder möglichst auszugleichen.

Bauerverordn. §. 290.

§. 899.

Die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger, unbescholtener Zeugen wird ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben als hinlänglicher Beweis angenommen, die Aussage eines einzigen Zeugen macht nur einen halben Beweis aus.

Bauerverordn. §. 291.

§. 900.

Es müssen aber die Zeugen das, was sie von der Sache zu wissen versichern, aus eigener Kenntniß wissen, nicht aber vom Hörensagen haben. Was zwei oder mehrere vollgültige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person, gegen die keine rechtliche Einwendung stattfindet, gehört zu haben eidlich auszusagen, wird, wenn die persönliche Abhörung derselben unmöglich ist, richterlicher Würdigung überlassen.

Bauerverordn. §. 292.

§. 901.

Unzulässige Zeugen sind:

- 1) Mann und Frau sowohl für als gegen einander;
- 2) Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, leibliche Kinder, leibliche und Stiefgeschwister, es sei denn, daß sie dem, der sie als Zeugen aufführt, in eben dem Grade verwandt oder verwschwägert sind, als dem, gegen den sie aufgeführt werden. Doch wird der Richter auch hier den Werth der Aussagen nach den Umständen würdigen;
- 3) Meineidige, die bereits ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt zu haben überführt sind;
- 4) Wahnsinnige, Blödsinnige und die noch nicht ihr siebenzehntes Jahr zurückgelegt haben, desgleichen Christen, die noch nicht confirmirt sind;
- 5) diejenigen, die Gewinn oder Verlust von dem Ausgang der Sache zu erwarten haben;

6) die mit dem, gegen den sie zum Zeugniß aufgeführt worden, in offenbarer Feindschaft leben.

Bauerverordn. S. 293.

§. 902.

Das Gericht muß die Zulässigkeit eines Zeugen vor dem Verhör dadurch ausmitteln, daß es den Parten, gegen welchen derselbe aufgeführt ist, darüber verhört, und die Wahrheit seiner Angaben erforscht. Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht vollständig ausgemittelt werden kann, sind zwar zum Zeugniß zuzulassen, ihre Aussagen jedoch im Urtheil genau nach ihrem Werth zu prüfen. Ueberhaupt aber soll das Gericht Zeugen, deren Glaubwürdigkeit nicht über allen Zweifel erhaben ist, nur dann unter Vorbehalt richterlicher Würdigung abhören, wenn keine andere Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit vorhanden sind.

Bauerverordn. S. 294.

§. 903.

Wenn Zeugen aus weiter Entfernung aufgeführt werden, so kann das Gericht um deren eidliche Abhörung, nach den entworfenen Artikeln und Fragestücken, auch diejenige Behörde auffordern, welche den entfernten Zeugen zunächst belegen ist. Dergleichen Requisitionen sind kostenfrei ebenso in Erfüllung zu setzen, als diejenigen, welche wegen eidlicher Abhörung fremder Religions-Verwandten an solche Behörden erlassen werden, welche mit dem Ritual derselben bekannt sind.

Bauerverordn. S. 295.

§. 904.

Nur in außerordentlichen und besonders verwickelten Fällen gestattet das Gericht dem Parten, nach geschlossenem Zeugenverhör, neue Zeugen zu benennen, nur muß solchenfalls der Zeugenführer bei seinem Gewissen versichern, wie er früher nicht gewußt, daß diese Personen von der fraglichen Sache Kenntniß haben.

Bauerverordn. S. 296.

§. 905.

Das Gericht beobachtet über die geschehenen Zeugen-Aussagen die größte Verschwiegenheit, befragt die Parteien, ob sie die aufgeführten Zeugen auf fernere Artikel noch verhören lassen wollen und theilet sodann, nach völlig beendigtem Verhör, die gemachten Aussagen nur den Parteien selbst zur nöthigen Schluß-Erklärung mit.

Bauerverordn. §. 297.

§. 906.

Einem Mitglied der Bauergemeinde ist es gleichfalls erlaubt, Zeugen zum ewigen Gedächtniß und zwar bei seinem Kreisgericht abhören zu lassen. Das Gericht bewahrt bei sich das Verhör-Protocoll unter gerichtlichem Siegel auf und ertheilt dem Parteien einen Schein darüber. Wenn die Sache vor Gericht zur Verhandlung kömmt, sendet es, auf Ansuchen des Parteien, dieses Verhör-Protocoll an das competente Gericht.

Bauerverordn. §. 298.

§. 907.

Zeugen können jedoch bei dem Gemeindegerecht überhaupt ebenso wenig wie Parteien vereidigt werden, sondern hat dieses, wo eine Vereidigung erforderlich wird und die Streitsache ohne selbige nicht entschieden werden kann, sich desfalls an die obere Instanz oder an den örtlichen Kirchspielsrichter zu wenden.

Comm.-Prot. pag. 229.

§. 908.

Beweis durch örtliche Besichtigung. Wird die örtliche Besichtigung zur Ausmittelung der Wahrheit erforderlich, so veranstaltet das Gemeindegerecht dieselbe durch eines seiner Mitglieder. Was sich daraus ergibt, wird seinem wesentlichen Inhalt nach an Ort und Stelle zum Protocoll genommen. Den Parteien ist es auch gestattet, ihrerseits Bemerkungen darüber zu machen, um sie im Protocoll nebst ihrem Antrag verschrei-

ben zu lassen. Erforderlichen Falls wird auch das Gutachten von Sachverständigen einverlangt.

Bauerverordn. S. 209.

§. 909.

Wenn es nöthig ist, werden den Zeugen, ehe sie abgehört werden, die Sache oder der Gegenstand, worüber sie zeugen sollen, vorgezeigt.

Bauerverordn. S. 300.

§. 910.

Beweis durch Eid. Das Gericht beprüft, welchem von den Parteien es, nach Befinden der Umstände und der Zuverlässigkeit der Personen, die Eidesleistung als Beweismittel nachgibt oder auferlegt. Wenn der Kläger einen halben Beweis durch einen gültigen Zeugen oder mehr als den halben Beweis für sich hat, wird ihm der Ergänzungs Eid, wenn weniger als halber Beweis, dem Beklagten der Befreiungs Eid zuerkannt. — Auch steht den Parteien frei, ihren Gegnern den Eid zu deferiren, und den Gegnern sodann, den Eid zu acceptiren, oder ihn dem Andern zu referiren, wo dann das Gericht ebenfalls nach den Umständen Bestimmung zu treffen hat, ob ein Eid und von welchem Partem er geleistet werden soll. — In allen Fällen aber bemüht das Gericht sich, durch andere Mittel, als durch Eidschwören die Wahrheit zu erforschen und nimmt zu diesen nur in den entschiedensten Nothfällen seine Zuflucht, um falsche Eide möglichst zu verhüten und der Heiligkeit der Eidesleistung nicht durch häufigen Gebrauch Eintrag zu thun.

Bauerverordn. S. 301 emend.

§. 911.

Das Gericht entwirft die Eidesformeln nach den Umständen. Alle Eide werden in Person geleistet, und zwar in dem Endurtheil erst auferlegt, sobald ihre Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, wie solches der Fall bei dem Ergänzungs- und dem Befreiungs Eide ist.

Bauerverordn. S. 302.

§. 912.

Der Richter läßt, wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens auf keinem andern Wege ausgemittelt werden kann, denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Werth oder Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten.

Bauerverordn. §. 303.

§. 913.

Wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen herausgeben soll, z. B. eine Erbschaft, so muß er auf Verlangen des Gegentheils und gerichtliche Festsetzung schwören, daß er nichts verheimlicht habe.

Bauerverordn. §. 304.

§. 914.

Erkenntniß. Sind bei Entscheidung einer Sache die Meinungen der Richter nicht übereinstimmend, so wird nach Stimmenmehrheit abgeurtheilt. Bei der Abstimmung giebt der jüngste Richter zuerst, darauf der nach ihm folgende und zuletzt der Vorsitzende des Gerichts seine Stimme.

Bauerverordn. §. 305.

§. 915.

Das Urtheil wird mit seinen wesentlichen Gründen im Protocoll verschrieben, und von den Richtern und dem Protocollführer unterzeichnet. Richter, welche nicht schreiben können, zeichnen drei Kreuze, der Secretair beglaubigt ihre Richtigkeit.

Bauerverordn. §. 306.

§. 916.

Der Richter, welcher anderer Meinung ist, als die Mehrheit, muß die seinige mit Anführung der Gründe mündlich zum Protocoll geben.

Bauerverordn. §. 307.

§. 917.

Im Protocoll wird verzeichnet, wie der Termin zur Bekanntmachung des Urtheils den Parten eröffnet worden, und wer von ihnen in Person, oder wo es verstattet ist, in Vollmacht bei der Publication gegenwärtig gewesen sei.

Bauerverordn. §. 308.

§. 918.

Das Urtheil muß klar und deutlich bestimmen, was jeder der Parten zu leisten oder zu fordern hat, auch zugleich eine Frist enthalten, binnen welcher der Inhalt desselben, bei Vermeidung namentlich ausgedrückter Strafe, erfüllt werden soll.

Bauerverordn. §. 309.

§. 919.

Geht aus den gerichtlichen Verhandlungen hervor, daß des Klägers und des Beklagten Rechte an einer streitigen Sache gleich sind, so wird der Gegenstand des Streites, wenn er theilbar ist, unter sie vertheilt, im Fall der Untheilbarkeit aber Einem mit der Vorschrift zuerkannt, dem Andern den bestimmten Ersatz auszufehren.

Bauerverordn. §. 310.

§. 920.

Nullität. Behörden und Parten müssen sich wohl in Acht nehmen, daß sie weder in Erkenntnissen, noch in Führung der Rechtsachen, Nichtigkeiten begehen. Dergleichen aber entstehen:

- 1) wenn ein Urtheil gesprochen wird von Personen, die nicht zu Richtern verordnet gewesen, oder den Richtereid noch nicht abgelegt haben, oder von einer Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit der Beklagte nicht gehört, oder wegen einer Sache, über die ihr die Entscheidung, Befehlen nach, nicht zusteht, oder die bei einer andern Behörde schon anhängig ist, oder welche die streitenden Parteien nicht angeht;
- 2) ferner, wenn ein Gericht das Urtheil spricht, ungeachtet

der Part seine rechtliche Verhinderung zum Verfahren erwiesen, oder wenn es seinen Spruch in Erfüllung setzt, obgleich die Appellation an die Oberbehörde angemeldet worden, oder wider die Stimmenmehrheit der übrigen Gerichtsglieder, oder ohne daß die zur Fällung eines gültigen Spruchs erforderliche Zahl der Richter gegenwärtig gewesen (§. 837);

- 3) wenn das Gericht die Sache von Personen, die nicht gehörig bevollmächtigt gewesen, oder von solchen führen lassen, welche für sich allein nicht handeln können, z. B. Unmündige, auf dieses Verfahren aber sein Urtheil gründet, oder in der Oberinstanz über etwas geurtheilt wird, was in der Unterbehörde nicht verhandelt worden, oder ehe der Beklagte auf des Klägers Anbringen gehört worden, oder wenn der Richter die Parteien in Führung ihrer rechtlichen Beweise gehindert, oder gar dieselbe verweigert und dennoch geurtheilt, oder endlich wenn ein Urtheil gegen das andere gefällt worden.

Bauerverordn. §. 311.

§. 921.

Schäden und Kosten. Wenn Jemand ohne einigen Rechtsgrund den Andern vor Gericht zu erscheinen nöthigt, so muß er demselben alle erweisliche Schäden und Unkosten ersetzen.

Bauerverordn. §. 312.

§. 922.

Ist aber offenbarer Muthwille oder die bössliche Absicht vorhanden, einen Andern bloß zu beunruhigen und in Schaden zu setzen, oder wider besseres Wissen und Gewissen eine ganz klare und unstreitige Sache zum Nachtheil des Gegners hinzuhalten, so ersetzt er demselben nicht nur die verursachten Schäden und Kosten, sondern zahlt noch außerdem nach richterlicher Bestimmung in den Armenfond seiner Gemeinde eine angemessene Geldstrafe.

Dritte Abtheilung.

Von einigen besondern Proceßgattungen.

A. Vom Concursoproceß.

§. 923.

Ist Jemand mit Schulden so belastet, daß er seine sämtlichen Gläubiger nicht befriedigen kann, und daher entweder un- aufgefördert, oder auf Zubringen der Gläubiger sein noch übrig- es Vermögen dem Gericht übergiebt, damit dasselbe nach Möglichkeit die Berichtigung aller Schulden in gesetzlicher Art bewerkstellige, so wird das gerichtliche Verfahren, welches da- durch veranlaßt wird, der Concursoproceß genannt.

Bauerverordn. §. 314.

§. 924.

Sobald das Gemeindegerecht die Insolvenz eines Gemein- schuldners, welcher seiner Jurisdiction untergeben ist, in Er- fahrung bringt, muß es dessen Vermögen sofort inventiren und sicher stellen; auch davon der Gutsverwaltung Anzeige machen und sodann verfahren.

Comm.-Prot. pag. 229.

§. 925.

Bei fortwährender Sicherung des gemeinschuldnerischen Vermögens stellt das Gemeindegerecht dasselbe unter die Ver- waltung eines sichern und zuverlässigen Gemeindegliedes, wel- ches für diese Verwaltung verantwortet und macht die Zah- lungsunfähigkeit des Schuldners sowohl in der Kirche der Gemeinde, als auch in den übrigen Kirchen des Kirchspiels- richter-Bezirktes, ingleichen in dem Lettischen und Ehstnischen An- zeiger mit der dreimaligen Aufforderung bekannt, daß innerhalb drei Monaten jeder Gläubiger mit seiner Anforderung und deren Erweis, bei Verlust seiner Ansprüche an die Concurso- masse, sich bei dem Gemeindegerechte in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten melden,

am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust seines weitem Verfahrens in dieser Concursverhandlung, sich zur Liquidation einfinden müssen. — Es bleibt dabei dem richterlichen Ermessen freigestellt, falls entfernte Gläubiger vermuthet werden, eine längere Frist zur Meldung anzuberaumen und der Bekanntmachung eine größere Ausdehnung zu geben. — Die Insertion der Concursproclamation in die Anzeiger hat auf Ansuchen des Gemeindeggerichts das Kreisgericht entweder selbst, oder durch Requisition zu bewerkstelligen.

Comm.-Prot. pag. 230.

§. 926.

Hat der Gemeindefschuldner ein Grundstück in Pacht besessen, so wird, falls es nicht etwa früher geschehen, dasselbe mit allem gesetzlichen Zubehör, wozu auch das etwa dem Grundherrn als Eigenthum gehörige, oder als eifern constituirte wie überkommene Inventarium der Pachtstelle, sofort dem Grundherrn abgegeben.

§. 927.

Das Mobiliarvermögen wird, nach Aussonderung des etwa andern Personen Gehörigen, sowie des etwanigen eisernen Inventarii, unaufhältlich und ohne jene Frist abzuwarten, versteigert und das aus dem Verkaufe gelöste Geld zur Concursmasse genommen.

§. 928.

Besitzt der Gemeinschuldner ein Gut eigenthümlich, so findet der Verkauf desselben nur bei dem Kreisgerichte statt, weshalb das Gemeindeggericht, sobald ein solcher Verkauf im Concursse des Eigenthümers oder aus anderer Ursache nothwendig wird, das Kreisgericht um Bewerkstellung desselben bittet.

Comm.-Prot. pag. 267.

§. 929.

Das Kreisgericht erläßt sodann, bei Anberaumung einer Frist von 6 Wochen vom Tage des Erlasses, über den Termin des Verkaufes eine Publication, welche in den Kirchspielen sei-

nes Districts circuliren und den Volksanzeigern inserirt werden muß.

Comm.-Prot. pag. 267.

§. 930.

Der Verkaufstermin muß auf zwei Tage angesetzt werden, an welchen Bot und Ueberbot zu verlautbaren und an dem zweiten dem Meistbieter der Zuschlag zu ertheilen ist.

Comm.-Prot. pag. 267.

§. 931.

Der Verkaufstermin darf nur in die Zeit gesetzt werden, wo das Concurss- oder Nachlaß-Proclam bereits abgelaufen, damit sämtliche Betheiligten in Stand gesetzt sind, ihre Rechte dabei wahrzunehmen.

Comm.-Prot. pag. 268.

§. 932.

Die Verkaufspublication muß die Bedingung enthalten, daß der Meistbieter sofort nach erhaltenem Zuschlage den ihm darüber von dem Kreisgerichte zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück zuschreiben zu lassen, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags bei dem Gerichte zu liquidiren verpflichtet sein soll und zwar bei der Androhung, daß widrigenfalls das Grundstück wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung zum Meistbot gestellt werden würde.

Comm.-Prot. pag. 268.

§. 933.

Ebenso verfährt das Kreisgericht, im Fall ein solcher Verkauf in einer bei ihm selbst stattfindenden Verhandlung nothwendig wird. — Geschah der Verkauf auf Antrag des Gemeinderichts, so wird dasselbe sofort nach ertheiltem Zuschlage von dem Geschehenen ausführlich in Kenntniß gesetzt.

§. 934.

Besitzt der Gemeinschuldner noch außerhalb der Gemeinde

einiges Vermögen, so ist die competente Behörde um dessen Verwaltung und Einfindung zu requiriren. — Jeder einzelne Gläubiger ist zu desfalliger Anzeige berechtigt, der Verwalter des gemeinschuldnerischen Vermögens aber sowohl dazu, als auch zu genauerer Erforschung desselben verpflichtet.

Bauerverordn. S. 318.

§. 935.

Das auf dem Grunde oder Pachtstück des Gemeinschuldners befindliche Heu, sowie das Stroh, Raff und der Dünger werden nicht zu dem Concursumvermögen gerechnet, es wäre denn, daß der Gemeinschuldner solches aus eigenen Mitteln beweislich angeschafft hätte.

Bauerverordn. S. 318.

§. 936.

Bei Ablauf der gesetzten Frist setzt das Gericht, welches zu dem nämlichen Tage den Gemeinschuldner vorgeladen haben muß, alle angemeldeten Forderungen in Liquidität, und bemüht sich, unter sämtlichen Gläubigern einen Vergleich oder Accord zu Stande zu bringen. Zu solchem Vergleiche müssen alle gegenwärtigen Gläubiger ihre Einwilligung geben; von den etwa Abwesenden wird angenommen, daß sie in die vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen willigen.

Comm.=Prot. pag. 232.

§. 937.

Kommt der Vergleich unter den Gläubigern nicht zu Stande, so schreitet das Gericht zur Entscheidung, ob und in welcher Reihenfolge die Gläubiger zur Befriedigung gelangen sollen, welches Urtheil sodann sämtlichen Gläubigern, sowie dem Gemeinschuldner sofort bekannt gemacht wird.

Comm.=Prot. pag. 232.

§. 938.

Die gesetzliche Befriedigung der Gläubiger geschieht dergestalt, daß das Gericht zuvor alles, was nicht in den Concursum gezogen wird, absondert. — Hiezu gehört das dem Gutsherrn

etwa zuständige noch vorhandene, sowie das etwanige eiserne Inventarium des Grund- oder Pachtstückes, die für das letzte Jahr rückständige Pachtleistungs- und Deteriorations-Forderung des Gutsherrn, und bei Grundeigenthümern die etwanigen Forderungen der Rentenbank und die Rente des dem Gutsherrn zugehörigen Kaufschillings-Rückstandes, so wie alles fremde, dem Gemeinschuldner in Verwahrsam anvertraute oder gestohlene oder geliehene Gut, insofern dasselbe noch in natura vorhanden ist. Ingleichen das noch in natura vorhandene Eigenthum der Kinder und Pflegebefohlenen, sowie der Ehefrau des Gemeinschuldners, falls Letztere nicht nach §. 983 verpflichtet ist, damit zur Berichtigung der Schulden zu contribuiren.

Comm.-Prot. pag. 232.

§. 939.

Sollte das eiserne Inventarium nicht vollständig in dem gesetzlichen Bestande vorhanden sein, so ist das Mangelnde ebenfalls aus der Masse zu ergänzen und der Betrag von dem Concurse abzusondern.

Comm.-Prot. pag. 233.

§. 940.

Hierauf locirt das Gericht die Gläubiger in folgender Ordnung:

Erste Classe.

Solche Forderungen, welche den andern vorgängig aus dem Gesamtvermögen des Gemeinschuldners verhältnißmäßig sowohl aus dem beweglichen als dem unbeweglichen Theile desselben, falls beide vorhanden, zu berichtigen sind. Also absolut privilegiirte:

- 1) die Beerdigungskosten, Arztlohn und Medicamente für die letzte Krankheit, nach richterlicher Ernäßigung;
- 2) die Verwaltungskosten, sowie andere auf den Concurse vom Gerichte nothwendig verwandte Kosten;

- 3) der rückständige Lohn der Dienstboten für das letzte Jahr, worin auch die Kleidung mitbegriffen ist;
- 4) alle laufenden, auf einem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben, als welche auch während eines Concursees geleistet und gezahlt werden;
- 5) alle Forderungen von Massen = Gläubigern, d. h. solchen, welche während des Concursees mit der Masse und nicht mit dem Gemeinschuldner selbst contrahirt haben.

Zweite Classe.

Solche Forderungen, welche nach Befriedigung der ersten Classe aus speciellen Objecten vorzugsweise zu berichtigen sind. Also relativ privilegiirte:

- 1) solche Gläubiger, die auf das vom Gemeinschuldner erkaufte Grundstück Ansprüche haben, die früher, als der Kaufcontract desselben ins Corroborationsbuch eingetragen worden, darauf ingrossirt sind;
- 2) solche, welche an den Gemeinschuldner liegende Gründe verkauft und aus dem corroborirten Kaufcontract noch Kaufgelder zu fordern haben;
- 3) solche Erben, die ihre ins Corroborationsbuch eingetragenen, in dem Vermögen des Gemeinschuldners noch befindliche Erbschaftsquoten am unbeweglichen Gute in Anspruch zu nehmen haben.

Anmerkung. Diese drei kommen in solchen vom Gemeinschuldner eigenthümlich besessenen Grundstücken nur nach einander in vorstehender Reihenfolge zur Befriedigung.

- 4) Forderungen des Gutsherrn an den gemeinschuldnerischen Pächter, in den von diesem in die Pachtstelle gebrachten Inventis und Illatis, für gemachte Vorstreckungen.

Dritte Classe.

Forderungen, welche der Gemeinde des Schuldners nach ihrer solidarischen Verhaftung für Berichtigung von rückständigen Abgaben an den Prediger, die Kirchen, Schulen, deren Beamte und Diener, sowie von Magazinbeiträgen zustehn, alles jedoch nur für das letzte Jahr:

Vierte Classe.

- 1) Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem in der Concurssmasse nicht mehr in natura vorhandenen Vermögen, so wie auch dessen Ehefrau oder Wittve mit ihrem Eingebachten, falls es nicht mehr vorhanden und sie nicht nach §. 983 verpflichtet ist, selbiges zur Befriedigung der Gläubiger herzugeben;
- 2) desgleichen der Mündel und Curanden des Gemeinschuldners, insofern der Gegenstand ihrer Forderungen nicht mehr in dessen Vermögen vorhanden ist;
- 3) Rückstände an die Gemeinde wegen ihrer sonstigen Vorschüsse und Auslagen für den Gemeinschuldner, so wie wegen früherer Magazinvorschüsse;
- 4) Forderungen, welche sich auf schriftliche oder mündliche in's Corroborationsbuch eingetragene hypothecarische pfandrechtliche Verträge, oder auf Schuldschriften die in's Ingrossationsbuch eingetragen sind, oder endlich auf Abmachungen und Bekenntnisse gründen, welche im Buch des Gemeindegerrichtes verschrieben sind.

Anmerkung. Alle diese Forderungen werden vorzugsweise eine jede, aus dem für selbige zur Sicherheit verschriebenen Gegenstande liquidirt.

- 5) Forderungen, welche aus einem, vor der Concurseröffnung rechtskräftig gewordenen Urtheile herrühren, insofern solches Urtheil in's Corroborationsbuch oder in das Buch des Gemeindegerrichtes eingetragen worden ist.

Anmerkung. Sämmtliche Gläubiger dieser vierten Classe kommen unter einander dergestalt zur Befriedigung, daß der ältere der Zeit nach dem Jüngern vorgeht. Bei den sub. 1 und 2 bemerkten Forderungen kommt es hiebei auf die Zeit an, wann ihr Vermögen in die Hände des Gemeinschuldners gekommen ist. Bei den sub. 3 erwähnten, wann die Zahlung oder Abgabe für ihn geleistet worden; und bei den sub. 4 angeführten Forderungen, wann deren Forderungsdocumente corroborirt oder ingrossirt oder in das Buch des Gemeindegerrichtes eingetragen worden sind.

Zwei oder mehrere Gläubiger, welche solchergestalt gemeinsam einen Zeitpunkt des Alters haben, kommen im Ver-

hältniß des Betrages ihrer Forderungen zur Befriedigung, falls die Masse nicht zur gänzlichen Befriedigung beider oder ihrer aller hinreicht. Dieses gilt auch für alle übrigen Classen, falls mehrere Gläubiger in einer Nummer mit einander concurriren, und aus einem Objecte zu befriedigen sein sollten, während die ältere Forderung in ihrem ganzen Betrage der jüngern vorgeht.

Fünfte Classe.

Alle und jede mit einer Hypothek versehenen Forderungen, die nicht in's Contracten- oder Ingrossationsbuch eingetragen sind, welche, so wie

Sechste Classe

alle und jede anderweitigen, nicht hypothecarischen Forderungen, eine jede Classe unter sich nach Verhältniß der Größe der einzelnen Forderungen, pro rata zur Befriedigung kommen.

Comm. - Prot. pag. 237.

§. 941.

Niemand aus einer folgenden Classe kann aus der Concurssmasse etwas erhalten, so lange nicht alle Gläubiger der vorangehenden Classe völlig befriedigt sind, und so auch nicht ein in der Nummer Folgender derselben Classe, bevor der ihm Vorangehende zum Vollen befriedigt ist, mit Ausnahme der angegebenen besondern Fälle.

§. 942.

Reicht die Masse zur Bezahlung aller angegebenen Schulden nicht hin, so werden von Forderungen, bei welchen Zinsen abgemacht oder verschrieben worden, während des Concursses keine gezahlt, und erhält der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Befriedigung gelangt, außer dem Kapital zugleich nur die Zinsen des letzten Jahres.

Bauerverordn. §. 321.

§. 943.

Etwa vorgefallene Kosten werden den Gläubigern erst dann

bestanden, wenn alle für Kapital und Zinsen befriedigt worden sind.

Bauerverordn. S. 322.

§. 944.

Findet sich ein Gläubiger durch das Concurstheil verletzt, so steht ihm, nach den desfalls gegebenen Vorschriften, die Appellation und Revision, wie in jeder andern Civilsache, frei.

Bauerverordn. S. 323.

§. 945.

Jeder Gläubiger, welcher im Conkurs sich angegeben und aus demselben Zahlung erhält, muß vor Empfang derselben die Richtigkeit seiner Forderung und daß er auf selbige durch Abzahlung oder Gegenschuld nichts erhalten habe, eidlich erhärten, falls das Gericht solches für erforderlich hält, wo dann die Beeidigung auf Vorstellung des Gemeindeggerichts beim Kreisgericht stattfinden muß.

Bauerverordn. S. 324 emend.

§. 946.

Gläubiger, welche aus der Concursmasse nicht befriedigt worden sind, können ihre Ansprüche an des Schuldners Person und künftiges Vermögen geltend machen, im Fall er nicht wegen unverschuldeten Unglücks von der weitem Verantwortlichkeit freigesprochen ist.

Bauerverordn. S. 325.

§. 947.

Das Gericht hat deshalb jedesmal in seinem Concurstheil nach Vernehmung des Gemeinschuldners und der Gläubiger, sowie der etwa aufgeführten Zeugen darüber zu erkennen, ob und in wie weit der Gemeinschuldner persönlich in Anspruch zu nehmen sein wird.

Comm.-Prot. pag. 287.

§. 948.

Jedenfalls ist aber der Schuldner nur verpflichtet, auf ein

Jahr, vom Tage des beendigten Concurſes an, ſeine Schulden abzuarbeiten. — Ueber dieſe Zeit hinaus darf er wegen ſeiner Schulden nicht weiter in Anſpruch genommen, auch ſeinem Abzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Bauerverordn. S. 42. Ergänz. SS.

Anmerkung. Ueber die Art des Abarbeitens ſ. S. 1136 et seq.

§. 949.

Uebrigens iſt das Gemeindegerechtigt ermächtigt, auch von Amtswegen gegen einen verſtorbenen oder böſſlich entflohenen Schuldner, deſſen Zahlungsunfähigkeit zu Tage liegt, den Concurſ feſtzulegen, deſgleichen ſich nöthigenfalls der Perſon des böſſlich entflohenen Schuldners zu verſichern.

Bauerverordn. S. 326.

§. 950.

Auf gleiche Weiſe kann Jemand mit ſeinen Gläubigern liquidiren, und diejenigen, die an ihn Anſprüche haben könnten, ausmitteln wollen. In dieſem Fall bewirkt er eine Vorladung ſeiner Gläubiger; dieſe Vorladung geſchieht ebenſo wie im Concurſ-Proceß, und hat zur Folge, daß der etwa ausbleibende Gläubiger mit ſeinen rechtlichen Anſprüchen präcludirt wird, es ſei denn, daß ſeine Forderung corroborirt, ingroſſirt, oder in das Buch des Gemeindegerechts verzeichnet ſei. — In Rückſicht derer, die in beſtimmter Friſt ſich angegeben haben, wird die Unterſuchung wegen der Richtigkeit ihrer Forderungen angeſtellt und nach geſchloſſenem Verfahren mit Zuerkennung der vorgefallenen Koſten darin entſchieden. — Die Rechtsmittel der Appellation und Reviſion haben hier gleichfalls ſtatt. — Uebrigens hemmt ein ſolcher Edictalproceß die obſchwebenden Executionen nicht.

Bauerverordn. S. 327 emend.

B. Executions-Proceß. Arrest-Proceß.

§. 951.

Eine Schuldforderung, gegen welche der Beklagte keine rechtliche Einwendung vorzubringen vermag, wird sogleich zur Execution gestellt.

Bauerverordn. §. 328.

§. 952.

Ein rechtskräftiges Urtheil, das in festgesetzter Frist nicht erfüllt worden, wird ebenfalls von dem competenten Gericht vollstreckt.

Bauerverordn. §. 329.

§. 953.

Bei allen Executionen wird, mit Absonderung erweislich fremden Eigenthums, zuerst das bewegliche Vermögen des Schuldners aufgenommen, und nach fruchtlos verstrichener, vorher anzuberaumender Einlösungsfrist, zur Befriedigung des Gläubigers öffentlich verkauft. Zu dem beweglichen Vermögen rechnet man auch des Schuldners ausstehende Gelder. Reicht das bewegliche Vermögen nicht zu, so wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners unter Beschlag und gerichtliche Aufsicht gesetzt und, wenn er in Jahresfrist seinen Gläubiger nicht anderweitig zufrieden stellt, nach vorhergegangener Bekanntmachung öffentlich verkauft.

Bauerverordn. §. 330.

§. 954.

Die Execution wird durch keine eingelegte Beschwerde aufgehalten.

Bauerverordn. §. 331.

§. 955.

Die Execution kann auch auf sonstige, dem Schuldner zu

stehende nutzbare Rechte, nicht aber auf Richtergehälter, Geräthe seines Handwerks und tägliche Kleider sich erstrecken.

Bauerverordn. §. 332.

§. 956.

Die Personen und die beweglichen Güter des Schuldners können, ohne ihn vorher gehört zu haben, wenn Flucht oder Verschleuderung zu besorgen stehen, auf Gefahr des nachsuchenden Gläubigers (Impetranten) in Sicherheit gestellt werden, sobald die Schuld einigermaßen erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht ist, jedoch muß der Beschlagnahme auf nicht mehr als den Betrag der Forderung ausgedehnt werden, es wäre denn, daß der in Beschlagnahme zu nehmende größere Gegenstand nicht getheilt werden könnte.

Bauerverordn. §. 333.

§. 957.

Die Sicherstellung der Person wird bei der Behörde, unter welcher dieselbe wohnt, die des schuldnerischen Vermögens aber bei derjenigen Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe belegen ist, nachgesucht, und wider Personen die zur Zeit keinen festen Wohnsitz haben, da, wo man selbige oder ihr Vermögen eben antrifft.

Bauerverordn. §. 334.

§. 958.

Wer Jemanden Schulden wegen ins Gefängniß setzen läßt, muß für denselben den nothwendigen Lebensunterhalt vorschussweise hergeben.

Bauerverordn. §. 335.

§. 959.

Dem Gericht bleiben die Verfügungen überlassen, welche es zur Aufrechterhaltung des decretirten Arrestes oder Sequesters zu treffen nöthig und zweckmäßig erachtet.

Bauerverordn. §. 336.

§. 960.

Das Gericht setzt demjenigen, welcher den Arrest oder die

Sequestration bewirkt hat, einen Termin fest, in welchem er bei der competenten Behörde, bei Strafe der Aufhebung des nachgegebenen Sicherungsmittels und aller Schadenersetzung, seine Forderung ausführen muß.

Bauerverordn. §. 337.

§. 961.

Die wider verhängten Arrest und Sequestration ergriffenen Rechtsmittel haben keine aufhaltende Kraft.

Bauerverordn. §. 338.

§. 962.

Der Arrest und die Sequestration werden gehoben, sobald der Schuldner hinlängliche Sicherheit bis zu ausgemachter Sache leistet.

Bauerverordn. §. 339 emend.

C. Spolien-Proceß.

§. 963.

Wenn jemand dem andern eine bewegliche Sache eigenmächtig nimmt oder ihn aus einem jährigen ruhigen Besitz einer unbeweglichen Sache eigenmächtig hinauswirft oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes (z. B. des Weiderechtes) eigenmächtig stört und der Beschädigte desfalls Klage erhebt, so setzt das Gericht zur Ausmittelung den möglichst kürzesten Termin, nöthigenfalls auch an Ort und Stelle an, verfährt dabei nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes und setzt (der Gegner möge auf geschene Vorladung erschienen sein oder nicht) den Beschädigten, wenn es seine Klage gegründet befunden, sogleich in den Besitz, unter Zuerkennung des Schadenersatzes, wieder ein. Hier ist zu bemerken, daß, so wie gemeinen Rechten nach, kein Ruznießer als solcher auf den in Ruzen abgegebenen Grund eine Servitut erwerben kann, eben so auch kein Mitglied der Bauergemeinde als Usufructuarius durch Verjährung oder ähnliche Rechtsmittel, einem andern,

weder ein Grundstück selbst, noch einem Grundstücke eine Berechtigung, z. B. Weiderecht, Hölzungsrecht, Fischerrecht, Fahrwege u. s. w. abgewinnen könne.

Bauerverordn. S. 340.

§. 964.

Das Gericht erfüllt sein Urtheil, in Rücksicht der Wiedereinsetzung, als auch der Schäden, ungeachtet der etwa dagegen ergriffenen Rechtsmittel, weil diese in Spoliensachen keine aufhaltende Kraft haben.

Bauerverordn. S. 341.

D. Provocations-Proceß.

§. 965.

Wenn jemand erfährt, daß ein anderer sich berühmt, Ansprüche an ihn zu haben, oder daß er ihm etwas Schimpfliches nachredet, oder wenn jemand gegen eine bevorstehende Klage gültige Einreden hat, aber seine Einreden und Beweise zu verlieren fürchtet, weil Gegner die Anstellung der Klage verzögert, so steht es ihm frei, das Gericht, unter welchem er selbst steht, um desselben Vorladung zu bitten. Der Vorgeladene muß sich alsdann auf das Anbringen erklären; ergiebt sich aus dieser Erklärung die Richtigkeit des Anbringens, so stellt das Gericht sofort das zu dem Behuf erforderliche Verfahren nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes fest.

Bauerverordn. S. 342.

§. 966.

Erscheint auf ergangene Vorladung der eine oder andere Theil nicht, so wird nach den Regeln verfahren, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens bestimmt worden.

Bauerverordn. S. 343.

E. Gränz-Proceß.

§. 967.

Wenn ein Bauerwirth oder Pächter mit einem fremden Bauerwirth oder Gutsbesitzer wegen eines zu einem Kron- oder

Privatgut oder Pastorat gehörigen Landes in Gränzstreit geräth, so zeigt er solches unverzüglich dem Grundeigenthümer zu baldiger Abstellung an.

Bauerverordn. S. 344.

§. 968.

Ist der Gränzstreit vorhanden zwischen einem Bauerwirth oder Pächter einerseits und einem Bauerwirth oder Pächter desselben Guts andererseits, in Rücksicht der ihnen von einem Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht gegebenen Ländereien, Viehtristen und Heuschläge, so wendet sich derjenige, welcher beeinträchtigt zu sein glaubt, an das Gemeindericht, und wenn auch dieses keine Ausmittelung treffen kann, durch Appellation an das Kreisgericht. Bei Entscheidungen über solche Gegenstände wird lediglich darauf gesehen, was der Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht jedem gegeben hat. Auch gilt die Bestimmung der Gränze nur für die im Contract festgesetzte Dauer der Bewirthschaftung oder Pacht.

Bauerverordn. S. 345.

F. Erbschaftstheilungen.

§. 969.

Kann eine Erbschaftstheilung nicht in Güte zu Stande kommen, so meldet der Miterbe sich wegen richterlicher Theilung bei dem competenten Gericht, welches die übrigen Mitinteressenten vorladet und nach verhandeltem Untersuchungsproceß und gefällttem Urtheil auseinander setzt.

Bauerverordn. S. 346.

§. 970.

Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation und Revision statt. Jedoch soll, auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration nachgegeben werden, und dieselbe in Erbschafts-

sachen nach Beschaffenheit der Umstände noch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber der Erbschafts- sachen nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag.

Bauernverordn. S. 347.

Anhang.

Ehescheidung und Behandlung der Vormundschaftsachen.

§. 971.

Hinsichtlich aller Sponsalien- und Ehescheidungsachen, so wie in Consistorialsachen aller Art überhaupt, trifft die Kirchen- ordnung vom Jahre 1833 Entscheidung.

§. 972.

Wenn das Gericht entweder selbst wahrnimmt oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht verabsäumen, so stellt es die nöthige Untersuchung an und entläßt, sobald es sich von der Untreue oder Unsicherheit des Vormundes überzeugt, denselben seines Amtes, mit Ernennung eines andern Vormundes, der die Defecte aus des Entlassenen Vermögen beitreiben lassen muß. Die gegen solche amtspflichtigen Verfügungen ergriffenen Appellationen und Revisionen haben keine aufhaltende Kraft.

Bauernverordn. S. 349 emend.

§. 973.

Nach erlangter Mündigkeit stellen Mündel im Fall rechtlicher Unzufriedenheit mit ihres Vormundes Verwaltung die bezügliche Klage wider ihn bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Verwaltung geführt worden; jedoch haben sie dazu bei Verlust ihres Klagerechtes nur eine Frist von einem Jahr und sechs Wochen seit dem Tage erreichter Mündigkeit. Das Gericht geht hierin wie in allen andern Fällen nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses zu Werk. — Von den gesprochenen Urtheilen finden Appellationen und Revisionen statt.

Bauernverordn. S. 350 emend.

Capitel II.

Privatrecht solcher Bauer-Gemeindeglieder, die ihrem persönlichen Stande nach Bauern sind.

§. 974.

Nachfolgende Bestimmungen enthalten die Grundsätze, nach welchen die Privatverhältnisse der Livländischen Bauern beiderlei Geschlechts in den am häufigsten unter ihnen vorkommenden Angelegenheiten beurtheilt werden sollen. Fälle, deren diese Bestimmungen nicht erwähnen, finden ihre Vorschrift in dem Herkommen, guten Gewohnheiten, Landes- und allgemeinen Reichsgesetzen.

Erste Abtheilung.

Vom Eherecht und von außerehelichen Kindern.

§. 975.

Personen, die ihren persönlichen Rechten nach zum Livländischen Bauerstande gehören, können, wenn sie männlichen Geschlechtes sind, nach zurückgelegtem 18ten, wenn sie weiblichen Geschlechtes sind, nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre und nachdem sie confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, in die Ehe treten, insofern kein im Kirchengesetze verbotener Grad der Verwandtschaft vorhanden ist. Es ist nämlich die Ehe für Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche nach der Kirchenordnung von 1833 nicht erlaubt:

- 1) zwischen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie;
- 2) zwischen leiblichen oder auch Halbgewistern;

3) zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn;

4) zwischen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterschwester.

Zur Ehelichung der leiblichen Bruder- oder Schwestertochter, oder der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders, ist die Erlaubniß des Consistorii nachzusehen.

Comm.-Prot. pag. 239.

§. 976.

Für Glaubensgenossen der orthodox-griechischen Confession gelten die für diese Kirche gegebenen Vorschriften.

Comm.-Prot. pag. 239.

§. 977.

Bei Personen, welche ihr 21stes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, bei Elternlosen die der Vormünder, so lange sie nicht entlassen worden, nothwendig. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Ehelichung aus triftigen Gründen in Grundlage der Kirchenordnung verweigern.

Comm.-Prot. pag. 239.

§. 978.

Glauben Personen, welche einander ehelichen wollen, sich durch Verweigerung solcher Einwilligung in ihrem Rechte gefährdet; so bitten sie das Gemeindegerecht um desfallige von der Gutsverwaltung zu beprüfende Entscheidung, wider welche, wenn erforderlich, bei dem Kreisgerichte Beschwerde geführt werden kann.

§. 979.

Keine Heirath darf priesterlich vollzogen werden, so lange das Brautpaar die Einwilligung der Eltern, Stief- und Pflegeeltern oder Vormünder nicht außer Zweifel gesetzt, oder dieselbe nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ergänzt oder auch dar-

gethan hat, daß Eltern und Stiefeltern nicht mehr am Leben sind und keiner von ihnen unter Vormundschaft mehr stehe.

Bauerverordn. S. 355.

§. 980.

Der heirathende Diensthote männlichen Geschlechts ist bei seiner Verehelichung verbunden, vor Ablauf des Dienstjahres seinen Dienstherrn nicht zu verlassen, es wäre denn, daß dieser in den früheren Abzug unter Bescheinigung des Gemeindegerichts willigte oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde. Weibliche Diensthote können, wenn sie sich verheirathen, auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit ihre Herrschaft verlassen. S. S. 438.

Bauerverordn. S. 356 emend.

§. 981.

Wenn nach verabredetem Ehebündniß beide Theile zurücktreten wollen, so soll ihnen solches, wenn noch keine fleischliche Vermischung statt gefunden, erlaubt sein; in diesem Fall geben sie die etwa von einander erhaltenen Geschenke sich gegenseitig zurück. Sagt die Braut aus begründeter Ursache sich von der Verabredung los, so giebt sie dem Bräutigam die von ihm erhaltenen Geschenke wieder und empfängt dagegen von ihm die ihrigen. Thut sie es jedoch aus bloßem Leichtsinne, so muß sie auf die Auslieferung ihrer Geschenke verzichten, dem Bräutigam aber die seinigen dennoch erstatten. Ein gleiches gilt vom Bräutigam in Ansehung der Braut, wenn er zurücktretender Theil ist.

Bauerverordn. S. 357.

§. 982.

Nach vollzogener Ehe genießen die Ehefrauen ihrer Ehemänner Rechte und folgen dem Stand derselben. Heirathet eine freie Livländische Bäuerin einen Leibeigenen, so treten die in den allgemeinen Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen ein.

Bauerverordn. S. 358.

§. 983.

Unter Eheleuten aus dem Stande Livländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so lange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn vor der Ehelichung eine besondere, dem entgegengesetzte, Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.

Bauerverordn. S. 359.

Ad §. 983.

Eheleute aus dem Stande Livländischer Bauern haben, falls darüber nicht vor der Ehelichung andere Uebereinkunft getroffen worden, ein gemeinschaftliches Eigenthumsrecht an dem Vermögen beider Theile, daher haftet eine Ehefrau mit dem von ihr Eingebrachten auch noch nach Ableben ihres Ehemanns für dessen Schulden dergestalt, daß sie zu deren Berichtigung, soweit außer seinem eigenen Vermögen erforderlich wird, ihr ganzes bewegliches Vermögen und was von baarem Gelde und Capitalien in des Ehemanns Vermögen eingeflossen ist, sowie von den alsdann etwa noch ungedeckten Schulden zur Berichtigung des dritten Theils dieses ihr unbewegliches Vermögen, soweit nöthig, herzugeben schuldig ist. Dies gilt jedoch nur von den während der Ehe oder Behufs der Ehelichung gemachten Schulden des Ehemanns, wogegen sie mit ihren anderweit ausstehenden Geldern und Capitalien, sowie für die vor der Ehe gemachten oder aus des Ehemanns Verbrechen oder Verschwendung entstandenen Schulden nicht aufzukommen hat.

§. 984.

Eine Wittwe, welche erweislich nicht schwanger nachgeblieben, kann 5 Monate nach ihres Mannes Tode eine neue Ehe schließen, ohne dazu gerichtliche Erlaubniß zu bedürfen; im Fall der Schwangerschaft aber erst 6 Wochen nach erfolgter Niederkunft.

Bauerverordn. S. 360.

§. 985.

Ein Wittwer darf 3 Monate nach seiner Ehefrau Tode

eine neue Ehe eingehen, ohne dazu gerichtliche Erlaubniß zu bedürfen.

Bauerverordn. S. 361.

§. 986.

Ein Vater, oder eine Mutter, welche zur andern Ehe schreiten und aus der frühern Kinder haben, müssen sich mit denselben wegen ihres mütterlichen oder väterlichen Vermögens auseinandersetzen. Zu dem Ende geben sie das Vermögen des verstorbenen Ehegatten bei dem Gemeindegerrichte an, welches über die Richtigkeit dieser Angabe die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten vernimmt, und daß solches geschehen, bescheiniget. Kein Prediger darf die Trauung ohne Vorzeigung dieses Scheins vollziehen.

Bauerverordn. S. 362.

§. 987.

Das den Kindern erster Ehe aus dem Vermögen des verstorbenen Vaters oder der Mutter zugefallene Erbtheil muß sodann, während der zweiten Ehe, von dem Ueberlebenden, unter Aufsicht der nächsten Verwandten des Verstorbenen, verwaltet werden.

Bauerverordn. S. 363.

§. 988.

Außereheliche Kinder einer Livländischen Bäuerin folgen dem Stande ihrer Mutter; ehelicht der Vater die Mutter, so erhalten sie dadurch die Rechte ehelicher Kinder und folgen dem Stande des Vaters.

§. 989.

Der Vater eines unehelichen Kindes, für welchen derjenige angesehen wird, der des Weischlafs mit der geschwächten Weibsperson geständig oder überführt ist und seine etwanige Einrede ihrer fleischlichen Vermischung mit mehreren nicht beweisen kann, ist verpflichtet, so lange er lebt und so lange das Kind nicht selbst sich Nahrung und Kleidung erwerben kann, dieses

mit beiden bis zur Vollendung des 10ten Lebensjahres zu versorgen.

Bauerverordn. §. 365 emend.

§. 990.

Wenn die Mutter eines außerehelichen Kindes einen Adelligen als Vater benennt, so wird dasselbe zwar bis zu deren Volljährigkeit zum Stande seiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adelige Vater das Kind zu sich nehmen und es zu einem andern Stande erziehen lassen wollte. Es kann sich aber, sobald es volljährig geworden, beliebig jeden andern Lebensstand wählen.

Bauerverordn. §. 366.

§. 991.

Die väterliche Gewalt der Livländischen Bauern über ihre ehelichen Kinder ist auf die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze gegründet, und wird ebenso beurtheilt, als bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements.

Bauerverordn. §. 367.

§. 992.

Jedoch wird sie darin beschränkt, daß kein Bauer, sobald sein Kind das 17te Jahr erreicht hat, über dasselbe durch Begebung in Dienst an einen Dritten ohne dessen Zustimmung verfügen darf.

Bauerverordn. §. 368.

§. 993.

Derjenige, welcher mit Einwilligung seiner nächsten Verwandten von einem Bauer, oder einer Bäuerin, die selbst keine ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Befugnisse eines ehelichen Kindes der Pflegeeltern, jedoch muß über jede solche Annahme an Kindesstatt eine besondere gerichtlich beschriebene Erklärung des Adop-

tirenden vorhanden sein, damit keine Zweifel und Ungewiſſheiten in Rückſicht auf Erbrecht u. ſ. w. obwalten.

Bauerverordn. S. 369.

Zweite Abtheilung.

Von Vormundſchaft und Curatel.

§. 994.

Bei Livländiſchen Bauern und Bäuerinnen dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre; erſt mit dem 21ſten treten ſie in die freie Diſpoſition ihres Vermögens.

Bauerverordn. S. 370.

§. 995.

Für die Vermögensverwaltung und Erziehung der Unmündigen ſorgen Vormünder, für Abweſende (in gewiſſen durch die Geſetze beſtimmten Fällen), für gerichtlich anerkannte Verſchwender oder ſchlechte Haushalter und Blödsinnige gerichtlich beſtellte, für unberathene mündige Frauenzimmer aber ſelbſt gewählte Curatoren.

Bauerverordn. S. 371.

§. 996.

Die Vormünder werden entweder von den Eltern der Unmündigen bei ihrem Ableben verordnet, oder falls ſolches nicht geſchehen, vom Gemeindegerecht ernannt, ſobald von der Gutsverwaltung, welcher darüber vorzuſtellen iſt, wider deren Tauglichkeit keine Ausſtellung gemacht wird.

Comm.-Prot. pag. 240.

§. 997.

Jede Vormundschaft soll von einem oder zweien tadellosen Personen und vorzugsweise von den Verwandten der Unmündigen und solchen verwaltet werden, welche des Schreibens kundig sind.

Bauerverordn. S. 373.

§. 998.

Sobald Jemand verstorben ist und ein oder mehrere unmündige Kinder hinterläßt, muß unverzüglich, auch wenn der andere der Eltern noch am Leben ist, von dem Gemeindegerecht der Nachlaß des Verstorbenen inventirt und das Inventarium bei dessen Protocoll aufbewahrt werden.

§. 999.

Ein Bauer, der mehr als 5 Kinder hat oder schon eine mit beträchtlicher Besorgung verbundene Vormundschaft verwaltet, oder über 60 Jahr alt, oder arm oder auch krank und schwächlich ist, oder endlich ein Amt verwaltet, kann mit Grund die Annahme einer ihm übertragenen Vormundschaft oder Curatel verweigern.

Bauerverordn. S. 374.

§. 1000.

Ist die Mutter der Unmündigen noch am Leben, so wird ihr, sobald der Vater keine besondere Verfügung nachgelassen, ein tadelloses Gemeindeglied, wo möglich aus der nächsten Verwandtschaft väterlicher Seite, als Vormund zur Seite gesetzt. Dieser Vormund unterrichtet sich auf das Genaueste von dem ganzen Nachlaß (§. 998), und geht der Mutter, welche von seiner Beistimmung in allen die Erbschaft betreffenden Angelegenheiten abhängig ist, mit Rath und That zur Hand.

Bauerverordn. S. 375.

§. 1001.

Sind Vater und Mutter verstorben, so setzen die Vormünder, welche entweder auf der verstorbenen Eltern oder auf

gerichtliche Verfügung angeordnet werden, den Nachlaß ungesäumt in völlige Ordnung und Gewißheit, und veranstalten sodann, nachdem die Schulden des Nachlasses zuvor berichtigt worden, die gesetzliche Theilung mit Zuziehung der nächsten Verwandten ihrer Mündel.

Bauerverordn. S. 376 emend.

§. 1002.

Besteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, deren Unterhalt Kosten verursacht, oder in andern vergänglichen Dingen, derentwegen keine vortheilhaftere Einrichtung stattfinden könnte, so werden sie, falls noch nicht alle Erben ein Alter von 15 Jahren erreicht haben, unter Aufsicht des Gemeindeggerichts und nach vörhergegangener Benachrichtigung an die Gutsverwaltung, bestmöglichst zu Gelde gemacht. Haben aber alle Erben das oben bestimmte Alter zurückgelegt, so findet der Verkauf ohne ihre Zustimmung nicht statt.

Bauerverordn. S. 377.

§. 1003.

Das aus dem Verkauf gelösete Geld, so wie die sonst im Nachlaß vorgefundene Baarschaft, soll unverzüglich an das Gemeindegerecht eingeliefert, hierauf von demselben die etwanige Nachlassschuld berichtigt und nach Abrechnung dessen, was zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen unumgänglich nöthig ist, gegen gehörige Sicherheit, der Ueberschuß auf Zinsen angelegt werden. Sind von dem Ueberschuß die Renten nicht zu entbehren, so wird derselbe zur gesetzlichen Verzinsung, im entgegengesetzten Fall aber zur Verrentung auf Zinseszins vergeben. Wenn dagegen die entbehrlichen Ueberschüsse so unbedeutend sind, daß ihre sichere Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, so werden sie in der Gebietslade als ungeschmäleretes Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt.

Bauerverordn. S. 378.

§. 1004.

Die Vormünder aber müssen hauptsächlich darauf bedacht sein, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verfte-

hen müssen, vollkommen lernen zu lassen und bemüht, sie kostenfrei und im Dienst bei andern unterzubringen, damit soviel möglich nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalte verwandt werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen ungekürzt verbleibe, es wäre denn, daß vorzügliche Anlagen zur Anwendung der Kosten eines besondern Unterrichts berechtigten.

Bauerverordn. S. 379.

§. 1005.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für die Unmündigen an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten. Sie verantwortlich für allen Schaden, welcher ihren Mündeln durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit oder gar durch ihren Betrug entstehen sollte.

Bauerverordn. S. 380.

§. 1006.

Die Vormünder berichten jährlich im December dem Gemeindegerecht über ihre Verwaltung und unterwerfen sich den von demselben nöthig gefundenen Bemerkungen und Anordnungen.

Bauerverordn. S. 381.

§. 1007.

Von dem Gemeindegerecht wird nach beiliegendem Schema E. ein Vormundschaftsbuch geführt, in welches alle über das Vermögen der Unmündigen aufgenommene Inventarien eingeschrieben und das Resultat der von den Vormündern, wenn auch nur mündlich vorgetragenen und möglichst beglaubigten Rechnungsablegung nebst den die Vormundschaft angehenden Verfügungen des Gemeindegerechts, eingetragen werden.

Bauerverordn. S. 382.

§. 1008.

Die den Vormündern wegen der Vorsorge für das Vermögen und die Person der Unmündigen gegebenen Vorschriften gelten auch für die Curatoren in Ansehung der Vorsorge für

ihre Pflegebefohlenen, mit Ausnahme der Curatoren mündiger Frauenzimmer.

Bauerverordn. S. 383.

§. 1009.

Unmündigen elternlosen Waisen und Blödsinnigen werden Vormünder gesetzt.

Bauerverordn. S. 384.

§. 1010.

Einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitgliede der Gemeinde, welches durch Faulheit oder Böllerei in seinem Wohlstand zurückgekommen ist und weder die der hohen Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, wird von dem Gemeindegerecht (und wo möglich aus der Classe der Bauerwirth) ein Curator bestellt, welchem der schlechte Haushalter, bei Vermeidung gerichtlicher Zurechtweisung und Strafe, Folge zu leisten schuldig ist.

Bauerverordn. S. 385.

§. 1011.

Ein solcher Curator soll genau darauf sehen, daß der seiner Sorgfalt übergebene Bauer seine Verpflichtungen pünctlich erfülle und seine Wirthschaft nicht verabsäume. — Gleich nach vollendeter Ernte berechnet er, ob und wie weit der unter Curatel gestellte Bauerwirth mit derselbe reiche, und wie viel, nach den nöthigen Abzügen, zum Verkauf etwa entübrigt werden könne, stellt die Saaten in Sicherheit, sorgt für die Bezahlung der Abgaben und sonstigen Schulden und berichtet dem Gemeindegerecht von allen getroffenen Anordnungen.

Bauerverordn. S. 386.

Daher soll ein Bauerwirth oder Pächter, dem ein solcher Curator seines schlechten Haushalts wegen bestellt worden, ohne dessen Einwilligung weder von seiner Ernte unter irgend einem Vorwände etwas veräußern, noch sonst einen Vertrag eingehen dürfen. Thut er es dennoch, so ist Verkauf und Vertrag nicht

nur ungültig, sondern der unter Curatel stehende Wirth für die Uebertretung dieses Gesetzes außerdem noch mit angemessener Strafe zu belegen.

Bauerverordn. S. 387.

§. 1012.

Vormünder von Unmündigen und Curatoren von Blödsinnigen unterziehen sich unentgeltlich der übertragenen Mühwaltung, Curatoren von schlechten Haushaltern aber erhalten jährlich 5 pCt. vom reinen Ertrag aus dem Vermögen ihres Pflegebefohlenen.

Bauerverordn. S. 388.

Dritte Abtheilung.

Vom Eigenthumsrecht.

§. 1013.

Der Lioländische Bauer hat das Recht, über sein rechtmäßig erworbenes und bewegliches (jedoch nicht über sein erbtes unbewegliches) Vermögen zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten, gleich andern Unterthanen des Staats, gesetzlich zu disponiren, sofern ihn nicht die Vorschriften dieses Gesetzes darin verhindern.

Bauerverordn. S. 389.

§. 1014.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch eine rechtlich begründete Verjährung.

Bauerverordn. S. 390 emend.

§. 1015.

Verjährung aber ist das Erlöschen einer Verbindlichkeit und daher das Mittel, eine Sache oder eine Berechtigung dadurch zu erwerben, weil in der vom Gesetz bestimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert oder der Besitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angestritten worden. Da das Gesetz durch die Verjährung nur die Sicherheit des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Prozesse beabsichtigt, so kommt sie bloß demjenigen zu statten, welcher guten Glaubens ist, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß noch gewußt hat, oder leicht hätte wissen können und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege und daß die angesprochene Sache einem andern zugehöre, oder daß die Berechtigung ihm nicht zustehe. Ferner muß ein solcher Besitzer während der gesetzlichen Verjährungsfrist ununterbrochen die Sache besessen oder die Berechtigung ausgeübt haben.

Bauerverordn. §. 391.

§. 1016.

In Civil=Justizsachen soll die zehnjährige Verjährungsfrist für und gegen die Bauern, jedoch nicht in Betreff der ihnen übertragenen Ländereien gelten, weil nach den gemeinen Rechten ein Usufructuarius, als solcher, durch Verjährung weder Land noch Berechtigungen auf dasselbe erwerben kann (§. 51).

Bauerverordn. §. 392.

§. 1017.

Mündig Gewordene können ihr Recht gegen die gesetzliche Verjährung binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Mündigkeit geltend machen.

§. 1018.

Klagen wegen des Kaufs fehlerhafter Sachen müssen, bei Verlust des Klagerrechts, innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden. Eine solche Klage findet

nicht statt, wenn die Mängel offenbar und in die Augen fallend waren.

Bauerverordn. §. 394.

§. 1019.

Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf er sich nicht ohne Weiteres dieselbe zueignen, vielmehr ist Folgendes dabei zu beobachten:

- 1) der Finder übergiebt die gefundene Sache, sie bestche worin sie wolle, unverzüglich der Gutsverwaltung, welche dem Gemeindegerrichte davon in nächster Sitzung Anzeige macht, damit dasselbe, falls die Sache nur 10 Abl. S. M. werth ist, eine Abkündigung von der Kanzel des Ortes, und ist sie über 10 Abl. S. M. werth, außer dieser Abkündigung noch eine Bekanntmachung im Bauer-Anzeiger bewirke;
- 2) ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Aufbewahren an ihrer Substanz leiden oder ihr Werth durch längeren Aufschub sich in sich selbst verringern würde, so wird sie in den ersten 14 Tagen bei dem Kirchspielsrichter öffentlich zu des Eigenthümers Besten dem Meistbietenden verkauft, das gelöste Geld aber bei Gericht aufbewahrt;
- 3) meldet sich der Eigenthümer auf die ergangene Bekanntmachung, so nimmt er die gefundene Sache, oder an deren Stelle das aus dem Verkauf gelöste Geld, vergütet aber die stattgefundenen Kosten und dem Finder den gesetzlich bestimmten Finderlohn, nämlich den 3ten Theil von dem aus dem Verkaufe gelösten Gelde;
- 4) meldet sich der Eigenthümer innerhalb eines Jahres und sechs Wochen nicht, so wird die gefundene Sache in allen Fällen vom Kirchspielsrichter dem Meistbietenden verkauft und von dem gelöseten Gelde ein Drittel dem Finder gezahlt, zwei Drittel aber in die Gebietslade desselben gethan.

Bauerverordn. §. 395 emend.

§. 1020.

Wenn an dem Meeresstrand Sachen von verunglückten Schiffen, oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt ist, angetrieben und daselbst gefunden worden, so muß der Finder solches sogleich dem nächsten Kirchspielsrichter anzeigen, welcher wegen desfalliger Bekanntmachung der Gouvernements-Regierung unterlegt. Der Finder hat sich sodann dessen, was die Reichsgesetze für diesen Fall bestimmen, zu gewärtigen.

Bauerverordn. S. 396.

§. 1021.

Aus dem Begriff des Eigenthums folgt, daß der Bauer, wie jeder Andere, berechtigt ist, sich aller Beeinträchtigung in dem Besitz einer ihm gehörigen Sache zu erwehren und deshalb Klage vor Gericht zu führen.

Bauerverordn. S. 397.

§. 1022.

Wenn Jemand eine Schuld auf bestimmten Zahlungstermin mit Niederlegung eines Unterpfandes contrahirt, so wird das Unterpfand deswegen, weil Schuldner den verabredeten Zahlungstermin nicht beobachtet, keineswegs des Gläubigers Eigenthum; vielmehr ist dieser nur berechtigt, nach abgelaufenem Zahlungstermin, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes zu bewirken, damit er durch den Meißbot befriedigt werde, der etwaige Ueberschuß aber dem Schuldner, welcher das Unterpfand gegeben, zu Gute komme.

Vierte Abtheilung.

Vom Erbschaftsrechte.

§. 1023.

Der Nachlaß eines Livländischen Bauern kommt nach seinem Tode auf seine Erben, entweder nach der Verfügung, welche er selbst wegen des Nachlasses getroffen, oder falls diese nicht vorhanden, nach gesetzlichen Bestimmungen. Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten, oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, muß für die Erbmasse, sowie für die Schulden des Erblassers und alle anderen rechtlichen Ansprüche aufkommen, insofern sie auf Erben übergehen. War der Verstorbene Gesindeswirth oder Pächter, so wird aus dem Nachlaß desselben jedes fremde Eigenthum ausgeschlossen. —

Gleichergestalt kann auch ein Nachlaß nicht eher vererbt oder unter die Erben zur Theilung gebracht werden, als bis zuvor sämtliche Schulden des Erblassers daraus berichtigt worden sind, weshalb, falls es dennoch geschehen ist, sämtliche Erben in plidum und ein Jeder für die ganze Schuld, bei Vorbehalt des Regresses an die Miterben, den Gläubigern verhaftet bleibt.

Bauerverordn. §. 399.

A. Vom Erbganze ohne letzten Willen der Verstorbenen.

§. 1024.

Stirbt ein Livländischer Bauer, ohne über seinen Nachlaß verfügt zu haben, mit Hinterlassung einer Ehefrau und mit ihr gezeugter Kinder, so verwaltet sie den Nachlaß mit Beirath eines Curators und des für die Kinder gesetzten Vormundes. In dieser Verwaltung bleibt sie bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder, wenn nur Töchter vorhanden, bis zur Verheirathung einer Tochter, es wäre denn, daß sie zum Nachtheil

derselben wirthschaftete oder wieder heirathete, oder, wenn der Verstorbene Gefindeswirth war, in der Gefindestelle nicht bliebe. In diesen Fällen veranstaltet der Vormund eine Theilung, und die Wittwe erhält, nachdem sie ihr eigenes Vermögen vorabgenommen, Kindestheil aus dem Nachlaß, welches nach ihrem Tode den Kindern zurückfällt.

Bauerverordn. S. 400.

§. 1025.

Bei der Theilung müssen Kinder, welche zum Antritt einer Wirthschaft von dem verstorbenen Vater unterstützt, oder sonst ausgestattet worden, das bereits Erhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben in die Masse wieder einbringen, jedoch nur insofern sie überhaupt noch an der Erbschaft Theil nehmen wollen, und insofern der Vater nicht, soweit ihm gesetzlich erlaubt war, darüber anders bestimmt hatte.

§. 1026.

Hinterläßt der Verstorbene Kinder aus zwei oder mehreren Ehen, so bleibt nach den Bestimmungen des §. 1024 die Wittwe, ehe es zur Theilung kommt, in der Verwaltung des Nachlasses, insofern darunter nicht das mütterliche Vermögen der Kinder erster oder voriger Ehen mit begriffen ist, als welches zu deren ausschließlichem Besten von ihren Vormündern disponirt wird. Kommt es zur Theilung, so erben die Kinder aus diesen Ehen und die Wittwe den Nachlaß des verstorbenen Vaters und Mannes nach Zahl der Köpfe zu gleichen Theilen, einem jeden die besonderen Rechte an das mütterliche Vermögen vorbehalten. — In das von der Wittwe während der Verwaltung vor der Theilung erworbene Vermögen theilen alsdann sich sämtliche Kinder der verschiedenen Ehen in gleiche Theile; in das von ihr nach der Theilung erworbene aber nur ihre leiblichen Kinder.

Bauerverordn. S. 402 emend.

§. 1027.

Ist keine Wittwe nachgeblieben, so theilen sich die Kinder aus einer oder mehreren Ehen, jedem sein mütterliches vorbe-

halten, in den väterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe. In gleicher Weise wird auch das mütterliche Vermögen getheilt.

§. 1028.

Wenn Kinder aus erster Ehe und deren kinderlose Stiefmutter nachbleiben, so nimmt diese ihr Eingebrahtes aus dem Nachlaß und erhält zu ihrem Antheil die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens.

Bauerverordn. §. 404.

§. 1029.

Vor der Ehe geborne, aber durch später erfolgte Ehe legitimirte Kinder erben mit den übrigen zu gleichen Theilen.

Bauerverordn. §. 405.

§. 1030.

Uneheliche Kinder einer Livländischen Bäuerin beerben bloß ihre Mutter und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwaltet. Heirathet die Mutter einen andern und hinterläßt bei ihrem Ableben Kinder aus dieser Ehe, so erben diese und die unehelichen den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe.

Bauerverordn. §. 406.

§. 1031.

Hinterläßt eine Livländische Bäuerin bei ihrem Tode einen Mann und Kinder aus der Ehe mit ihm, so erben Mann und Kinder gleichen Theil aus ihrem Nachlaß, mit der Ausnahme, daß der Mann keinen Kindestheil aus deren Kleidungsstücken erhält. — So lange die Kinder beim Vater verbleiben und er nicht zur zweiten Ehe schreitet, verwaltet er als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämtlicher Kinder, ihr mütterliches Vermögen.

Bauerverordn. §. 407 emend.

§. 1032.

Esterben Mann oder Frau, ohne über ihr Vermögen zu

verfügen oder lebende Kinder zu hinterlassen, so sind ihre nächsten Erben die vorhandenen Großkinder, welche den Nachlaß nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen theilen, d. h. der Nachlaß der Großeltern wird in so viele Theile berechnet, als sie beerbte Kinder hatten, und jedes der Großkinder erbt alsdann nur von demjenigen, was seinen Eltern, wären sie am Leben geblieben, zugefallen sein würde.

Bauerverordn. S. 408.

§. 1033.

Stirbt der Mann ohne Nachkommen, so erbt die überlebende Ehefrau, nachdem sie ihr Eingebrahtes abgenommen, aus des Verstorbenen Nachlaß, mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die eine Hälfte; die andere Hälfte fällt an des Erblassers nächste Verwandten, nämlich dessen Eltern und leibliche Geschwister, welche, nachdem die Eltern dasjenige, was der Erblasser von ihnen erhalten hat und noch vorhanden ist, vorweggenommen haben, das übrige mit einander zu gleichen Theilen unter sich vertheilen, wobei elternlose Geschwisterkinder alle zusammen in die Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter treten. Nach den nämlichen Regeln beerbt der Mann das Weib.

Comm.-Prot. pag. 243.

§. 1034.

Sind nur leibliche Eltern oder einer von ihnen vorhanden, so erben selbige die andere Hälfte und das Unbewegliche ausschließlich, und so auch die leiblichen Geschwister, wenn nur solche nachgeblieben sind. — Letztere erben in diesem Falle zu gleichen Theilen.

Comm.-Prot. pag. 243.

§. 1035.

Sind von dem Verstorbenen keine leiblichen Eltern oder Geschwister, sondern bloß Geschwisterkinder vorhanden, so erben diese nach Köpfen, weil sie alle mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandt sind.

Bauerverordn. S. 411 emend.

§. 1036.

Sind weder Erben in absteigender noch aufsteigender Linie und weder leibliche Geschwister noch leibliche Geschwisterkinder vorhanden, so erben des Verstorbenen Halbgeschwister, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwisterkinder nach den in §§. 1034 und 1035 enthaltenen Regeln.

Bauerverordn. §. 412.

§. 1037.

Sollten auch diese nicht vorhanden sein, so sollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und in Ermangelung dieser, die nächsten noch lebenden Seitenverwandten, die Erbschaft nach Köpfen theilen, wobei die allgemeine Regel gilt, daß der nähere in der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt.

Bauerverordn. §. 313.

§. 1038.

Hat der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandte hinterlassen, so erbt der nachbleibende den ganzen Nachlaß.

Bauerverordn. §. 314.

§. 1039.

Bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen haben die männlichen Erben ein näheres Recht zum Besiz als die weiblichen.

Bauerverordn. §. 315.

§. 1040.

Wenn zwei Söhne vorhanden sind, so macht der ältere die Schätzung und überläßt dem jüngeren die Wahl; sind mehrere Söhne vorhanden, so schätzen sie das Grundstück, welches getheilt werden soll, gemeinschaftlich und das Loos entscheidet über eines jeden Antheil. Können die mehreren Söhne

sich über die Taxation nicht vereinigen, so taxirt das Gemeindegerecht.

Bauerverordn. §. 416.

§. 1041.

Bei Taxation von Grundstücken werden die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben.

Bauerverordn. §. 417.

§. 1042.

Sind bei einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbekannt, so müssen sie, wenn der Nachlaß 150 Rbl. S. M. am Werth oder weniger beträgt, durch dreimalige Vorladung von der Kanzel des Orts und in dem Volksanzeiger aufgefordert werden, binnen Jahr und 6 Wochen zum Empfang der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß mehr als 150 Rbl. S. M. am Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch die Reichszeitungen durch dreimalige Vorladung aufgefordert, daß sie binnen Jahr und sechs Wochen, vom Dato der Bekanntmachung gerechnet, erscheinen, oder Bevollmächtigte stellen. Erscheint kein Erbe oder findet das Gericht die Ansprüche desjenigen, der sich meldet, ungegründet, so verfällt der Nachlaß an die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war.

Bauerverordn. §. 419.

§. 1043.

Während der Vorladungsfrist muß der sämtliche Nachlaß durch Curatoren, welche das Gemeindegerecht ernennt, treu und sorgsam verwaltet werden.

Bauerverordn. §. 420.

B. Von der Erbschaft durch letzten Willen.

§. 1044.

Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren

will, muß solches mit reifer Ueberlegung und bei vollem Verstande thun.

Bauerverordn. S. 421.

§. 1045.

Wenn ein Livländischer Bauer oder Bäuerin auf ihren Todesfall über ihr erworbenes und ererbtes bewegliches Vermögen verfügen will, so dürfen sie ihre Kinder oder deren Nachkommen, und sind diese nicht vorhanden, ihre lebenden Eltern oder Großeltern von der Erbschaft nicht ausschließen, sondern müssen ihnen einen gewissen Theil aus der künftigen Verlassenschaft bestimmen.

Bauerverordn. S. 422.

§. 1046.

Dieser Theil, welcher Pflichttheil heißt, besteht für Erben in ab- oder aufsteigender Linie im vierten Theile, und im Fall unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest des Vermögens kann der Erblasser zum Besten eines oder des andern Kindes vorzugsweise oder auch zum Besten um ihn verdienter und ihm werther Personen verfügen.

Bauerverordn. S. 423.

§. 1047.

Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können bei Lebzeiten dieser ihrer Männer nur über ihr Geschmeide und ihre Kleidungsstücke nach ihrem Gefallen zu der Kinder Besten verfügen; jedoch gebührt den Männern kein Kindesheil aus den Kleidungsstücken ihrer Weiber. Ist der Mann verstorben, so muß dessen Wittwe den aus des Mannes Nachlaß ihr zugefallenen Theil nach §. 1027 vererben.

Bauerverordn. S. 424.

§. 1048.

Eheleute, welche nach §§. 1045 und 1046 keinen Pflichttheil zurück zu lassen verbunden sind, können zu ihren gegensei-

tigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall treffen.

Bauerverordn. S. 425.

§. 1049.

Nur in Fällen, wo es nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinem rechtmäßigen Erben, sei es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlicher Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem Livländischen Bauer unverwehrt sein, über seinen ganzen Nachlaß in der Art, wie es die Gesetze bestimmen, zum Besten anderer zu verfügen.

Bauerverordn. S. 426.

§. 1050.

Haben Kinder, Kindeskinde, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er in der Folge zu einigem Vermögen gelangt wäre, mit Fug und Recht bei der Erbeinsetzung gänzlich übergehen und seinen Nachlaß Andern bestimmen.

Bauerverordn. S. 427.

§. 1051.

Aus der Verlassenschaft eines Verstorbenen, welcher wegen Armuth von der Gemeinde hat verpflegt werden müssen, kann vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwandten Kosten nichts an die Erben kommen.

Bauerverordn. S. 428.

§. 1052.

Die Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall kann mündlich oder schriftlich geschehen. Zur Gültigkeit der Verfügung ist in ersterem Falle erforderlich, daß sie vom Erblasser deutlich und bestimmt in Gegenwart zweier tadelloser und nicht durch eigenes Interesse befangener Personen erklärt werde, in letzterem, daß sie den letzten Willen klar und deutlich enthalte, und entweder vom Erblasser selbst oder vom Prediger des Orts, oder vom Gemeindegerecht niedergeschrieben sei. Die Verfö-

gung dessen, der des Schreibens und des Lesens geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungültig und ohne rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen aufsetzen lassen, die nicht vermöge ihres Amtes öffentliche Glaubwürdigkeit haben.

Bauerverordn. S. 429.

§. 1053.

Jeder Erblasser, der seine Willenserklärung durch Zeugen nicht hinlänglich gesichert glaubt, kann die Erklärung, wie er es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten wissen will, vor Gericht verlautbaren, welches dieselbe niederzuschreiben und geheim zu halten verbunden ist.

Bauerverordn. S. 430.

§. 1054.

Was jemand, es sei mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder vor Zeugen, über seinen Nachlaß auf den Todesfall verfügt hat, ist er jeder Zeit zu widerrufen und abzuändern berechtigt, nur muß dies entweder vor Gericht oder in zweier unverdächtiger Zeugen Gegenwart geschehen.

Bauerverordn. S. 431.

§. 1055.

Stirbt jemand, welchem der Erblasser ein Vermächtniß zugebacht, früher als der Erblasser selbst, ohne daß derselbe eine Aenderung in seiner Verfügung getroffen oder schon zum voraus bestimmt hätte, daß das Vermächtniß auf Legatariierben übergehen soll, so fällt solches in der Verfügung eingesetzten Haupterben zu.

Bauerverordn. S. 432.

§. 1056.

Der Erblasser kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen; will der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen, so steht ihm die Verzichtleistung auf das zugebachte Erbtheil oder Vermächtniß frei, als welchenfalls die Haupterben eintreten oder diejenigen, welche das Gesetz für

sonstige nächste Erben ansieht. Enthalten die Bedingungen aber etwas an sich Unmögliches, Unerlaubtes oder Beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar, ungeachtet er sie nicht erfüllt, wird dennoch das Erbtheil oder das Legat aus dem Nachlaß gezahlt.

Bauerverordn. S. 433.

§. 1057.

Erscheint die auf den Todesfall getroffene Verfügung in einem oder andern Stücke mangelhaft oder nicht übereinstimmend mit den Gesetzen, so wird dieselbe auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelhaften oder ungesetzlichen Punct abgeändert, der übrige Inhalt aber, nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen aufrecht erhalten.

Bauerverordn. S. 434.

§. 1058.

Findet sich eine Dunkelheit in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch eben so zum Nachtheil wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden könnte, so wird die, demselben günstigere Auslegung angenommen.

Bauerverordn. S. 435.

§. 1059.

Beträgt ein Nachlaß über 150 Rbl. S. M. am Werth, so wird in dem Volksanzeiger das Ableben des Erblassers bekannt gemacht.

Bauerverordn. S. 436.

§. 1060.

Jede Verfügung auf den Todesfall muß bei Gericht an einem vorher bekannt zu machenden Tage publicirt und kann binnen Jahr und sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, angesprochen werden, falls sich jemand durch selbige verletzt erachtet. Wer in diesem Termin sich nicht meldet, verliert das Recht der Ansprache.

Bauerverordn. S. 437.

§. 1061.

Unmündige, Blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich anerkannte Verschwender, und solche, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst genommen worden, können keine gültige Verfügung auf den Todesfall treffen.

Bauerverordn. S. 438.

C. Schenkungen.

§. 1062.

Zu dem Recht des freien Gebrauchs seines Vermögens gehört auch das, einen Theil davon verschenken zu dürfen.

Bauerverordn. S. 439.

§. 1063.

Keine Schenkung unter Lebenden soll gültig sein, sobald sie mehr wie 15 Nbl. S. M. beträgt und nicht im Gericht ver-schrieben worden ist.

Bauerverordn. S. 440.

§. 1064.

Jeder, der zu einer letzten Willensverfügung auf den Todesfall berechtigt ist, hat auch die Befugniß zu einer Schenkung auf den Todesfall.

Bauerverordn. S. 441.

§. 1065.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen schriftlich oder in Gegenwart zweier untadelicher Zeugen, wovon einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß, geschehen.

Bauerverordn. S. 442.

§. 1066.

Der Schenkende kann eine auf den Todesfall gemachte

Schenkung, ehe die Annahme erfolgt ist, jederzeit widerrufen. Die Erben des Schenkenden können das Geschenk nicht anstreifen, sobald es nicht im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwider läuft.

Bauerverordn. §. 443.

§. 1067.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Geschenknehmer, wenn er sie eingegangen, bei Verlust des Geschenkes erfüllen muß. Uebrigens gilt von der Beschaffenheit dieser Bedingungen das nämliche, was §. 1056 über die der bedingten Erbeinsetzungen und Vermächtnisse bestimmt worden ist.

Bauerverordn. §. 444.

Abchnitt III.

Polizeiliche Bestimmungen und Vergehen gegen selbige.

Capitel I.

Von Krügen und Krügerei.

§. 1068.

Die Gutsverwaltung und das Gemeindegerecht haben rücksichtlich der Krüge und Krügerei über die Aufrechthaltung folgender Vorschriften zu wachen:

- 1) die Gutsverwaltung sieht darauf, daß Niemand, der nicht das Recht dazu hat, in eignem oder fremden Namen einen Krug anlege und halte, oder Schenkerei treibe, und

- 2) das Gemeindegerecht sieht darauf, daß die Krüger, außer Reisenden, Niemand nächtlichen Aufenthalt oder Nachtlager bei sich gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Wöllerei und Lüderlichkeit werde. Daher sind die Krüger für die durch sie entstehenden Unordnungen, sowie auch dafür verantwortlich, wenn sie verdächtige Leute, welche sich bei ihnen einfinden, nicht ergreifen und der Gutsverwaltung abliefern. Alle im Krug Anwesende haben in Nothfällen dem Krüger hülfliche Hand zu leisten;
- 3) die Krüger sorgen für die Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der Einkehrenden; desgleichen für ihre Sicherheit, besonders gegen etwanige Feuergefähr. Eine erweisliche grobe Nachlässigkeit unterwirft sie gesetzlicher Strafe;
- 4) die Krüger kommen für dasjenige auf, was sie zum Aufbewahren angenommen haben;
- 5) wenn einkehrende Bauern oder sonstige Reisende in Krügen Schaden durch Feuer veranlassen, so müssen die Schuldigen denselben, soweit ihr Vermögen zureicht, ersetzen;
- 6) wer die Krüger in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft, oder sonst mißhandelt, auch ihren billigen, auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll, auf geführte Beschwerde, nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden;
- 7) Krüger, die Krugswaare verfälschen, werden, je nachdem sie mehr oder weniger verdorben, auf desfallige Anzeige bei der Gutsverwaltung, am Leibe bestraft.

Capitel II.

Von öffentlichen Polizeivergehungen.

A. Wider die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staates.

§. 1069.

Wer eine vom Gericht bekannt gemachte Verordnung zerreißt oder unterschlägt, oder durch falsche Deutung geffentlich Mißverständnisse und Unordnungen erregt, soll nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden.

Bauerverordn. §. 526.

§. 1070.

Wer Landesgesetze und Anordnungen verspottet und Unzufriedenheit mit der Regierung zu erregen sucht, soll verhaftet und an das Ordnungsgericht zu fernerer gesetzlicher Verfügung abgesandt werden.

Bauerverordn. §. 527.

§. 1071.

Jede ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete Gesellschaft soll aufgelöset, der Stifter aber, und mit ihm nach Verhältniß auch die Theilnehmer, bestraft werden.

Bauerverordn. §. 528.

§. 1072.

Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenkommen oder Zusammenlaufen der Gemeindeglieder muß von der Polizei verhindert werden. Die Tumultuanten werden polizeimäßig bestraft oder, den Umständen nach, an das Ordnungsgericht des Bezirks abgesandt.

Bauerverordn. §. 529.

§. 1073.

Aufrührerische Bauern und Verbreiter lügenhafter Gerüchte, sowie die Verfasser oder Schreiber solche Gerüchte enthaltender Schriften, sollen dem Landgerichte zu gesetzlicher Bestrafung übergeben werden.

Manifest Sr. Kaiserl. Majestät v. 12. Mai 1826.

§. 1074.

Jeder Ungehorsam gegen die Gemeindeggerichte und Gutsverwaltung und gegen die obrigkeitlichen Befehle wird nach Verhältniß der Umstände bestraft, und der Straffällige, wenn sein Versehen eine größere Ahndung verschuldet, als das Gemeindeggericht bestimmen kann, an den Kirchspielsrichter abgeliefert.

Bauerverordn. §. 530.

§. 1075.

Wer saumselig in der Hülfsleistung bei entstandener Feuergefahr ist, oder dieselbe gänzlich versagt, soll verhältnißmäßig bestraft werden.

Bauerverordn. §. 531.

§. 1076.

In Betreff des Fehlens von Deserteurs und paklosen Leuten bleibt es bei den desfalligen Allerhöchsten Verordnungen, wobei jedoch die eigene Angabe dessen, bei welchem der Paklose seinen Aufenthalt gehabt hat, von aller Strafe befreit.

Bauerverordn. §. 532.

§. 1077.

Das Ausbleiben eines Gemeindegliedes über die Zeit seines Passes oder das Entfernen desselben ohne Paß wird nach den Umständen bestraft.

Bauerverordn. §. 533.

§. 1078.

Was Mißbräuche der Gewalt von Seiten des Gemeindegerichts betrifft, s. §. 734, 735, 739, 740.

Bauerverordn. §. 534.

§. 1079.

Wer mit Vorbegehung der Obrigkeit sich selbst Recht nimmt, oder sich unerlaubter Selbsthilfe bedient, z. B. seinen Schuldner selbst auspfändet, soll, insofern sonst keine Gewaltthätigkeit dabei ausgeübt worden, polizeimäßig bestraft werden.

Bauerverordn. §. 535.

§. 1080.

Wer Verbrecher wissentlich verheimlicht oder ihre Flucht befördert, soll zur Strafe gezogen werden.

Bauerverordn. §. 536.

§. 1081.

Wenn Jemand einen Arrestanten befreit oder in der Flucht befördert, oder wenn er ihm anvertraut war, entspringen läßt, so soll er dem Ordnungsgericht, hingegen dem Criminalgericht übergeben werden, sobald er ein Gefängniß erbrochen, oder sonst den Arrestanten gewaltsam in Freiheit gesetzt hat.

Bauerverordn. §. 537.

§. 1082.

Ein Verhafteter, der aus dem Arrest entspringt, soll wieder eingeseßt, und bei dem Urtheile in der Hauptsache einer Schärfung der verwirkten Strafe unterworfen werden.

Bauerverordn. §. 538.

§. 1083.

Wer es unternimmt, Glieder eines Gerichts oder einer Kanzellei zu bestechen, soll gleich denen, welche sich haben bestechen lassen, dem Criminalgericht übergeben werden.

Bauerverordn. §. 539.

B. Gegen Religionsgesellschaften.

§. 1084.

Wenn Jemand sich beikommen läßt, den Gottesdienst in der Kirche zu stören, während des Gottesdienstes laut redet, lacht oder unanständiges Geräusch erregt, so soll er aus der Kirche geführt, in Verhaft genommen, und nach den Kirchenverordnungen und Polizeigesetzen bestraft, oder nach dem Grade seines Vergehens dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung zugesandt werden.

Bauerverordn. §. 540.

§. 1085.

Wer Religionsstreitigkeiten an öffentlichen Orten anfängt, soll mit ernstem Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Polizeistrafen belegt werden.

Bauerverordn. §. 541.

§. 1086.

Denen, welche allerlei Gaukelei treiben, und sich für Menschen ausgeben, welche im Besitz von höhern Kräften sind, als sogenannte Wahrsager, Zauberer, Schatzgräber u. s. w., sollen ihre Thorheiten ernstlich verwiesen werden. Die Polizei muß genau über sie wachen, und wenn sie sich von ihrem Unwesen nicht abbringen lassen, sie verhaften und an das Ordnungsgericht des Bezirks zu fernerer gesetzlicher Verfügung absenden.

Bauerverordn. §. 542.

§. 1087.

Wenn Jemand eine neue Secte zu stiften sucht, und sich durch die Polizei von seinem schädlichen Beginnen nicht abbringen läßt, so soll er verhaftet und, zur Ergreifung weiterer Maaßregeln, an das Ordnungsgericht des Bezirks gesandt werden.

Bauerverordn. §. 543.

§. 1088.

Die Sonntagsfeier soll nicht durch Arbeiten, Absendung von Fuhren, Aufschreiben der wöchentlichen Arbeitstage, Ausgeben und Empfangen des Magazinforts u. s. w. verletzt werden, und machen selbst freiwillig übernommene Arbeiten hievon keine Ausnahme.

Reg.-Pat. v. 1. Mai. 1823.

 Capitel. III.

Von Privat-Polizeivergehungen.

A. Gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

§. 1089.

Alle Eigenmacht und Eigengewalt ist verboten, weil Niemand sein eigener Richter sein darf, sondern zu demjenigen gehen soll, welchen die Gesetze zur Rechtsertheilung eingesetzt und verordnet haben. Wenn daher Jemand gewaltsam an seinem Eigenthum oder an seiner Person angegriffen wird, so ist er nur befugt, sich der Gewalt insofern, als er eigene offenbar drohende Gefahr abwendet, zu erwehren, nicht aber der angehanen Gewalt in Maas und Art eine größere entgegen zu setzen. Daher darf Niemand, selbst in dringenden Fällen, den Richter vorbeigehen; wenn also z. B. der Eigenthümer ein ihm abhänden gekommenes Pferd bei fremden, unsichern oder durchreisenden Leuten findet, so mag er zwar dasselbe, sobald er seiner Sache gewiß ist, anhalten, er muß aber das angehaltene Pferd oder anderes Vieh sogleich bei der nächsten Gutsver-

waltung, und hierauf spätestens binnen drei Tagen bei dem nächsten Kirchspielsrichter einliefern, damit dasselbe, bis zu alledlichem Austrag Rechtens, entweder auf Bürgschaft oder auf vorläufige Auslieferung erkenne. Findet der Eigenthümer in diesem Falle Widerstand, so sind die Benachbarten auf seine Anforderung zur Hülfsleistung verpflichtet.

Bauerverordn. S. 544.

§. 1090.

Landstreicher, Bettler, Schuldner, die sich verbergen, Verbrecher und Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können von Jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden.

Wer aber außer diesen Fällen die persönliche Sicherheit eines Andern beeinträchtigt, ihn verhaftet, oder gar einsperret, soll nach den Umständen, außer daß er zur Schadloshaltung verpflichtet ist, polizeimäßig bestraft werden.

Bauerverordn. S. 545.

§. 1091.

Schlägereien, bei denen niemand bedeutend verletzt worden ist, werden polizeimäßig bestraft. Ist aber die Schlägerei oder Verletzung der Art, daß der Gesundheit des Verletzten oder einer seiner Gliedmaßen erhebliche Gefahr droht, so wird der Thäter dem Criminalgericht übergeben.

Bauerverordn. S. 547.

§. 1092.

Wenn jemand in eines andern Haus, Wohnung oder Aufenthalt, ohne dazu berechtigt zu sein, eindringt, so soll er nach Maafgabe der Umstände bestraft werden. Der Einwohner hat das Hausrecht, d. h. er ist befugt, sich durch verhältnißmäßigen Widerstand, allenfalls mit Zuziehung seiner Hausgenossen oder der Nachbarn, Sicherheit zu verschaffen; nur muß er die Gränzen der in diesem Fall erlaubten Nothwehr (§. 1089) bei Vermeidung angemessener Strafe nicht überschreiten.

Bauerverordn. S. 548.

§. 1093.

Ohne specielle Erlaubniß der Guts herrschaft soll kein Glied der Bauergemeinde Feue rgewehr weder im Hause haben, noch bei sich tragen. Der Contravenient geht zum Besten der Gebietslade des Feue rgewehrs verlustig und wird außerdem polizeimäßig bestraft. Wer berechtigt ist, ein Feue rgewehr zu haben und durch unvorsichtigen Gebrauch desselben einen andern beschädigt oder sonst Schaden anrichtet, muß, außer der polizeimäßigen Bestrafung, den verursachten Nachtheil ersetzen. Ist dies der Fall mit einem Unberechtigten, so verliert er das Gewehr, muß den Schaden vergüten und wird außerdem mit der höchsten Polizeistrafe belegt.

Bauerverordn. §. 549.

§. 1094.

Wenn jemand ohne eigene besondere Gefahr einen Menschen aus den Händen von Räubern und Mördern, aus Wasser- und Feuerstoth u. s. w. retten konnte und nicht gerettet hat, so soll seine Lieblosigkeit öffentlich bekannt gemacht, er selbst aber nach den Umständen bestraft werden.

Bauerverordn. §. 550.

§. 1095.

Jeder ist verbunden, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen, in Dämpfen Ersticte in die freie Luft zu bringen, Personen, die sich gehängt, abzulösen und eiligst Hilfe zu suchen. Wer die Pflicht der Menschlichkeit unterläßt, untergeht nach Umständen polizeilicher Ahndung. Wer Kenntniß von der verheimlichten Schwangerschaft einer Unverehelichten hat, und solche dem Gemeindegerrichte unangezeigt läßt, wird polizeimäßig bestraft.

Bauerverordn. §. 551.

§. 1096.

Wer Verstandes beraukte Personen nicht in Sicherheit bringt oder erforderlichen Falls bei Gericht einliefert, verbricht Polizeistrafe.

Bauerverordn. §. 552.

§. 1097.

Kein Bauer soll wilde Thiere, als Bären, Wölfe u. s. w. halten, thut er es, so sollen die Thiere getödtet und die Felle zum Besten derjenigen Gemeinde verkauft werden, aus welcher der polizeimäßig zu bestrafende Gesezübertreter dem Gericht angezeigt worden ist. Haben die Thiere einen Schaden angerichtet, so hat der Eigenthümer denselben außerdem zu ersetzen.

Bauerverordn. §. 553.

§. 1098.

Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und sobald er sie bemerkt, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll jeden entstandenen Schaden ersetzen und 30 Kop. S. M. zum Besten der Gebietslade als Strafe erlegen.

Bauerverordn. §. 554.

§. 1099.

Wer die von der Polizei vorgeschriebenen Maaßregeln gegen tolle Hunde nicht befolgt, soll zur Strafe gezogen werden.

Bauerverordn. §. 555.

§. 1100.

Wer Hunde gegen Menschen aufheßt, soll nach den Umständen bestraft werden.

Bauerverordn. §. 556.

§. 1101.

Wer durch schnelles Fahren oder Reiten jemand verlegt, wird in die Kosten der Heilung und zu einer Strafe von 60 Kop. S. M. zum Besten der Gebietslade des Beschädigten verurtheilt.

Bauerverordn. §. 557.

§. 1102.

Wenn jemand gefährliche Drohungen gegen einen andern

äußert, so wird er nicht nur bestraft, sondern auch nach Umständen unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Bauerverordn. §. 558.

§. 1103.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht, soll derselben zum Besten seiner Gebietslade verlustig gehen, wer aber solche verkauft, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit schädlich sind, polizeimäßig bestraft werden.

Bauerverordn. §. 559.

§. 1104.

Wer Polizeianordnungen, welche der Ausbreitung epidemischer Krankheiten, z. B. der Blattern, vorzubeugen abzwecken, nicht befolgt, soll nach den Umständen bestraft werden.

Bauerverordn. §. 560.

B. Gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 1105.

Jeder durch Vorsatz oder Nachlässigkeit dem Eigenthum eines Andern zugefügte Schaden muß von dem Urheber, welcher überdies verhältnißmäßiger Strafe unterworfen bleibt, möglichst ersetzt werden.

Bauerverordn. §. 561.

§. 1106.

Jede Handlung, welche man zum Betrug oder Nachtheil eines Andern unternimmt, wird außer der gesetzlichen Strafe mit Erstattung des Schadens belegt, sobald sie mit Verletzung des Eigenthums verknüpft ist.

Bauerverordn. §. 562.

§. 1107.

Wer in fremde Kornfelder, Heuschläge, Weiden und dergleichen sein Vieh, seine Pferde, Schweine und andere Schaa-

den anrichtende Thiere treibt oder hineinkommen läßt oder gar dabei auf Dieberei ertappt wird, giebt dem Beschädigten das Recht, daß er zur Aufrechthaltung seines Beweises das eingedrungene Thier auf der Stelle pfände und den ertappten Dieb handfest mache. Der Gepfändete soll sich dann nicht der Pfändung widersetzen, sondern das Pfand einlösen und den zugefügten Schaden vergüten, wobei ihm jedoch in Ermangelung gütlichen Vergleichs eine gerichtliche Schätzung zu bewirken offen bleibt.

Derjenige aber, welcher bei einem solchen Unfug sich auf Diebstahl hat ertappen lassen, soll außerdem noch nach Befinden der Umstände und nach Verhältniß der That vom Gericht bestraft werden.

Bauerverordn. §. 563.

§. 1108.

Das Pfandgeld soll bestehen:

- 1) für kleines Vieh oder eine andere Sache, als Beile, Stöcke, Pelze, Schlitten u. s. w. in 50 Kop. E. M.;
- 2) für großes Vieh oder Pferde in 1 Rbl. E. M.

Dieses Pfandgeld kann jedoch nicht von jeder einzelnen Sache gefordert werden, sondern ist ohne Rücksicht darauf, wie viel Stück Vieh, Pferde, Sachen u. s. w. gepfändet worden sind, zu erheben. Als alleinige Ausnahme von dieser Regel gilt aber der Fall, wenn die Pfändung in Veranlassung einer Beschädigung von Waldanpflanzung und Wald-Echonung und Wald-Anpflug geschehen ist, als wo das bestimmte Pfandgeld für jedes einzelne Stück Vieh, groß oder klein, oder für jede andere Sache, welche gepfändet worden, einzeln zu erheben und nach Abzug des vorbestimmten Pfandgeldes für ein Stück, welches dem Pfänder zukommt, dem Grundeigenthümer auszuführen ist.

§. 1109.

Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes wird gezahlt, und zwar für je 24 Stunden:

- 1) für ein kleines Stück Vieh 5 Kop. E. M.;

- 2) für ein großes Stück Vieh 7½ Kop. S. M.; und ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht berechtigt, für die entmilchte Milch eine Nachrechnung zu formiren, sondern verbleibt solche dem Pfänder;
- 3) für ein Pferd 20 Kop. S. M.;
- 4) für eine Stute mit Füllen 25 Kop. S. M.

Jedoch ist der Pfänder nicht nur, bei Verlust dieses Erfaßes für Wartung und Unterhalt, nicht berechtigt, das gepfändete Vieh oder Pferd anderweitig zu seinem Nutzen zu gebrauchen, sondern muß annoch den dadurch dem Eigenthümer erweislich zugesügten Schaden ersetzen.

Einführungscomm. v. 23. Nov. 1821 unbesätigt.

§. 1110.

Der Pfändung und dem Schadenersatz ist auch derjenige unterworfen, welcher eine Feldpforte geöffnet und nicht wieder zugemacht, dadurch aber veranlaßt hat, daß durch Eindrang oder Verlaufen von Vieh und Pferden Aecker und Wiesen beschädigt worden.

Bauerverordn. S. 564.

§. 1111.

Damit jedoch der Gepfändete dadurch, daß ihm die geschehene Pfändung unbekannt bleibt, nicht über Verschulden leide, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Pfand gehört, ihn sogleich von der Pfändung benachrichtigen, im entgegengesetzten Falle aber von derselben ungesäumt dem Gemeindegerrichte Anzeige thun, damit es an den drei nächsten Sonntagen die behufliche Bekanntmachung von der Kanzel veranstalte, und den angerichteten Schaden sofort in Augenschein nehme.

Meldet sich der Gepfändete auf erfolgte Bekanntmachung innerhalb der vom Gemeindegerricht gesetzten Frist zur Einlösung des Pfandes, so muß er zugleich auch die Wartung und den Unterhalt des gepfändeten Viehes, als wofür der Pfänder zu sorgen hat, nach getroffener Einigung oder nach richterlicher Entscheidung ersetzen. Meldet er sich aber nicht, so wird das Thier oder die sonst gepfändete Sache vom Kirchspielsrichter

öffentlich verkauft und das aus dem Verkauf gelöste Geld, nach Abzug dessen, was zu Pfänders Befriedigung wegen Kosten und Schadens erforderlich ist, in die Gebietslade der Gemeinde gethan.

Bauerverordn. §. 565.

§. 1112.

Wer in Wäldern, auf Weiden oder Heuschlägen, oder auch auf freiem Felde Feuer anmacht, und dasselbe beim Weggehen nicht wieder auslöscht, wird polizeilich gestraft, und muß den etwa entstehenden Schaden möglichst ersetzen.

Bauerverordn. §. 566.

§. 1113.

Diebstahl, das heißt heimliche Entwendung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht, wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

§. 1114.

Felddiebstähle, sowie auch alle Diebstähle, welche mit Einbruch verbunden sind, werden, ohne Rücksicht auf den Betrag, mit Criminalstrafe belegt.

Bauerverordn. §. 568.

§. 1115.

Miturheber am Diebstahl werden, wie die Diebe selbst, Fehler aber und anderweitige Gehülfen nach Maaßgabe der Verschuldung bestraft.

Bauerverordn. §. 569.

§. 1116.

Wer gestohlene Sachen wissentlich kauft, wird als Theilnehmer des Diebstahls angesehen.

Bauerverordn. §. 570.

§. 1117.

Straffällig ist derjenige, welcher Sachen entgegen nimmt, gegen deren Annahme eine öffentliche Warnung ergangen ist,

oder Sachen kauft oder in Pfand nimmt von Personen, welche dergleichen Sachen gar nicht haben können, oder sie weit unter dem Werth ausbieten, statt sie als Verdächtige dem Gericht anzuzeigen.

Bauerverordn. §. 571.

§. 1118.

Wenn ein Schloffer ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ein Schloß öffnet, oder einen neuen Schlüssel dazu macht oder Dietriche ausgiebt, so soll er den dadurch entstandenen Schaden möglichst ersetzen, und dem Gericht übergeben werden.

Bauerverordn. §. 572.

§. 1119.

Wer dem Gericht Sachen, die er findet, nicht anzeigt, soll gesetzlich bestraft werden, und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

Bauerverordn. §. 573.

§. 1120.

Uebervortheilungen bei Kauf und Verkauf und bei sonstigen Verträgen werden, als Polizeivergehungen, wenn der Betrug den Werth von 5 Rbl. S. übersteigt, von den Behörden bestraft.

Bauerverordn. §. 574.

§. 1121.

Mit Beutelschneidern wird wie mit Dieben verfahren.

Bauerverordn. §. 575.

§. 1122.

Wenn Jemand sich fremden Eigenthums eigenmächtig bemächtigt, so soll er für das Spolium polizeimäßig bestraft und in die Wiedererstattung verurtheilt werden.

Bauerverordn. §. 576.

§. 1123.

Wer durch Drohungen oder falsches Vorspiegeln einer Be-

fugniß von dem Andern etwas erpreßt, soll nach der Größe der Erpressungen bestraft werden.

Bauerverordn. S. 577.

§. 1124.

Wenn Jemand größere als gesetzliche Zinsen nimmt, oder den Entlehner verpflichtet, der Qualität oder Quantität nach, mehr abzugeben, als er empfangen, oder Zinsen sich ausbedingt und zahlen läßt, oder Waare, welche er an Geldes Statt giebt, über ihren wahren Werth anschlägt, oder bei dem Ausleihen des Geldes sich Geschenke und dergleichen stipuliren läßt und empfängt, oder auf die künftige Ernte Vorschüsse mit dem Beding macht, daß die Producte ihm unter ihrem Werth verkauft werden müssen, so soll ein solcher Vertrag nicht nur Null und nichtig sein, sondern der darin offenbarte Wucher nach den Umständen entweder polizeimäßig oder durch das Criminalgericht bestraft werden. Das Gemeindegerecht hat die Verpflichtung, von Amtswegen rechtliche Maaßregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche durch Wucher Glieder der Pauer-gemeinde um das Ihrige bringen.

Bauerverordn. S. 578.

§. 1125.

Wenn der Betrag des Wuchers noch nicht 5 Rbl. S. M. beträgt, so geht der Wucherer nicht allein der gesetzlichen Renten für sein Darlehn verlustig, sondern ist annoch mit 20 Stockschlägen, oder, je nach seinem persönlichen Stande, mit der entsprechenden Geld- oder Arrest-Strafe zu belegen; der Wucherbetrag aber fällt dem Armenfond derjenigen Gemeinde anheim, zu welcher der Wucherer gehört.

Einführungsc. v. 18. Jan. 1822.

§. 1126.

Personen aller Stände wird es aufs Strengste untersagt, von den Bauern Korn oder andere Naturalproducte auf dem Halm zu kaufen. — Hievon ist allein das Heu ausgenommen, welches der Pächter mit Erlaubniß des Gutsherrn, der bäuerliche Eigenthümer jeder Zeit, auch vor dem Mähen verkaufen

darf. — Wenn entdeckt wird, daß ein solcher ungesetzlicher Verkauf von Naturalproducten auf dem Halm vorgefallen ist, so wird Käufer sowohl als Verkäufer, ein Jeder um den vollen Werthbetrag des Kaufobjectes, zum Besten des Gemeinde-Armensfonds des Verkäufers bestraft.

Comm. = Prot. pag. 159.

§. 1127.

Alle Karten- und Hazardspiele sind und werden nachdrücklich bestraft, Krüger, die Karten und Würfel hergeben, und bei welchen dergleichen gefunden werden, sind gleichfalls nachdrücklicher Strafe unterworfen.

Bauerverordn. §. 579.

§. 1128.

Wer Minderjährigen Credit giebt oder von ihnen etwas kauft, soll das Dargeliehene verlieren und das Gekaufte erstatten, dabei auch bestraft werden.

Bauerverordn. §. 580.

§. 1129.

Wer einem Weibe ohne Wissen ihres Mannes Geld leiht oder von ihr Getreide kauft, wird mit Schadenersatz und Polizeistrafe geahndet. Ein gleiches findet in Rücksicht unabgetheilter, volljähriger Söhne statt, in wie fern sie etwas, was den Eltern gehört, verkaufen.

Bauerverordn. §. 581.

§. 1130.

Gegen denjenigen, welcher von Soldaten Montirungsstücke oder andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen kauft, wird nach den allgemeinen Gesetzen verfahren.

Bauerverordn. §. 582.

§. 1131.

Veruntreuung von Diensthöten, so wie Veruntreuung anvertrauten Gutes, wird nach den für den Diebstahl gegebenen Vorschriften beurtheilt.

Bauerverordn. §. 583.

§. 1132.

Wegen falschen Maaßes und Gewichtes und Verfälschung der Waaren, z. B. des Flachses und Hanfs, bleibt es bei den desfalligen Gesetzen.

Bauerverordn. §. 584.

§. 1133.

Wenn ein Käufer und Verkäufer überführt wird, unrichtiges Maaß oder Gewicht auf den Markt gebracht zu haben, so geht er nicht nur allen Marktrechtes für dieses Mal verlustig, sondern wird auch überdies als Fälscher zu gerichtlicher Untersuchung und Strafe gezogen. Die Gutspolizei hat auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen und die Contravenienten der Behörde zu überliefern.

Comm.=Prot. pag. 159.

§. 1134.

Wer sich einen falschen Namen giebt oder falsche Pässe sich aneignet, soll bestraft und nach Größe des dadurch angerichteten Schadens dem Criminalgericht abgegeben werden.

Bauerverordn. §. 585.

§. 1135.

Wer durch Unvorsichtigkeit einen Brandschaden anrichtet, soll den Schaden möglichst ersetzen und nach Maaßgabe der Unvorsichtigkeit bestraft werden.

Bauerverordn. §. 586.

§. 1136.

Wer durch schlechte Haushaltung, liederliches Leben und Verschwendung, zahlungsunfähig wird, soll das schuldig Verbliebene nicht nur abarbeiten, sondern nach Maaßgabe der Umstände außerdem noch polizeilich bestraft werden.

Bauerverordn. §. 587.

§. 1137.

Der Schuldner ist jedoch jedenfalls nur verpflichtet, seine Schulden auf ein Jahr, vom Tage seines beendigten Concurseß

an, abzarbeiten. — Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter in Anspruch genommen, auch seinem etwanigen Abzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 42 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1138.

Das Abarbeiten kann nur auf dem Gute selbst geschehen, es sei denn, daß der Bauer selber außerhalb der Gutsgränzen beschäftigt zu werden wünscht.

§. 43 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1139.

Ist er verheirathet, so darf er nur 4 Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden.

§. 44 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1140.

Der ihm zu berechnende Tagelohn darf nicht geringer sein, als 15 Kop. S. M. täglich, außer der ihm zu reichenden Beköstigung. — Eine Erhöhung dieses Tagelohns ist jeder Zeit gestattet.

§. 45 der 77 Ergänzungspuncte emend.

§. 1141.

Ist der Schuldner unbeweibt und hat daher zum Abarbeiten seiner Schuld die ganze Woche zu verwenden, so soll ihm, falls das Abarbeiten länger als ein halbes Jahr dauert, außer der Kost und dem Tagelohn auch die nöthige Kleidung gegeben werden, welche indessen Eigenthum des Herrn verbleibt.

§. 46 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1142.

Vom Abarbeiten einer Schuld kann aber überhaupt nie anders die Rede sein, als wenn die Insolvenz des Schuldners durch Concurß erwiesen ist.

§. 47 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1143.

Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung Collecten sammelt, soll ergriffen und dem Ordnungsgericht zu weiterer Beförderung an die Gouvernements-Regierung abgegeben werden.

Bauerverordn. §. 588.

C. Gegen die Ehre.

§. 1144.

Wer aus eigennützigen Absichten durch Verläumdung zwischen Eheleuten, Verwandten, Dienstherrn und Diensthöfen Uneinigkeit stiftet, soll nach Maaßgabe obwaltender Bosheit bestraft werden und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

Bauerverordn. §. 589.

§. 1145.

Wer jemand fälschlich wegen eines Polizeivergehens angiebt, wird zur Strafe gezogen; sobald aber die bössliche falsche Denunciation ein Criminalverbrechen betrifft, dem Criminalgericht übergeben.

Bauerverordn. §. 590.

§. 1146.

Wer durch Geberden, Worte oder Schmähschriften jemand beschimpft oder zu verunglimpfen sucht, soll nach den Umständen zur Abbitte, Ehrenerklärung, zum Widerruf, zum Arrest oder auch zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Bauerverordn. §. 591.

§. 1147.

Geht die Beschimpfung in Thätlichkeiten über, so wird solche Realinjurie der Schlägerei gleich bestraft.

Bauerverordn. §. 592.

§. 1148.

Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vortwirft, oder einem

andern wegen seines Erwerbes mit Verachtung begegnet, soll als Verbal-Injurant zur Strafe gezogen werden.

Bauerverordn. S. 593.

§. 1149.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher eine geschwächte Person schimpft.

Bauerverordn. S. 594.

D. Gegen die Sittlichkeit.

§. 1150.

Wer auf der Straße oder auf öffentlichem Plage, oder in einem Krüge bis zur Bewußtlosigkeit getrunken, sonst aber keinen Schaden angerichtet hat, soll, sobald er zur Besinnung gekommen, den Umständen gemäß bestraft werden. Hat er aber Lärm und Händel angefangen oder gar sich einer Schlägerei schuldig gemacht, oder jemand beschädigt, so soll er den angerichteten Schaden ersetzen und polizeilich bestraft, oder, im Fall eines begangenen Verbrechens, dem Criminalgericht übergeben werden.

Bauerverordn. S. 595.

§. 1151.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Krüger während des Gottesdienstes keinen Branntwein und kein Bier, bei Strafe von 1 Rbl. 50 Kop. S. M., verkaufen.

Bauerverordn. S. 596.

§. 1152.

Weißpersonen, die ein liederliches Leben führen oder gegen Lohn öffentliche Unzucht befördern, werden polizeimäßig bestraft, wenn vorgegangene Ermahnungen nichts fruchten.

Bauerverordn. S. 597.

§. 1153.

Das Gemeindegerecht muß als Polizei-Instanz darauf sehen,

daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden und, wenn die Verbote nichts fruchten, die Uebertreter zur Strafe ziehen.

Bauernverordn. S. 598.

Anhang.

Vom Bauerhandel.

§. 1154.

Vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes ist das den Livländischen Bauern und Bürgern bisher zugestanden gewesene Recht, gegen Lösung von Handels Scheinen auf dem Lande und außerhalb der Städte Handel zu treiben, als aufgehoben anzusehen, so daß von diesem Termin an keine Handels Scheine weiter ausgereicht werden dürfen.

§. 1155.

Den gegenwärtig mit Handels Scheinen versehenen Bauern, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie wenigstens ein Jahr vor Promulgation dieses Gesetzes bereits Handel getrieben, ist es gestattet, noch fernere 3 Jahre ihren Handel auf die bisherige Weise fortzusetzen.

§. 1156.

Nach Ablauf dieser Frist sind sie gehalten, ihren gegenwärtigen Handel aufzugeben und allem und jedem Handel außerhalb der Städte und eigens dazu berechtigten Flecken, Hackelwerken und Handelsplätzen zu entsagen.

§. 1157.

Dagegen soll denselben, in Anerkennung dessen, daß sie nach den bisherigen Gesetzen bereits die Berechtigung zum Handel überhaupt erlangt, während dieser drei Jahre gestattet sein, in die Städte, Flecken, Hackelwerke und diesen gleichberechtigt werdende Orte überzusiedeln, ohne an die, durch die Verfassung

der Livländischen Städte überhaupt festgesetzten Bedingungen zur Erlangung des Handelsrechtes gebunden zu sein.

§. 1158.

Diese Uebersiedelung ist jedoch nur dann zu gestatten, wenn dieselben

- a) bereits 6 Jahr vor Emanirung dieses Gesetzes Handel getrieben;
- b) nicht maculirte Personen sind, d. h. weder des Betruges noch anderer Verbrechen gerichtlich überwiesen worden;
- c) mindestens das durch den Art. 990 des Swods d. D.:P. gefordert werdende Handelscapital von 375 Rbl. S. M. eigenthümlich besitzen, als worüber der Beweis durch Nachweisung des Absatzes von Landesproducten an Kaufleute nach Riga oder Pernau, oder durch Bücher geführt werden kann;
- d) sich bloß auf den Handel mit Landesproducten und solchen Artikeln beschränken wollen, die jedem Weisaffen in der Bude zu halten erlaubt sind.

§. 1159.

Dieses Vorzugsrecht der Uebersiedelung soll jedoch nach Ablauf der §. 2 festgesetzten Frist von 3 Jahren aufhören.

§. 1160.

Dieselben Bestimmungen finden auf alle diejenigen, welche gegenwärtig außerhalb der Städte Handel treiben, Anwendung, ohne Unterschied, ob es Bauern oder Bürger sind, unbeschadet ihrer etwanigen bereits in den Städten erworbenen ausgedehnteren Handelsrechte.

§. 1161.

Vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an soll Niemand außerhalb der Städte, Flecken, Hackelwerke und eigends für den Handel berechtigter Orte Handel zu treiben berechtigt werden, weshalb auch jeder Handel in den Krügen mit anderen Waaren, als eigentlichen Krugswaaren, die zum Bedarf und

zur Sustentation der Reisenden erforderlich sind, d. h. also der Detailhandel mit Getränken, Speisewaaren, Fourage, Taback u. dgl., aufhört.

Desgleichen ist auch aller und jeder An- und Verkauf von Waaren, welche erweislich zum Zwecke des Handels und als Aufkaufen oder Höckerei getrieben wird, auf den Gütern und Höfen durchaus verboten. — Solches Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf den ausnahmsweise stattfindenden Ankauf der Producte eigener Bauern oder auf den, zu deren Versorgung vorgenommenen Detailverkauf von Salz und Heeringen.

§. 1162.

Alle diejenigen, welche bei Promulgation dieses Gesetzes noch nicht oder nicht seit einem Jahre Handel getrieben, sollen nur nach den im Allgemeinen für die Erlangung des Handelsrechtes bestehenden Regeln, namentlich aber nach Anleitung des §. 990 d. D. P. Ewods, zu diesem Rechte gelangen können.

§. 1163.

Die Livländischen Bauern können auch in Zukunft, gleich zu andern Ständen gehörigen Individuen, jedoch ebenfalls nur unter der §. 990 festgesetzten Beobachtung der allgemeinen Regeln, das Handelsrecht in den Städten erwerben.

§. 1164.

Da jedoch die gegenwärtig bestehenden Städte, Flecken und Hackelwerke, zumal bei weiterer Ausbreitung der Geldpacht und Theilung des Grundeigenthums, welche einen bequemerem Absatz der Producte und leichteren Geldverkehr nöthig macht, nicht zureichend sein dürften, auch durch die Aufhebung des Bauerhandels und überhaupt des Handels auf dem Lande ein rasches Anwachsen der gegenwärtig bestehenden Hackelwerke eintreten dürfte, so soll bei Erweiterung bereits bestehender Handelsplätze und bei Gründung neuer nach folgenden Regeln verfahren werden:

- a) sobald an irgend einem Punkte der Provinz 4 oder mehr achtbare Personen, von welchen jede mindestens das durch

- den Art. 990 d. D. = P. = Swods verlangte Handelscapital nachweist, als Kaufleute zu gleicher Zeit sich zu etabliren begehren, — und die Verpflichtung eingehen, ihren Handel wenigstens 6 Jahre an dieser Stelle fortzusetzen, so soll denselben die erbetene Concession zur Bildung eines Hackelwerkes ertheilt werden können;
- b) jedoch muß dasjenige Gut, dessen Grund und Boden sie zu ihrer Niederlassung gewählt, sich verpflichten, mindestens 50 Loostellen zum Anbau von Häusern geeignetes, in einer zusammenhängenden Fläche belegenes Areal, unter vorgängiger Festsetzung des per Quadr. = Faden zu erhebenden Grundzinses, je nach Erforderniß und nach Maaßgabe weiter erfolgender Meldung neuer Anwohner, unweigerlich einweisen zu wollen;
- c) dergleichen Handels-Niederlassungen sollen sodann nach der im Allgemeinen für die Hackelwerke geltenden Bestimmungen beurtheilt werden, bis zu ihrer etwaigen Berechtigung als Stadt oder Flecken;
- d) für dergleichen Handelsplätze soll, so lange sie noch nicht in die Classe der Städte getreten, es solchen Bauern und Mitgliedern anderer Stände, welche das gesetzliche Handelscapital nachweisen und auf welchen kein Makel lastet, gestattet sein, Handelscheine zu erhalten und sich als Kaufleute niederzulassen;
- e) für jede dergleichen Niederlassung muß jedoch zuvor eine besondere Concession der Regierung erlangt werden, deren Beurtheilung und Entscheidung es anheimgegeben bleibt, ob an dem in Vorschlag gebrachten Orte wirklich das Bedürfniß eines Handelsplatzes stattfindet;
- f) sobald in einem bereits bestehenden Hackelwerke oder Flecken die Zahl der daselbst vorhandenen Kaufleute auf mindestens 10 gestiegen ist, so soll für dasselbe das städtische Recht nach dem Muster der Verfassungen der übrigen lisländischen Städte eintreten und eingeführt werden können.
-

R e g l e m e n t

zur Organisation und Instruction der zur Einführung der ungeänderten Bauerverordnung in Livland bestimmten Commission, übereinstimmend mit der in der Verordnung von 1819 enthaltenen Allerhöchst bestätigten Instruction.

§. 1165.

Zur Einführung der abgeänderten Verfassung für die Livländischen Bauern soll in der Gouvernementsstadt Riga eine Commission niedergesetzt werden, deren ausschließliches Geschäft ist, über die pünctliche Befolgung der in dieser ungeänderten Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen, und die bis dahin in Function bleibt, wo der Adel auf dem Landtage ihre fernere Unveränderlichkeit anerkennen und um ihre Aufhebung Vorstellung machen wird.

Bauerverordn. S. 599.

§. 1166.

Diese Commission gehört unmittelbar unter Kaiserliche Majestät, erhält Befehle unter Allerhöchstem Namen, und berichtet Kaiserlicher Majestät durch den Civil-Oberbefehlshaber der Provinz.

Bauerverordn. S. 600.

§. 1167.

Die Commission besteht aus dem Präsidenten, sechs Beisitzern und den nöthigen Canzelleibeamten nach dem bestätigten Etat.

Bauerverordn. S. 601.

§. 1168.

Der Civil-Gouverneur der Provinz ist Präsident der Commission.

Bauerverordn. S. 602.

§. 1169.

Die Beisitzer dieser Commission sind: der residirende Landrath, ein Rath aus dem Livländischen Domainenhofe, drei Delegirte der Ritterschaft und ein Delegirter des Rigaschen Rathes, zur Vertretung sämtlicher Städte.

Bauerverordn. S. 603.

§. 1170.

Der Civil-Oberbefehlshaber designirt das zu dieser Commission zu delegirende Mitglied des Domainenhofes.

Bauerverordn. S. 604.

§. 1171.

Die von der Ritterschaft zu erwählenden Mitglieder werden vor Antritt ihres Amtes in der Gouvernements-Regierung beeidigt.

Bauerverordn. S. 605.

§. 1172.

Aus jedem Districte Livlands werden zwei Deputirte der Ritterschaft gewählt. Die erste Wahl geschieht, falls sich kein Landtag dazu trifft, zugleich mit der Wahl der Glieder der neu zu errichtenden Kreisgerichte in den Kreisen, in der Art, daß jeder Kreis einen Delegirten ernennt, jedoch nicht aus den Conventsgliedern, sondern aus den übrigen zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern. Die fernern Wahlen geschehen auf dem Landtage und in der Zwischenzeit nach Vorschrift des Provinzialgesetzbuches. Von diesen vier Mitgliedern der Einführungs-Commission haben nur zwei zu gleicher Zeit Sitz und Stimme. Sie wechseln in ihrer Function nach der Bestimmung des Adels-Convents.

Bauerverordn. S. 606.

§. 1173.

Sie verwalten ihre Function bis zum nächsten ordinären Landtage, welcher, wenn sie nicht beibehalten werden oder auch nicht bleiben wollen, neue Mitglieder wählt.

Bauerverordn. S. 607.

§. 1174.

Die Canzelleibeamten der Einführungscommission werden in ihrer Function von dem Präsidenten mit dem etatmäßigen Gehalte angestellt.

Bauerverordn. §. 608.

§. 1175.

Die Delegirten der Ritterschaft erhalten für jeden Tag, welchen sie im Dienste zubringen, $2\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. Diäten-Gelder aus der Ritterschaftscaffe und freie Post auf 4 Pferde für die Hin- und Rückreise.

Bauerverordn. §. 609.

§. 1176.

Wenn der Gouverneur wegen eingetretener gesetzlicher Ursachen nicht präsidiren kann, und wenn für diesen Fall kein Aenderer von Kaiserlicher Majestät angestellt sein sollte, so vertritt in der Einführungs-Commission dessen Stelle derjenige, welcher seiner Function im Gouvernement nach gesetzlicher Bestimmung vorsteht. Bei kurzer Abwesenheit, oder wenn der Gouverneur durch andere Amtsgeschäfte verhindert wird, der anberaumten Sitzung beizuwohnen, präsidirt in seiner Stelle der residirende Landrath.

Bauerverordn. §. 610.

§. 1177.

Wenn der bestimmte Rath des Domainenhofes gesetzlicher Ursachen wegen ausbleiben muß, so delegirt der Civil-Oberbefehlshaber als Stellvertreter ein anderes Glied des Domainenhofes.

Bauerverordn. §. 611.

§. 1178.

Bei temporeller Abwesenheit eines Delegirten der Ritterschaft oder dem wirklichen, eine neue Wahl veranlassenden Abgange desselben, vertritt bis zu seiner Rückkehr oder bis zur

Wiederbesetzung der Vacanz der andere Delegirte des nämlichen Districts seine Stelle.

Bauerverordn. S. 612.

§. 1179.

Die wirklichen und stellvertretenden Beisitzer der Einführungs-Commission können ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die neu erwählten Mitglieder ihre Function angetreten haben.

Bauerverordn. S. 613.

§. 1180.

Der Präsident der Commission ist berechtigt, sowohl die Beisitzer als die Canzelleibeamten auf 28 Tage zu beurlauben.

Bauerverordn. S. 614.

§. 1181.

Die Glieder der Commission haben alle gleiche Rechte und Verpflichtungen.

Bauerverordn. S. 615.

Pflichten der Commission.

§. 1182.

Die Einführungs-Commission hat darauf zu sehen, daß der Bauerstand in Livland nach den in der ungeänderten Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften aller ihm darin bewilligten Rechte und Vortheile theilhaftig werde, und wird die ihr zugestandene Autorität nicht weniger zum Schutze der Gutsherren und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Gouvernement gebrauchen.

Bauerverordn. S. 616.

§. 1183.

Um dieser Bestimmung zu entsprechen, wird die Einführungs-Commission

- 1) die Bekanntmachung der umgeänderten Bauerverordnung in Lettischer und Ehstnischer Sprache anordnen, und vorzüglich hiebei sowohl die vollständige, als auch die zweckmäßige Belehrung der Individuen des Bauerstandes beachten;
- 2) zur Wahl der Glieder und Beamten und Einführung der neu zu errichtenden Behörden und Institute, zur Abänderung des Wirkungskreises der bisher bestehenden Behörden, zur vorgeschriebenen Absonderung des Gehorchslandes, Limitirung der bestehenden Servituten, Aufhebung des Bauerhandels, und wo sonst noch nach dieser Bauerverordnung ihr Einschreiten zur Ausführung der Vorschriften erforderlich wird, Anordnung treffen;
- 3) sich von den Behörden über diese Ausführung Bericht erstatten lassen, die Säumigen zur Befolgung der Vorschriften, die Ungehorsamen zur Ordnung anhalten, und etwanige Hindernisse aus dem Wege räumen.

Bauerverordn. §. 617.

§. 1184.

Da die Commission für die gewissenhafte und pünctliche Ausführung der in dieser Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen hat, so wird sie sich vorzüglich bemühen, sowohl selbst den Sinn derselben deutlich aufzufassen, als auch den etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vorzubeugen; jedoch müssen diese der umgeänderten Bauerverordnung niemals widersprechen, sondern nur den etwa zweifelhaften Sinn derselben deutlicher und verständlicher machen.

Bauerverordn. §. 618.

§. 1185.

Sollte sich bei Anwendung dieser Bauerverordnung wider Vermuthen ergeben, daß für den Bauerstand oder den Gutbesitzer aus einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Nachtheile erwachsen, und die Commission der Meinung sein, daß, um die Abänderung einzelner Festsetzungen, die aber nicht

die Grundzüge gegenwärtiger Verordnung, z. B. die Trennung des Gehorsamlandes, die Freiheit des Contractes, die Organisation der Behörden u. s. w., betreffen dürfen, höchsten Ortes anzufuchen sei, so hat die Commission mit Beobachtung der für solche Fälle im §. 22 und gegebenen Regeln, nachdem sie die Ausführung solcher Bestimmungen sofort suspendirt hat, mit Beifügung ihrer Meinung, der Sache wegen dem Civil-Oberbefehlshaber vorzustellen, welcher, falls er der Meinung der Commission beitrith, die Ausführung ihres Beschlusses aufträgt, im entgegengesetzten Fall aber Kaiserlicher Majestät gleichergestalt unter Beifügung der aus der Commission erhaltenen Vorstellung zu berichten und Allerhöchsten Befehl zu erwarten hat.

Der Vorsitzer der Commission hat das Recht, die Ausführung eines von derselben nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses zu suspendiren, wenn derselbe seinem Voto widerspricht, und macht alsdann deshalb eine Vorstellung an den Civil-Oberbefehlshaber, der nach seinem Ermessen entweder eine nochmalige Prüfung der Sache anordnet, in Gemäßheit welcher alsdann der Beschluß der Commission ohne Weiteres in Ausführung gebracht werden muß; oder der Oberbefehlshaber bringt mit Beobachtung der im §. 22 gegebenen Vorschriften den streitigen Gegenstand zur Kenntniß und Allerhöchster Entscheidung Kaiserlicher Majestät.

In einem solchen Fall haben die zum Livländischen Adel gehörigen Mitglieder der Commission das Recht, wegen der vom Präsidenten verfügten Suspension den Landmarschall und das Landraths-Collegium zu benachrichtigen, welche ohne Zeitverlust von sich aus dem Civil-Oberbefehlshaber eine Vorstellung zu überreichen haben.

Bauerverordn. §. 619.

§. 1186.

Sollte die Commission bei Einführung dieser neuen Bauerverordnung in den bisher bestehenden Gesetzen eine Bedenklichkeit oder Hinderniß finden, so berichtet sie darüber nach §. 1185

dem Civil-Oberbefehlshaber, welcher unverzüglich über diesen Gegenstand mit Beifügung der Vorstellung der Commission Kaiserlicher Majestät berichtet, die Allerhöchsten Befehle erwartet, und solche durch die Commission erfüllen läßt.

Bauerverordn. §. 620.

§. 1187.

Wenn die Commission einen künftigen Allerhöchsten Befehl oder den eines dirigirenden Senats, oder eine Verfügung der Minister, der gegenwärtigen Verordnung und den dem Bauerstand erteilten Rechten zuwiderlaufend findet, so schreibt sie durch die Gouvernements-Regierung allen Gerichtsinstanzen und Autoritäten des Gouvernements unverzüglich vor, der Erfüllung gedachter Befehle oder Vorschriften Anstand zu geben, bis ein neuer Allerhöchster Befehl deshalb erfolgt.

Bauerverordn. §. 621.

§. 1188.

Inzwischen berichtet sie ihrerseits nach §. 1185 über einen solchen Vorfall Kaiserlicher Majestät durch den Civil-Oberbefehlshaber, mit genauer Darstellung der Sache, benachrichtiget davon diejenigen Instanzen oder den Minister, von wo der Befehl erlassen worden ist und erwartet die Allerhöchste Entscheidung.

Bauerverordn. §. 622.

§. 1189.

Für alle Fälle, wo nicht durch bestehende Gesetze und Verordnungen ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, haben die executiven Gerichtsinstanzen des Gouvernements die aus der Einführungs-Commission erlassenen Aufträge ohne Widerrede zu erfüllen.

Bauerverordn. §. 624.

§. 1190.

Der Domainenhof soll im Allgemeinen sowohl, als beson-

ders in Sachen der Bauern auf publicken Gütern die Requisitionen der Commission ohne Anstand erfüllen.

Bauerverordn. S. 625.

§. 1191.

In nöthigen Fällen kann die Commission militairische Hülfe verlangen; die Ortsobrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

Bauerverordn. S. 626.

§. 1192.

Die Commission bestimmt, sobald sie organisirt ist, die Termine ihrer Sitzungen, in außerordentlichen oder dringenden Fällen versammelt sie sich auf besondere Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Bauerverordn. S. 627.

Ueber den Geschäftsgang der Commission.

§. 1193.

Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Commission müssen, um gültig zu sein, wenigstens fünf Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. In den in §§. 1185 und 1186 gedachten Fällen aber ist die volle Versammlung der Commission erforderlich.

Bauerverordn. S. 628.

§. 1194.

Die an die Commission gelangenden Akten, Befehle, Unterlegungen und überhaupt die an sie gerichteten Eingaben und Schriften empfängt der Vorsitzer, dessen Stellvertreter oder das älteste Mitglied der Commission, die, nach geschehener Entgegennahme, selbige an die Canzellei zur Eintragung in das Tischregister und zur Bereitung zum Vortrag übergeben.

Bauerverordn. S. 629.

§. 1195.

Der Secretair fertigt aus den eingehenden Sachen Extracte an und verantwortet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit, auch können alle einzelne Glieder der Commission die Mittheilung der Originalien zur Abfassung ihres Voti verlangen.

Bauerverordn. §. 630.

§. 1196.

Der Vortrag der Sachen geschieht, wenn nicht eine besondere Veranlassung den Präsidenten zu einer Ausnahme (deren Grund im Journal verzeichnet werden muß) bewegt, nach der Nummer des Tischregisters.

Bauerverordn. §. 631.

§. 1197.

In der Canzellei der Commission wird ein Journal sowohl über die eingehenden als ausgehenden Sachen, die zum Vortrag gebrachten Sachen und die gefaßten Beschlüsse geführt, welches von dem Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und vom Secretären zu contrafirmiren ist.

Bauerverordn. §. 632.

§. 1198.

Ueber den Beschluß in jeder Sache wird noch ein ausführliches Protocoll vom Secretairen oder einem der Commissionsmitglieder angefertigt und den betreffenden Acten beigefügt, welches der Vorsitzer und sämtliche anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme derer, welche anderer Meinung gewesen und ihr abweichendes Votum motivirt hinzufügen müssen, unterzeichnen.

Bauerverordn. §. 634.

§. 1199.

Ausfertigungen werden von dem Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem anwesenden ältesten Mitgliede der Commission

unterschieden, vom Secretair contrasignirt und in das Missivbuch eingetragen.

Bauerverordn. §. 635.

§. 1200.

In der Commission werden die Sachen in Deutscher Sprache verhandelt, jedoch müssen die an Se. Majestät den Kaiser kommenden Vorstellungen und Berichte, so wie die Communicate und Requisitionen, welche, mit Ausnahme von Ehstland und Kurland, in andere Gouvernements gehen, in die Russische Sprache übersetzt werden.

Bauerverordn. §. 636.

§. 1201.

Der Präsident der Commission vernimmt die Meinungen der Beisitzer in folgender Ordnung:

- 1) die des Delegirten der Städte,
- 2) die der Ritterschafts-Delegirten,
- 3)
- 4) die des Delegirten aus dem Domainenhofe,
- 5) die des residirenden Landraths,

endlich der Präsident. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei sich ereignender Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Der Secretair muß seine Meinung, wenn sie von dem gefaßten Beschlusse abweicht, besonders zu Protocoll geben.

Bauerverordn. §. 637.

§. 1202.

Eine in der Verordnung enthaltene gesetzliche Bestimmung kann von der Commission in der Ausführung nur dann suspendirt werden, wenn für die Suspension die Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Bauerverordn. §. 638.

§. 1203.

Erscheint nach Befinden der Umstände die persönliche Ein-

wirkung der Commission irgendwo an Ort und Stelle nothwendig, so ist der Präsident oder dessen Stellvertreter berechtigt, ein oder zwei Glieder der Commission dazu zu delegiren. Die delegirten Mitglieder haben die Befugniß, nach eigener Wahl eins der übrigen Mitglieder zur Verlautbarung ihres Voti in den Sitzungen während ihrer legalen Abwesenheit zu bevollmächtigen.

Bauerverordn. S. 639.

§. 1204.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter wacht darüber, daß keine Sache durch Vernachlässigung der Canzelleibeamten oder der Commissionsglieder unentschieden oder unexpedit bleibe und sorgt für die vorschriftmäßige Ordnung des ganzen Geschäfts.

Bauerverordn. S. 640.

§. 1205.

Die Commission fertigt zu Anfang jedes öconomischen Jahres an Se. Majestät den Kaiser einen Bericht über den Fortgang des ihr übertragenen Geschäfts ab. Dieser Bericht muß enthalten:

- 1) die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen in Betreff der Beamten der Commission;
- 2) die successiven Fortschritte der nach dieser Verordnung neu zu treffenden Einrichtungen, nebst einer kurzen Darstellung der danach bei dem Bauerstande eingetretenen Veränderungen und dabei vorgekommenen besonderen Umstände;
- 3) eine kurze Uebersicht aller von der Commission getroffenen Anordnungen und Maaßregeln, der Umstände, welche diese veranlaßt haben, sowie der etwa bemerkenswerthen Folgen, die daraus entstanden sind.

Bauerverordn. S. 641.

§. 1206.

Dem Adel des Fivländischen Gouvernements bleibt das

Recht vorbehalten, Veränderungen und Zusätze, welche durch die Erfahrung als nothwendig und zweckmäßig empfohlen werden und nicht die Grundlage der Bauerverfassung alteriren, nachzutragen und zu Allerhöchster Bestätigung zu unterlegen.

Bauerverordn. S. 643.

Landmarschall **C. von Lilienfeldt.**

Landrath **H. J. L. Samson.**

Landrath Baron **Bruiningk.**

H. von Samson. C. von Mensenkampff.

C. von Wulf von Ronneburg.

C. von Fransehe.

Tiefenhausen. Baron H. Foellersahm.

H. von Engelhardt.

Beilage Lit. A.

Die gesetzliche Größe, die das eiserne Inventarium in allen Fällen mindestens haben muß, soll für das festgestellte Minimum eines Bauerhofes zu $\frac{1}{12}$ Haaken betragen: 1 Pferd, 3 Stück Rindvieh, 6 Eßfe Sommerkorn zur Saat; sodann aber bis zur Größe von $\frac{10}{24}$ Haaken bei je $\frac{2}{24}$ Haaken um dieselbe Anzahl an Pferden, Vieh und Saatkorn steigen. Für alle Bauerhöfe über $\frac{10}{24}$ Haaken soll dieselbe Steigerung um die Normalzahl von 1 Pferd, 3 Stück Vieh und 6 Eßfe Korn, jedoch erst bei je $\frac{4}{24}$ Haaken eintreten. Damit jedoch auch für die zwischenliegenden Stufen der Größe eines Bauerhofes eine entsprechende Vermehrung des Inventariums stattfinde, so soll für die Größe von $\frac{2}{24}$ bis $\frac{10}{24}$ Haaken für je $\frac{1}{24}$ Haaken, bei der Größe von $\frac{10}{24}$ bis $1\frac{1}{24}$ Haaken aber für $\frac{3}{24}$ Haaken, um welche ein Bauerhof größer ist oder steigt, die Anzahl Rindvieh um ein Stück, der Vorrath Saatkorn aber um 3 Eßfe vermehrt werden, während die Anzahl Pferde dieselbe wie bei der vorhergehenden Stufe der Landgröße bleibt; so daß sich also der Betrag des Inventariums folgendermaßen stellt:

Inventariums - Liste.

| Für die Größe von | Pferde, Stück. | Rindvieh, Stück. | Sommerfaat, Eßfe. |
|---------------------------|-------------------|---------------------|----------------------|
| bis $\frac{2}{24}$ Haaken | 1. | 3. | 6. |
| $\frac{3}{24}$ // | 1. | 4. | 9. |
| $\frac{4}{24}$ // | 2. | 6. | 12. |
| $\frac{5}{24}$ // | 2. | 7. | 15. |
| $\frac{6}{24}$ // | 3. | 9. | 18. |
| $\frac{8}{24}$ // | 3. | 10. | 21. |
| $\frac{10}{24}$ // | 4. | 12. | 24. |
| $\frac{12}{24}$ // | 4. | 13. | 27. |
| $\frac{14}{24}$ // | 5. | 15. | 30. |
| $\frac{16}{24}$ // | 5. | 16. | 33. |
| $\frac{18}{24}$ // | 6. | 18. | 36. |
| $\frac{20}{24}$ // | 6. | 19. | 39. |
| $\frac{22}{24}$ // | 7. | 21. | 42. |
| $\frac{24}{24}$ // | 7. | 22. | 45. |
| $1\frac{2}{24}$ // | 8. | 24. | 48. |
| $1\frac{4}{24}$ // | 8. | 25. | 51. |
| $1\frac{6}{24}$ // | 9. | 27. | 54. |
| $1\frac{8}{24}$ // | 9. | 28. | 57. |
| $1\frac{10}{24}$ // | 10. | 30. | 60. |
| $1\frac{12}{24}$ // | 10. | 31. | 63. |

Beilage Lit. B.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ic. füget das N. N. Kreisgericht hiermit zu wissen:

Demnach hieselbst von N. N. nachgesucht worden, eine Publikation in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten N. N. eigenthümlich gehörigen Gute N. N. das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück N. N., groß

auf dem N. N. für den Preis von der-
gestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kauffchillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer N. N., als freies von allen auf dem Gute N. N. lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das N. N. Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publikation, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contractes vorgehend, Allen und Jedem, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut N. N. formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publikation richterlich corroborirt, und somit der Verkauf des N. N. Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfalligen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vor-
behalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute N. N. verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes, gericht-
lich deponirt, oder aber, so weit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Falls auf dem Gute keine Ingrossarien lasten, wird es heißen zum Schluß:

und die Kaufsumme dem N. N. als Eigenthümer des Gutes N. N. und Verkäufer des Grundstücks N. N. im Betrage von zur beliebigen Disposition ausgereicht werden wird.

Beilage Lit. C.

Geschliches Verhältniß

der

Natural-Abgaben zu Fußtagen des Gehorchs.

| | Fußtage. |
|---|--------------------|
| 1 Eof Roggen | 15. |
| 1 „ Winterweizen | 30. |
| 1 „ Sommerweizen | 15. |
| 1 „ Gerste | 15. |
| 1 „ Hafer | 7 $\frac{1}{2}$. |
| 1 „ Buchweizen | 7 $\frac{1}{2}$. |
| 1 „ Leinsaat | 30. |
| 1 „ Hanfsaat | 15. |
| 1 „ weiße Erbsen | 30. |
| 1 „ grüne oder schwarze Erbsen | 15. |
| 1 „ gute Bohnen | 22 $\frac{1}{2}$. |
| 1 „ ordinaire Bohnen | 15. |
| 1 „ Linsen | 15. |
| 1 E Flachs, geschwungen | 10. |
| 1 „ „ gehechelt | 20. |
| 1 „ „ in Knuten | 30. |
| 1 „ Hanf | 7 $\frac{1}{2}$. |
| 1 „ Stroh | $\frac{1}{8}$. |
| 1 „ Heu | $\frac{1}{4}$. |
| 1 „ Hopfen | 15. |
| 1 E Flächsgarn | 2. |
| 1 „ Netzgarn | 1. |
| 1 „ groben Zwirn | 2. |
| 1 Viehstrick | $\frac{1}{3}$. |
| 1 Elle grobe Leinwand | $\frac{5}{6}$. |
| 1 Matte, Kulle oder Sack | 1 $\frac{1}{3}$. |
| 1 Eof Gröhe von Gerste, Hafer oder Buchweizen | 30. |
| 1 Stof Kummel | 1. |

| | Fußtage. |
|---|-------------------|
| 1 Faden Brennholz zu 6 Fuß, $1\frac{1}{4}$ Elle lang, mit der Anfuhr | 15. |
| 1 Schaaf, Böhling oder Ziege | 15. |
| 1 Lamm oder Zickel | $7\frac{1}{2}$. |
| 1 Ferkel | $7\frac{1}{2}$. |
| 1 altes Huhn | $1\frac{1}{8}$. |
| 1 junges Huhn | 1. |
| 1 alte Gans | $4\frac{2}{3}$. |
| 1 junge Gans | $2\frac{3}{4}$. |
| 1 $\frac{1}{2}$ Butter oder Speck | 30. |
| 1 „ Honig | 15. |
| 1 „ Talg | $22\frac{1}{2}$. |
| 1000 Eier | $14\frac{1}{6}$. |
| 1 Schinken. | 15. |
| 1 $\frac{1}{2}$ Brachsen oder Thasen oder trockene Schnepel | 20. |
| 1 „ getrocknete Hechte und Barse | 15. |
| 1 „ gefalgene Hechte und Barse | 10. |
| 1 „ geräucherter oder frischer Lachs | 15. |
| 1 „ Flinken oder Rothaugen | 5. |
| 1 Tonne Thasen oder Dorsch oder Schnepeln | 90. |
| 1 „ Rebse oder gefalgene Strömlinge | 60. |
| 1000 getrocknete Strömlinge | $1\frac{7}{8}$. |
| 1000 geräucherte Strömlinge | $3\frac{3}{4}$. |
| 1000 getrocknete Stinte | $3\frac{3}{4}$. |
| 1 Band Butten | $3\frac{3}{4}$. |
| 1 Band frische oder getrocknete Neunaugen | 1. |

Beilage Lit. D.

N. N. Kreis.

N. N. Kirchspiel.

F r o h n p a c h t - C o n t r a c t

für

das zum Gute N. N. gehörige Gefinde N. N.

im gegenwärtigen Anschlag Haaken Landes groß,
abgeschlossen zwischen dem Herrn N. N., als Erbbesitzer (Pfand-
Arrende) des gedachten Guts und dem zu der Gemeinde dieses (des)
Guts, und dem bei der Stadt N. als angeschriebenen N. N. auf
Jahre, nämlich vom 23. April 18 bis zum 23. April 18 für
sich, ihre Erben und Erbnehmer.

A. Verpflichtungen des Pächters.

I. Leistung.

1. Der Gesamtbetrag des ganzen Jahres-
Behorchs besteht incl. der Naturalien in Fußtagen umgerechnet aus
0 0 Fußtagen.

2. Art und Weise der Erhebung.

a) für den ordinären Behorch, welcher das Jahr hindurch
0 0 Pferdetage, und von Georgi bis Michaelis 0 0 Fußtage,
und von Michaelis bis Georgi 0 0 Fußtage beträgt und nachstehend
abgehört wird;

b) für den Hilfsgehorch, welcher von Georgi bis Michaelis
in 0 0 Pferdetagen und 0 0 Fußtagen, und von Michaelis bis
Georgi in 0 0 Pferdetagen und 0 0 Fußtagen, wie auch 0 0
Fuhrtagen besteht, und nachfolgend abgeleistet wird;

c) an Naturalien hat Pächter zu leisten:

von welchen Pächter berechtigt ist, das Lof Roggen zu Kop.
S. M., das Lof Gerste zu Kop. S., das Lof Hafer zu
Kop. S., die übrigen Parcellen aber nur nach jedesmaliger Bestimmung
des Verpächters in Geld abzulösen.

II. Caution und Sicherstellung.

III. Bewirthschaftung.

- a) für die Aecker und Wiesen ;
- b) für die Buschländereien ;
- c) Bauten und Reparaturen auf dem Pachtstücke und an dessen Gebäuden ;
- d) Inventariums-Bestand während der Dauer des Contracts

B. Berechtigungen des Pächters oder sonstige Zugeständnisse bei Benutzung des Grundstücks.

- I. Eingeräumte Servituten etc. etc.
- II. Bedarf an Brenn- und Nußholz für das Grundstück.
- III. Baumaterial für das Gesinde.
- IV. Meliorationen.
- V. Ersatz des dem Pächter während der Pachtzeit durch Zufall entstandenen Schadens.
- VI. Entschädigung auf den Fall, daß das Gesinde während der Pachtzeit verkauft werden sollte.

C. Description der Gesindes-Gebäude und des Grundstücks beim Antritt des Contracts, wie auch Aufnahme des etwa befindlichen Gesindes-Inventarii.

- D. Wie es mit der Kündigungsfrist gehalten werde.
- E. Wirthschafts-Revision.
- F. Einzug und Abzug.
- G. Ob und wie ein eisernes Inventarium gebildet wird.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

1. Außer den im Contract, namentlich als Gesamt-Leistung des Pächters verzeichneten Tagen, sind unter keinem einzigen Vorwand annoch welche zu besonderen Arbeiten oder Arbeitszeiten, auch nicht gegen etwaige Vergütung, auszubedingen.
2. Ohne Einwilligung des Verpächters kann kein Contract vom Pächter Jemand Anderm cedirt werden.
3. Bestimmungen aus der Frohnordnung, in Betreff der gesetzlichen Art ihrer Erhebung.
4. Bestimmungen in Betreff der Benutzung des Buschlandes.

Tabelle für die Ausrechnung.

2. Für Geldpacht-Contracte,
bis A. incl. wie beim obigen Contract.

- | | | |
|--------------------|------|------|
| 1. Pachtsumme: | Rbl. | Kop. |
| 2. Zahlungstermin: | | |

3. Bei gemischten Geld- und Frohnpacht-Contracten wie der 1ste Contract, nur mit dem Zusatz von № 2.

4. Bei langjährigen Frohnpacht-Contracten ist bei

1. dem Gesamtbetrag zc.

der Zusatz zu machen: „welche in Geld zu Rbl. S. M. veranschlagt werden,“ und am Schlusse nachstehender § aufzunehmen.

Nach Ablauf von 12 Jahren steht es jedem der contrahirenden Theile, und zwar in jedem Jahre frei, auf die Conversion der Frohne zu provociren. Nur hat Pächter im Fall der Provocation seinerseits (das Jahr vorher) am 25. Jul. 18 vorher solches Pachttern anzuzeigen und am 23. Februar die halbjährige Pränumeration zu leisten.

5. Bei Naturalien-Contracten

wie Beil. Lit. C. aufzunehmen.

Beilage Lit. E.

Berechnung

der zu zahlenden Kronen-Abgaben in einer Bauer-Gemeinde, deren Mitglieder je nach ihrem persönlichen Stande verschieden besteuert sind.

Bubdrerst wird eine Liste über sämtliche Revisions-Seelen angefertigt, alle Individuen werden je nach ihrer verschiedenen Steuerpflichtigkeit in separate Rubriken gesondert, und bei jedem bemerkt, erstlich ob dasselbe seinem Alter und sonstigen Umständen nach, zu zahlen verpflichtet ist, und sodann ob es zufolge seiner Vermögens-Umstände, nach bisheriger Erfahrung u. s. w. in dem laufenden Jahre zahlen werde oder nicht?

| Oklad: Nr. | | Revis- sions- Nr. | Jah- re | | Zahlr | Zahlr nicht. |
|----------------------------|---|-------------------------|------------|-------------|-------|-----------------|
| I. Bürger-Oklad. | | | | | | |
| 1 | Herrmann Gernsdorf, verh. | 1 | 44 | | 1 | — |
| 2 | Ernst Leopold Gernsdorf | 1 | 33 | | 1 | — |
| 3 | Carl Sigismund Hellmann u. s. w. | | | verst. 1846 | — | 1 |
| | | | | | 12 | 5 |
| II. Arbeiter-Oklad. | | | | | | |
| 1 | Joh. Peter Abramow, verh. | 1 | 41 | | 1 | — |
| 2 | Anufrei Bardowski | | | verstorben | — | 1 |
| 8 | Wilhelm Burmeister | 5 | | Rekrut | — | 1 |
| 35 | Peter Kaspersohn | 17 | 23 | Krüppel | — | 1 |
| 55 | Joh. Stankiewitsch, verh. | 26 | 38 | | 1 | — |
| 56 | Joh. Gotthilf Stankiewitsch u. s. w. | 26 | 13 | jung | — | 1 |
| | | | | | 33 | 29 |
| III. Dienst-Oklad. | | | | | | |
| 1 | Simon Brunewitsch | 1 | | verstorben | — | 1 |
| 3 | Ansche Petersohn, verh. | 2 | 65 | alt | — | 1 |
| 4 | Christian Petersohn, verh. | 2 | 33 | | 1 | — |
| 5 | Jacob Petersohn u. s. w. | 2 | 28 | | 1 | — |
| | | | | | 10 | 4 |

In der ersten Columne sehen die Nummern der Individuen eines jeden Oklads, in der zweiten die Namen, in der dritten die Nummer, mit welcher die Individuen in den Revisions-Listen verzeichnet sind, in der vierten dessen gegenwärtiges Alter, in der fünften, aus

Sodann ist in Anschlag zu bringen, ob von frühern Jahren ein Abgaben-Ueberschuß oder eine Abgaben-Restanz etwa dadurch vorhanden, daß Individuen, auf deren Leistung gerechnet worden, ausgefallen, oder aber solche, auf die bei der Repartition nicht gerechnet worden, ihre Abgaben eingezahlt haben. — Der Ueberschuß wird von der Gesamt-Summe des berechneten Ausfalles abgezogen, die Restanz derselben zugerechnet, um im laufenden Jahre gedeckt zu werden.

Also bei Fortsetzung obiger Rechnung Ueberschuß des Debets

39. 65.

39. 65

Ausfall-Summe 139. 8 $\frac{4}{7}$.

Um nun eine Repartition des Total-Ausfalles im laufenden Jahre auf die zahlenden Individuen in der Art richtig herbeizuführen, daß ein jedes derselben in demselben Verhältnisse zur Deckung des Ausfalls beizutragen hat, in welchem es überhaupt abgabepflichtig ist, muß zuvörderst das Verhältniß des Abgaben-Betrages eines jeden Oflads in's Auge gefaßt werden. — Dieser wird gegeben durch die Zahlen der Kopfsteuer- und Wegebau-Gelder, indem die übrigen Abgaben, als Getränkesteuer und Kirchspielsrichter-Beiträge, in allen Oflads dieselben sind. Da nun die Kopfsteuer- und Wegebau-Gelder betragen für den Bürger-Oflad 2 Rbl. 38 Kop. S. M., für den Arbeiter-Oflad 2 Rbl. 9 Kop. S. M. und für den Dienst-Oflad 95 Kop. S. M., so würden diese Zahlen das Verhältniß bei Bestimmung der einzelnen Oflads zu bezeichnen haben. — Da nun diese Zahlen sich zu einander verhalten wie 8, 7 und 3, so können zur Erleichterung diese ermittelten Verhältniß-Zahlen der Berechnung zu Grunde gelegt werden, welche folgender Gestalt zu bewerkstelligen ist.

Zuvörderst multiplicirt man die Anzahl der zahlenden Individuen eines jeden Oflads mit der für den Abgaben-Betrag solchen Oflads ermittelten Verhältniß-Zahl, um solcher Gestalt zu finden, wie sich das Verhältniß für das zu berechnende Jahr in jedem Oflad für die wirklich zahlenden Mitglieder darstellt. — Mit der Summe aller auf diese Weise für jeden einzelnen Oflad gefundenen Zahlen dividirt man alsdann die bereits früher ermittelte Gesamt-Ausfall-Summe des Jahres, und erhält also

dergestalt einen wie großen Theil des Ausfalls auf jede Einheit der Verhältniß-Zahl des Oflads, d. h. wie viel Kopfen auf jeden Rubel zuzuzahlen sein wird.

Rechnung: 12 Bürger à 8 Rbl. — 96.
 33 Arbeiter à 7 „ — 231.
 10 Diensteute à 3 „ — 30.

357.

Ausfall 357 | 13909 | 39 R. Ausfall — 139. $8\frac{4}{7}$.

1071
 3199 357 mal 39. = 139. 23.

3213 Ueberschuß — $14\frac{3}{7}$ R.

Ueberschuß 14 Kop.

Da nun als die Verhältniß-Zahlen für die verschiedenen Oflads 8 — 7 — 3 ermittelt worden, so wird zur Deckung des Ausfalls auf jeden Bürger 8 mal, auf jeden Arbeiter 7 mal, auf jeden Bauer und Diensthoten 3 mal die von jedem Rubel zuzuzahlende Kopfen-Summe in casu 39 Kop. kommen. Also:

Bürger .39 mal 8 für jede Seele 312, für 12 S. 37 R. 44 Kop.
 Arbeiter ... 39 „ 7 „ „ „ 273, „ 33 „ 99 „ 9 „
 Diensteute 39 „ 3 „ „ „ 117, „ 10 „ 11 „ 70 „

Summa 139 R. 23 R.

Der Ausfall beträgt — 139. $8\frac{4}{7}$.

wodurch der Ausfall gedeckt wird und sich ein Ueberschuß ergibt von „ — $14\frac{3}{7}$.
 welcher der Gemeinde im nächsten Jahre ins Credit zu stellen ist.

Endlich wird nun obige Rechnung fortgesetzt:

| | Bürger | | Arbeiter | | Diensteute | |
|--|--------|-----------------|----------|-----------------|------------|-----------------|
| | R. | K. | R. | K. | R. | K. |
| Der Zuschuß ist demnach für jede Seele | 3 | 12 | 2 | 73 | 1 | 17 |
| Dazu: die Kopfsteuer und Wegebaugelder | 2 | 38 | 2 | 9 | — | 95 |
| die Getränkesteuer | — | 58 | — | 58 | — | 58 |
| die Kirchspielsrichterbeiträge | — | $2\frac{6}{7}$ | — | $2\frac{6}{7}$ | — | $2\frac{6}{7}$ |
| Es ist also pro Seele zu zahlen: | 6 | $10\frac{6}{7}$ | 5 | $42\frac{6}{7}$ | 2 | $72\frac{6}{7}$ |

Falls die Individuen eines Oflads besondere Zahlungen zu leisten haben, an welchen die andern Oflade nicht Theil nehmen, so muß die Summe der Zahlung mit der Summe der zahlenden Subjecte

des Oflads dividirt, und die sich ergebende Zahl den Subjecten des betheiligten Oflads ebenfalls in die betreffende Columnne gesetzt, und seiner Jahreszahlung hinzugerechnet werden.

Es versteht sich, daß wenn die Bauergemeinde-Glieder mit in die Repartition gezogen werden, ihnen sowohl überhaupt die Getränkesteuer, wie auch der Ausfall der andern Oflade nicht in Rechnung zu bringen ist.

der

zum Gute N. N. am

gehörigen Postreiber.

| N ^o | N a m e. | Alter. | Ob derselbe ein Krüppel, arbeitsunfähig oder arbeitsfähig. | Ob er verheirathet oder nicht. | Wie viel Kinder derselbe hat. | Ob auf Hofes- oder Geborchtland wohnhaft. | | Ob derselbe eine abgesonderte Wohnung hat. | Ob derselbe ein Landstück benützt u. wie groß dasselbe ungefähr. | Ob derselbe ein Handwerk oder Gewerbe treibt. | Vermögens-Zustand. | | | Für wie lange der muthmaßliche Ertrag des Landes od. Gewerbes ausreicht. | Nahrungs-Bedarf im Jahre. | Welcher Unterstützung bedarf derselbe. | Ob derselbe einen Ar-menschein erhalten. | Ob derselbe einen Dienstpaß erhalten. | Bemerkungen. | |
|----------------|----------|--------|--|--------------------------------|-------------------------------|---|--------------------|--|--|---|--------------------|-----------|------------|--|---------------------------|--|--|---------------------------------------|--------------|--|
| | | | | | | Auf Hofesland. | Name des Besizers. | | | | Pferde. | Rindvieh. | Kleinvieh. | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkungen.

1. Bei der Anfertigung des tabellarischen Verzeichnisses über die Postreiber, sind dieselben nach den in der Postreiber-Ordnung festgestellten Abtheilungen und Classen der Art zu verzeichnen, daß erst alle Postreiber einer Classe hintereinander aufgeführt werden, ehe ein Postreiber der nächsten Classe verzeichnet wird, und so fort.
2. Jede Abtheilung und Classe ist mit einer besondern Ueberschrift zu versehen.
3. Für jeden Postreiber ist sowohl der Vor- als Zuname zu nennen.
4. Für wie lange der muthmaßliche Ertrag des, von den Postreibern benützten Landes oder ausgeübten Gewerbes hinreichlich erscheint, ist anzugeben.
5. Der Nahrungs-Bedarf ist — in Eschetwerik Roggen und Gerste anzugeben.
6. Der Bedarf der zur Ernährung nöthigen Unterstützung ist in Eßten Roggen und Gerste anzugeben.
7. In den Bemerkungen ist zu verzeichnen, welche Maasregeln zur Versorgung, oder für die Verwendung zur Arbeit der Postreiber getroffen worden, ob derselbe zur Gemeinde- oder Kronarbeit bestimmt ist.

Beilage Lit. G.

E n t w u r f

zur Vertheilung der Kirchspiele in Kirchspielsgerichte.

| | | | |
|--|---|---|---|
| <p>Rigascher Kreis. 1stes Kirchspielsgericht.</p> <p>Steinholm Schloß Dünamünde Dahlen Kirchholm Uerfüll Lennewaden Neuermühlen Rodenpois Allasch</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Seelen.</p> | <p>Wolmarscher Kreis. 4tes Rig. Kirchspielsgericht.</p> <p>Koop Ubbenorm Dickeln. Papendorf Wolmar</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Seelen.</p> |
| <p>2tes Kirchspielsgericht.</p> <p>Lemburg Nietau. Cremon Treiden Matthaei. Segewold</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Seelen.</p> | <p>5tes Rig. Kirchspielsgericht.</p> <p>Lemsal Pernigel Salis Allendorf Salisburg</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Seelen.</p> |
| <p>3tes Kirchspielsgericht.</p> <p>Sunzel Fürgensburg Siffegall Ascheraden Kofenhufen</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Seelen.</p> | <p>Wendenscher Kreis. 1stes Kirchspielsgericht.</p> <p>Wenden Arasch. Konneburg. Serben.</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Seelen.</p> |

| 2tes Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------|---------|
| Laudohn | |
| Salzenau | |
| Bersohn | |
| Lasdohn | |

| 3tes Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------|---------|
| Schwegen | |
| Edfern | |
| Nebalg = Neuhoff | |

| 4tes Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------|---------|
| Linden | |
| Erlaa . | |
| Festn . | |
| Schujen | |
| Alt = Nebalg | |

| 5tes Wend. Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------------|---------|
| Marien burg | |
| Dypfaln . | |

| 6tes Wend. Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------------|---------|
| Smilten | |
| Adsel | |
| Palzmar | |

| 7tes Wend. Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------------|---------|
| Schwaneburg | |
| Tirsen | |

| 8tes Wend. Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------------|---------|
| Walf | |
| Luhde | |
| Wohlfahrt | |
| Ermes | |
| Trifaten | |

| Dörptfcher Kreis. | Seelen. |
|---------------------------|---------|
| 1stes Kirchspielsgericht. | |
| Lais | |
| Torma | |
| Marien . | |
| Koddafer | |
| Bartholomaei | |

| 2tes Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------|---------|
| Lalkhoff | |
| Eds . | |
| Dorpat | |
| Riggen | |

| 3tes Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------|---------|
| Kawelecht | |
| Kanden | |
| Ringn | |
| Sagnih | |

| 4tes Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|--------------------------|---------|
| Wendau | |
| Gambh | |
| Odenpäh | |

| Werroscher Kreis. | Seelen. |
|----------------------------------|---------|
| 5tes Dorpat. Kirchspielsgericht. | |
| Rappin | |
| Pölwe | |
| Kannapäh | |

| 6tes Dorpat. Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|----------------------------------|---------|
| Neuhaufen | |
| Rauge | |

| 7tes Dorpat. Kirchspielsgericht. | Seelen. |
|----------------------------------|---------|
| Harjel | |
| Carolen | |
| Unzen | |

Vernauſcher Kreis.

1tes Kirchſpielsgericht.
 Vernau
 Teſtama
 Audern
 Torgel

| |
|---------|
| Seelen. |
| |

Fellinſcher Kreis.

4tes Vern. Kirchſpiels-
 gericht.
 Fellin
 Groß St. Johannis

| |
|---------|
| Seelen. |
| |

2tes Kirchſpielsgericht.

Fennern
 Michaelis
 Jacobi

| |
|---------|
| Seelen. |
| |

**5tes Vern. Kirchſpiels-
gericht.**

Oberyahlen
 Williffer
 Klein St. Johannis

| |
|---------|
| Seelen. |
| |

3tes Kirchſpielsgericht.

Saara
 Karfus
 Halliſ

| |
|---------|
| Seelen. |
| |

**6tes Vern. Kirchſpiels-
gericht.**

Paiſſel
 Larwaſt
 Helmet

| |
|---------|
| Seelen. |
| |

Anmerkung. Güter, welche in mehreren Kirchſpielen, oder in zwei Kreiſen liegen, rechnen ſich ungetheilt zu demjenigen Kirchſpiele, worin der Hof belegen iſt.

Beilage Lit. H.

E t a t für die Kreisgerichte.

| | Zahl der Personen. | Für einen | Für alle | Total- Summe |
|---|-----------------------|---------------|----------|-----------------|
| | | Silber-Rubel. | | |
| Für das Rigasche Kreisgericht. | | | | |
| Ein Kreisrichter . . . | 1 | 1200 | 1200 | |
| Zwei adelige Assessoren | 2 | 750 | 1500 | |
| Drei Beisitzer . . . | 3 | 120 | 360 | |
| Ein Secretair | 1 | 1000 | 1000 | |
| Ein Protocollist | 1 | 300 | 300 | |
| Ein Kanzellist . . . | 1 | 200 | 200 | |
| Ein Ministerial | 1 | 80 | 80 | |
| Fürs Lokal, Kanzellei-Bedürfnisse, Holz und Licht . . . | — | — | 500 | |
| Summa | — | — | 5140 | |
| Für das Dörptsche Kreisgericht. | | | | |
| Der Kreisrichter | 1 | 900 | 900 | |
| Zwei Assessoren | 2 | 600 | 1200 | |
| Drei Bauerbeisitzer | 3 | 120 | 360 | |
| Ein Secretair . . . | 1 | 700 | 700 | |
| Ein Protocollist | 1 | 240 | 240 | |
| Ein Kanzellist . . . | 1 | 160 | 160 | |
| Ein Ministerial | 1 | 60 | 60 | |
| Fürs Lokal, Kanzellei-Bedürfnisse, Holz und Licht . . . | — | — | 480 | |
| Summa | — | — | 4020 | |
| Für die Kreisgerichte in Pernau, Fellin, Wenden, Walk, Werro und Lemsal. | | | | |
| Ein Kreisrichter | 1 | 800 | 800 | |
| Zwei Assessoren . . . | 2 | 500 | 1000 | |
| Drei Bauerbeisitzer | 3 | 120 | 360 | |
| Ein Secretair . . . | 1 | 600 | 600 | |
| Ein Protocollist | 1 | 240 | 240 | |
| Ein Kanzellist . . . | 1 | 160 | 160 | |
| Ein Ministerial | 1 | 60 | 60 | |
| Fürs Lokal, Kanzellei-Bedürfnisse, Holz und Licht . . . | — | — | 350 | |
| Summa | — | — | 3570 | |
| Beträgt für alle 8 Kreisgerichte in Livland | | | 30580 | |
| Von dieser Summe zahlt die hohe Krone | | | 15280 | |
| Beiträge der publ. u. priv. Güter wie auch der Bauerschaft | | | 15300 | |
| Summa | — | — | 30580 | |

E t a t

des Bauerdepartements des Hofgerichts.

| | Zahl der Personen. | Für einen | Für alle | Total- Summe |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------|----------|-----------------|
| | | Silber = Rubel. | | |
| Ein Secretair | 1 | 800 | 800 | |
| Ein Protocollist | 1 | 300 | 300 | |
| Ein Kanzleist | 1 | 200 | 200 | |
| Kanzelleibedürfnisse | — | — | 200 | |
| Summa | — | — | 1500 | |
| Von dieser Summe zahlt die hohe Krone | | | 600 | |
| Beiträge der publ. und priv. Güter | | | 900 | |
| Summa | | | 1500 | |

Um die auf die privaten und publicken Güter fallenden Beiträge zu den erhöhten Etats der Kreisgerichte so wie des Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtsfachen zu beschaffen, ist die bisher an Kirchspiels-Gerichts-Bagen-Geldern erhobene Abgabe sowohl für die Hbfe als für die Bauer-Gemeinde-Glieder zu verdoppeln, und würden mithin erstere künftig 210 Kop. S. M. per Haafen, die Bauer-Gemeinden aber per Seele $5\frac{3}{7}$ Kop. S. M. beizusteuern haben.

Für solche erhöhte Besteuerung der Bauern, so wie endlich wegen Bewilligung des Etats für die neu einzurichtenden Kreisgerichte Seitens der hohen Krone, wäre die Allerhöchste Genehmigung nachzusehen.

Beilage Lit. I.

E t a t

der Einführungs-Commission.

| | Zahl der Personen | Jährlicher Okladmäßiger Gehalt. | | |
|--|-------------------|---------------------------------|----------|-------------|
| | | Eines | Aller | Summa |
| | | Silber-Rubel. | | |
| Vorsitzer: der Civilgouverneur . . . | 1 | — | — | — |
| Glieder: der residirende Landrath ein Rath des Domainen- hofes | 1 | — | — | — |
| aus den Ritterschaften | 1 | — | — | — |
| der Delegirte des Rigaschen Raths | 3 | — | — | — |
| " Secretair | 1 | — | — | — |
| " Tradlateur | 1 | 450 | 450 | — |
| " Journalist | 1 | 400 | 400 | — |
| " Kanzellisten | 1 | 375 | 375 | — |
| " | 2 | 100 | 200 | — |
| Kofal für die Commission und zu Kan- zellei-Ausgaben | — | — | 500 | — |
| Summa | 12 | — | — | 1925 |

Errata.

- Pag. 12 33ste Zeile statt: §§. 5 zc. — lies: Pct. 5 zc.
" 14 17te " statt: §. 13 zc. — lies: Pct. 13.
" 21 25ste " statt: §. 28 — lies: Pct. 27.
" 22 11te " statt: Pct. 26, 27, 28 — lies: 27, 28, 29.
" 29 9te " statt: Pct. 13 — lies: Pct. 14.
" 36 32ste " statt: ins Werk gesetzt; — lies: ins Werk gesetzt worden;
" 47 15te " statt: Aequivalent — lies: Aequivalent.
" 53 8te " statt: §. 256 — lies: §§. 141 und 25.
" 59 vorlehte Zeile statt: erstern — lies: ersten.
" 71 2te Zeile statt: Aequivalirende — lies: Aequivalirende.
" 74 ganz am Schluß statt: f. §. 622 — lies: §. 622 — 624.
" 77 20ste Zeile statt: Verkaufs-Recht — lies: Vorkaufrecht.
" 81 1ste Zeile statt: beansprechen — lies: beanspruchen.
" 86 10te " statt: in Frohnpacht — lies: bei der Frohnpacht.
" 86 22ste " statt: in eine Anzahl — lies: in einer Anzahl.
" 99 25ste " statt: §. — lies: §. 200 — 211.
" 103 4te " statt: Frohnnatural — lies: Frohn-, Natural- oder.
" 114 4te " statt: sich gliedern — lies: sich gliedert.
" 125 26ste " statt: allgemein jährlichen — lies: allgemeinen jährlichen.
" 133 1ste " statt: einzelnen — lies: einzelner.
" 164 13te " statt: desselben frei — lies: derselben frei.
" 167 12te " statt: macht, der hat — lies: macht, hat.
" 171 19te " statt: oder wegen — lies: oder ist wegen.
" 187 9te " statt: §. — lies: §. 544.
" 190 23ste " statt: erigible einziehbare — lies: erigiblen, einziehbaren.
" 225 12te " statt: Berichtigung — lies: Berichten.
" 241 9te " statt: falls er nicht — lies: falls dieser nicht.
" 251 22ste " statt: Civil-Justizbehörde — lies: Civil-Justizbehörden.
" 278 15te " statt: III. — lies: C.
" 309 5te " statt: Ergänz. §§. — lies: Ergänz. §§. 42 et seq
" 319 13te " statt: soweit außer — lies: soweit solches außer.
" 319 17te " nach dieses ist das Wort „Residui“ ausgelassen.
" 331 17te " statt: in plidum — lies: in solidum.
-